

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 28.09.2021
Frau Hüllenkrämer
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsausschuss

Freitag, 01.10.2021, 10:15 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

2. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 4. Sitzung vom 25.08.2021 | |
| 3. | Haushaltsentwurf 2022/2023; hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/438 B |
| 4. | Einführung eines zentralen Recruitingprozesses und eines neuen Bewerbendenmanagementsystems <u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/528 K |
| 5. | NEU: Änderung der Satzung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens <u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/573 B |
| 6. | Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/497 B |
| 7. | Corona-Pandemie | |
| 7.1. | Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Bahr | 15/395 K |
| 7.2. | Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Bahr | 15/493 K |

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 8. | Errichtung des Bildungsgangs „Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger)“ gemäß APO-BK-Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form, zum 01.08.2022 am LVR-Berufskolleg Düsseldorf <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 15/361 B |
| 9. | Bericht LVR-Inklusionspauschale <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 15/491 K |
| 10. | Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/376 B |
| 11. | Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/498 B |
| 12. | Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/397 B |
| 13. | Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/285 K |
| 14. | Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/286/1 K folgt |
| 15. | Änderung der Geschäftsordnungen der Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 15/494 B |
| 16. | Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 15/428 B |
| 17. | LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2021 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 15/197 B |
| 18. | Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 15/467 B |
| 19. | Mitgliederbenennung für das Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalräte im Europäischen Ausschuss der Regionen <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/548 B |
| 20. | Klinikum Oberberg GmbH Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH (GKD GmbH) <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/519 B |

21. Stiftung Zollverein **15/543 B**
 hier: Bestellung für ein im Einvernehmen zwischen dem
 Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellendes
 Mitglied des Kuratoriums
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
22. **NEU:** Metropolregion Rheinland e.V.: Beirat/Arbeitskreise **15/579 B folgt**
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
23. Beschlusskontrolle
24. Umbesetzung in Gremien
- 24.1. Umbesetzung in den Gremien **Antrag 15/12 AfD B**
25. Anfragen und Anträge
26. Besondere Vorkommnisse
27. Bericht aus der Verwaltung
28. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

29. Niederschrift über die 4. Sitzung vom 25.08.2021
30. Personalmaßnahmen **15/533 B**
 hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses
Berichterstattung: ELR Limbach
31. Erwerb eines Grundstücks nebst zu errichtendem Neubau **15/463 B**
 für eine Dependance in Mettmann
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
32. Übertragung von Grundstücksteilen an die Stadt Köln,
 Entschädigungen für die Aufhebung eines Bauverbotes,
 Einräumung eines Gehrechts für die Stadt Köln sowie
 Begründung von zwei Baulasten **15/550 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
33. Lageberichte 2020
- 33.1. Lagebericht 2020 von LVR-InfoKom **15/504 K**
Berichterstattung: ELR Limbach
- 33.2. Lagebericht 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/339/1 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr
- 33.3. Lagebericht 2020 der LVR-Klinik Bonn **15/458 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 33.4. Lagebericht 2020 der LVR-Klinik Düren **15/384 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 33.5. Lagebericht 2020 des LVR-Klinikums Düsseldorf - Kliniken **15/443 K**
 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski

- | | | |
|--------|--|-----------------|
| 33.6. | Lagebericht 2020 der LVR-Klinik Köln <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/473 K |
| 33.7. | Lagebericht 2020 der LVR-Klinik Langenfeld <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/348 K |
| 33.8. | Lagebericht 2020 der LVR-Klinik Mönchengladbach <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/411 K |
| 33.9. | Lagebericht 2020 der LVR-Klinik Viersen <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/412 K |
| 33.10. | Lagebericht 2020 der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/413 K |
| 33.11. | Lagebericht 2020 der LVR-Klinik Bedburg-Hau <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/459 K |
| 33.12. | Lagebericht 2020 des LVR-Klinikum Essen <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/429 K |
| 33.13. | Lagebericht 2020 der LVR-Krankenhauszentralwäscherei <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/461 K |
| 33.14. | Lagebericht 2020 des LVR-Verbund HPH <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/368 K |
| 34. | Beschlusskontrolle | |
| 35. | Anfragen und Anträge | |
| 36. | Besondere Vorkommnisse | |
| 37. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 38. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 4. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 25.08.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Einmahl, Rolf
Dr. Elster, Ralph
Henk-Hollstein, Anne
Loepp, Helga
Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef

Vorsitzende

SPD

Soloch, Barbara
Holtmann-Schnieder, Ursula
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen

für Heinisch, Iris

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A.
Bortlitz-Dickhoff, Johannes
Fliß, Rolf
Blanke, Andreas

für Beck, Corinna
für Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Effertz, Lars Oliver

AfD

Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter

Die Linke.

Detjen, Ulrike

Die FRAKTION

Stadtman, Matthias
beratendes Mitglied

Gruppe FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

beratendes Mitglied

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

| | |
|--------------------|-----------------------|
| Boss, Frank | CDU |
| Böll, Thomas | SPD |
| Klemm, Ralf | Bündnis 90/DIE GRÜNEN |
| Runkler, Hans-Otto | FDP |
| Kunze, Thomas | AfD |
| Schulte, Felix | Die Linke. |
| Plötner, Beate | FREIE WÄHLER |
| Thiel, Carsten | Die FRAKTION |

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef (ab TOP 4)
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Janich, Marc
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina

Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Farnoudi, Tanaz, Leiterin LVR-Stabsstelle 00.200
Fischer, Martina, LVR-Fachbereich 14
Klaus, Tobias, persönlicher Referent LD
Köcher, Christiane, LVR-Stabsstelle 00.200 (Protokoll)
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVers
Loosen, Dominik, GPR

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 3. Sitzung vom 21.06.2021
3. Vorbereitung der 2. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland
- 3.1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland **15/393 E**
- 3.2. Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland **15/321 E**
- 3.3. Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien **15/401 E**
- 3.4. Tagesordnung für die 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 **15/392 K**
4. Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland **15/173 B**
5. Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege **15/402 B**
6. Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
hier: Besetzung der Gremien in folgenden Stiftungen:
 - Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier
 - Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
 - Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung
 - Stiftung Zollverein**15/465 B**
7. Stiftung Zollverein;
hier: Neubestellung für das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied des Stiftungsrates **15/403 B**
8. Metropolregion Rheinland: aktueller Sachstand
9. Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken **15/399 K**
hier: Dringlichkeitsentscheidung
10. Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft **15/509 K**

- 11. Anfragen und Anträge
- 11.1. Dringlichkeitsantrag: Aufarbeitung des Falls Michael Winterhoff **15/9 Die FRAKTION B**
- 12. Besondere Vorkommnisse
- 13. Bericht aus der Verwaltung
- 14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 15. Niederschrift über die 3. Sitzung vom 21.06.2021
- 16. Personalmaßnahmen
- 16.1. Besetzung der Leitung des LVR-Niederrheinmuseums Wesel **15/424 B**
- 16.2. Bestellung zum Prüfer des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland **15/383 B**
- 16.3. Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses **15/405 B**
- 17. Anfragen und Anträge
- 18. Besondere Vorkommnisse
- 19. Bericht aus der Verwaltung
- 20. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:42 Uhr
 Ende öffentlicher Teil: 12:10 Uhr
 Ende nichtöffentlicher Teil: 12:24 Uhr
 Ende der Sitzung: 12:24 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert die Vorsitzende Herrn Janich zu seinem heutigen Geburtstag.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau Henk-Hollstein berichtet, dass der unter TOP 11.1 aufgeführte Antrag der Fraktion Die FRAKTION im Ältestenrat zurückgezogen worden sei. Über das Thema "Winterhoff" werde von der Verwaltung unter TOP 13 berichtet.

Zudem gibt sie bekannt, dass man sich verständigt habe, TOP 6 zu vertagen.

Unter TOP 8 werde mündlich berichtet.

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 3. Sitzung vom 21.06.2021

Es gibt keine Anmerkungen.

Punkt 3

Vorbereitung der 2. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland

Punkt 3.1

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage Nr. 15/393

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/393 beschlossen.

Punkt 3.2

Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage Nr. 15/321

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/321 beschlossen.

Punkt 3.3

Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien Vorlage Nr. 15/401

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird gemäß der Vorlage Nr. 15/401 beschlossen.

Punkt 3.4

Tagesordnung für die 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021

Vorlage Nr. 15/392

Die Tagesordnung für die 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/392 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vorlage Nr. 15/173

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gem. Vorlage Nr. 15/173 beschlossen.

Punkt 5

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Vorlage Nr. 15/402

Herr Limbach gibt die im Ältestenrat besprochenen Änderungen wieder:

Bei der Formulierung unter I in der Begründung der Vorlage "... wird gleichzeitig zur Ruhe gesetzt werden" handele es sich um die Formulierung aus dem Beamtenrecht. Um Missverständnissen vorzubeugen, werde hierfür eine andere Formulierung verwendet. In der Stellenausschreibung solle ebenfalls um Missverständnisse zu vermeiden unter "Ihre Aufgaben" das Wort "Motor" ausgetauscht werden. Darüber hinaus soll die Stellenausschreibung auch im Internet veröffentlicht werden.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem der Vorlage 15/402 beigefügten Ausschreibungstext *unter Berücksichtigung der vorgetragenen Änderungen* in der folgenden Zeitung auszuschreiben:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung"

Punkt 6

Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

hier: Besetzung der Gremien in folgenden Stiftungen:

- **Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier**
- **Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege**
- **Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung**
- **Stiftung Zollverein**

Vorlage Nr. 15/465

Die Vorlage wurde vertagt.

Punkt 7

Stiftung Zollverein;

hier: Neubestellung für das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied des Stiftungsrates

Vorlage Nr. 15/403

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Landschaftsausschuss stimmt dem Vorschlag von Herrn Bernd Tönjes, Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, zu, in seiner Nachfolge als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein im Einvernehmen mit dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR Herrn Peter Schrimpf, Vorsitzender des Vorstandes der RAG Aktiengesellschaft, für die restliche Amtszeit des Stiftungsrates bis zum 31.12.2022 zu bestellen.

2. Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage herbeiführt.

Punkt 8

Metropolregion Rheinland: aktueller Sachstand

Frau Lubek führt zu den Neuerungen in der Metropolregion Rheinland (MRR) aus.

Sie erklärt, dass der LVR seit 2017 Gründungsmitglied im Verein sei. Zudem setze sich die Metropolregion aus den kreisfreien Städten im Gebiet des LVR (mit Ausnahme von Mülheim, Essen und Oberhausen), den Kreisen, der StädteRegion Aachen und den Kammern Handwerkskammern / Industrie- und Handelskammern) zusammen.

Bisher habe es folgende vier Organe gegeben:

- Mitgliederversammlung (LVR mit sechs Mitgliedern vertreten)
- Beirat (LVR mit vier Mitgliedern vertreten)
- Vorstand (Vorsitzende der LVers und LD vertreten)
- Kuratorium

In der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 02.07.2021 wurde beschlossen, dass es künftig neben der Mitgliederversammlung nur noch zwei Organe geben werde. Hier handele es sich um den Vorstand und einen Verwaltungsrat.

Der Vorstand werde sich zukünftig aus fünf gewählten Mitgliedern zusammensetzen, die die unterschiedlichen Gebiete der MRR vertreten würden:

- Herr Dr. Keller (OB Düsseldorf)
- Herr Schuster (Landrat Rhein-Sieg-Kreis)
- Frau Arnold (Ratsmitglied der Stadt Leverkusen)
- Herr Dr. Vetterlein (zukünftiger Hauptgeschäftsführer der IHK zu Köln)
- Herr Heinrichs (Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach) als geborenes Mitglied in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates.

Im Sinne des § 26 BGB sei der Vorstand insbesondere für die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Entscheidungen für den Verwaltungsrat, die Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Berufung der*des Geschäftsführer*in, die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Zusammensetzung der Arbeitskreise zuständig.

Der Verwaltungsrat bestehe aus 21 Mitgliedern, der LVR sei durch die*den Direktor*in des LVR als geborenes Mitglied und die*den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung Rheinland als ständiger Gast ohne Stimmrecht vertreten. Das Organ handle auf Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und setze diese hinsichtlich budgetärer und strategischer Grundsatzentscheidungen um, berufe das Kuratorium und setze die Arbeitskreise ein. Der Vorstand sei an die Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

Frau Lubek kritisiert, dass im Vorstand kein paritätisches Geschlechterverhältnis realisiert worden sei und das politische Ehrenamt nicht genügend Berücksichtigung gefunden habe. Sie informiert, dass der LVR zu diesem letztgenannten Aspekt bereits kritisch Stellung genommen habe. Sie sehe die geringe Beteiligung auch deswegen nicht als angemessen an, weil der LVR einen hohen Mitgliedsbeitrag zahle.

Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung und sie bleiben jedoch im Verwaltungsrat und vertreten hier weiterhin die Interessen des LVR.

Frau Lubek informiert, dass die Satzungsänderung über den Notar mit allen dazugehörigen Unterlagen an das Gericht gesandt worden sei. Einige Punkte befinden sich allerdings noch in der Abstimmung. So sei auch noch die Frage zu klären, was mit den Mitgliedern des Beirats geschehe. Eine Rückmeldung zu einer diesbezüglich gestellten Anfrage stehe noch aus.

Sie berichtet, dass der Vorstand sich am 26.08.2021 konstituieren werde und der Verwaltungsrat am 10.09.2021 tage.

Herr Rehse bittet, dass der nächste Bericht zur MRR sich mehr auf die inhaltliche Arbeit der MRR beziehe.

Herr Thiel wirft die Frage auf, ob eine Mitgliedschaft in der MRR noch sinnvoll sei. Bislang habe es lediglich viel interne Beschäftigung und hohe Beiträge gegeben.

Die Vorsitzende kündigt ein weiteres Berichtswesen zum Umgang mit der MRR an.

Frau Schmitt-Promny nimmt Bezug auf das Geschlechterverhältnis und gibt an, dass es einen Paritätsbeschluss gegeben habe, der besagt, dass die stellvertretende Vorsitzende weiblich sein solle. Dies sei aufgrund der anwesenden Personen jedoch nicht möglich gewesen. Sie kritisiert, dass das Bergische Städtedreieck nicht mehr im Verwaltungsrat vertreten sei. Sie nimmt Bezug auf ihren Vorredner, verteidigt den Nutzen des Vereins, der aus ihrer Sicht die Stärkung der Zusammenarbeit in der Region und das Voranbringen verschiedener Projekte, die die MRR realisieren könne, seien. Aufgrund der vielen Sitzungen in digitaler Form und erfolgten Umlaufbeschlüssen, sei die inhaltliche Arbeit aktuell erschwert.

Herr Bortlitz-Dickhoff schließt sich dieser Auffassung an und appelliert an die Geduld im Hinblick auf die Ergebnisse der Arbeit der MRR.

Herr Effertz blickt zurück auf die Gründung der MRR und hat im Gegensatz zur kritischen Befassung seinerzeit nun Zuversicht, dass die Verwaltung sich hier angemessen einbringe.

Herr Boss äußert Kritik an der Qualität der Ergebnisse der MRR und bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck. Er erwarte mehr Leistung von der MRR.

Herr Prof. Rolle bittet die Verwaltung, eine Aufstellung zu den Unterschieden der Tätigkeiten des LVR und der MRR zu erstellen und dabei darauf einzugehen, welche

Aufgaben der MRR der LVR nicht selbst leisten könne. **Herr Rehse** bittet ergänzend, die Region KölnBonn in diese Aufstellung mit einzubeziehen.

Frau Lubek sagt dies zu. Zudem geht sie auf die Kritik von Frau Schmitt-Promny in Bezug auf die Vertretung des Bergischen Städtedreiecks im Verwaltungsrat ein. Das Bergische Städtedreieck sei durch den Hauptgeschäftsführer der Bergischen IHK, Herrn Michael Wenge, im Verwaltungsrat vertreten.

Der Bericht zum aktuellen Sachstand der MRR wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken hier: Dringlichkeitsentscheidung Vorlage Nr. 15/399

Die Dringlichkeitsentscheidung zur Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken wird ohne Aussprache gemäß Vorlage Nr. 15/399 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft Vorlage Nr. 15/509

Herr Einmahl, Frau Detjen, Frau Loepp, Herr Prof. Rolle, Frau Schmitt-Promny und **Herr Blanke** sprechen ihren Dank für die ausführliche Berichterstattung, die schnelle Reaktion auf das Geschehen und die Unterstützung durch verschiedene Stellen aus.

Frau Detjen erkundigt sich nach der Aussage in der Vorlage, dass es nach wie vor vermisste Personen gebe. Nach ihrem Wissensstand sei dies nicht der Fall.

Frau Hötte erklärt, dass es sich um den Sachstand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung am 18.08.2021 handele. Inzwischen seien keine vermissten Personen mehr bekannt.

Herr Prof. Rolle weist darauf hin, dass die IP Vogelsang GmbH auch Amtshilfe im Kreis Euskirchen geleistet habe. Er informiert über eine aktuelle Ausstellung und darüber, dass die Besuchendenzahlen derzeit rückgängig seien. Grund sei auch, dass derzeit keine Unterkünfte vor Ort zur Verfügung stehen.

Herr Boss bittet, die Vorlage auch dem Inklusionsausschuss z.K. zu geben.

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Anfragen und Anträge

Es gibt keine Anfragen und Anträge.

Punkt 11.1

Dringlichkeitsantrag: Aufarbeitung des Falls Michael Winterhoff Antrag Nr. 15/9 Die FRAKTION

Wurde zurückgezogen. Die Verwaltung berichtet unter TOP 13.

Punkt 12 **Besondere Vorkommnisse**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 13 **Bericht aus der Verwaltung**

Fall Winterhoff

Herr Bahr und **Frau Wenzel-Jankowski** berichten über die Berührungspunkte mit Herrn Dr. Michael Winterhoff.

Herr Bahr führt zu dem ARD-Bericht "Warum Kinder keine Tyrannen sind" aus, der am 09.08.2021 auf ARD ausgestrahlt wurde. Er betont, dass es keine Zusammenarbeit zwischen dem LVR-Landesjugendamt Rheinland und Herrn Dr. Winterhoff gebe.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland habe den veröffentlichten Thesen von Herrn Dr. Winterhoff stets kritisch gegenüber gestanden und dies auch den Jugendämtern, Trägern und Einrichtungen gegenüber stets zum Ausdruck gebracht. Ferner führt Herr Bahr aus, dass das LVR-Landesjugendamt Rheinland nicht Aufsicht führe über die Praxis niedergelassener Ärzt*innen. Auch obliege die Entscheidung, von welchen Ärzt*innen Kinder und Jugendliche behandelt würden, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe leben, immer den Personensorgeberechtigten. Auch bei dieser Entscheidung habe das LVR-Landesjugendamt Rheinland nicht das Recht, den Sorgeberechtigten gegenüber besserwisserisch oder bevormundend zu agieren.

Meldungen nach § 47 SGB VIII, dass durch die Behandlung von Dr. Winterhoff Kindeswohl gefährdet sein könnte, liegen dem LVR-Landesjugendamt Rheinland zudem nicht vor.

Im Nachgang zu der Berichterstattung habe das LVR-Landesjugendamt Rheinland in Abstimmung mit der Obersten Landesjugendbehörde, dem Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration, Kontakt mit Trägern und Einrichtungen und ferner mit Jugendämtern aufgenommen, von denen es wusste, dass sie mit Herrn Dr. Winterhoff kooperieren. Vor diesem Hintergrund begrüße das LVR-Landesjugendamt Rheinland u.a. die Initiative des Jugendamtes Bonn, für alle Kinder und Jugendlichen, die vom Jugendamt Bonn stationär betreut würden und sich zugleich in Behandlung von Herrn Dr. Winterhoff befinden, eine Zweitdiagnose zu initiieren.

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland habe es in der Zeit bis 2014 einzelne Kinder am Standort Euskirchen gegeben, die von Dr. Winterhoff behandelt worden seien. 2014 sei die Zusammenarbeit aufgrund unterschiedlicher Ansätze von Seiten der LVR-Jugendhilfe Rheinland aufgekündigt worden.

Frau Wenzel-Jankowski informiert, dass es in der LVR-Klinik Bonn in den Jahren 2012-2020 zwar insgesamt 22 Einweisungen durch Herrn Dr. Winterhoff gegeben habe, daraus habe sich allerdings keine Zusammenarbeit entwickelt. Die LVR-Klinik Bonn habe eine Zusammenarbeit mit ihm auf Grund unterschiedlicher konzeptioneller und therapeutischer Ansätze stets abgelehnt.

Frau Lubek kündigt an, dass es im Nachgang zur heutigen LA-Sitzung eine Pressemitteilung geben werde, dass sich der Landschaftsausschuss mit diesem Thema auseinandergesetzt habe und festgestellt werden konnte, dass eine Zusammenarbeit zwischen dem LVR und Herrn Dr. Winterhoff nicht bestehe.

Herr Prof. Wilhelm und **Herr Prof. Rolle** geben Wortmeldungen zum Thema Winterhoff ab. **Herr Kunze** regt an, dass künftig Stellen eingerichtet werden, die Fälle von Missbrauch von Betäubungsmitteln zur Ruhigstellung von Patient*innen stärker verfolgen.

Die Vorsitzende betont, dass dies nicht der Zuständigkeit der Landschaftsverbandes obliege.

Haushalt

Frau Hötte berichtet zur am Nachmittag anstehenden pflichtigen Veranstaltung zur Benehmenseinleitung mit den Mitgliedskörperschaften. Sie erläutert insbesondere, wie es zur angesetzten Landschaftsumlage in den Jahren 2022 und 2023 gekommen sei und berichtet, dass alle Mitgliedskörperschaften, die sich zurückgemeldet hätten, in ihren Einwendungsschreiben die vorgeschlagenen Umlagesätze abgelehnt hätten.

Die Arbeitskreisrechnung des Landes zum GFG 2022, die erst nach der Benehmenseinleitung veröffentlicht worden sei, führe aufgrund verbesserter Umlagegrundlagen infolge von Steuermehreinnahmen und Veränderungen in der Struktur des GFG 2022 bei einem unveränderten Umlagesatz zu nicht unerheblichen Mehrerträgen beim LVR. Hier komme man nicht umhin, diese Mehrerträge umlagesenkend einzusetzen, da es anderenfalls zu planerischen, aber rechtlich unzulässigen, Überschüssen käme. Sie gibt an, dass sie in der heutigen Veranstaltung zur Anhörung der Mitgliedskörperschaften darüber informieren werde, der Landschaftsversammlung am 27.08.2021 vorzuschlagen, die Umlagesätze in den Jahren 2022 und 2023 im Vergleich zur Benehmenseinleitung abzusenken. Den Geschäftsführungen der Fraktionen und der Gruppe übergibt sie in diesem Zusammenhang eine Aufstellung der Umlagesätze 2022 und 2023 zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung und der neuen Umlagesätze nach Berücksichtigung der Arbeitskreisrechnung des Landes.

Covid-19

Herr Limbach berichtet, dass er zuversichtlich sei, dass sich die aktuell sprunghaft ansteigenden Infiziertenzahlen nicht in der Anzahl der Erkrankungen der Mitarbeitenden widerspiegeln werden.

Er führt aus, dass ab Inzidenzwert 35 die 3 G-Regeln einzuhalten seien. Infolgedessen gelten während der Sitzungen weder Abstandsregelungen noch Maskenpflicht. Liegt die Inzidenz unter 35 und gilt damit die 3 G-Regel nicht, greifen wieder Maskenpflicht und Abstandsregelungen.

Er informiert, dass die CoronaArbeitsschutzVO weiterhin das Arbeiten im Homeoffice priorisiere. Eine Neufassung sei für den 10.09.2021 angekündigt und lasse einen differenzierten Umgang mit Geimpften und Ungeimpften erwarten.

Auch in Förderschulen des LVR werde sich der Anteil der Geimpften erhöhen, da inzwischen von der STIKO auch Kindern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr eine Impfung empfohlen werde.

Zudem berichtet er, dass der LVR als Modellkommune für ein Modellprojekt des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen ausgewählt worden sei.

Punkt 14
Verschiedenes

Es gibt keine Beiträge.

Köln, 28.09.2021
Die Vorsitzende

Köln, 24.09.2021
Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

L u b e k

Vorlage Nr. 15/438

öffentlich

Datum: 23.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Lydia Höynck

Landschaftsausschuss **01.10.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf 2022/2023; hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 043, 044, 046 und 047 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 15/438 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage Nr. 15/362 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/438

Als Fachausschuss ist der Landschaftsausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig:

| Produktbereich 01 Innere Verwaltung | Seiten: |
|---|----------------|
| Produktgruppe 043 Politische Gremien | 4 - 12 |
| Produktgruppe 044 Verwaltungsführung | 14 - 23 |
| Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung | 24 - 27 |
| Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 28 - 33 |

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2022/2023

Entwurf

Landschaftsausschuss

| | |
|--|----------|
| Produktgruppe 043 Politische Gremien | Seite 4 |
| Produktgruppe 044 Verwaltungsführung | Seite 14 |
| Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung | Seite 24 |
| Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit..... | Seite 28 |

| Teilergebnisplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | | Planung (€) | | |
|------------------|--|--------------|---------------------|------------|------------|------------|-------------|------------|--|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 65.458 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 60.521 | 70.000 | 70.000 | 70.000 | 70.000 | 70.000 | 70.000 | |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 12.234 | 12.000 | 12.000 | 12.000 | 12.000 | 12.000 | 12.000 | |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 09 | +/- Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 138.213 | 82.000 | 82.000 | 82.000 | 82.000 | 82.000 | 82.000 | |
| 11 | - Personalaufwendungen | 810.340 | 960.739 | 602.809 | 602.809 | 639.706 | 652.500 | 665.550 | |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 229.016 | 202.010 | 164.490 | 164.490 | 164.490 | 164.490 | 164.490 | |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 5.088 | 4.346 | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 4.000 | |
| 15 | - Transferaufwendungen | 1.652.368 | 1.742.290 | 2.043.500 | 2.076.100 | 2.109.400 | 2.143.600 | 2.178.400 | |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.684.896 | 2.525.600 | 2.784.000 | 2.840.900 | 2.841.200 | 2.840.900 | 2.918.400 | |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 4.381.708 | 5.434.985 | 5.598.799 | 5.688.299 | 5.758.796 | 5.805.490 | 5.930.840 | |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17) | 4.243.495- | 5.352.985- | 5.516.799- | 5.606.299- | 5.676.796- | 5.723.490- | 5.848.840- | |
| 19 | + Finanzerträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 21 | = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 22 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21) | 4.243.495- | 5.352.985- | 5.516.799- | 5.606.299- | 5.676.796- | 5.723.490- | 5.848.840- | |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 26 | = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25) | 4.243.495- | 5.352.985- | 5.516.799- | 5.606.299- | 5.676.796- | 5.723.490- | 5.848.840- | |
| 27 | + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 28 | - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 29 | = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28) | 4.243.495- | 5.352.985- | 5.516.799- | 5.606.299- | 5.676.796- | 5.723.490- | 5.848.840- | |

Erläuterungen:

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt für:

- Veröffentlichungen des LVR
- Honorare für Referenten, Stenograph
- lfd. Betrieb für die Digitale Gremienarbeit

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen an die Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland.

Die Höhe der Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppe errechnet sich aus einem:

- a) Sockelbetrag
- b) Pro-Kopf-Betrag
- c) Aufwand für Beschaffungen

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Veranschlagt für:

- Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungen gemäß Entschädigungssatzung des LVR)
- Verfügungsmittel der / des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung
- Aufwendungen für die Landschaftsversammlung, z.B. Bewirtungskosten, Kosten für Ausschussreisen, Informationsmaterial, Regulierung von Kfz-Schäden, Hearings, Anmietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen

Die Verfügungsmittel der / des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung gemäß § 15 GemHVO betragen 27.000 Euro.

Das Veranstaltungsmanagement wurde zum 01.02.2021 in die Produktgruppe 044 Verwaltungsführung verlagert.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

043.01 Sitzungsdienst

043.02 Veranstaltungen

Zielgruppe(n)

Mitgliedskörperschaften

Bürgerinnen und Bürger im Rheinland

Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Fraktionen und politische Gruppen der Landschaftsversammlung

Verwaltung des LVR

| Personalplan im NKF-Haushalt | Ergebnis | Ansatz | | |
|------------------------------|----------|--------|------|------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Beamte | 9,85 | 11,00 | 8,00 | 8,00 |
| Tariflich Beschäftigte | 4,32 | 4,50 | 2,50 | 2,50 |

Produkt 04301 Sitzungsdienst**Ziele**

- Sicherstellung der demokratischen Entscheidungsprozesse des LVR
- Optimale Betreuung der Mitglieder der Gremien und der Fraktionen
- Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf
- Umfassende Information der Verwaltung und der Öffentlichkeit über die Gremien und deren Beschlüsse

| | Ergebnis | Ansatz | | |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) | | | | |
| - Anzahl der Sitzungen der LVRs und ihrer Gremien | 107 | 120 | 125 | 125 |
| - Anzahl der bearbeiteten Beratungsgrundlagen (Vorlagen, Anträge, Anfragen) | 635 | 800 | 800 | 800 |
| Produktergebnis | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I) | 3.263.634- | 4.104.890- | 4.875.480- | 4.964.980- |
| - Erträge | 137.015 | 82.000 | 82.000 | 82.000 |
| - primäre Aufwendungen (Einzelkosten) | 3.400.649 | 4.186.890 | 4.957.480 | 5.046.980 |
| ILV mit Tarifen (DB II) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Produktgruppen-interne Kosten (DB III) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten Dezernat (DB IV) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten LVR (DB V) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo aus ILV | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 3.263.634- | 4.104.890- | 4.875.480- | 4.964.980- |

Produkt 04302 Veranstaltungen unter Beteiligung der politischen Gremien des LVR**Ziele**

- Positive Darstellung des LVR in der Öffentlichkeit
- Sicherstellung des einheitlichen Ablaufs der Veranstaltungen des LVR unter Beteiligung der politischen Gremien des LVR
- Einhaltung eines gleichbleibenden Standards für alle Veranstaltungen des LVR gleicher Art unter Beteiligung der politischen Gremien des LVR

| | Ergebnis | Ansatz | | |
|---|-----------------|-----------------|-------------|-------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) | | | | |
| - Anzahl der koordinierten und durchgeführten Veranstaltungen | 69 | 175 | | |
| Produktergebnis | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I) | 135.963- | 246.800- | 0 | 0 |
| - Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - primäre Aufwendungen (Einzelkosten) | 135.963 | 246.800 | 0 | 0 |
| ILV mit Tarifen (DB II) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Produktgruppen-interne Kosten (DB III) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten Dezernat (DB IV) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten LVR (DB V) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo aus ILV | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 135.963- | 246.800- | 0 | 0 |

| Teilfinanzplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | Verpfl.-Erm. (€) | | Planung (€) | | |
|--------------------------------------|--|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|------------------|----------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Laufende Verwaltungstätigkeit | | | | | | | | | | |
| 01 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 151.765 | 82.000 | 82.000 | 82.000 | 0 | 0 | 82.000 | 82.000 | 82.000 |
| 02 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.395.656 | 5.430.139 | 5.594.799 | 5.684.299 | 0 | 0 | 5.754.796 | 5.801.490 | 5.926.840 |
| 03 | Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2) | 4.243.891- | 5.348.139- | 5.512.799- | 5.602.299- | 0 | 0 | 5.672.796- | 5.719.490- | 5.844.840- |
| Investitionstätigkeit | | | | | | | | | | |
| Einzahlungen | | | | | | | | | | |
| 04 | aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 05 | aus der Veräußerung von Sachanlagen | 6.050 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 06 | aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 07 | aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 08 | aus sonstigen Investitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 09 | Summe der investiven Einzahlungen | 6.050 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | | | | | | | | | | |
| 10 | für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11 | für Baumaßnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 12 | für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 12.281 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13 | für den Erwerb v. Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 14 | von aktivierbaren Zuwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 15 | für sonstige Investitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 16 | Summe der investiven Auszahlungen | 12.281 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 17 | Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16) | 6.231- | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Teilfinanzplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | Verpfl.-Erm. (€) | | Planung (€) | | |
|----------------|--|--------------|---------------------|------------|------------|------------------|------|-------------|------------|------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| | Finanzierungstätigkeit | | | | | | | | | |
| | Einzahlungen | | | | | | | | | |
| 18 | EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 19 | EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 20 | EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 21 | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Auszahlungen | | | | | | | | | |
| 22 | AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 23 | AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 24 | AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 25 | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 26 | Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit (Zeilen 21 und 25) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 27 | Saldo Einzahlungen ./ Aus- zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26) | 4.250.122- | 5.348.139- | 5.512.799- | 5.602.299- | 0 | 0 | 5.672.796- | 5.719.490- | 5.844.840- |

| Investitions- maßnahmen | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | Verpflichtungs- ermächtigung (€) | | Planung (€) | | | | bisher bereitgestellt | Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen |
|----------------------------|--------------|---------------------|------|------|-------------------------------------|------|-------------|------|------|---------------|--------------------------|---------------------------------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | spätere Jahre | | |
| Teilfinanzplan (Teil B) | | | | | | | | | | | | |

Summe aller Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen

| | | | | | | | | | | | | |
|--|---------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | 12.281 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen) | 12.281- | 0 | 0 | 0 | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Summe aller Investitionsmaßnahmen

| | | | | | | | | | | | | |
|--|---------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | 12.281 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamtsaldo (Einzahlungen - Auszahlungen) | 12.281- | 0 | 0 | 0 | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Teilergebnisplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | | Planung (€) | | |
|------------------|--|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 246 | 161 | 25.077 | 51 | 30.000 | 0 | 30.000 | |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 13.675 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 50.432 | 40.000 | 145.000 | 45.000 | 170.000 | 45.000 | 170.000 | |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 09 | +/- Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 64.353 | 40.161 | 170.077 | 45.051 | 200.000 | 45.000 | 200.000 | |
| 11 | - Personalaufwendungen | 1.053.850 | 1.372.871 | 1.764.259 | 1.683.137 | 1.786.159 | 1.821.882 | 1.858.320 | |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 1.217.067 | 1.759.410 | 1.801.410 | 1.709.410 | 1.771.410 | 1.694.410 | 1.766.410 | |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 8.873 | 4.924 | 19.426 | 18.595 | 17.696 | 16.995 | 10.731 | |
| 15 | - Transferaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 108.280 | 209.950 | 827.600 | 582.150 | 844.150 | 537.150 | 844.150 | |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 2.388.070 | 3.347.155 | 4.412.695 | 3.993.292 | 4.419.415 | 4.070.437 | 4.479.611 | |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17) | 2.323.717- | 3.306.994- | 4.242.618- | 3.948.241- | 4.219.415- | 4.025.437- | 4.279.611- | |
| 19 | + Finanzerträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 21 | = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 22 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21) | 2.323.717- | 3.306.994- | 4.242.618- | 3.948.241- | 4.219.415- | 4.025.437- | 4.279.611- | |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 26 | = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25) | 2.323.717- | 3.306.994- | 4.242.618- | 3.948.241- | 4.219.415- | 4.025.437- | 4.279.611- | |
| 27 | + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 28 | - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 29 | = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28) | 2.323.717- | 3.306.994- | 4.242.618- | 3.948.241- | 4.219.415- | 4.025.437- | 4.279.611- | |

Erläuterungen:

Zeilen 13 und 16: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 werden IT-Aufwendungen in Höhe von 1.163.500 Euro veranschlagt.

Die Verfügungsmittel der LVR-Direktorin gemäß § 15 GemHVO betragen 27.000 Euro.

Das Veranstaltungsmanagement wurde zum 01.02.2021 aus der Produktgruppe 043 Politische Gremien verlagert.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

044.01 Führung und Steuerung des LVR

044.02 Inklusion

044.03 Metropolregion Rheinland e. V.

044.04 Veranstaltungsmanagement

Zielgruppe(n)

Dienststellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Landschaftsversammlung und Ausschüsse

Mitgliedskörperschaften des LVR (Verwaltungen/Bürgerinnen und Bürger)

Beteiligungen, Verbände und Organisationen

| Personalplan im NKF-Haushalt | Ergebnis | Ansatz | | |
|------------------------------|----------|--------|-------|-------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Beamte | 6,00 | 9,00 | 12,50 | 12,50 |
| Tariflich Beschäftigte | 4,51 | 4,50 | 9,50 | 9,50 |

Produkt 04401 Führung und Steuerung des LVR**Ziele**

- Optimierung der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und politischer Vorgaben hinsichtlich Effizienz und Rechtmäßigkeit
- Verbesserung der Steuerungsgrundlagen der Verwaltung
- Verwaltungsmodernisierung - Implementierung und Koordinierung neuer Managementsysteme
- Gewährleistung und Optimierung der Verwaltungssteuerung auf Vorstandsebene
- Pflege der Unternehmenskultur
- Haushaltskonsolidierung
- Positionierung des LVR zur Landesregierung, zum Landtag und innerhalb der kommunalen Familie
- Beantwortung der an den Landschaftsverband Rheinland gerichteten Beschwerden, Anregungen und Anfragen der Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel einer verbesserten Steuerungsgrundlage für die Erstellung der Leistungen des LVR und damit einhergehend mit einer ständigen Prozessoptimierung und Qualitätsverbesserung innerhalb festgelegter Ziele.

| | Ergebnis | Ansatz | | |
|--|-----------------|-----------------|----------------|----------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) | | | | |
| - Anzahl der bearbeiteten Beschwerden, Anregungen und Anfragen innerhalb der festgelegten Zeitziele in Stück | 2.830,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| Produktergebnis | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I) | 33.847 | 107.360- | 97.360- | 47.360- |
| - Erträge | 49.731 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| - primäre Aufwendungen (Einzelkosten) | 15.884 | 147.360 | 137.360 | 87.360 |
| ILV mit Tarifen (DB II) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Produktgruppen-interne Kosten (DB III) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten Dezernat (DB IV) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten LVR (DB V) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo aus ILV | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 33.847 | 107.360- | 97.360- | 47.360- |

Produkt 04402 Inklusion**Ziele**

Das Ziel des Produktes Inklusion besteht aus der zentralen fachlichen Steuerung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans "Gemeinsam in Vielfalt". Dies schließt die Sicherstellung der Stabsfunktion einer Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 BRK, die Betreuung des Ausschusses für Inklusion und seines Beirates sowie die Steuerung von Maßnahmen und Projekten und die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln zur Umsetzung der BRK ein, die nicht anderen Produkten oder Produktgruppen zugeordnet sind.

| Produktergebnis | Ergebnis | Ansatz | | |
|--|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I) | 85.875- | 516.000- | 216.000- | 216.000- |
| - Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - primäre Aufwendungen (Einzelkosten) | 85.875 | 516.000 | 216.000 | 216.000 |
| ILV mit Tarifen (DB II) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Produktgruppen-interne Kosten (DB III) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten Dezernat (DB IV) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten LVR (DB V) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo aus ILV | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 85.875- | 516.000- | 216.000- | 216.000- |

Produkt 04403 Metropolregion Rheinland e. V.

Ziele

- Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit im Rheinland
- Erhöhung der Attraktivität des Rheinlandes als Wohn- und Wirtschaftsstandort
- Setzung von Impulsen für die Weiterentwicklung der rheinischen Kulturlandschaft

| Produktergebnis | Ergebnis | Ansatz | | |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I) | 153.680- | 150.000- | 150.000- | 150.000- |
| - Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - primäre Aufwendungen (Einzelkosten) | 153.680 | 150.000 | 150.000 | 150.000 |
| ILV mit Tarifen (DB II) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Produktgruppen-interne Kosten (DB III) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten Dezernat (DB IV) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten LVR (DB V) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo aus ILV | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 153.680- | 150.000- | 150.000- | 150.000- |

Produkt 04404 Veranstaltungsmanagement

| | Ergebnis | | Ansatz | |
|--|-------------|-------------|-----------------|-----------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) | | | | |
| - Anzahl LVR-Veranstaltungen u. externer Formate (v. a. mit politischer Repräsentanz) in Stück | | | 200 | 180 |
| - Anzahl der Besucher*innen am Tag der Begegnung in Stück | | | 25.000,00 | |
| - Anzahl Aktionen "Inklusion erleben" in Stück | | | 20,00 | 25,00 |
| Produktergebnis | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I) | 0 | 0 | 838.000- | 676.000- |
| - Erträge | 0 | 0 | 130.000 | 5.000 |
| - primäre Aufwendungen (Einzelkosten) | 0 | 0 | 968.000 | 681.000 |
| ILV mit Tarifen (DB II) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Produktgruppen-interne Kosten (DB III) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten Dezernat (DB IV) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten LVR (DB V) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo aus ILV | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 838.000- | 676.000- |

| Teilfinanzplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | Verpfl.-Erm. (€) | | Planung (€) | | |
|--------------------------------------|--|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|------------------|----------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Laufende Verwaltungstätigkeit | | | | | | | | | | |
| 01 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 71.301 | 40.000 | 170.000 | 45.000 | 0 | 0 | 200.000 | 45.000 | 200.000 |
| 02 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.713.781 | 3.515.716 | 4.393.269 | 3.974.697 | 0 | 0 | 4.401.719 | 4.053.442 | 4.468.880 |
| 03 | Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2) | 2.642.480- | 3.475.716- | 4.223.269- | 3.929.697- | 0 | 0 | 4.201.719- | 4.008.442- | 4.268.880- |
| Investitionstätigkeit | | | | | | | | | | |
| Einzahlungen | | | | | | | | | | |
| 04 | aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 05 | aus der Veräußerung von Sachanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 06 | aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 07 | aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 08 | aus sonstigen Investitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 09 | Summe der investiven Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | | | | | | | | | | |
| 10 | für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11 | für Baumaßnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 12 | für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13 | für den Erwerb v. Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 14 | von aktivierbaren Zuwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 15 | für sonstige Investitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 16 | Summe der investiven Auszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 17 | Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Teilfinanzplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | Verpfl.-Erm. (€) | | Planung (€) | | |
|----------------|--|--------------|---------------------|------------|------------|------------------|------|-------------|------------|------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| | Finanzierungstätigkeit | | | | | | | | | |
| | Einzahlungen | | | | | | | | | |
| 18 | EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 19 | EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 20 | EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 21 | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Auszahlungen | | | | | | | | | |
| 22 | AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 23 | AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 24 | AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 25 | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 26 | Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit (Zeilen 21 und 25) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 27 | Saldo Einzahlungen ./ Aus- zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26) | 2.642.480- | 3.475.716- | 4.223.269- | 3.929.697- | 0 | 0 | 4.201.719- | 4.008.442- | 4.268.880- |

| Teilergebnisplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | | Planung (€) | | |
|------------------|--|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 35 | 35 | 35 | 35 | 34 | 35 | 34 | |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 4.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 09 | +/- Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 4.035 | 35 | 35 | 35 | 34 | 35 | 34 | |
| 11 | - Personalaufwendungen | 3.374.532 | 3.351.755 | 3.377.248 | 3.377.248 | 3.583.963 | 3.655.642 | 3.728.755 | |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 1.104 | 370 | 1.120 | 1.110 | 1.060 | 1.020 | 1.030 | |
| 15 | - Transferaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 7.313 | 46.110 | 47.035 | 49.275 | 50.730 | 51.310 | 50.340 | |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 3.382.950 | 3.398.235 | 3.425.403 | 3.427.633 | 3.635.753 | 3.707.972 | 3.780.125 | |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17) | 3.378.915- | 3.398.200- | 3.425.368- | 3.427.598- | 3.635.719- | 3.707.937- | 3.780.091- | |
| 19 | + Finanzerträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 21 | = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 22 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21) | 3.378.915- | 3.398.200- | 3.425.368- | 3.427.598- | 3.635.719- | 3.707.937- | 3.780.091- | |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 26 | = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25) | 3.378.915- | 3.398.200- | 3.425.368- | 3.427.598- | 3.635.719- | 3.707.937- | 3.780.091- | |
| 27 | + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 28 | - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 29 | = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28) | 3.378.915- | 3.398.200- | 3.425.368- | 3.427.598- | 3.635.719- | 3.707.937- | 3.780.091- | |

| Personalplan im NKF-Haushalt | Ergebnis | Ansatz | | |
|------------------------------|----------|--------|-------|-------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Beamte | 19,63 | 24,00 | 24,00 | 24,00 |
| Tariflich Beschäftigte | 24,91 | 23,50 | 23,50 | 23,50 |

| Teilfinanzplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | Verpfl.-Erm. (€) | | Planung (€) | | |
|--------------------------------------|--|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|------------------|----------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Laufende Verwaltungstätigkeit | | | | | | | | | | |
| 01 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 02 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.382.098 | 3.397.865 | 3.424.283 | 3.426.523 | 0 | 0 | 3.634.693 | 3.706.952 | 3.779.095 |
| 03 | Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2) | 3.382.098- | 3.397.865- | 3.424.283- | 3.426.523- | 0 | 0 | 3.634.693- | 3.706.952- | 3.779.095- |
| Investitionstätigkeit | | | | | | | | | | |
| Einzahlungen | | | | | | | | | | |
| 04 | aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 05 | aus der Veräußerung von Sachanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 06 | aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 07 | aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 08 | aus sonstigen Investitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 09 | Summe der investiven Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | | | | | | | | | | |
| 10 | für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11 | für Baumaßnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 12 | für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13 | für den Erwerb v. Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 14 | von aktivierbaren Zuwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 15 | für sonstige Investitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 16 | Summe der investiven Auszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 17 | Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Teilfinanzplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | Verpfl.-Erm. (€) | | Planung (€) | | |
|----------------|--|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|------------------|----------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| | Finanzierungstätigkeit | | | | | | | | | |
| | Einzahlungen | | | | | | | | | |
| 18 | EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 19 | EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 20 | EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 21 | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Auszahlungen | | | | | | | | | |
| 22 | AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 23 | AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 24 | AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 25 | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 26 | Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit (Zeilen 21 und 25) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 27 | Saldo Einzahlungen ./ Aus- zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26) | 3.382.098- | 3.397.865- | 3.424.283- | 3.426.523- | 0 | 0 | 3.634.693- | 3.706.952- | 3.779.095- |

| Teilergebnisplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | | Planung (€) | | |
|------------------|--|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 19 | 30.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 6.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 0 | 130.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 09 | +/- Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 6.019 | 160.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 11 | - Personalaufwendungen | 1.151.873 | 1.256.331 | 1.080.698 | 1.055.970 | 1.118.890 | 1.140.708 | 1.162.962 | |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 279.101 | 864.300 | 605.000 | 631.000 | 630.000 | 661.000 | 631.000 | |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 14.679 | 20.540 | 5.450 | 5.100 | 4.900 | 4.870 | 3.510 | |
| 15 | - Transferaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 257.609 | 580.000 | 185.000 | 175.000 | 192.000 | 177.000 | 192.000 | |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 1.703.262 | 2.721.171 | 1.876.148 | 1.867.070 | 1.945.790 | 1.983.578 | 1.989.472 | |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17) | 1.697.243- | 2.561.171- | 1.876.148- | 1.867.070- | 1.945.790- | 1.983.578- | 1.989.472- | |
| 19 | + Finanzerträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 21 | = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 22 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21) | 1.697.243- | 2.561.171- | 1.876.148- | 1.867.070- | 1.945.790- | 1.983.578- | 1.989.472- | |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 26 | = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25) | 1.697.243- | 2.561.171- | 1.876.148- | 1.867.070- | 1.945.790- | 1.983.578- | 1.989.472- | |
| 27 | + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 28 | - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 29 | = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28) | 1.697.243- | 2.561.171- | 1.876.148- | 1.867.070- | 1.945.790- | 1.983.578- | 1.989.472- | |

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

047.01 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

047.02 Tag der Begegnung, Tour der Begegnung, Show der Begegnung, Mobil der Begegnung und Karneval für alle

Zielgruppe(n)

Presse, Funk und Fernsehen

Öffentlichkeit

Politische Vertretung,

Mitglieds Körperschaften,

Verbände,

Institutionen,

Beschäftigte

| Personalplan im NKF-Haushalt | Ergebnis | Ansatz | | |
|------------------------------|----------|--------|-------|-------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Beamte | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| Tariflich Beschäftigte | 11,50 | 14,00 | 12,00 | 12,00 |

Produkt 04701 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**Ziele**

Information der Öffentlichkeit über Leistungen, Aufgaben, Themen und Entscheidungen des LVR. Darstellung des LVR in seiner Themenvielfalt für verschiedene Zielgruppen und durch unterschiedliche Formate und Kanäle (Pressearbeit, Print, Internet und Intranet, Social Media, Veranstaltungen, Aktionen).

| | Ergebnis | Ansatz | | |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) | | | | |
| - Anzahl der Artikel in den Medien | 20.221 | 13.000 | 18.000 | 18.000 |
| - Anzahl der Pressetermine | 84 | 100 | 80 | 80 |
| - Anzahl der Beiträge in TV und Hörfunk | 402 | 500 | 400 | 400 |
| - Anzahl der Reden | 15 | | | |
| - Anzahl der Twitter-Meldungen | 216,00 | 350,00 | 350,00 | 350,00 |
| Produktergebnis | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I) | 376.078- | 592.500- | 780.000- | 795.000- |
| - Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - primäre Aufwendungen (Einzelkosten) | 376.078 | 592.500 | 780.000 | 795.000 |
| ILV mit Tarifen (DB II) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Produktgruppen-interne Kosten (DB III) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten Dezernat (DB IV) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten LVR (DB V) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo aus ILV | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 376.078- | 592.500- | 780.000- | 795.000- |

Produkt 04702 Tag der Begegnung, Tour der Begegnung, Show der Begegnung, Mobil der Begegnung und Karneval für alle**Ziele**

Der LVR setzt sich ein für die "inklusive Gesellschaft" im Rheinland. Wichtiges Element in der dazugehörigen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ist der seit 1998 stattfindende Tag der Begegnung, der sich mittlerweile zum größten Fest für Menschen mit und ohne Behinderung entwickelt hat.

Der Tag der Begegnung findet in einem 2-jährigen Rhythmus in ungeraden Jahren statt. Weitere wichtige Elemente sind die Aktionen, die im Rahmen der Kampagne "Inklusion erleben" (ehemaliger Arbeitstitel: "Regionalisierungskampagne") stattfinden. Ziel ist es, den Inklusionsgedanken ins ganze Rheinland zu tragen.

| | Ergebnis | Ansatz | | |
|--|-----------------|-----------------|-------------|-------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) | | | | |
| - Anzahl der Besucher*innen am Tag der Begegnung | 0 | 25.000 | | |
| - Anzahl Aktionen "Inklusion erleben" | 14 | 20 | | |
| Produktergebnis | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I) | 103.147- | 680.000- | 0 | 0 |
| - Erträge | 6.000 | 160.000 | 0 | 0 |
| - primäre Aufwendungen (Einzelkosten) | 109.147 | 840.000 | 0 | 0 |
| ILV mit Tarifen (DB II) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Produktgruppen-interne Kosten (DB III) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten Dezernat (DB IV) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Querschnittskosten LVR (DB V) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo aus ILV | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 103.147- | 680.000- | 0 | 0 |

| Teilfinanzplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | Verpfl.-Erm. (€) | | Planung (€) | | |
|--------------------------------------|--|--------------|---------------------|------------|------------|------------------|------|-------------|------------|------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Laufende Verwaltungstätigkeit | | | | | | | | | | |
| 01 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.000 | 160.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 02 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.745.793 | 2.700.631 | 1.870.698 | 1.861.970 | 0 | 0 | 1.940.890 | 1.978.708 | 1.985.962 |
| 03 | Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2) | 1.739.793- | 2.540.631- | 1.870.698- | 1.861.970- | 0 | 0 | 1.940.890- | 1.978.708- | 1.985.962- |
| Investitionstätigkeit | | | | | | | | | | |
| Einzahlungen | | | | | | | | | | |
| 04 | aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 05 | aus der Veräußerung von Sachanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 06 | aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 07 | aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 08 | aus sonstigen Investitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 09 | Summe der investiven Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | | | | | | | | | | |
| 10 | für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11 | für Baumaßnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 12 | für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13 | für den Erwerb v. Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 14 | von aktivierbaren Zuwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 15 | für sonstige Investitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 16 | Summe der investiven Auszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 17 | Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Teilfinanzplan | | Ergebnis (€) | Haushaltsansatz (€) | | | Verpfl.-Erm. (€) | | Planung (€) | | |
|----------------|--|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|------------------|----------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| | Finanzierungstätigkeit | | | | | | | | | |
| | Einzahlungen | | | | | | | | | |
| 18 | EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 19 | EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 20 | EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 21 | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Auszahlungen | | | | | | | | | |
| 22 | AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 23 | AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 24 | AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 25 | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 26 | Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 27 | Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26) | 1.739.793- | 2.540.631- | 1.870.698- | 1.861.970- | 0 | 0 | 1.940.890- | 1.978.708- | 1.985.962- |

Vorlage Nr. 15/528

öffentlich

Datum: 07.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Peters

| | | |
|---|-------------------|-----------------|
| Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung | 20.09.2021 | Kenntnis |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

**Einführung eines zentralen Recruitingprozesses und eines neuen
Bewerbendenmanagementsystems**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/528 "Einführung eines zentralen Recruitingprozesses für die
Dezernate 0-9, InfoKom und die Rheinischen Versorgungskassen sowie die Einführung
eines neuen Bewerbendenmanagementsystems für den LVR" wird zur Kenntnis
genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

Zusammenfassung

Ausgangssituation

Angesichts der demographischen Entwicklung, die mit einem Wandel zu einem Arbeitnehmer*innenmarkt verbunden ist, sehen sich auch die kommunalen Arbeitgeber zunehmenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung und Personalbindung ausgesetzt. Der LVR ist inzwischen zunehmend vom Fachkräftemangel in vielen Berufsgruppen betroffen, es bestehen zurzeit bereits Probleme z.B. Pflegekräfte, Ärzte, Ingenieure, IT-Fachkräfte und auch Verwaltungskräfte für den gehobenen Dienst, um beispielhaft nur einige Berufsgruppen aufzuführen, in ausreichender Anzahl und Qualität zu rekrutieren.

Diese Situation wird sich in den nächsten Jahren weiter verschärfen.

Daher ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Aufbau-/Ablauforganisation insbesondere vor dem Hintergrund des stetig steigenden Personalbedarfs so zu optimieren, dass der LVR gegenüber anderen Arbeitgebern konkurrenzfähig wird und im Idealfall durch optimierte Prozesse sowie zeitgemäße digitale Unterstützung die Stellenbesetzungsverfahren schneller und transparenter abwickeln kann und somit auch in der Außenwirkung als potentieller attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird.

Einführung eines zentralen Recruitingprozesses

Zum 01.10.2021 erfolgt die Einführung eines zentralen Recruitingprozesses zunächst für die Piloten Dezernate 1 und 9 inklusive der Außendienststellen.

Nach einer Testphase und einer Evaluation ist die Einführung für die anderen Dezernate, InfoKom und die Rheinischen Versorgungskassen geplant.

Der neue zentrale Recruiting-Prozess gilt somit für alle LVR-Dezernate inkl. Außendienststellen, für 04 und LVR-Infokom. Die übrigen wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen (LVR-Kliniken, LVR-HPHs, LVR-Jugendhilfe Rheinland) bearbeiten und entscheiden die Aufgabenfelder des Personalmanagements eigenständig und sind daher ausgenommen.

Einführung eines neuen Bewerbendenmanagementsystems

Parallel dazu wird ebenfalls zum 01.10.2021 ein neues Bewerbendenmanagementsystem „Beesite“ der Firma Milch und Zucker zunächst für die Pilotbereiche Dezernate 1, 9 inklusive der Außendienststellen sowie in der Klinik Viersen eingeführt. Der Rollout für die anderen Dezernate, InfoKom, die Rheinischen Versorgungskassen und alle Einrichtungen des Dezernates 8 erfolgt sukzessive.

Das IT-Verfahren wird für den gesamten LVR inkl. aller wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in unterschiedlicher Ausprägung eingesetzt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/528:

Einführung eines zentralen Recruitingprozesses in den Dezernaten 0-9, InfoKom, den Rheinischen Versorgungskassen und eines neuen digitalen Bewerbendenmanagementsystems im LVR

1. Ausgangssituation

Angesichts der demographischen Entwicklung, die mit einem Wandel zu einem Arbeitnehmer*innenmarkt verbunden ist, sehen sich auch die kommunalen Arbeitgeber zunehmenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung und Personalbindung ausgesetzt. Hinzu kommt, dass auch zwischen Arbeitgebern der öffentlichen Hand der Konkurrenzdruck steigt, der noch durch Vergütungsdivergenzen, insbesondere im Verhältnis zur Bundesverwaltung, verstärkt wird. Die Anforderungen an die Personalgewinnung sind daraus resultierend im letzten Jahrzehnt drastisch gestiegen. Der LVR ist inzwischen zunehmend vom Fachkräftemangel in vielen Berufsgruppen betroffen, es bestehen zurzeit bereits Probleme, z.B. Pflegekräfte, ärztliches Personal, Ingenieur*innen, IT-Fachkräfte und auch Verwaltungskräfte für den gehobenen Dienst, um beispielhaft nur einige Berufsgruppen aufzuführen, in ausreichender Anzahl und Qualität zu rekrutieren.

Diese Situation wird sich in den nächsten Jahren weiter verschärfen.

Daher ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Aufbau-/Ablauforganisation insbesondere vor dem Hintergrund des stetig steigenden Personalbedarfs so zu optimieren, dass der LVR gegenüber anderen Arbeitgebern konkurrenzfähig ist und im Idealfall durch optimierte Prozesse sowie zeitgemäße digitale Unterstützung die Stellenbesetzungsverfahren schneller und transparenter abwickeln kann und somit auch in der Außenwirkung als potentieller attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird.

2. Schwachstellen des derzeitigen Stellenbesetzungsprozesses und des IT-Systems

Der bisherige Stellenbesetzungsprozess ist geprägt von einer Vielzahl von Schnittstellen zwischen den Geschäftsleitungen, den Führungskräften der LVR-Dezernate als Personalentscheidern und verschiedenen Stellen des LVR-Fachbereichs Personal und Organisation (Personalsachbearbeiter*innen, Stellenausschreibungsbüro etc.). Einander nachgelagerte Prozessschritte führen zu langen Bearbeitungszeiten und Doppelprüfungen.

Aufgrund der Vielzahl der derzeit beteiligten Akteure und der aktuell bestehenden Doppelprüfungen (Inhalte der Stellenausschreibung, Vorliegen der konstitutiven Voraussetzungen, Rechtmäßigkeit des Besetzungsvermerks) in den Fachdezernaten sowie im LVR-Fachbereich 12 verläuft der Prozess zu langsam.

Im Ist-Prozess wird heute ein nicht mehr den Anforderungen entsprechendes E-Recruiting-Verfahren eingesetzt, das viele manuelle Schritte erfordert und nur Teilbereiche des gesamten Stellenbesetzungsprozesses abbilden kann. Dadurch gibt es eine Vielzahl von Medienbrüchen zu anderen IT-Programmen und keinen einheitlichen ganzheitlichen Workflow innerhalb eines Systems. Schnittstellen zu anderen IT-

Systemen sind kaum vorhanden. Die manuellen Schritte sind naturgemäß zeitaufwändig (z. B. Terminabstimmung mit den Bewerbenden, manuelle Aufnahme aller Bewerbenden in eine Excel-Tabelle). Das derzeit nur in Teilbereichen des LVR eingesetzte Bewerbendenmanagementsystem wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht und ist für einen Einsatz im gesamten LVR nicht geeignet.

Bedingt durch die lange Dauer der Stellenbesetzungsverfahren orientieren die Bewerbenden sich oftmals vor Vertragsabschluss anderweitig.

Die verschiedenen Ansprechpersonen innerhalb des LVR (Stellenausschreibungsbüro, Geschäftsleitung, personalführende Stellen in den Außendienststellen, Führungskräfte, Personalsachbearbeitung) führen für die Bewerbenden zu Intransparenz. Häufig wenden sich Bewerbende an eine der o.g. Personengruppen und müssen erst an die zuständige Ansprechperson weitergeleitet werden. Derzeit gibt es keine einheitliche Ansprechperson, an die die Bewerbenden sich mit sämtlichen Fragen zum Stellenbesetzungsverfahren wenden können.

Die Teilbereiche des Recruiting-Prozesses werden durch verschiedene Personen begleitet. Laut aktuellen HR-Studien ist aber eine bewerberfreundliche Präsenz des Arbeitgebers für die Bewerbenden wichtig („one face to the candidate“). Dies soll den Kontakt erleichtern, Vertrauen stärken und eine erste positive Erfahrung mit dem neuen Arbeitgeber schaffen. Der aktuelle Ist-Prozess kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Durch die bisher in den Fachdezernaten und Außendienststellen dezentral vorgenommene Vorauswahl der Bewerbungen findet keine einheitliche Bearbeitung statt. Lediglich diejenigen Bewerbungen der Bewerbenden, die die Führungskräfte einladen möchten, werden durch den Fachbereich Personal und Organisation im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens qualitätssichernd geprüft. Es findet keine Prüfung dahingehend statt, ob die übrigen Bewerbenden ggf. auch die konstitutiven Voraussetzungen erfüllen und im Rahmen der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG im Auswahlverfahren weiterhin berücksichtigt werden müssten.

Gleichzeitig verursachen die bestehenden Doppelprüfungen Reibungsverluste und führen zu einer verlängerten Laufzeit der Stellenbesetzungsverfahren. Dies wird durch immer wiederkehrende „Schleifen“ zwischen dem Fachbereich Personal und Organisation und den Fachdezernaten weiter verstärkt. Auch die Dokumentation der getroffenen Personalauswahl erfolgt nicht einheitlich und erfüllt somit oft nicht den von den Gerichten geforderten Standard im Klagefall.

3. Warum ist eine Recruiting-Prozessoptimierung erforderlich?

Der Prozess der Personalbeschaffung besteht in seiner bisherigen Form seit sehr vielen Jahren nahezu unverändert und wurde in der Vergangenheit nur punktuell angepasst. Aufgrund der Vielzahl der beteiligten Akteure und der aktuell bestehenden Doppelprüfungen in den Fachdezernaten und Außendienststellen sowie im LVR-Fachbereich 12 verläuft der Prozess verhältnismäßig langsam. Erfahrungsgemäß liegt die Laufzeit derzeit zwischen 6 und 8 Monaten (bei Ausschussbeteiligung bei externen Einstellungen in Einzelfällen auch länger). Dies führt mitunter dazu, dass gut geeignete Bewerbende bereits die Zusage bei einem anderen Arbeitgeber erhalten und im laufenden Verfahren ihre Bewerbung beim LVR zurückziehen.

Die fachlichen Anforderungen an die Personalbeschaffung sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG erfordern neben der gezielten Formulierung von Anforderungsprofilen und Stellenausschreibungen eine präzise sachliche Abwägung aller entscheidungsrelevanten Kriterien sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Auswahlentscheidung. Die stetig wachsende Zahl an Studiengängen führt zu einem hohen Prüfaufwand bei der Auswertung von Bewerbungsunterlagen. Zur Beurteilung der unterschiedlichen Qualifikationen ist eine dezidierte Fachexpertise in diesem Bereich erforderlich. Eine solche Fachexpertise an mehreren dezentralen Stellen vorzuhalten, ist nicht leistbar und somit nicht zielführend.

Durch den demographischen Wandel und die hohe Personalfuktuation sind Stellen heute öfter nachzubersetzen als noch in der Vergangenheit. Daher ist es im Sinne der Personalgewinnung erforderlich, den bestehenden Recruiting-Prozess zu modernisieren, um die Verfahren zu beschleunigen, potenzielle Fehlerquellen zu beseitigen und ein einheitliches, rechtssicheres Stellenbesetzungsverfahren sicherzustellen. Durch den Wegfall von Doppelprüfungen können die Verfahren verkürzt werden. Die Entscheidung über die Personalauswahl wird dabei natürlich weiterhin in den Fachdezernaten angesiedelt sein.

Durch die Neuausrichtung des Recruitings entstehen Synergieeffekte, die die erforderliche Modernisierung der Personalbeschaffung weiter unterstützen und zu einer erfolgreichen Personalgewinnung beitragen. Auch die Rechnungsprüfung hat in ihrer Prüfung des Geschäftsprozesses zum Stellenbesetzungsverfahren im LVR (Stand: 08/2018) vor dem Hintergrund der derzeit bestehenden Risiken und der langen Verfahrensdauern die beabsichtigte Neuausrichtung und die Einführung eines zentralen Recruitingprozesses begrüßt.

4. Modernisierung der Personalakquise im LVR

4.1 Einführung eines zentralen Recruitingprozesses

Um den o.g. Anforderungen gerecht zu werden, modernisiert der Fachbereich Personal und Organisation in mehreren Schritten sein Personalwesen sukzessive.

Im Bereich der Personalakquise erfolgt nach Einführung eines Mitarbeitendenempfehlungsprogramms „Firstbird“ im Dezember 2019 nun zum 01.10.2021 die Einführung eines zentralen Recruitingprozesses zunächst für die Piloten Dezernate 1 und 9 inklusive der Außendienststellen.

Gemeinsam mit den Geschäftsleitungen der Dezernate 0-9, InfoKom, den Rheinischen Versorgungskassen und dem Fachbereich Personal und Organisation wurde ein zentraler, zukunftsweisender Recruitingprozess entwickelt.

In enger Abstimmung mit den Geschäftsleitungen als Vertreter der LVR-Dezernate wurde zudem eine Pilotierung mit den Piloten Dezernat 1 und 9 inklusive der Außendienststellen festgelegt.

Die Wahl der Piloten erfolgte gezielt. Das Dezernat 1 wurde als Pilot ausgewählt, da es einen relativ kleinen Bereich umfasst und so erste auftretende Probleme intern gelöst werden können, ohne dass die anderen Dezernate und Dienststellen durch die Auswirkungen belastet werden.

Das Dezernat 9 mit Außendienststellen wurde ausgewählt, um zu testen, ob sowohl der neue Recruitingprozess als auch das neue IT-Verfahren sich für Bereiche mit Außendienststellen eignen.

Nach einer Testphase und einer Evaluation ist die Einführung für die anderen Dezernate, InfoKom und die Rheinischen Versorgungskassen geplant.

Der neue zentrale Recruiting-Prozess gilt somit am Ende für alle LVR-Dezernate inkl. Außendienststellen, für 04 und LVR-Infokom. Die übrigen wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen (LVR-Kliniken, LVR-HPHs, LVR-Jugendhilfe Rheinland) bearbeiten und entscheiden die Aufgabenfelder des Personalmanagements eigenständig und sind daher ausgenommen.

4.2 Was ist neu? Die Rolle des/der Recruiter*in

Das neue Recruiting wird strukturell und prozedural ganz wesentlich charakterisiert durch die Einführung der Funktion der Recruiter*innen.

Die Recruiter*innen sind zentral im Fachbereich 12 in der Abteilung 12.10 – Personalbeschaffung/Personalwirtschaft angesiedelt. Mit dem Aufbau der Einheit wurde bereits im vergangenen Jahr begonnen. Die Recruiter*innen sind die zentralen, kompetenten Ansprechpersonen für das Fachdezernat beim Stellenbesetzungsverfahren. Sie unterstützen das Fachdezernat im Rahmen einer Dienstleistung beim gesamten Recruitingprozess.

Die Recruiter*innen agieren - in Anlehnung an Prozesse bei externen Personalberatungsfirmen - ähnlich Projektleitern („Projekt Besetzung Stelle xy“) und erstellen, nach einem Auftaktgespräch mit der jeweiligen Führungskraft, eine Zeitplanung für den Besetzungsprozess und steuern diesen verantwortlich über alle Prozessschritte hinweg. Sie ermitteln gemeinsam mit der zuständigen Führungskraft, gegebenenfalls unter Beteiligung der Geschäftsleitung/personalführenden Stelle des Fachdezernats, das Anforderungsprofil und bereiten die Stellenausschreibung vor. Die abschließende Entscheidung über den fachlichen Inhalt der Stellenausschreibung trifft, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, wie bisher auch, das Fachdezernat.

Die Recruiter*innen sind während des gesamten Stellenbesetzungsprozesses auch die zentralen Ansprechpersonen für die Bewerber*innen. Die Recruiter*innen halten in allen Phasen des Stellenbesetzungsprozesses den unmittelbaren Kontakt mit den Bewerbenden aufrecht und sind damit dessen erste Ansprechperson für alle Fragen. Die Recruiter*innen vermitteln der/dem Bewerber*in bei Fachfragen die kompetente Ansprechperson aus dem Fachdezernat. Sie kümmern sich um die Einleitung der personalrechtlichen Mitbestimmungsverfahren für die Stellenausschreibung. Sie veröffentlichen die Stellenausschreibung in Abstimmung mit dem Fachdezernat in den entsprechenden Kanälen.

Sie erstellen die Bewerbendenmatrix (vergleichende Übersicht) für das Fachdezernat zukünftig technisch unterstützt und prüfen die konstitutiven Voraussetzungen der Bewerbenden. Die Recruiter*innen kennzeichnen die Bewerbenden, die die konstitutiven Voraussetzungen erfüllen. Sofern gewünscht, schlagen sie den Personalentscheidern ein Ranking für die Einladung zum weiteren Auswahlverfahren

vor. Das Fachdezernat entscheidet final, wie bisher, welche Bewerbenden zu einem Auswahlverfahren eingeladen werden.

Die Recruiter*innen laden die vom Fachdezernat ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten zum Auswahlverfahren ein. Das Auswahlverfahren wird inhaltlich (Art und Ablauf, Frage- und Bewertungsbögen) und organisatorisch (Terminvorgabe, Raumplanung, Bewirtung) weiterhin vom Fachdezernat organisiert und konzipiert. Auf Wunsch des Fachdezernats kann der Recruiter/die Recruiterin diesen Prozess jedoch unterstützen, z. B. beraten die Recruiter*innen zu Fragen für besondere Berufsgruppen bzw. stellen den Kontakt zum Institut für Training, Beratung und Entwicklung her, wenn dieses eine Moderation oder sonstige Vorbereitung des Auswahlinterviews übernehmen soll.

Die Recruiter*innen nehmen am Auswahlverfahren des Fachdezernats teil. Das Fachdezernat trifft aber, wie bisher auch, die Entscheidung über die Personalauswahl. Die Recruiter*innen erstellen den zur rechtlichen Dokumentation zwingend notwendigen Besetzungsvermerk und senden diesen dem Fachdezernat zur Ergänzung und Qualitätssicherung zu. Das Fachdezernat gibt den Besetzungsvermerk frei. Die Recruiter*innen veranlassen die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens und den Versand von Absagen an die unterlegenen Bewerbenden. Etwaige Beschwerden werden unmittelbar durch die Recruiter*innen beantwortet.

Die Recruiter*innen verfassen die schriftliche Einstellungszusage und übergeben den neuen Personalfall an die Personalsachbearbeitung zur Bestandsverwaltung. Dort findet die Dienstaufnahme inkl. Vertragsunterzeichnung statt. Bei Außendienststellen kann die Dienstaufnahme weiterhin dezentral erfolgen. Das Onboarding findet im Fachdezernat statt.

Die Recruiter*innen initiieren zukünftig aktive Personalakquise des Arbeitgebers (active sourcing = gezielte Ansprache von Kandidat*innen) für alle Berufsfelder, schwerpunktmäßig aber zunächst für Mangelberufe. Dazu werden zielgruppenorientiert Social Media -Kanäle wie Xing, LinkedIn oder Instagram genutzt, da dort Direktansprachen ohne weiteres möglich sind. Gleiche Möglichkeiten bieten Karrieretage, Messen, Absolventenveranstaltungen u.a. an Hochschulen usw. um geeignetes Personal zu finden, mögliche Interessenten anzusprechen, spätere Absolventen für den LVR zu begeistern. Daneben wird das sog. E-Recruiting über die bekannten Internetportale wie Stepstone, Indeed etc. ebenso betrieben wie in besonderen Fällen auch das klassische Recruiting über Printmedien.

4.3 Was kann durch den neuen zentralen Recruitingprozess erreicht werden?

Durch den optimierten Recruiting-Prozess soll die Personalgewinnung beim LVR schneller und effizienter werden, insbesondere soll die Laufzeit von Stellenbesetzungsverfahren (Recruitingverfahren) verkürzt werden. Durch die vollständige Begleitung des Recruiting-Prozesses vom Start bis zum Ende durch die Recruiter*innen gibt es eine einheitliche Ansprechperson, die den Fortgang des Recruiting-Verfahrens im Sinne einer Projektleitung plant und steuert. Dies beinhaltet

neben einer zielgruppenorientierten Bewerbendenansprache auch eine durchgängige Betreuung der Bewerbenden durch eine Person.

Doppelarbeiten und -prüfungen werden abgestellt, wodurch der Prozess kürzer wird und schneller zum Abschluss führt. Durch die zentrale Bündelung von Fachexpertise u.a. auf den Gebieten der Ausbildungs- und Studienabschlüsse wird eine effiziente, rechtssichere und einheitliche Handhabung sichergestellt. Durch die zentrale Prüfung aller Bewerbungsunterlagen werden Standards hergestellt und eingehalten. Hierdurch wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen. Den Fachdezernaten wird als Servicedienstleistung mitgeteilt, welche Bewerbenden die konstitutiven Voraussetzungen erfüllen. Die Entscheidung über die Personalauswahl findet weiterhin im Fachdezernat statt. Die Anfertigung des Besetzungsvorschlags erfolgt durch die Recruiter*innen; hierdurch werden die Anforderungen an die Dokumentation der Auswahlentscheidung nach den Maßstäben des Art. 33 Abs. 2 GG standardisiert und erfüllt. Fragen und Wünsche seitens des Fachdezernats können ebenso schnell und effizient beantwortet werden wie die der Bewerbenden.

4.4 Einführung eines neuen Bewerbendenmanagementsystems

Parallel dazu wird ebenfalls zum 01.10.2021 ein neues Bewerbendenmanagementsystem „Beesite“ der Firma Milch und Zucker zunächst für die Pilotbereiche Dezernate 1, 9 inklusive der Außendienststellen sowie in der Klinik Viersen eingeführt. Der Rollout für die anderen Dezernate, InfoKom, die Rheinischen Versorgungskassen und alle Einrichtungen des Dezernates 8 erfolgt sukzessive. Das IT-Verfahren wird für den gesamten LVR inkl. aller wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in unterschiedlicher Ausprägung eingesetzt.

Das Projekt „Einführung eines neuen digitalen Bewerbendenmanagementsystems“ ist ein Kooperationsprojekt der Dezernate 8 und 1 unter der Federführung des Fachbereichs Personal und Organisation. Ziel dieses Projekts ist der Einsatz eines zeitgemäßen, einheitlichen, transparenten, digitalen Bewerbendenmanagementsystems für alle Bereiche und Einrichtungen des LVR, das in der Ausgestaltung gezielt die Bedürfnisse der einzelnen Bereiche und der Bewerbenden berücksichtigt. Dabei soll das neue IT-Verfahren den optimierten Recruitingprozess weiter automatisieren und unterstützen.

Vorteile des neuen Bewerbendenmanagementsystems sind:

- Das IT-System wurde „passgenau“ durch individuelle Workflows an die individuellen Bedarfe der nutzenden Bereiche (Fachbereich Personal und Organisation, Kliniken, Heilpädagogische Netze) angepasst und unterstützt somit den Recruitingprozess der unterschiedlichen Bereiche bestmöglich und führt damit zu optimierten Arbeitsabläufen für alle am Stellenbesetzungsprozess beteiligten Stellen.
- Es erfolgt eine standardisierte Abstimmung von Stellenausschreibungen innerhalb des neuen Systems mit einsehbarer Historie, dabei gibt es kaum Medienbrüche.
- Durch eine optimierte Veröffentlichung von Stellenausschreibungen durch Schnittstellen zu externen Portalen (z. B. Interamt, Stepstone, Agentur für Arbeit,

Xing) werden die Stellenausschreibungen automatisiert und zeitnäher veröffentlicht.

- Passgenau konfigurierte Cockpits mit einem jederzeit einsehbaren Bearbeitungsstand unterstützen alle Beteiligten bei den einzelnen Schritten der Personalauswahl.
- Das System bietet umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten.
- Das System ist leicht zu bedienen.
- Bewerbungen werden durch verschiedene Statussetzungen prozessiert u.a. von „neu“ über „formal geeignet“ oder „formal nicht geeignet“ sowie „Einladung gewünscht“ oder „Einladung nicht gewünscht“ bis hin zu „zur Besetzung vorgesehen“ und „zur Absage vorgesehen“.
- Die Auswahlmatrix wird maschinell erstellt. Das manuelle Erfassen der Bewerbungen entfällt.
- Termine für Vorstellungsgespräche können durch die Bewerbenden digital gebucht werden. Umständliche schriftliche und telefonische Terminvereinbarungen entfallen somit.
- Das neue IT-Verfahren schafft für alle Beteiligten maximale Transparenz, da jeder Prozessschritt im System für alle sichtbar ist. Viele Nachfragen entfallen somit. Durch die standardisierten Prozesse wird die Rechtssicherheit erhöht.
- Da der gesamte Stellenbesetzungsprozess in einem Workflow abgebildet wird, führt dies zu einer erhöhten Reaktionsgeschwindigkeit und zu zeitlich gestrafften Abläufen und damit zu schnelleren Stellenbesetzungsverfahren.

5. Ausblick

Folgende weitere Maßnahmen im Rahmen der Modernisierung der Personalakquise sind federführend durch den Fachbereich Personal und Organisation geplant bzw. weiter in Bearbeitung:

- die Einführung einer neuen Arbeitgebermarke,
- die Implementierung eines digitalen Karriereportals,
- Stellenausschreibungen mit neuem Layout,
- die Entwicklung eines Personalmarketingkonzepts,
- die Gestaltung der Präsenz des LVR auf Arbeitgeber*bewertungs*plattformen wie z.B. Kununu und auf Social-Media-Plattformen wie Xing, LinkedIn u.a.,
- aktive Personalakquise (active sourcing)

6. Vorschlag zur Kenntnisnahme

Die Einführung des zentralen Recruitingprozesses in den Dezernaten 0-9 inkl. Außendienststellen, InfoKom und den Rheinischen Versorgungskassen sowie die Einführung eines neuen, zeitgemäßen Bewerbendenmanagementsystems im gesamten LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/528 zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage Nr. 15/573

öffentlich

Datum: 27.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Frau Lenzen

Landschaftsausschuss **01.10.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Satzung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte
Rheinlands und Westfalens**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung der Feuerschadengemeinschaft zu binden, der vorgeschlagenen Satzungsänderung gem. Vorlage Nr. 15/573 zuzustimmen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Der LVR ist Mitglied in der Feuerschadengemeinschaft (FSG), um sein bewegliches und unbewegliches Vermögen gemeinschaftlich mit anderen Städten im Wege eines Umlageverbandes gegen Feuerschäden abzusichern.

Die Satzung der FSG vom 29.09.1995 sieht unter anderem vor, dass die Geschäftsführung gemeinschaftlich von der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Westfälischen Provinzial Versicherung AG ausgeübt wird. Die beiden Unternehmensgruppen Provinzial Rheinland und Provinzial Nordwest sind seit September 2020 rückwirkend zum 1.1.2020 in der Provinzial Holding AG fusioniert. Das neue Unternehmen plant rückwirkend zum 1.1.2021, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlussfassungen und der Zustimmung der Aufsichtsbehörden, die beiden Risikoträger Provinzial Rheinland Versicherung AG und Westfälische Provinzial Versicherung AG zur Provinzial Versicherung AG zu verschmelzen. Dies führt zu einem entsprechenden Anpassungsbedarf der Satzung der FSG und einer Änderung der Geschäftsführung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verwaltung zu beauftragen, ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung der FSG zu binden, der vorgeschlagenen Satzungsänderung zuzustimmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/573:

I.

Die kreisfreien Städte und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in der früheren Rheinprovinz und der früheren Provinz Westfalen bilden die seit 1924 zur Gemeinschaftlichen Selbstversicherung ihrer Mitglieder bestehende FSG kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens.

Der LVR ist Mitglied in der FSG, um sein bewegliches und unbewegliches Vermögen gemeinschaftlich mit anderen Städten im Wege eines Umlageverbandes gegen Feuerschäden abzusichern.

Rechtliche Grundlage ist seit 1929 eine Satzung, welche die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt, die Organe der FSG konstituiert und die Grundlagen der Absicherung der Feuerrisiken festlegt.

Die Satzung der FSG vom 29.09.1995 bedarf einer Änderung, weil nach der Satzung die Geschäftsführung gemeinschaftlich von der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Westfälischen Provinzial Versicherung AG ausgeübt wird. Die beiden Unternehmensgruppen Provinzial Rheinland und Provinzial Nordwest sind seit September 2020 rückwirkend zum 1.1.2020 in der Provinzial Holding AG fusioniert. Das neue Unternehmen plant rückwirkend zum 1.1.2021, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlussfassungen und der Zustimmung der Aufsichtsbehörden, die beiden Risikoträger Provinzial Rheinland Versicherung AG und Westfälische Provinzial Versicherung AG zur Provinzial Versicherung AG zu verschmelzen. Damit ist eine entsprechende Änderung der Geschäftsführung der FSG und eine Anpassung der Satzung der FSG notwendig verbunden. Die Satzungsänderung wurde in einem Arbeitskreis aus Mitgliedskommunen vorbereitet, in der Sitzung der Mitgliederversammlung der FSG am 1.9. 2021 vorgestellt und in die interne Abstimmung der Mitgliedskörperschaften gegeben. Die Satzungsänderung soll in der Mitgliederversammlung am 26.11.2021 beschlossen werden

II.

Beschlüsse über Satzungsänderungen obliegen der Mitgliederversammlung, in die jede Mitgliedskommune einen Vertreter/eine Vertreterin entsendet und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.

III.

Die notwendige Satzungsänderung soll zum Anlass genommen werden, die Satzung auch in weiteren Punkten zu modernisieren.

Neben kleineren Klarstellungen ohne materielle Änderung und sprachlichen Bereinigungen sollen inhaltlich folgende wesentliche Punkte umgesetzt werden:

- Der bisher bestehende Beirat mit achtzehn Mitgliedern soll als Organ gestrichen werden. Alle bisherigen Rechte des Beirats sollen auf die Mitgliederversammlung übertragen werden, in der alle 32 Mitglieder gleichberechtigt vertreten sind.
- Die Weisungsrechte der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsführung sollen gestärkt werden.
- Unter dem Eindruck der Coronapandemie soll die Möglichkeit einer digitalen Mitgliederversammlung in der Satzung eröffnet werden.

IV.

Die Absicherung der Mitglieder gegen Feuerschäden im Umlageverband selbst wird durch die Satzungsänderung nicht verändert.

Entsprechend ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den LVR aus der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Der Wortlaut der neuen und der alten Satzung ist der Anlage zu entnehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung der FSG zu binden, der vorgeschlagenen Satzungsänderung zuzustimmen.

In Vertretung

L I M B A C H

| Satzung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens vom 29.09.1995 | Satzung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens vom 26.11.2021 (ENTWURF) |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand, Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der früheren Rheinprovinz und der früheren Provinz Westfalen kreisfreien Städte und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in der jeweils fortzuschreibenden Anlage aufgeführt sind, bilden die seit 1924 zur gemeinschaftlichen Selbstversicherung ihrer Mitglieder bestehende Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens (FSG). Die FSG besteht auf unbestimmte Zeit. 2. Durch die Mitgliedschaft ist vorbehaltlich Absätze 3 und 4 ständig das gesamte jeweilige versicherungsfähige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mitglieder im Rahmen der FSG gegen Feuerschäden versichert. Die Feuerlösch-, die Aufräumungs-, die Abbruch-, die Bewegungs- und die Schutzkosten sind angemessen mitversichert. 3. Die Mitglieder sind vorbehaltlich Absatz 4 berechtigt, im Rahmen der FSG für eigene Rechnung zusätzlich zu versichern <ol style="list-style-type: none"> a) Feuerschutzgeräte, auch gegen Gefahren, denen sie auf den Brandstätten ausgesetzt sind, b) in entsprechender Anwendung von Absatz 2 das Vermögen der städtischen Sparkassen und solcher Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen Mitglieder mit mehr als 50 % beteiligt sind, c) Gegenstände, die nicht alleiniges Eigentum von Mitgliedern und/oder juristischen Personen i. S. v. Buchstabe b) sind, an denen diese Mitglieder und/oder diese juristischen Personen jedoch ein überwiegendes Interesse haben, d) fremde Gegenstände, zu deren Versicherung gegen Feuerschäden Mitglieder oder juristische Personen i. S. v. Buchstabe b) verpflichtet sind. 4. Im Rahmen der FSG sind nicht versichert und nicht versicherbar <ol style="list-style-type: none"> a) unterirdische Anlagen für schienengebundene Fahrzeuge, b) zum alsbaldigen Verkauf errichtete Gebäude, | <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand, Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der früheren Rheinprovinz und der früheren Provinz Westfalen kreisfreien Städte und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in der jeweils fortzuschreibenden Anlage aufgeführt sind, bilden die seit 1924 zur gemeinschaftlichen Selbstversicherung ihrer Mitglieder bestehende Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens (FSG). Die FSG besteht auf unbestimmte Zeit. 2. Durch die Mitgliedschaft ist vorbehaltlich Absätze 3 und 4 ständig das gesamte jeweilige versicherungsfähige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mitglieder im Rahmen der FSG gegen Feuerschäden versichert. Die Feuerlösch-, die Aufräumungs-, die Abbruch-, die Bewegungs- und die Schutzkosten sind angemessen mitversichert. 3. Die Mitglieder sind vorbehaltlich Absatz 4 berechtigt, im Rahmen der FSG für eigene Rechnung zusätzlich zu versichern <ol style="list-style-type: none"> a) Feuerschutzgeräte, auch gegen Gefahren, denen sie auf den Brandstätten ausgesetzt sind, b) in entsprechender Anwendung von Absatz 2 das Vermögen der städtischen Sparkassen und solcher Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen Mitglieder mit mehr als 50 % beteiligt sind, c) Gegenstände, die nicht alleiniges Eigentum von Mitgliedern und/oder juristischen Personen i. S. v. Buchstabe b) sind, an denen diese Mitglieder und/oder diese juristischen Personen jedoch ein überwiegendes Interesse haben, d) fremde Gegenstände, zu deren Versicherung gegen Feuerschäden Mitglieder oder juristische Personen i. S. v. Buchstabe b) verpflichtet sind. 4. Im Rahmen der FSG sind nicht versichert und nicht versicherbar <ol style="list-style-type: none"> a) unterirdische Anlagen für schienengebundene Fahrzeuge, b) zum alsbaldigen Verkauf errichtete Gebäude, |

| | |
|--|--|
| <p>c) Gebäude, für die kein Eigentumsinteresse der Mitglieder oder der juristischen Personen i. S. v. Abs. 3 Buchstabe b) besteht (z.B. bei Errichtung für Drittrechnung),</p> <p>d) Gegenstände, für die nur ein weniger als 12 Monate dauerndes Versicherungsinteresse besteht (z.B. Vorräte, Ausstellungen u.ä.),</p> <p>e) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.</p> <p>Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</p> <p>Sollte ein Teil dieses Ausschlusses für nichtig oder nicht rechtswirksam erklärt werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.</p> | <p>c) Gebäude, für die kein Eigentumsinteresse der Mitglieder oder der juristischen Personen i. S. v. Abs. 3 Buchstabe b) besteht (z.B. bei Errichtung für Drittrechnung),</p> <p>d) Gegenstände, für die nur ein weniger als 12 Monate dauerndes Versicherungsinteresse besteht (z.B. Vorräte, Ausstellungen u.ä.),</p> <p>e) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.</p> <p>Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</p> <p>Sollte ein Teil dieses Ausschlusses für nichtig oder nicht rechtswirksam erklärt werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>1. Die Organe der FSG sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (§ 3),</p> <p>b) der Beirat (§ 4),</p> <p>c) die Geschäftsführung (§ 6),</p> <p>d) die Rechnungsprüfungskommission (§ 9).</p> <p>2. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>1. Die Organe der FSG sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (§ 3),</p> <p>b) die Geschäftsführung (§ 5),</p> <p>c) die Rechnungsprüfungskommission (§ 8).</p> <p>2. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind im Maskulinum benannt, stehen aber selbstverständlich allen Geschlechtern offen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>1. Jedes Mitglied bestellt durch schriftliche Anmeldung einen namentlich benannten Vertreter für die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Vertreter abberufen und einen anderen</p> |

2. Der Vorsitzende (§ 4 Abs. 3) beruft im Benehmen mit der Geschäftsführung (§ 6 Abs. 1) die Mitgliederversammlung **jährlich mindestens einmal** unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Außerdem hat er die Mitgliederversammlung unverzüglich auf Antrag **des Beirats**, der Geschäftsführung oder eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der von den Antragstellern benannten Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn im Falle von § 5 Abs. 2 Satz 1 mindestens drei Viertel, im Übrigen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen beratend teil.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Aufnahme weiterer Städte i. S. v. § 1 Abs. 1
 - b) **die Wahl der Beiratsmitglieder, unbeschadet § 4 Abs. 5,**
 - c) **die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 9),**
 - d) den Erlass der Rahmenbedingungen der FSG (**§ 6 Abs. 4**),
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Verwendung des Ausgleichsstocks, soweit sie diese Entscheidung nicht **im Einzelfall dem Beirat** oder der Geschäftsführung übertragen hat,
 - g) **die Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung über die finanzielle Lage, wichtige Geschäftsvorgänge und außergewöhnliche Schadenfälle,**
 - h) **die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Beschluss des Beirats; die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsführung eingegangen sein,**

Vertreter bestellen. Scheidet der Vertreter aus einem anderen Grund (z.B. Verzicht oder Tod) aus, gilt Satz 2 entsprechend.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vertretern der Städte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; dem Vorsitzenden obliegt auch die repräsentative Vertretung der FSG.
3. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden jeweils auf drei Kalenderjahre gewählt.
4. Der Vorsitzende beruft im Benehmen mit der Geschäftsführung die Mitgliederversammlung jährlich **mindestens zweimal** unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Außerdem hat er die Mitgliederversammlung unverzüglich auf Antrag der Geschäftsführung oder eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der von den Antragstellern benannten Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn im Falle von Satzungsänderungen mindestens drei Viertel, im Übrigen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung des namentlich benannten Vertreters ist eine Übertragung des Stimmrechts auf ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied per schriftlicher Vollmacht zulässig. Das Verfahren für Wahlen und Beschlüsse regelt ansonsten § 4. Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen beratend teil.**
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Aufnahme weiterer Städte i. S. v. § 1 Abs. 1
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer (**§ 8**),
 - c) den Erlass der Rahmenbedingungen der FSG (**§ 5 Abs. 4**),
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Verwendung des Ausgleichsstocks, soweit sie diese Entscheidung nicht im Einzelfall der Geschäftsführung übertragen hat,
 - f) die Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung über die finanzielle Lage, wichtige Geschäftsvorgänge und außergewöhnliche Schadenfälle,

| | |
|---|---|
| <p>i) die Entlastung des Beirats,</p> <p>j) die Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>k) die Satzungsänderungen,</p> <p>l) die Auflösung der FSG (§ 10 Abs. 5).</p> | <p>g) die Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>h) die Satzungsänderungen,</p> <p>i) die Auflösung der FSG (§ 9 Abs. 5)</p> <p>j) die Beschlüsse über den Ausgleich der Verbindlichkeiten und der Forderungen der Mitglieder,</p> <p>k) die Beschlüsse über den Umlagevorschuss und die Zuführung zum Ausgleichsstock,</p> <p>l) die Beschlüsse über Sonderumlagen,</p> <p>m) den Erlass von Richtlinien für die Rückversicherung,</p> <p>n) die Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung</p> <p>o) die Entscheidung in den sonstigen in dieser Satzung genannten Fällen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beirat</p> <p>1. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter von acht rheinischen und acht westfälischen Städten sowie der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>2. Der Vorsitzende (4 Abs. 3) beruft im Benehmen mit der Geschäftsführung (§ 6 Abs. 1) den Beirat jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Außerdem hat er den Beirat unverzüglich auf Antrag der Geschäftsführung oder eines Drittels der Beiratsmitglieder unter Angabe der von Antragsstellern benannten Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.</p> <p>3. Der Beirat wählt aus seinen Vertretern der Städte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind auch Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Mitgliederversammlung; dem Vorsitzenden obliegt auch die repräsentative Vertretung der FSG.</p> <p>4. Beirat, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden jeweils auf drei Kalenderjahre gewählt.</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>5. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Vertreter im Beirat abberufen und einen anderen Vertreter benennen, der dann für den Rest der Wahlzeit dem Beirat angehört. Scheidet der Vertreter eines Mitglieds während seiner Wahlzeit aus einem anderen Grund (z.B. Verzicht oder Tod) aus dem Beirat aus, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>6. Der Beirat ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschlüsse über den Ausgleich der Verbindlichkeiten und der Forderungen der Mitglieder, b) die Beschlüsse über den Umlagevorschuss und die Zuführung zum Ausgleichsstock c) die Beschlüsse über Sonderumlagen, d) die Vorberatung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, e) den Erlass von Richtlinien für die Rückversicherung, f) vorbehaltlich § 3 Abs. 4 die Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung; bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für ein einzelnes Mitglied ist dieses zu der Beratung einzuladen. g) die Entscheidung in den sonstigen in dieser Satzung genannten Fällen. | |
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beschlüsse, Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der FSG (§ 3 Abs. 4 Buchst. k und l) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Im Übrigen entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 4. Bei Anträgen von Mitgliedern für Beschlüsse gemäß Absatz 2 Satz 1 müssen mindestens acht Wochen zwischen deren schriftlichem Eingang bei der Geschäftsführung und der Abstimmung liegen. 4. In besonders dringenden Einzelfällen gemäß § 4 Absatz 6 f) kann ein Beschluss im Umlaufverfahren in Textform herbeigeführt werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates erforderlich. | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beschlüsse, Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der FSG (§ 3 Abs. 6 Buchst. h und i) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Im Übrigen entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3. Bei Anträgen von Mitgliedern für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der FSG müssen mindestens acht Wochen zwischen deren schriftlichem Eingang bei der Geschäftsführung und der Abstimmung liegen. 4. In besonders dringenden Einzelfällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren in Textform oder durch eine digitale Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, sofern nicht nach § 4 Abs. 2 eine größere Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist. |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> | <p style="text-align: center;">§ 5</p> |

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der FSG obliegt der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Westfälischen Provinzial Versicherung AG. Geschäftsführer der FSG ist der Vorsitzende des Vorstandes der Provinzial Rheinland Versicherung AG, stellvertretender Geschäftsführer ist der Vorsitzende des Vorstandes der Westfälischen Provinzial Versicherung AG. Der Geschäftsführer vertritt die FSG gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten der FSG zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Beirat zuständig ist.
3. Der Geschäftsführung obliegt es insbesondere, die Versicherung im Rahmen der FSG nach den jeweils üblichen versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen und ständig eine Quote von 40% aller jeweiligen Risiken (§ 1 Abs. 2 und 3) je nach örtlicher Zuständigkeit bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG oder der Westfälischen Provinzial Versicherung AG zu den jeweils marktgängigen Beiträgen versichert zu halten. Abweichend hiervon kann bei Großrisiken eine Absicherung der Quote von 40% auch im Rahmen einer Mitversicherung durch beide vorbezeichneten Versicherer erfolgen. 60% der anfallenden Schäden und alle mit diesem Anteil des Versicherungsschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben tragen die Mitglieder gemeinsam im Wege der Umlage.
4. Auf die Versicherung im Rahmen der FSG finden deren Rahmenbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
5. Rückversicherungsverträge werden von der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Westfälischen Provinzial Versicherung AG im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen. Die Mitglieder tragen nur die für den Versicherungsschutz i. S. v. Abs. 3 Satz 2 anfallenden RV-Prämien.

Sofern Risiken auf dem kontinentalen Rückversicherungsmarkt marktgängig nur noch gegen Mehrprämie, gegen Vereinbarung eines (erhöhten) Selbstbehalts oder bei Erfüllung bestimmter Auflagen adäquat platziert werden können, erhält das Mitglied einen Nachtrag mit Beitragsanpassung und gegebenenfalls Bedingungsergänzung.

Wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Nachtrags die Mehrprämie nicht zahlt oder die geänderten Vertragsbedingungen nicht akzeptiert, sind die Geschäftsführung nach Zustimmung durch den Beirat oder das Mitglied berechtigt, das Risiko zum Ende des folgenden Monats, frühestens aber zum vorgesehenen Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nachtrags zu kündigen.

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der FSG obliegt der Provinzial Versicherung AG. Geschäftsführer der FSG ist das Kompositressort zuständige Vorstandsmitglied der Provinzial Versicherung AG. Das zuständige Vorstandsmitglied ernennt einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die FSG gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten der FSG zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Der Geschäftsführung obliegt es insbesondere, die Versicherung im Rahmen der FSG nach den jeweils üblichen versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen und ständig eine Quote von 40% aller jeweiligen Risiken (§ 1 Abs. 2 und 3) zu den jeweils marktgängigen Beiträgen versichert zu halten. Abweichend hiervon kann bei Großrisiken eine Absicherung der Quote von 40% auch im Rahmen einer Mitversicherung erfolgen. Über alle Mitversicherungen informiert die Geschäftsführung einmal jährlich auf einer Mitgliederversammlung. 60% der anfallenden Schäden und alle mit diesem Anteil des Versicherungsschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben tragen die Mitglieder gemeinsam im Wege der Umlage. Soweit Ersatzleistungen erfolgen, werden die externen Schadenregulierungskosten entsprechend verteilt.
4. Auf die Versicherung im Rahmen der FSG finden deren Rahmenbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
5. Rückversicherungsverträge werden von der Provinzial Versicherung AG im Rahmen von § 3 Absatz 6 m) für den Versicherungsschutz des auf die Mitglieder der FSG entfallenden Risikos geschlossen. Die Mitglieder tragen die hierfür erforderlichen Kosten.

Sofern Risiken auf dem kontinentalen Rückversicherungsmarkt marktgängig nur noch gegen Mehrprämie, gegen Vereinbarung eines (erhöhten) Selbstbehalts, Einschränkung des Versicherungsschutzes oder bei Erfüllung bestimmter Auflagen adäquat platziert werden können, erhält das Mitglied eine Beitragsanpassung und gegebenenfalls eine Bedingungsergänzung.

Wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat die Mehrprämie nicht zahlt oder die geänderten Bedingungen nicht akzeptiert, ist die Geschäftsführung nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung oder das Mitglied berechtigt, das Risiko zum Ende des folgenden Monats, frühestens aber zum vorgesehenen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen.

| | |
|---|--|
| <p>Die jeweiligen Kündigungsrechte betreffen sowohl den Stamm- als auch den Umlageanteil.</p> <p>6. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt unter Zugrundelegung des Ersatzwertes in Euro, abgerundet auf vollen Euro. Schäden unter 1.000,00 Euro werden nicht ersetzt.</p> <p>Soweit Ersatzleistungen erfolgen, werden die externen Schadenregulierungskosten entsprechend Abs. 3 verteilt.</p> | <p>Die jeweiligen Kündigungsrechte betreffen das jeweilige Einzelrisiko als Ganzes.</p> <p>6. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt unter Zugrundelegung des Ersatzwertes in Euro, abgerundet auf vollen Euro. Schäden unter 1.000,00 Euro werden nicht ersetzt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zahlungen, Zinsen</p> <p>1. Alle Zahlungen der Mitglieder, insbesondere der Umlagevorschuss, die Zuführung zum Ausgleichsstock und in Zusammenhang mit der endgültigen Verteilung der jährlichen Umlage, sind zu den von der Geschäftsführung festgesetzten Terminen oder sonst innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu leisten. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu zahlen.</p> <p>2. Die Zinserträge des Ausgleichsstocks stehen den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Guthaben am Ausgleichsstock zu. Über ihre Verwendung (Auszahlung oder Verrechnung als Umlagevorschuss) entscheidet der Beirat.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zahlungen, Zinsen</p> <p>1. Alle Zahlungen der Mitglieder, insbesondere der Umlagevorschuss, die Zuführung zum Ausgleichsstock und in Zusammenhang mit der endgültigen Verteilung der jährlichen Umlage, sind zu den von der Geschäftsführung festgesetzten Terminen oder sonst innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu leisten. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu zahlen.</p> <p>2. Die Zinserträge des Ausgleichsstocks stehen den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Guthaben am Ausgleichsstock zu. Über ihre Verwendung (Auszahlung oder Verrechnung als Umlagevorschuss) entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Kosten</p> <p>1. Die Vertreter der Mitglieder in den Organen gemäß § 2 Abs. 1 üben ihre Tätigkeit für die FSG unentgeltlich aus. Deren Auslagen werden von der FSG ersetzt; der Beirat kann dafür Pauschalbeträge festsetzen.</p> <p>2. Vorbehaltlich § 6 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 tragen die Provinzial Rheinland Versicherung AG und die Westfälische Provinzial Versicherung AG alle Kosten, einschließlich der Schadenregulierungskosten, die ihnen durch die Geschäftsführung der FSG entstehen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kosten</p> <p>1. Die Vertreter der Mitglieder in den Organen gemäß § 2 Abs. 1 üben ihre Tätigkeit für die FSG unentgeltlich aus. Deren Auslagen werden von der FSG ersetzt; die Mitgliederversammlung kann dafür Pauschalbeträge festsetzen.</p> <p>2. Vorbehaltlich § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 trägt die Provinzial Versicherung AG alle Kosten, einschließlich der Schadenregulierungskosten, die ihr durch die Geschäftsführung der FSG entstehen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungskommission</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungskommission</p> |

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedervertretern, die nicht Mitglieder des Beirats sein dürfen. § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedervertretern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Die beiden Rechnungsprüfer bleiben zugleich voll stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung; sie dürfen aber nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

Wird ein Rechnungsprüfer während seiner Wahlzeit als der Vertreter eines Mitglieds abberufen oder scheidet aus einem anderen Grund (z.B. Verzicht oder Tod) aus der Mitgliederversammlung aus, endet zugleich sein Amt als Rechnungsprüfer. Es erfolgt eine Nachwahl im Amt des Rechnungsprüfers für die verbleibende Wahlzeit.

§ 10

Austritt, Kündigung, Auflösung

1. Jedes Mitglied kann alle fünf Jahre zum Jahresende, zurzeit erstmals zum 31. Dezember 2007, seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur umfassend (§ 6 Abs. 3) und nur für alle Risiken (§ 1 Abs. 2 und 3), nicht aber für Einzelrisiken erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens jeweils am 31. März schriftlich bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
 2. Jedes Mitglied kann zu den in Abs. 1 genannten Terminen den Versicherungsschutz für alle oder einzelne der gemäß § 1 Abs. 3 versicherten Risiken kündigen. Im Falle von § 1 Abs. 3 Buchst. b) kann die Kündigung nur für alle versicherten Risiken der jeweiligen juristischen Person erfolgen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
 3. Im Falle von Abs. 1 oder 2 hat das Mitglied alle vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts oder der Kündigung entstandenen Verbindlichkeiten der FSG anteilig zu tragen. Soweit das Guthaben des Mitglieds am Ausgleichsstock im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts oder der Kündigung mit Sicherheit nicht zur Begleichung von Verbindlichkeiten i. S. v. Satz 1 benötigt wird, ist es dem Mitglied nach Zustimmung des Beirats auszuführen.
 4. Die Provinzial Rheinland Versicherung AG und die Westfälische Provinzial Versicherung AG können zu den in Abs. 1 genannten Terminen ihre Geschäftsführung (§ 6) kündigen. Die Kündigung können sie nur gemeinsam aussprechen; sie muss spätestens jeweils am 31. März schriftlich bei dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung ist die FSG kraft Satzung aufgelöst.

§ 9

Austritt, Kündigung, Auflösung

1. Jedes Mitglied kann alle fünf Jahre zum Jahresende, zurzeit erstmals zum 31. Dezember 2007, seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur umfassend und nur für alle Risiken (§ 1 Abs. 2 und 3) einheitlich, nicht aber für Einzelrisiken erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens jeweils am 31. März schriftlich bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
 2. Jedes Mitglied kann zu den in Abs. 1 genannten Terminen den Versicherungsschutz für alle oder einzelne der gemäß § 1 Abs. 3 versicherten Risiken kündigen. Im Falle von § 1 Abs. 3 Buchst. b) kann die Kündigung nur für alle versicherten Risiken der jeweiligen juristischen Person umfassend und einheitlich erfolgen. Es gilt die Frist des Abs. 1 Satz 3.
 3. Im Falle von Abs. 1 oder 2 hat das Mitglied alle vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts oder der Kündigung entstandenen Verbindlichkeiten der FSG anteilig zu tragen. Soweit das Guthaben des Mitglieds am Ausgleichsstock im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts oder der Kündigung mit Sicherheit nicht zur Begleichung von Verbindlichkeiten i. S. v. Satz 1 benötigt wird, ist es dem Mitglied nach Zustimmung der Mitgliederversammlung auszuführen.
 4. Die Provinzial Versicherung AG kann zu den in Abs. 1 genannten Terminen ihre Geschäftsführung (§ 5) kündigen. Die Kündigung muss spätestens am 31. März schriftlich bei dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung endet die Versicherung einer Quote von 40% aller jeweiligen Risiken (§ 1 Abs. 2 und 3). Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall eine neue Geschäftsführung bestellen oder die Provinzial Versicherung AG einmalig zu einer kommissarischen

| | |
|--|---|
| <p>5. Die FSG kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende aufgelöst werden.</p> <p>6. Das bei einer Auflösung der FSG (Abs. 4 oder 5) nach Begleichen der Verbindlichkeiten verbleibende Guthaben ist entsprechend Abs. 3 unter den Mitgliedern zu verteilen. Die Abwicklung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem letzten Beirat.</p> | <p style="text-align: center;">Geschäftsführung für maximal weitere fünf Jahre verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann die Quote von 40 % am Markt neu versichern oder im Einvernehmen mit der Provinzial Versicherung AG die Quote von 40 % wieder bei dieser zu neuen Konditionen versichern.</p> <p>5. Die FSG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende aufgelöst werden.</p> <p>6. Das bei einer Auflösung der FSG (Abs. 5) nach Begleichen der Verbindlichkeiten verbleibende Guthaben ist entsprechend Abs. 3 unter den Mitgliedern zu verteilen. Die Abwicklung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der letzten Mitgliederversammlung.</p> |
| | |

Anmerkung: Änderungen sind gelb markiert.

Vorlage Nr. 15/497

öffentlich

Datum: 13.09.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann/Florian Domansky

| | | |
|---|-------------------|------------------|
| Kommission Europa | 27.09.2021 | Kenntnis |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |
| Schulausschuss | 08.11.2021 | Kenntnis |
| Sozialausschuss | 09.11.2021 | Kenntnis |
| Kulturausschuss | 10.11.2021 | Kenntnis |
| Gesundheitsausschuss | 19.11.2021 | Kenntnis |
| Umweltausschuss | 24.11.2021 | Kenntnis |
| Landesjugendhilfeausschuss | 25.11.2021 | Kenntnis |
| Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung | 06.12.2021 | Kenntnis |
| Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität | 08.12.2021 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

**Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Belgiens**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L U B E K

Zusammenfassung:

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalisierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretung beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war.

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender, auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf liegt nunmehr zu Beschlussfassung vor.

Begründung der Vorlage Nr. 15/497:

Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sowie Aktualisierung weiterer Verfahrensvereinbarungen

Hintergrund

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretungen beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war. Diese „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ sah eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen und den Austausch von Erfahrungen vor. Hierfür benennt sie bislang die nachfolgenden vier Themenkomplexe:

- Soziales und Gesundheit
- Jugend und Schule
- Kultur
- Verwaltung und Organisation

Die Dauer wurde auf zunächst fünf Jahre festgelegt und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird. Für den Regelzeitraum von zwei Jahren soll ein zwischen den Verwaltungen abgestimmtes Arbeitsprogramm die jeweiligen aktuellen Schwerpunkte und Vorhaben definieren. Hierfür kommt alternierend zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem LVR der sogenannte gemeinsame Arbeitsausschuss zusammen, in dem die für die Fachthemen verantwortlichen Mitarbeiter*innen beider Seiten vertreten sind.

Aktuelle Entwicklungen

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf hierzu findet sich in der **Anlage** und soll durch nachfolgende Gliederung der thematischen Weiterentwicklung Rechnung tragen:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Soziales und Gesundheit
- III. Jugend und Schule
- IV. Kultur
- V. Europa
- VI. Umwelt- und Klimaschutz
- VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung
- VIII. Koordination und Monitoring
- IX. Schlussbestimmungen

Beschlussvorschlag

Es wird nachfolgender Beschluss vorgeschlagen: „Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen“.

In Vertretung

H ö t t e

Erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Präambel

Auf Grundlage der bestehenden guten nachbarschaftlichen Beziehungen und der praktischen Zusammenarbeit in zahlreichen Sachbereichen;

in Fortentwicklung der ersten gemeinsamen Kooperationserklärung vom 06. Mai 2006;

in Erwägung der Gemeinsamen Erklärung über die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 4. März 2004;

angesichts des beiderseitigen Interesses an einer weiteren Ausgestaltung der vertrauensvollen bilateralen Beziehungen;

mit dem gemeinsamen Willen, Hindernisse in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu beseitigen und sich für eine Förderung der europäischen Grenzregionen auch in der Zukunft einzusetzen;

im Bestreben auf Grundlage des Vertrages von Lissabon die Regionen und Kommunen im europäischen Einigungsprozess weiter zu fördern und zu stärken;

übereinstimmend in dem Ziel, die bestehende Zusammenarbeit zu bekräftigen und zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auszubauen, haben

die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person des Ministerpräsidenten und

der Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes,

Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien werden in den Bereichen ihre enge und erfolgreiche Zusammenarbeit, für die sie gleichermaßen zuständig sind, fortsetzen.

Insbesondere werden sie weiter in den Bereichen Soziales und Gesundheit, Jugend und Schule, Kultur, Europa, Umwelt- und Klimaschutz sowie Verwaltung zusammenarbeiten.

Darüber hinaus begrüßen die Parteien die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, die in den erwähnten Bereichen tätig sind.

Die Parteien unterstützen den Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahrensweisen zwischen ihren jeweiligen Verwaltungen.

II. Soziales und Gesundheit

Die Parteien arbeiten in den Bereichen Soziales und Gesundheit zusammen, insbesondere bezüglich der Hilfen für:

- Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder mit Beeinträchtigung sowie ihnen gleichgestellte Personen zur Teilnahme am Arbeitsleben,
- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- pflegebedürftige Menschen,
- Opfer oder Angehörige von Opfern einer Gewalttat,
- Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen.

Im Bereich Inklusion tauschen sich beide Parteien weiterhin über neue Regelungen und Entwicklungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aus.

III. Jugend und Schule

Die Parteien streben einen intensiven Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen für die Bereiche Jugend und Schule an.

Sie werden insbesondere in folgenden Themen ihre Kooperation fortsetzen:

- Jugendhilfe und Jugendarbeit,
- Tagesbetreuung für Kinder,
- schulische Betreuung von Pflegekindern,
- Frühförderung,
- erzieherische und pflegerische Fragen,
- Schulverwaltung und Pädagogik insoweit Schulen in der Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft betroffen sind,
- Austausch bzgl. neuer Schulmodelle und Konzepte zur erfolgreichen schulischen Inklusion und

- gegenseitige Öffnung förderpädagogischer Ausbildungsstätten im Interesse der betroffenen schulpflichtigen Förderschüler*innen.

Neben dem allgemeinen Erfahrungsaustausch bietet das Angebot gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen Möglichkeiten, konkrete Schwerpunkte in der Jugendhilfe aufzugreifen.

IV. Kultur

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland arbeiten im Bereich der Kultur zusammen. Sie unterstützen die grenzüberschreitende Kooperation insbesondere in den Bereichen:

- Archäologie,
- Bodendenkmalpflege,
- Denkmalpflege,
- Archiv- und Museumspflege,
- digitales Kulturerbe,
- Ausstellungen,
- Alltagskultur und Folklore,
- Industriekultur,
- Literatur,
- ehrenamtliches Engagement,
- Kultureller Austausch, Vernetzung,
- Regionalgeschichte,
- Landschaftliche Kulturpflege und
- Medien und Medienzentren.

V. Europa

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die für beide Parteien relevanten europapolitischen Themen sowie über Entwicklungen der Förderung grenzüberschreitender Kooperationen aus und berücksichtigen einander, wo möglich, in Projekten grenzüberschreitender oder interregionaler Natur.

VI. Umwelt- und Klimaschutz

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die Themen Umwelt- und Klimaschutz aufgrund fehlender Zuständigkeiten auf Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft lediglich informell aus. Im Hinblick auf mögliche weitere Zuständigkeiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge kommender Staatsreformen erhalten könnte, kann der informelle Austausch auf grenzüberschreitende Kooperationen erweitert werden.

VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung

Die allgemeinen Verwaltungen beider Parteien können gegenseitig auf die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitarbeiter*innen zurückgreifen. Insbesondere werden

- ein Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls eine Beratung auf organisatorischem Gebiet,
- die gegenseitige Teilnahme an Praktika und Fortbildungsprogrammen,
- ein Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Digitalisierung sowie
- Hospitationen von Mitarbeiter*innen beider Parteien in den jeweiligen Verwaltungsstrukturen

angestrebt.

VIII. Koordination und Monitoring

In Hinblick auf die Umsetzung dieser erneuerten Erklärung setzen die Parteien erneut einen gemeinsamen Arbeitsausschuss ein. Dieser Arbeitsausschuss tagt mindestens alle zwei Jahre, abwechselnd auf Einladung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Landschaftsverbands Rheinland. Unterjährige virtuelle Sitzungen sind ergänzend möglich. Die Umsetzung des Abkommens wird von Verwaltungsmitarbeitenden koordiniert, die von den Parteien jeweils benannt werden.

Der Arbeitsausschuss erstellt einen Bericht über die Zusammenarbeit der abgelaufenen zwei Jahre und ein Arbeitsprogramm für die kommenden zwei Jahre. Arbeitsprogramm und Bericht werden der Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Alle zwei Jahre erstattet die Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. die Regierung dem zuständigen Ausschuss ihrer jeweiligen parlamentarischen Versammlung einen Bericht über die Zusammenarbeit.

IX. Schlussbestimmungen

Es können zusätzlich in spezifischen Bereichen Einzelvereinbarungen getroffen werden, deren Maßnahmen und Ergebnisse in das allgemeine Arbeitsprogramm und den zweijährigen Bericht einfließen.

Bisher abgeschlossene Vereinbarungen gelten fort. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegender Erklärung bestehen folgende Erklärungen/Verträge:

1. Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 04.05.2006,
2. Vereinbarung vom 26. März 1998, abgeschlossen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt über die Betreuung von Jugendlichen durch Erziehungshilfeeinrichtungen des Rheinlandes in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],

3. Vereinbarung vom 27. Januar 1999 zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],
4. Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung zum gemeinsamen Betrieb des Online-Bildungsmediendienstes EDMOND NRW zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Zentrum für Medien und Bildung und dem Euregionalen Medienzentrum der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 15.06.2021.

Vorliegende erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit wird für die Dauer von fünf (5) Jahren geschlossen und tritt an dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Danach wird sie von Rechts wegen für aufeinander folgende Zeitspannen von jeweils zwei (2) Jahren verlängert. Jede Partei kann das Zusammenarbeitsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit auflösen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Bei Beendigung ergreifen die Parteien die Maßnahmen, die zur Vollendung aller aufgrund des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens in Angriff genommenen Projekte erforderlich sind.

Aufgestellt zu [ORT] am [TT.MM.JJJJ].

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft

Der Ministerpräsident

Oliver Paasch

Für den Landschaftsverband Rheinland

Die Direktorin

Ulrike Lubek

TOP 7

Corona-Pandemie

Vorlage Nr. 15/395

öffentlich

Datum: 06.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Herder

| | | |
|-----------------------------------|-------------------|-----------------|
| Landesjugendhilfeausschuss | 23.09.2021 | Kenntnis |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie

Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Thema "Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Angesichts der anhaltenden Pandemie-Situation sind die konkreten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in den Fokus zu nehmen. Ihre Lebenssituation hat sich in der Pandemie grundlegend verändert und negative Auswirkungen zeigen sich vor allem in den Bereichen Bildung, soziale Interaktion und sozioemotionale Entwicklung, körperliche Aktivität sowie psychisches Wohlbefinden.

Festzuhalten ist zudem, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen von den Auswirkungen betroffen sind, sondern eine große Variabilität in Bezug darauf besteht, wie gut die Pandemiesituation bewältigt wird. Bestehende Ungleichheiten sowie verringerte Teilhabe- und Chancengerechtigkeit wurden sichtbar und verstärkt. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang Kinder und Jugendliche in von Armut betroffenen Familien, Familien, die durch eine psychische und/oder Suchterkrankung der Eltern belastet sind, Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Migrations- oder Fluchterfahrung und Kinder und Jugendliche, die in den Angeboten der stationären Jugendhilfe leben. Des Weiteren wurde in der Pandemie mit Blick auf die Digitalisierung die damit einhergehende „Spaltung“ der Gesellschaft deutlich und die Schwierigkeit, die personale Beziehungsarbeit als Kern der Kinder- und Jugendhilfe durch digitale Formate zu ersetzen. Die Rechte, Bedürfnisse und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen wurden in der Corona-Pandemie stark eingeschränkt und fanden im Krisenmanagement auf Bundes- und Länderebene zu wenig Beachtung.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich auf Grundlage der zuvor geschilderten Situation zurzeit zahlreiche wichtige Handlungsbedarfe in den Bereichen der Frühen Hilfen, der Kita, der Familienbildung und -beratung, der Jugendförderung, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, der stationären Jugendhilfe, der Allgemeinen Sozialen Dienste sowie bei der Armutsprävention.

Es gibt unterschiedliche Programme und Initiativen, um den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche zu begegnen, wie zum Beispiel Mentoring-Programme oder das Corona-Aufholpaket des Bundes und des Landes. Das bundesweite Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ wurde von der Bundesregierung am 5. Mai 2021 beschlossen. Hierbei werden für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, von denen die Länder über Umsatzsteuerpunkte 1,29 Mrd. Euro erhalten. Das Bundesprogramm umfasst vier Säulen: 1. Abbau von Lernrückständen, 2. Förderung frühkindlicher Bildung (Stärkung von Sprach-Kitas und Intensivierung früher Hilfen), 3. Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote sowie 4. Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule – Aktion Zukunft. Die Zuständigkeiten für die Umsetzung liegen in NRW beim Ministerium für Bildung und Schule sowie beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Durch die Landesjugendämter wurden im Rahmen des Programms insgesamt 97 Mio. Euro als Pauschale an die Jugendämter (93 Mio. Euro) und Jugendverbände (4 Mio. Euro) für die Jugendförderung bewilligt.

Zuletzt ist im Anhang der Vorlage das Standpunktepapier: „OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN UND NACH CORONA-ZEITEN STÄRKEN! Standpunkte der Kommissionen der Jugendförderung Westfalen-Lippe und Rheinland“ zu finden, welches auf den Zwischenergebnissen des Forschungsprojektes „Neustart OKJA NRW“ unter der Leitung von Prof. Dr. Ulrich Deinet und Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker beruht.

Die Berichtsvorlage berührt die Zielsetzung Z4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/395:

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie

In dieser Vorlage wird die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie dargestellt, daraus abgeleitete Handlungsbedarfe in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe werden erläutert sowie zwei konkrete Maßnahmen vorgestellt, die geeignet sind, den negativen Folgen für Kinder und Jugendliche entgegen zu wirken.

1 Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie – ein kurzer Überblick

Abstandsregeln, Kontaktsperren und Hygieneregeln – die bislang vorhanden gewesene Lebens-Normalität der Kinder und Jugendlichen ist in Zeiten der Corona-Pandemie weggebrochen. Die Auswirkungen sind gravierend, komplex und zeigen sich auf mehreren Ebenen. So sind vor allem negative Auswirkungen in den Bereichen Bildung, soziale Interaktion und sozioemotionale Entwicklung, körperliche Aktivität sowie psychisches Wohlbefinden zu verzeichnen¹:

- Kita- und Schulschließungen, Wechselunterricht und andere Formen des reduzierten Lernens führten zu negativen Effekten auf die fachspezifische Kompetenzentwicklung und allgemeine kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es fand eine Zunahme von Schulabbrüchen und Jugendlichen ohne Schulabschluss statt.
- Kontaktbeschränkungen und geringere soziale Teilhabe verursachten eine erhöhte wahrgenommene Einsamkeit und soziale Isolation. 83% der Kinder und Jugendlichen berichten über einen Rückgang ihrer sozialen Kontakte und 39% über eine Verschlechterung ihrer Freundschaftsbeziehungen.
- Der Mangel an alternativen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sowie Homeschooling führten zu Bewegungsmangel und Gewichtszunahme.
- Vier von fünf Kindern und Jugendlichen fühlen sich durch die Corona-Pandemie belastet, sieben von zehn Kindern berichten von einer geminderten Lebensqualität. Fast jedes dritte Kind leidet unter psychischen Auffälligkeiten: Ängste, Sorgen depressive Symptome sowie psychosomatische Beschwerden haben zugenommen.

Zudem ist festzuhalten, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen von den Auswirkungen betroffen sind, sondern eine große Variabilität in Bezug darauf besteht, wie gut die Pandemiesituation bewältigt wird. Das in dem Zusammenhang oft benannte „Brennglas der Corona-Pandemie“ lässt bestehende Ungleichheiten sowie verringerte Teilhabe- und Chancengerechtigkeit sichtbar werden und verstärkt diese. So wurde beispielsweise für Kinder und Jugendliche in von Armut betroffenen Familien ein konzentriertes Lernen im Homeschooling oft durch fehlende digitale Endgeräte, beengte Wohnsituationen mit wenig Rückzugsmöglichkeiten und eingeschränkte Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern erschwert. Für Familien, die durch eine psychische und/oder Suchterkrankung der Eltern belastet sind, sind Zugänge zu Hilfeangeboten, Therapiemöglichkeiten, Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Eltern und Kinder durch die pandemischen Einschränkungen weggefallen oder waren erschwert, was zu einer Verschärfung der Problematik in den Familien geführt haben kann. Kinder und Jugendliche mit Behinderung, u.a. aufgrund der Schwierigkeit, die Maßnahmen richtig einzuordnen², sowie Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchterfahrung, u.a. aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse sowie früheren traumatischen Erfahrungen³, sind von den Folgen der Corona-Pandemie ebenfalls besonders betroffen.

Mit Blick auf das Stichwort der Digitalisierung wurde die damit einhergehende „Spaltung“ der Gesellschaft deutlich: In vielen Familien oder auch in der stationären Jugendhilfe

¹ Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (2021). Kinder und Jugendliche in der Coronavirus-Pandemie: psychosoziale und edukative Herausforderungen und Chancen. 8. Ad-hoc-Stellungnahme.

² Beratungsstelle der Lebenshilfe (2020). Wie erleben Menschen mit Behinderungen die Teilhabebeeinträchtigungen in CORONA Zeiten.

³ Rude, B. (2020). Geflüchtete Kinder und Covid-19: Corona als Brennglas vorhandener Problematiken. *ifo Schnelldienst*, 73(12), 46-57.

fehlen ausreichend mobile Endgeräte und leistungsfähige Anschlüsse. Zudem kann die personale Beziehungsarbeit als Kern der Kinder- und Jugendhilfe nicht vollständig durch digitale Formate ersetzt werden, obgleich vieles versucht und ermöglicht wurde.⁴

In der Corona-Pandemie ist das Recht auf Erleben von Kindheit und Jugend durch u.a. begrenzte Besuche von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, ausbleibende Treffen in der Peergroup und fehlende gemeinsame Aktionen massiv eingeschränkt worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein bis zwei „verlorene“ Jahre im Kindes- und Jugendalter eine viel größere Bedeutung haben als im Erwachsenenalter. Die fehlenden Erfahrungen lassen sich nicht einfach „aufholen“. Und noch vollkommen unerforscht sind die mittelfristigen Folgen der Verunsicherung bei insbesondere jüngeren Kindern, die kaum verstehen konnten, weshalb Kita, Spielplätze und der Kontakt zu anderen Kindern und den Großeltern plötzlich verboten waren. Zudem hat die Beteiligung und erlebte Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen unzureichend Berücksichtigung gefunden. Die Rechte, Bedürfnisse und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen wurden im Krisenmanagement auf Bundes- und Länderebene nicht beachtet. Vieles wurde „über“ aber nicht gemeinsam mit ihnen besprochen und entschieden.

Auffällig ist zu Beginn der vierten Infektionswelle zudem, dass die Pandemie sich zu einer Pandemie der Ungeimpften und damit insbesondere der Kinder und Jugendlichen entwickelt. Die Gruppe der Null bis 19jährigen ist signifikant häufiger erkrankt als alle anderen Altersgruppen, da sie sich bisher größtenteils nicht immunisieren konnte.

Angesichts dieser Entwicklungen können Kinder und Jugendliche zu den Hauptverlierenden der Corona-Pandemie gezählt werden. Umso wichtiger ist es, ihre Bedürfnisse, Rechte und Interessen wieder in den Fokus zu rücken, entstandene Handlungsbedarfe anzugehen und weiteren Belastungen entgegenzuwirken. Dabei sind Bildungs- und Unterstützungsstrukturen so zu gestalten, dass sie nicht nur pandemiebedingte Defizite kompensieren, sondern auch bestehenden Ungleichheiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig begegnen.

2 Differenzierte Darstellung der Handlungsbedarfe mit Blick auf Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe

Für die Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich auf Grundlage der zuvor geschilderten Situation für Kinder und Jugendliche zahlreiche wichtige Handlungsbedarfe:

- Die **Frühen Hilfen** als Unterstützungssystem für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind niedrigschwellig angelegt und richten sich an alle Familien mit einem besonderen Fokus auf von der Teilhabe beeinträchtigte Adressatengruppen. Durch die Corona-Pandemie war der niedrigschwellige Zugang phasenweise gar nicht gegeben und ist nach wie vor eingeschränkt. Unkomplizierte Zugänge zu Gruppenangeboten, kurzfristige, individuelle Unterstützung ohne formale Hürden, Kontakt zu anderen Familien u.v.m. – das, was Familien besonders an den Frühen Hilfen schätzen, ist teilweise durch kreative Ideen und die Flexibilität engagierter Fachkräfte aufgefangen worden. Hier besteht jedoch ein großer „Nachholbedarf“, gerade durch die entstandene soziale Isolation der Familien: Unterstützung durch psychosoziale Begleitung gesundheitsorientierter Familienbegleitung (Familienhebammen, Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte), offene Gruppenangebote, kostenfreie Kursangebote (Babyschwimmen, -massage u.ä.), Angebote der Beratung, beispielsweise in Familienbüros (finanzielle Fragen, Beratung zu Kitaplätzen etc.), sowie Angebote an den Schnittstellen (Lotsendienste an Geburtskliniken und in Arztpraxen) müssen allen Familien, soweit unter den Hygienebestimmungen möglich, in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt und neu erkannte Bedarfe durch entsprechende Angebote aufgegriffen werden.

⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2020). 5 Thesen zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Kinder und junge Menschen.

- Seit Mitte März 2020 hat sich der Alltag von **Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege** radikal verändert und war u.a. aufgrund neuer Grenzen und Regeln sowie der Umstellung oder dem Ausfall von gewohnten wichtigen Ritualen und Alltagsabläufen für die Kinder von einer gewissen Orientierungslosigkeit, von Irritationen, Beziehungsabbrüchen sowie Einschränkungen in ihrer Selbstbestimmung geprägt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Kindertagesbetreuungsangebote unter Berücksichtigung geeigneter Schutzmaßnahmen offen zu halten und damit ein verlässliches und stabiles Betreuungssystem zu ermöglichen. Auch die Entlastung für Eltern ist hierbei nicht zu unterschätzen, denn Eltern sind durch die Gleichzeitigkeit von Kinderbetreuung und beruflichen Anforderungen stark belastet. Es sollte eine standardisierte Erhebung der Sprachkompetenz aller Kinder von Beginn an in den Bildungseinrichtungen umgesetzt werden. Das Angebot eines täglichen Bewegungsangebotes in den Kitas und die Förderung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils (Ernährung, Schlaf, Körperhygiene) sollten verlässlich stattfinden. Die Erfüllung dieser Grundbedürfnisse der Kinder ist eine Voraussetzung für deren psychische Gesundheit und steigert ihre Belastbarkeit in dieser für Kinder unsicheren, veränderten Situation. Kinder können sich, soweit ihnen ein verlässlicher Rahmen und sichere Bindungen geboten werden, auf Veränderungen gut einstellen. Auch für die Fachkräfte und Leitungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Pandemie, ähnlich wie bei den Kindern, vom Wegbrechen eines Teils der Lebens- bzw. Berufsnormalität geprägt. Für sie bedarf es daher Fortbildungen, um die eigenen vorhandenen sozialen Ressourcen auszubauen und eine Handlungs- und Anpassungsfähigkeit, selbst in Ausnahmesituationen, zu erhalten, um die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen. Pädagogische Fachkräfte sollten daher im Sinne eines Frühwarnsystems so fortgebildet werden, dass sie für auftretende psychische Probleme der Kinder sensibilisiert sind.
- Die **Familienbildungsstätten** in NRW leisten einen essenziell wichtigen Beitrag für die Unterstützung von Familien. Während der wiederholten Schließungen in den Zeiten der Lockdowns zeigte sich deutlich, dass die Familienbildungsstätten in NRW mit ihren spezifischen Angeboten für Eltern, Kinder und die gesamte Familie nicht nur einfachen Freizeitspaß bedeuten - der gegebenenfalls auch mal ausfallen kann -, sondern dass in den Familienbildungsstätten ein Umfeld bereitgestellt wird, in welchem sich Familien in ihrem jeweiligen Alltag unterstützt, beraten und aktiv aufgehoben fühlen. Der Ausfall, bzw. der zeitlich begrenzte Wegfall der Präsenzmöglichkeiten in den Einrichtungen zeigte, dass es nicht nur einen kontinuierlich vorhandenen Bedarf an Angeboten der Familienbildung in NRW gibt, sondern dass durch die Lockdown Bedingungen mit Homeschooling, wegfallenden Sozialkontakten, fehlenden Freizeitangeboten und veränderten beruflichen Herausforderungen neue und drängende Bedarfslagen hinzugekommen sind. Schon in der Pandemie stellten viele Träger die Angebote auf digitale, virtuelle Formate um und konnten so wenigstens einen Teil ihrer familienstärkenden Angebote aufrechterhalten. Für die Kinder und Familien ist es wichtig, das familienunterstützende System der Familienbildung aufrechtzuerhalten und dem veränderten Bedarf vor dem Hintergrund der Einschränkungen in der Pandemie anzupassen. Angebote zur Pflege der innerfamiliären Beziehungen, zur Förderung der sozialen Interaktionen in den jeweiligen Peergroups, zur Organisation des Familienalltages, zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung oder zur Entspannung sind Beispiele des zukünftigen Bedarfs von Familien und der erforderlichen Angebote im Rahmen der Familienbildung. Bei der Bewältigung der Pandemiefolgen können die Familienbildungsstätten einen wichtigen Beitrag leisten, vor allem, wenn dieser in die Angebote der kommunalen Jugendhilfe integriert ist und diese ergänzt.
- Familien mit Kindern sind seit Monaten durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie stark belastet. Das Familienministerium unterstützt im Bereich der **Familienerholung** daher Familien mit geringfügigem Einkommen mit einem Sonderprogramm zur Förderung von Familienerholungswochen. Das Programm „1000 Ferienwochen für Familien aus Nordrhein-Westfalen in Familienferienstätten“ hat ein Fördervolumen in Höhe von 1 Million Euro für 2021. Inkludiert sind Vollverpflegung und

familienfreundliche, pädagogisch begleitete Freizeitangebote, um den Pandemie-Alltag hinter sich zu lassen und gemeinsame Zeit zu genießen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage das Angebot deutlich übersteigen wird und ein entsprechender Bedarf auch nach der Pandemie noch auf längere Sicht bestehen wird.

- Im Bereich der **Jugendförderung** sind zur Sicherstellung digitaler Teilhabe während der Corona-Pandemie folgende Handlungsbedarfe deutlich geworden: a) die Etablierung und der Ausbau einer digitalen Infrastruktur in den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sowie bei den Zielgruppen, b) die Entwicklung niedrigschwelliger digitaler Zugänge (bedarfs- und zielgruppenorientiert), c) die konzeptionelle Arbeit, Weiterentwicklung und Anpassung von Konzepten sowie d) Fortbildungen für Fachkräfte zum Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien (Anwendungswissen). Des Weiteren ist die Förderung von Kooperationen mit therapeutischen Einrichtungen und der Aufbau multiprofessioneller Teams in den Einrichtungen und Angeboten genauso notwendig wie die Deckung von Qualifizierungsbedarfen zu Schutzkonzepten und den psychischen Folgen der Corona-Pandemie. Wichtig ist die Stärkung und Förderung von aufsuchender und mobiler **Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**: Während der Corona-Pandemie hat ein „Wegbleiben“ von Jugendlichen stattgefunden und nun gilt es, diese durch persönliche Ansprache zurückzuholen und zu motivieren. Relevant ist hierbei auch die Unterstützung und Weiterentwicklung hybrider und digitaler Angebotsformen, z.B. durch ein digitales Jugendzentrum oder die Internetpräsenz von Angeboten. In der Jugendsozialarbeit dürfen Lösungsansätze zudem nicht nur allgemeinbildende Schulabschlüsse fokussieren, sondern müssen auch Übergänge und weiterführende berufsqualifizierende Bildungsverläufe mitbetrachten, um junge Menschen in prekären Lebenslagen beim Übergang Schule-Beruf nicht auf sich allein gestellt zu lassen. Notwendig ist hier die Stärkung und Förderung des Übergangsbereichs, der kommunalen Koordinierung vor Ort und der berufsbildenden Schulen und im Rahmen dessen die stärkere Fokussierung der Übergänge zwischen den jeweiligen Einrichtungen (Schulen, Betriebe, Jugendämter, Arbeitsagenturen, Jugendwerkstätten etc.). Zudem rückt die seit Jahren geäußerte Forderung nach einer Ausbildungsgarantie wieder stärker ins Blickfeld. Im Bereich der **Schulsozialarbeit** ist eine Verbesserung des Betreuungs- und Personalschlüssels notwendig, u.a. in Form von ausreichend Schulsozialarbeiter*innen an Schulen. Zudem ist die Etablierung multiprofessioneller Teams wichtig, die jedes Kind mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen im Blick haben. Dies setzt voraus, die Schulsozialarbeit als eigenständige Profession anstatt nur als Unterstützung des Unterrichtens zu gestalten. Einen weiteren Handlungsbedarf gibt es im Bereich der Digitalisierung. Hier ist die Entwicklung von Regelungen und Richtlinien für den Einsatz und die Anwendung digitaler Kommunikationstechniken seitens der Träger in Abstimmung mit Schule relevant, um Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu ermöglichen.

Im Bereich der Jugendförderung wurde das Standpunktepapier „OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN UND NACH CORONA-ZEITEN STÄRKEN! Standpunkte der Kommissionen der Jugendförderung Westfalen-Lippe und Rheinland“ veröffentlicht, welches sich in der Anlage dieser Vorlage (Nr. 15/395) befindet.⁵

⁵ Das Standpunktepapier beruht auf den Zwischenergebnissen des Forschungsprojektes „Neustart Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW“ unter der Leitung von Prof. Dr. Ulrich Deinet (Hochschule Düsseldorf) und Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker (Universität Hamburg). Die Vertreter*innen der beiden Kommissionen der Kommunalen Jugendpflege aus den Jugendämtern im Rheinland und in Westfalen möchten mit dem Standpunktepapier die herausfordernde Situation der jungen Menschen sowie das schnelle und fachlich-kompetente Reagieren der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Coronakrise aufzeigen. Darüber hinaus werden die Erfordernisse für junge Menschen ebenso dargestellt, wie die aktuell und zukünftig erforderlichen Rahmenbedingungen, um ein gelingendes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen in diesen Zeiten zu gewährleisten. Die beiden Landesjugendämter haben den Entstehungsprozess begleitet, sind jedoch nicht die Herausgebenden des Papiers.

- Von **Armut betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche** zu fördern, war bereits vor der Corona-Pandemie sinnvoll, nun ist es zwingend notwendig. Die vorhandene Infrastruktur der kommunalen Präventionsketten muss armutssensibel weiterentwickelt werden, damit alle Kinder und Jugendlichen Zugang zu Bildung erhalten. Im Bereich der digitalen Förderung benötigen alle Kinder und Jugendlichen grundsätzlich eine Infrastruktur, die es ihnen ermöglicht, am digitalen Unterricht teilzunehmen. Für Kinder und Jugendliche, die in beengten Wohnverhältnissen leben und keinen Internetanschluss zur Verfügung haben, müssen stigmatisierungsfreie Möglichkeiten geschaffen werden, damit sie am Unterricht teilnehmen können und hierfür auch über einen störungsfreien Raum verfügen. Ihnen muss der Zugang zu Lernorten gewährt werden, die losgelöst vom Infektionsgeschehen zugänglich sind und verlässlich bleiben. Dabei muss die digitale Bildung auch medienpädagogisch begleitet werden, damit alle Kinder und Jugendlichen einen sicheren Umgang mit digitalen Medien kennenlernen und wissen, worauf sie achten müssen. Mögliche Themen sind hier z.B. Umgang mit sozialen Medien, Datenschutz, Kinder- und Jugendschutz.
- Für Familien, die durch eine **psychische und/oder Suchterkrankung der Eltern** belastet sind, sollten aufsuchende Angebote, Fahrdienste, eine Gewährleistung zur Teilnahme an Betreuungs- sowie Bildungsangeboten, digital oder vor Ort jederzeit gewährleistet sein. Die Erkennung von Anzeichen für und den Umgang mit psychischen Erkrankungen setzt eine fachliche Schulung der Mitarbeitenden verschiedener Einrichtungen zum Thema voraus. Eine umfangreiche Vernetzung und Kooperation der einzelnen Akteur*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen begünstigt eine gesundende Unterstützung der betroffenen Familien auch in Zeiten einer Pandemie.
- Kinder und Jugendliche, die in den Angeboten der **stationären Jugendhilfe** leben, sind aufgrund ihrer außerordentlichen Situation, ihrer lebensgeschichtlichen Belastung und ihrer oft stark psychosozial belasteten Familien besonders von den Folgen der Pandemie betroffen. Sie haben an einem Mangel an sozialen Kontakten gelitten und wurden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie in ihren Rechten stark eingeschränkt. Es fiel den jungen Menschen in stationären Einrichtungen vergleichsweise schwer, die Sinnhaftigkeit der Schutzmaßnahmen nachzuvollziehen: Das Vermissen körperlicher Nähe erlebten sie einschneidender als Kinder, die während der Krise in familiären Settings lebten.⁶ Es ist Aufgabe der verantwortlichen Akteure der Jugendhilfe, mögliche Szenarien unter Berücksichtigung weiterer lokaler Beschränkungen der Grundrechte für eine post-pandemische Zeit zu entwickeln. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche wieder in echte Interaktion gelangen. Eine aktive Heranführung an Freizeitgestaltung und eine pädagogische und ggf. therapeutische Begleitung sollten gewährleistet werden. Kindern und Jugendlichen sollte schnellstmöglich der Zugang zu (Sport)Vereinen, Sozialräumen und ihren Peergroups ermöglicht werden. Mancherorts gerieten Einrichtungen während der Corona-Pandemie in Bezug auf die Digitalisierung an den Rand ihrer technischen Möglichkeiten. Der Ausbau einer digitalen Infrastruktur (WLAN, Endgeräte, Medienkompetenz bei den Fachkräften) in den Angeboten der stationären Jugendhilfe ist daher notwendig. Zur Aufrechterhaltung der Kontakte nach außen, aber auch z.B. für Homeschooling oder psychotherapeutische Versorgung, brauchen die jungen Menschen adäquate Zugänge zu Smartphones und Internet. Falls Zugänge üblicherweise reguliert werden, so erfordern Ausnahmesituationen zwingend Ausnahmeregelungen. Kinder und Jugendliche haben gute Beziehungen zu den Fachkräften als einen wichtigen Faktor beschrieben, die Einrichtung während der Pandemie als sicheren Ort zu erleben. Zukünftig sollten Strukturen und Ressourcen zur Verfügung stehen, die diesen elementaren Baustein für gelingende Jugendhilfe auch in Krisenzeiten ermöglicht. Eine weitere Stärkung der Beteiligungsstrukturen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ist wichtig, um auch in Krisenzeiten Mitbestimmung und Mitgestaltung zu sichern. Dies unterstützt eine Steigerung der Selbstwirksamkeit maßgeblich. In Krisen bedarf es präventiver Instrumente und Schutzkonzepte, die

⁶ Jenkel, N., Günes, S.C., Schmid, M. (2020). Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (CorSJH), Erste Ergebnisse. Basel/ Zürich.

sicherstellen, dass die Beteiligungsrechte fortwährend Geltung haben und nicht ausgesetzt werden. Die Einbindung der jungen Menschen in die Gestaltung von (besonderen) Regeln und in Entscheidungsprozesse ist wichtig. Mitreden, mitgestalten und mitbestimmen sind Rechte der jungen Menschen.⁶ Hier sollten entsprechende Verfahren entwickelt werden und die bereits bestehenden auf ihre Krisenfestigkeit hin überprüft werden. Die teilweise ins Stocken geratenen Lern- und Bildungsprozesse haben zu hohen Überforderungen der Kinder und Jugendlichen geführt. Es bedarf einer behutsamen Heranführung und Neugestaltung dieser Prozesse und einer intensiven Unterstützung durch die betreuenden Fachkräfte in den Angeboten der stationären Jugendhilfe. Anschlüsse an die Regelsysteme sowie die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Schule und den regelmäßig stattfindenden Präsenzunterricht müssen wiederhergestellt werden. Hierzu wäre die Wiederaufnahme der Kooperation zwischen den Betreuungs- und Bildungssystemen notwendig und sollte möglich intensiviert und verbessert werden.

- Im Bereich der **Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD)** lag zu Beginn der Pandemie die größte Herausforderung darin, den immer mit persönlichem Kontakt verbundenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII weiter sicherzustellen und die gewährten Hilfen an die neuen Bedingungen anzupassen. Dabei war die unzureichende Digitalisierung eine weitere Hürde, sowohl für die Fachkräfte als auch für die Familien. Sorge besteht in den Allgemeinen Sozialen Diensten zudem, dass gerade in Zeiten der Lockdowns und dem dadurch bedingten Wegfall der Betreuungs- und Bildungsangebote zum einen bestehende Hilfebedarfe und Kindeswohlgefährdungen nicht erkannt wurden und zum anderen durch die aufgezeigten Belastungen neue Bedarfe und auch Kindeswohlgefährdungen entstanden sind bzw. entstehen. Valide Zahlen liegen derzeit noch nicht vor. Allerdings zeichnet sich in einer vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Zusatzerhebung zu Gefährdungseinschätzungen in der Corona-Pandemie ab, dass in NRW im Herbst 2020 überproportional viele § 8a-Verfahren durchgeführt wurden; keinen Aufschluss geben die Zahlen jedoch über das vermutete „Dunkelfeld“. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bedarfe an Hilfen zur Erziehung und auch an Hilfen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung als Folge der Pandemie deutlich erhöhen werden. Die kurzfristigen Auswirkungen auf die Hilfestellungen werden im Frühjahr/Sommer 2022 mit der statischen Auswertung der Hilfen des Jahres 2020 ersichtlich, die mittel- bis langfristigen Auswirkungen werden sich erst deutlich später herausstellen und statistisch abbilden lassen. Es ist – nicht zuletzt angesichts der oft bestehenden Hemmschwelle, das Jugendamt aufzusuchen – wichtig, dass junge Menschen und ihre Familien zeitnah niedrigschwellige Unterstützung erhalten. Dies kann bestenfalls dazu beitragen, später auftretende (und intensivere) Hilfebedarfe zu reduzieren.

3 Mentoring-Programme

Mentoring-Programme bieten einen wirksamen, wissenschaftlich evaluierten und dazu noch kosteneffizienten Ansatz, mehr Bildungs-, Lebens- und Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche zu erreichen. So können sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den aufgrund der Pandemie entstandenen Lücken und Bedarfslagen zu begegnen und sind daher auszubauen, zu fördern und zu verstetigen. Im Rahmen von Mentoring-Programmen werden Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf (Mentee) eine jeweils ältere Person (Mentor*in; meist volljährige Person) zugewiesen, die über einen längeren Zeitraum regelmäßig Zeit mit dem Kind/Jugendlichen verbringt. Diese gemeinsame Zeit ist durch persönliche Zuwendung sowie Unterstützung und aktive Freizeitgestaltung geprägt. Beispiele für etablierte und wissenschaftlich evaluierte, bundesweite Mentoring-Programme sind „Balu und Du“ sowie „ROCK YOUR LIFE“. Für die Zielgruppe von Kindern mit psychisch kranken Eltern ist beispielhaft das Patenprojekt „Huckepack“ zu nennen.⁷

⁷ Weitere Informationen unter: <https://www.balu-und-du.de/>, <https://rockyourlife.de/> sowie <https://www.familienkreis-bonn.de/ehrenamtliches-engagement/patenprojekt-huckepack/>

Langfristig positive Effekte durch Mentoring-Beziehungen zeigen sich sowohl in Bezug auf die schulischen Leistungen als auch auf das „informelle Lernen“. Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine Stärkung ihres Selbstvertrauens und ihrer Selbstwirksamkeit. Sie zeigen prosozialeres Verhalten und können ihre eigenen Fähigkeiten und Potentiale realistischer einschätzen. Positive Auswirkungen auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe werden sichtbar.⁸ Mentoring-Programme führen zudem zu einer Entlastung von Familien und Bildungseinrichtungen, indem sie, insbesondere bei Vorliegen von erschwerenden oder hinderlichen Bedingungen, die bereits vorhandene Unterstützung ergänzen und für Entlastung sorgen. So konnten aktuelle Studien zeigen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche aus Familien mit begrenzten sozioökonomischen Ressourcen vom Mentoring profitieren, beispielsweise in Bezug auf ihre Bildungsmobilität.⁹

4 Aufholpaket des Bundes und Übersetzung auf Landesebene

Um den negativen Folgen der Corona-Pandemie zu begegnen, wurde von der Bundesregierung am 5. Mai 2021 das bundesweite Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ beschlossen, in dessen Zusammenhang für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Von diesen erhalten die Länder über Umsatzsteuerpunkte 1,29 Mrd. Euro. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde am 1. Juni 2021 unterzeichnet. Das Bundesprogramm umfasst vier Säulen, auf die sich die bundesweiten Mittel wie folgt verteilen:

1. Abbau von Lernrückständen (1 Mrd. Euro)
2. Förderung frühkindlicher Bildung
 - a. Stärkung von Sprach-Kitas (100 Mio. Euro)
 - b. Intensivierung früher Hilfen (50 Mio. Euro)
3. Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote (530 Mio. Euro)
4. Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule – Aktion Zukunft (320 Mio. Euro)

Bei der geplanten Verteilung der Bundesmittel erhält Nordrhein-Westfalen in der Fördersäule 1 rund 215 Mio. Euro, die vom Land auf 430 Millionen Euro aufgestockt werden. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Anvisierter Umsetzungsschwerpunkt ist die schulnahe Förderung der Kinder und Jugendlichen unter Einbezug von Lehrkräften und weiteren Bildungsanbietern. Zentral ist zudem, den Kindern und Jugendlichen vor einem „Aufholen nach Corona“ auch zunächst eine Phase des „Ankommens nach Corona“ zu ermöglichen.

Die weiteren Bundesmittel stehen NRW zur Umsetzung von Angeboten der Jugendsozialarbeit sowie mit Freiwilligendienstleistenden, von zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten, von außerschulischer Jugendarbeit und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorgesehen ist, dass ein wesentlicher Teil der Mittel in Form von fachbezogenen Pauschalen den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Jugendverbänden zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich der Frühen Hilfen wird zudem für gezielte Angebote die bestehende Bundesstiftung Frühe Hilfen, befristet für die Jahre 2021 und 2022, aus Bundesmitteln um 50 Mio. Euro aufgestockt. Hiervon erhält Nordrhein-Westfalen rund 10 Mio. Euro und wird diese für Maßnahmen auf kommunaler Ebene als fachbezogene Pauschale an Kommunen mit eigenem Jugendamt weitergeben.

Die Mittel aus dem Bundesprogramm sind eine wichtige Unterstützung, können aber die Folgen der Corona-Pandemiebekämpfung für gelingendes Aufwachsen nicht kompensieren und sollten nicht als Ersatz für die bestehende Infrastruktur und Angebotspalette in den kommunalen Haushalten angesehen werden. Vielmehr sind sie

⁸ Eleven gGmbH (2021). Mentoring als Ansatz für Chancengleichheit – wirksam und kostengünstig. Ein Policy Paper der Eleven gGmbH.

⁹ Kosse, F., Deckers, T., Pinger, P., Schildberg-Hörisch, H., & Falk, A. (2020). The formation of prosociality: causal evidence on the role of social environment. *Journal of Political Economy*, 128(2), 434-467.

hilfreich und unterstützend in Bezug auf die zusätzlichen, durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie notwendig gewordenen Aufgaben und Initiativen, um Kindern und Jugendlichen einen Anschluss zu ermöglichen und die derzeitigen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aufzugreifen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen die Adressat*innen bestmöglich direkt erreichen, müssen diese im besten Sinne in die vorhandenen Regelstrukturen und Präventionsstrategien integriert sein.

5 Kinder und Jugendliche müssen gehört werden

Die von Kindern und Jugendlichen deutlich formulierte Erfahrung während der Pandemie, dass sowohl Schutzmaßnahmen als auch Hilfe- und Unterstützungsleistungen ohne sie und an ihnen vorbei geplant, beschlossen und umgesetzt wurden und deshalb ihre Interessen und Wünsche keine Beachtung fanden und finden, muss zwangsläufig zu der Überzeugung führen, dass zukünftig alle Maßnahmen und Angebote zusammen mit Kindern und Jugendlichen geplant werden. Dies gilt vor allem für die kommunale Jugendhilfeplanung, aber auch für die Gesundheitsplanung und die Arbeit örtlicher Krisenstäbe. Nur so können die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt und das Wohl aller Kinder und Jugendlichen nachhaltig geschützt werden – in Krisenzeiten ebenso wie in Zeiten ohne Krise.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Januar 2021

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN UND NACH CORONA-ZEITEN STÄRKEN!

Standpunkte der Kommissionen der Jugendförderung
Westfalen-Lippe und Rheinland

Die Mitglieder der beiden Kommissionen Jugendförderung beschreiben in diesem Statement die Bedeutung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in und nach der Coronakrise. Es beruht auf Zwischenergebnissen des Forschungsprojektes „Neustart OKJA NRW“ unter der Leitung von Prof. Dr. Ulrich Deinet und Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker.

Die Kommissionen der kommunalen Jugendförderung setzen sich aus den Sprecher*innen der Arbeitskreise Jugendförderung aus den 196 Jugendämtern der Kreise und Städte in NRW zusammen. Das Statement versteht sich als Zwischenruf aus dem Januar 2021.

Aufgaben und Chancen Offener Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) hat nach dem § 11 SGB VIII die Aufgabe, mit ihren Angeboten an den Interessen junger Menschen anzuknüpfen. Kinder- und Jugendarbeit soll von den Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie soll zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen. Jugendarbeit eröffnet "Freiräume", in denen Jugend möglich wird. Denn Jugend bedeutet auch Neues zu erproben, Lebensmöglichkeiten zu erkunden, Freiheit zu erfahren und für sich selbst und die Gesellschaft Innovationen zu entfalten. Offene Kinder- und Jugendarbeit erreicht besonders benachteiligte junge Menschen, die hier wichtige Ressourcen der Förderung und Selbstbildung finden.

Der 15. Kinder und Jugendbericht der Bundesregierung von 2017 bestätigt den Freiraumcharakter: „Allerdings ist die Ermöglichung des Erlebens von Freiraum in der Kinder- und Jugendarbeit keine Selbstverständlichkeit; junge Menschen müssen sich auch immer wieder solche Räume aneignen und zu ihren eigenen machen. Dabei kommt es wesentlich darauf an, dass Jugendliche selbst als aktive Subjekte die Gestaltungsverantwortung solcher Räume wahrnehmen können“ (a.a.O., S. 424).

Handlungsleitend in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Themen/Interessen von Kindern und Jugendlichen. Hier können Kinder und Jugendliche den Alltag anhand ihrer selbstgewählten Themen gestalten und Verantwortungsübernahme erlernen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit antwortet auf die Coronakrise

Vielerorts hat die OKJA der freien und öffentlichen Träger schnell und fachlich kompetent auf die Coronakrise reagiert. OKJA hat sich oft schnell an die neuen Bedingungen angepasst und ihre Arbeitsweisen auf die neuen Grenzen und Möglichkeiten eingestellt. Es gelingt eine (neue) Verbindung von Aktivitäten in digitalen und virtuellen Räumen, Mobilität und Präsenz im Sozialraum sowie der Arbeit in den Einrichtungen. Im Lockdown wurden neue digitale Kommunikationswege zu den Besucher*innen aufgebaut. Livesendungen wurden durchgeführt, ganze Jugendhäuser elektronisch nachgestellt und belebt, Spiel –und Aktionsideen ausgetauscht sowie Sorgen und Fragen beantwortet. Die Arbeit wurde mobiler und verstärkt in den öffentlichen Raum verlegt.

Die Botschaft war immer wieder: Wir sind für euch da und ihr seid nicht allein!

Mancherorts hat das jedoch nicht funktioniert. Es gab unterschiedlichste Gründe, dass Zugänge zu den Zielgruppen nicht funktioniert haben. Manchmal haben Regeln von (oft kommunalen) Trägern für die digitale Kommunikation den Kontakt zu den Zielgruppen verhindert. Teilweise wurden Fachkräfte für professionsfremde Aufgaben eingesetzt.

In großer Breite wurden die Sommerferien -Aktivitäten auf die neuen Hygieneregeln eingestellt und fanden in veränderter Fassung statt. Die Öffnung der Einrichtungen mit neuen strengen Sicherheitsvorschriften, machte durchaus Probleme. Die für die Kinder und Jugendarbeit typische Freiwilligkeit und Niederschwelligkeit ging mit den jeweils verordneten Einschränkungen verloren: Entweder gibt es so gut wie gar keine direkten Zugänge in die Einrichtungen mehr oder man muss sich anmelden und wird stark kontrolliert. Besucher*innen, die trotzdem Zugang finden, zeigen eine besondere Wertschätzung für die OKJA. Sie entdecken die OKJA neu als Rückzugs- und Aneignungsraum, als Feld der Selbstbildung und der Unterstützung für ihre Lebensbewältigung. Besonders deutlich wird der Wert der „Beziehungsqualität“ zwischen den Besucher*innen und den Zielgruppen. Sie suchen intensiveren Kontakt und Austausch mit den Fachkräften und bringen stärker als im digitalen im persönlichen Gespräch ihre Themen und Interessen ein. Dazu gehören auch viele Fragen rund um Corona (auch zu Verschwörungstheorien), zur Bewältigung von Schule (zu der im Lockdown doch oft der Kontakt verloren geht, oder die mit "Hausaufgabenbomben" überfordert), zu den Möglichkeiten die Hygieneregeln zu beachten und trotzdem Spaß zu haben und zu Konflikten im öffentlichen Raum.

Offene Kinder- und Jugendarbeit zeigt, dass sie ihre Aufgaben auch unter die Bedingung der Kontaktbeschränkung wahrnehmen konnte und kann. Sie kann die Kommunikation mit ihren Zielgruppen oftmals erhalten und eng an den lebensweltlichen Themen der Kinder und Jugendlichen Bildung, Beratung und Unterstützung gewährleisten.

Auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen in der öffentlichen Debatte um den Umgang mit Corona (auch um die Regeln in den Kommunen, den Schulen und den pädagogischen Einrichtungen) zu selten einbezogen werden. Man diskutiert über

sie, aber nicht mit ihnen. Das geht bis zu der verzerrten Wahrnehmung, Kinder und Jugendliche seien ignorant, unvernünftig und egoistisch auf Spaß und Coronapartys fixiert. Solche vorschnellen Urteile und Verallgemeinerungen verkennen, wie rücksichtsvoll und risikobewusst die überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen mit dem Virus umgeht. Im öffentlichen Diskurs wird dabei vergessen, dass besonders Jugendliche unter den auferlegten Beschränkungen leiden. Sie brauchen entwicklungspsychologisch die Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen, das Abgrenzen von der Familie, Spielräume zum Erproben unterschiedlichster Lebensformen, um ihre Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Die typische öffentliche Konstruktion von Jugend als Risiko ignoriert, welche Belastungen den Kindern und Jugendlichen durch die Krise selbst wiederfahren und gibt dem Betroffenen keine Chance, sich selbst dazu öffentlich zu positionieren. Auch hier mischt sich Offene Kinder- und Jugendarbeit ein und unterstützt Kinder und Jugendliche, öffentlich die Stimme zu erheben.

Kinder und Jugendliche brauchen OKJA in der Corona Krise und darüber hinaus

Junge Menschen dürfen in der Corona-Pandemie nicht aus dem Blick der Gesellschaft geraten. Mehr als andere Altersgruppen benötigen sie die Begegnung mit ihrer Altersgruppe zum selbstbewussten Aufwachsen – und haben gleichzeitig am wenigsten Gelegenheit, diesen Kontakt in eigenen und nicht reglementierten Räumlichkeiten zu suchen.

Auch wenn Einrichtungen nur eingeschränkt geöffnet sind oder weniger junge Menschen erreichen können als vor der Pandemie, ist die Unterstützung, Begleitung und Wertschätzung junger Menschen derzeit intensiver erforderlich.

Ein professionsfremder Einsatz der Fachkräfte aus der OKJA z.B. bei Ordnungsämtern oder bei den Telefondiensten der Gesundheitsämter (wie es in einigen Kommunen praktiziert wurde) verhindert dies.

Offene Kinder- und Jugendarbeit erhalten und stärken

Damit die Offene Kinder- und Jugendarbeit auch in Zukunft und unter den aktuellen erschwerten Rahmenbedingungen ihrem Auftrag gerecht werden kann, bedarf es folgender Bedingungen:

- Einrichtungen der OKJA, ihr Personal und Programm müssen finanziell mindestens in der aktuellen Höhe durch Kommune und Land abgesichert sein. Für die erweiterten Anforderungen in den verschiedenen pädagogischen Settings sind zusätzliche Ressourcen erforderlich.
- Die Offene Jugendarbeit muss im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen alle Möglichkeiten nutzen können, um Freiräume, persönliche Begegnung und Kommunikation untereinander zu stärken
- Fachkräfte müssen ihre Arbeit flexibel an die jeweils gültigen Bedingungen anpassen können. Arbeitsphasen in der Einrichtung, im Außengelände und öffentlichen Raum sowie im digitalen Raum sollen abgestimmt werden.
- Einrichtungen der OKJA benötigen für den Arbeitsbereich der digitalen Jugendarbeit die technische Ausstattung, Nutzungsmöglichkeiten jugendaffiner Programme und Apps und Qualifizierungsmöglichkeiten. Sie dürfen dabei nicht auf die Nutzung privater Geräte angewiesen sein. Die Sorge um den Datenschutz darf nicht notwendige Kommunikationsoptionen verstellen.

- Das Fachpersonal muss jetzt und weiterhin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im vollen Umfang zur Verfügung stehen.
- Fachkräfte sollten die Artikulation der Interessen von Kindern und Jugendlichen unterstützen und sie bei allen Entscheidungen für Programm und Abläufe in den Einrichtungen einbinden. Auf kommunaler Ebene dienen sie als Ansprechpartner*innen, um auch hier die Sichtweise junger Menschen in Entscheidungen zu einzubringen.
- Ein Austausch aller Fachkräfte der OKJA im Jugendamtsbezirk, der regelmäßig die Lebenslagen junger Menschen und Alltagsbeobachtungen reflektiert und neue fachliche Herangehensweisen entwickelt, ist gerade in dieser Zeit erforderlich.

Die Krise hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit vor große Herausforderungen gestellt. Aber sie schafft auch die Chance, ihre Arbeitsansätze lebensweltorientiert konzeptionell weiter zu entwickeln. Das bedeutet analoge, digitale und aufsuchende Angebote vorzuhalten. Auch Gruppenangebote haben in der Coronakrise an Bedeutung gewonnen. Das alles fordert ein hohes Maß an Flexibilität, an Zeit und ausreichenden finanziellen Ressourcen.

REDAKTIONSTEAM

KOMMISSION RHEINLAND

Patricia Stute, Stadt Solingen
Ute Kerkmann, Stadt Düsseldorf
Dr. Fabian Feldmann, Stadt Lohmar

KOMMISSION WESTFALEN-LIPPE

Ulrich Kötter, Stadt Hamm
Ronny Badtke, Stadt Iserlohn
Christian Eckhoff, Stadt Arnsberg
Iris Echterhoff, Kreis Steinfurt
Jan Sieker, Kreis Herford
Olaf Böhne, Stadt Porta-Westfalica
Dagmar Reuter, Stadt Werne
Anke Kämper, Stadt Hagen

Vorlage Nr. 15/493

öffentlich

Datum: 07.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Ingenerf-Huber

| | | |
|-----------------------------------|-------------------|-----------------|
| Landesjugendhilfeausschuss | 23.09.2021 | Kenntnis |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/493 zum Thema "Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

| | |
|---|-----------------------------------|
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
|---|-----------------------------------|

| | |
|---|-----------------------------------|
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
|---|-----------------------------------|

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Bereits mit der Vorlage 14/4322 wurde der Landesjugendhilfeausschuss über zusätzliche Leistungen im Rahmen des NRW-Rettungsschirms bzw. des pandemiebedingten Konjunkturprogramms des Bundes zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, die im Dezernat 4 abgewickelt werden, informiert. Aufgrund der fortwährenden Entwicklung der pandemischen Lage und der entsprechenden Regelungen der Coronaschutzverordnung sind weitere Leistungen hinzugekommen, die im Dezernat 4 bearbeitet werden.

Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendbildung erhalten im Wege von Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO aus Mitteln des Landes NRW zusätzliche finanzielle Unterstützungen zur Kompensation entgangener Einnahmen (z.B. Teilnahmebeiträge, Spenden) bzw. zusätzlicher pandemiebedingter Aufwendungen (z.B. Kosten für zusätzliche Hygienemaßnahmen, unterstützendes Personal).

Der Bund hat in seinem Konjunkturpaket das neue Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ aufgelegt, mit der der weitere investive Ausbau der Kindertagesbetreuung gefördert werden soll.

Darüber hinaus wurden nach dem Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) auf Antrag den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt finanzielle Mittel nach diesem Gesetz bewilligt.

Diese Vorlage beschränkt sich nicht auf die Leistungen, die zusätzlich zu den in Vorlage 14/4322 beschriebenen erfolgt sind, sondern informiert über die Leistungen insgesamt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/493:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatten unterschiedliche Auswirkungen auf die Einrichtungen, deren Landesförderungen durch das LVR-Landesjugendamt abgewickelt werden. Die Familienbildungsstätten mussten zunächst ihren Betrieb einstellen, konnten dann schrittweise wieder öffnen, mussten erneut schließen und befinden sich gerade wieder in einer eingeschränkten Öffnung. Die Beratungsstellen haben ihr Angebot um digitale Möglichkeiten erweitern müssen. Insgesamt konnten oft Einnahmen nicht im geplanten Umfang akquiriert werden. Ausgaben haben sich dagegen oftmals erhöht, weil z.B. Schutzvorrichtungen und Hygienemittel angeschafft werden mussten.

Sowohl das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI), wie auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) haben Mittel aus dem Rettungsschirm des Landes NRW als Billigkeitsleistungen für die Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um die Folgen der Corona-Pandemie für die Einrichtungen abzumildern.

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Unter den nachfolgend genannten Programmen ist auch ein Investitionsprogramm aus dem Konjunkturprogramm des Bundes aufgeführt, das über die Länder abgewickelt wird.

Darüber hinaus hat das LVR-Landesjugendamt Leistungserbringern (Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Coronakrise in ihrer Existenz gefährdet sind oder waren, als Leistungsträger für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW finanzielle Mittel nach dem Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) bewilligt.

Folgende zusätzliche Leistungen wurden über das LVR-Landesjugendamt gewährt:

Frauenberatungsstellen

(Abwicklung in 42.12)

Zweimalige Erhöhung der Sachkostenpauschale jeweils in 2020 und 2021. Um diese Mittel schnell und effizient auszuzahlen, wurden die Erhöhungsbeträge unbürokratisch im Wege eines Änderungsbescheids bewilligt.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2020

- der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um 12.500 Euro pro Einrichtung,
- der allgemeinen Frauenberatungsstellen um 7.500 Euro pro Einrichtung,
- der Frauenhäuser um 6.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um 2.500 Euro pro Einrichtung.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2021

- der allgemeinen Frauenberatungsstellen sowie Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um insg. 12.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um insg. 6.000 Euro pro Einrichtung.

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020 | | | | |
|---|--|-------------------------|----------------------|--|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Fördersumme Corona-bedingte Maßnahmen |
| 41 | Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten. | | | 777.000,00 € |

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021 | | | | |
|---|--|-------------------------|----------------------|--|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Fördersumme Corona-bedingte Maßnahmen |
| 41 | Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten. | | | 708.000,00 € |

Insgesamt waren 164 zusätzliche Bescheide zu erstellen.

Familienbildungsstätten

(Abwicklung in 42.12)

Die Familienbildungsstätten mussten während des Lockdown geschlossen werden. Nach der Öffnung konnte der Betrieb aufgrund der erforderlichen Hygienekonzepte oft nur mit verminderten Teilnehmerszahlen und eingeschränktem Kursangebot wieder erfolgen. Es ist damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen geringer ausfallen oder sogar ganz wegfallen, wie es auch bereits im Jahr 2020 der Fall war.

Um den Einrichtungen eine Unterstützungsmöglichkeit zur Kompensation entgangener Teilnahmebeiträge anbieten zu können, hat das MKFFI Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm beantragt und zugewiesen bekommen.

Sowohl 2020 als auch 2021 gab und gibt es jeweils 2 Antragsrunden mit jeweils eigenen Verfahren. Das zweite Antragsverfahren in 2021 ist momentan noch nicht beendet, so dass hier mit den Werten des zweiten Antragsverfahrens aus 2020 gerechnet wurde. Es sind entgangene Teilnahmebeiträge gefördert worden.

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020 | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------|----------------------|---------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme insg. |
| 81 | 126 | 2.250,00 € | 300.000,00 € | 6.035.793,00 € |

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021 | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------|----------------------|---------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme insg. |
| 81 | 130 | 2.772,00 € | 468.206,06 € | 8.008.970,00 € |

Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen (SKB)

(Abwicklung in 42.12)

Um das Beratungsangebot während der Corona-Pandemie sicherzustellen, haben die Beratungsstellen neben der face-to-face-Beratung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Beratung durch Nutzung digitaler Medien durchzuführen und den gesetzlich erforderlichen Beratungsschein ebenfalls per digitaler Medien zu übermitteln. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzmaßnahmen und der erforderlichen Digitalisierung der Beratungsstellen mussten oft besondere Anschaffungen getätigt werden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken, aber auch entsprechende Software sowie damit verbundene Lizenzgebühren und Kosten für Datenschutz-relevante Sicherheitssysteme oder die Nutzung sicherer Beratungsportale. Darunter fällt ebenfalls im begründeten und unabweisbaren Einzelfall die Anschaffung erforderlicher Hardware zur Aufrechterhaltung der gesetzlich verpflichteten Beratungsleistung.

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020 | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------|----------------------|---------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme insg. |
| 124 (inkl. 7 Kommunale SKB) | 40 | 1.625,00 € | 21.187,00 € | 286.378,00 € |

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021 | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------|----------------------|---------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme insg. |
| 124 (inkl. 7 Kommunale SKB) | 37 | 600,00 € | 20.000,00 € | 281.485,00 € |

Familienberatungsstellen

(Abwicklung in 42.12)

Die Beratungsleistung der Familienberatungsstellen wurde während der durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) seit dem 15.03.2020 angeordneten Maßnahmen des Gesundheitsschutzes im Zuge der Corona-Pandemie aufrechterhalten. Die Fortführung des Beratungsbetriebs war nicht untersagt. Aufgrund wegfallender Einnahmen aus Spenden und aus Teilnahmebeiträgen von Fortbildung und Veranstaltungen entstanden allerdings insbesondere bei den kleineren Trägern finanzielle Einbußen, die den Bestand der Beratungsstellen gefährden können. Um die notwendigen Hygienevorgaben umzusetzen, sind den Familienberatungsstellen zudem zusätzliche Ausgaben entstanden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken. Diese zusätzlichen Corona-bedingten Ausgaben im Zusammenhang mit den wegbrechenden Einnahmen übersteigen i.d.R. die zur Verfügung stehenden Mittel der Beratungsstellen.

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020 | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------|----------------------|---------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme insg. |
| 147 (inkl. 39 Kommunale EB) | 5 | 1952,00 € | 6.000,00 € | 18.062,00 € |

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021 | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------|----------------------|---------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme insg. |
| 147 (inkl. 39 Kommunale EB) | 4 | 581,00 € | 9.950,00 € | 13.794,00 € |

Geschäftsstellen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe

(Abwicklung in 42.12)

1. „Notberatung für Alleinerziehende zu Zeiten der Corona Krise“

Die Corona-Krise stellt Familien vor große Herausforderungen. Dies trifft auf Alleinerziehendenfamilien in besonderem Maße zu. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gemacht, einen Schwerpunkt ihrer Familienpolitik bei der Unterstützung Alleinerziehender zu setzen. Eine Notberatung ist für Alleinerziehende eine hilfreiche Anlaufstelle.

2. Projekt des Verbandes kinderreicher Familien NRW: Corona-Hotline

Etwa jedes vierte Kind wächst in NRW in einer Mehrkindfamilie auf. Sie begegnen großen Herausforderungen, gelangen schnell in Überforderungssituationen und haben hohen Unterstützungsbedarf.

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020 | | | | |
|---|--------------------------|---|----------------------|---------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme insg. |
| 11 | 1 | Es wurde ein Projekt mit insg. 30.000 € unterstützt | | 30.000,00 € |

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021 | | | | |
|---|--------------------------|--|----------------------|---------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme insg. |
| 11 | 2 | Es werden zwei Projekte mit insg. 70.000 € unterstützt | | 70.000,00 € |

Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland

(Abwicklung in 42.10)

Zusätzlich zum eigentlichen Aufgabengebiet ist in der Abteilung 42.10 noch eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR erfolgt. 300.000 Euro wurden für Kinder und Jugendliche, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern leben, zur Verfügung gestellt. 30 Frauenhäuser haben einen Antrag zur Durchführung von sozialen und/oder kulturellen Angeboten für die Minderjährigen in ihren Einrichtungen gestellt.

Kindertageseinrichtungen

Entgangene Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

(Abwicklung 42.31)

Erstattung 2020

Zur Entlastung der Eltern hatten die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände vereinbart, in den Monaten April und Mai 2020 vollständig und in den Monaten Juni und Juli hälftig auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten.

Für die Monate April und Mai 2020 übernahm das Land 50% der Gesamtsumme der Elternbeiträge. Für die Monate Juni und Juli 2020 übernahm das Land 25% der Gesamtsumme der Elternbeiträge.

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen | | | | |
|--|------------------------------------|-------------------------|----------------------|---|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge/Bescheide | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen |
| Keine Förderung außerhalb Corona | 94 | 26.172 € | 7.629.532,53 € | 49.983.557,21 € |

Erstattung 2021

Für das Jahr 2021 vereinbarten die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände für den Januar 2021 und für weitere 2,5 Monate bis 31. Mai 2021 auf die Elternbeiträge zu verzichten. Das Land übernimmt dabei jeweils 50% der jeweiligen Erstattungsbeiträge.

Das Antragsverfahren läuft aktuell noch, sodass Zahlen an dieser Stelle noch nicht genannt werden können.

Alltagshelfer*innen für Kindertageseinrichtungen

(Abwicklung in 42.31)

Um den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen Rechnung zu tragen, sollten die Träger von Kindertageseinrichtungen, deren Betriebskosten nach dem KiBiz gefördert werden, kurzfristig finanzielle Unterstützung erhalten. Die Leistungen sollten der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich sowie der Entlastung der Träger für die nicht vorhersehbaren gesteigerten Kosten für Arbeitsschutz und Hygieneausrüstung dienen.

Billigkeitsleistungen wurden im Jahr 2020 für den Zeitraum 1. August 2020 – 31. Dezember 2020 bis zu 10.500 € je Kita gewährt, sowohl für erforderliches Personal als auch für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung.

Das Programm wurde wegen der andauernden Corona-bedingen Einschränkungen im Jahr 2021 erneut aufgelegt. Für den Zeitraum 1. Januar 2021 – 31. Juli 2021 wurden je Kindertageseinrichtung bis zu 14.7000 Euro für erforderliches Personal, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung gewährt.

Das Antragsverfahren war zweistufig und erfolgte gebündelt über die örtlichen Jugendämter.

Das Programm wurde über den 31. Juli 2021 hinaus nicht mehr verlängert.

Maßnahmen 2020

(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen | | | | | |
|---------------------------------------|------------------------------|------------------|----------------|--|--------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge/ Bescheide | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen | Geförderte Einrichtungen |
| Keine Förderung außerhalb Corona | 196 | 41.690 € | 4.248.722,14 € | 39.407.513,25 € | 4648 |

Maßnahmen 2021

(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen | | | | | |
|---------------------------------------|-------------------|------------------|----------------|--|--------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen | Geförderte Einrichtungen |
| Keine Förderung außerhalb Corona | 184 | 98.940 € | 7.073.664,86 € | 63.072.682,88 € | 4896 |

Aufgrund einer unterjährigen Anpassung des Programms waren Änderungsbescheide zu erstellen, sodass insgesamt 278 Bescheide erteilt wurden.

Investitionsmaßnahmen für Kindertagesbetreuung

(Abwicklung in 42.32)

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona Pandemie hat der Bund das 5. Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" aufgelegt. Auf den Bereich des LVR-Landesjugendamtes entfällt aus diesem Programm voraussichtlich ein Anteil von rund 125 Millionen Euro. Die Laufzeit des Förderprogramms wurde kürzlich um ein Jahr verlängert. Die Mittel müssen nunmehr bis zum 30. Juni 2022 vollständig bewilligt sein. Mittel, die von den Ländern bis dahin nicht vollständig bewilligt wurden, werden Ländern zugeschlagen, die die Bewilligungsquote erfüllt haben.

Die Mittel sind einzusetzen für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Investitionen müssen nach der Laufzeitverlängerung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 begonnen und spätestens am 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

| Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen (Stand 10.08.2021) | | | | | |
|---|------------------------------------|-------------------------|----------------------|---|--------------------------|
| Anzahl Förderungen außerhalb Corona | erhaltene Anträge/Bescheide | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen | Geförderte Plätze |
| k. A.* | 495 | 500 € | 3.118.500 € | 60.047.664,14 € | 8109 |

*das Förderprogramm ist bis auf die Laufzeit inhaltlich identisch mit dem Landesförderprogramm „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“. Für die Zuordnung einer Maßnahme zu diesem Förderprogramm ist ausschließlich der Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme ausschlaggebend.

Jugendbildung

(Abwicklung in 43.12)

Für die Einrichtungen und Träger der Jugendbildung (hauptsächlich Jugendbildungsstätten und Jugendkunstschulen) sind zusätzliche Mittel als Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt worden.

Die Leistungen werden sowohl gewährt als Kompensation für entgangene Spenden und Teilnahmebeiträge, für entgangene Übernachtungen und Raumvermietungen und entgangene Leistungen Dritter (z.B. andere Fördermaßnahmen), als auch als Sonderprogramm zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche.

| | Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen | | | |
|--|--|-------------------------|-----------------------|---|
| Anzahl Förderungen außerhalb von Corona | erhaltene Anträge | niedrigste Summe | höchste Summe | Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen |
| Da die Empfänger der Billigkeitsleistungen ansonsten über die Verbände gefördert werden, kann über die übliche Anzahl der Förderungen keine Angabe gemacht werden. | 26 (148)* | 5.300,00 € | 5.308.156,69 € | 7.911.574,69 € (29.777.754,50 €)* |

*inkl. Bundesprogramm Aufholen nach Corona und Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

| Institution | Gesamt | min | max | Antragszahlen |
|---|-----------------------|-------------------|-----------------------|---------------|
| Akademie Rem. | 216.000,00 € | 216.000,00 € | 216.000,00 € | 1 |
| JuHerbergswerk | 5.308.156,69 € | - | 5.308.156,69 € | 1 |
| JuBildStätt | 2.292.988,00 € | 6.187,00 € | 488.200,00 € | 16 |
| JugKunstSchulen | 94.430,00 € | 5.300,00 € | 34.627,00 € | 8 |
| Anträge Billigkeits-leistungen 01.01.-03.08.2021** | 7.911.574,69 € | 5.300,00 € | 5.308.156,69 € | 26 |

**Verlängerung der Billigkeitsleistungen
am 20.07.2021 für 01.07.-31.12.2021

| Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2021 | |
|--|-----------------------|
| Tranche 1 | 3.151.000,00 € |
| Tranche 2 | 734.000,00 € |
| Gesamt | 3.885.000,00 € |

| Bundesprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche von Bund und Ländern 2021*** | | | | |
|--|------------|-------------|----------------|------------------------|
| | Bescheide | niedrigste | höchste | gesamt |
| Kommunen | 95 | 29.073,25 € | 1.907.542,63 € | 16.854.766,81 € |
| Jugendverbände | 18 | 7.369,00 € | 294.760,00 € | 1.126.413,00 € |
| Gesamt | 113 | | | 17.981.179,81 € |

***Förderung erfolgt ohne Antragsstellung; Laufzeit 01.07.-31.12.2021

SozialdienstleisterEinsatzGesetz (SodEG)

Aufgrund der im März 2020 festgestellten pandemischen Lage hat der Bund das am 27.03.2020 in Kraft getretene Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG) erlassen. Danach können Leistungserbringer (Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Coronakrise in ihrer Existenz gefährdet sind, beim für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW zuständigen Leistungsträger finanzielle Mittel nach diesem Gesetz beantragen. Der LVR, hier das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, ist zuständiger Leistungsträger für die Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt. Sämtliche in 2020 und 2021 (Stand 20.08.2021) nach dem SodEG bewilligten (vorläufigen) Zuschüsse im Rahmen des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages sind für den Haushalt des LVR **nicht** geplante Aufwendungen, die sich wie folgt auf einzelne Leistungen verteilen:

| Leistung | 2020 | 2021 | Summe |
|---|----------------|--------------|----------------|
| Solitäre heilpäd. Leistungen in der Frühförderung | 1.442.278,34 € | 311.192,09 € | 1.753.470,43 € |

| | | | |
|--|------------------------|-----------------------|------------------------|
| Autismusambulanzen | 118.224,36 € | 4.014,15 € | 122.238,51 € |
| Sozialpädiatrische Zentren | 38.853,11 € | 0,00 € | 38.853,11 € |
| Interdisziplinäre Frühförderung | 5.321.347,78 € | 1.204.836,06 € | 6.526.183,84 € |
| Kindertagespflege | 320.828,19 € | 0,00 € | 320.828,19 € |
| Individ. heilpäd. Leistungen (Assistenzen) | 9.212.308,25 € | 1.153.182,74 € | 10.365.490,99 € |
| Zubringerfahrdienste | 731.740,53 € | 16.088,94 € | 747.829,47 € |
| Summe | 17.185.580,56 € | 2.689.313,98 € | 19.874.894,54 € |

Ca. 92% der bisher insgesamt 196 Anträge wurden abschließend bearbeitet, ca. 84% der Anträge bewilligt. Der weitaus überwiegende Teil der bearbeiteten Anträge bezieht sich mit 104 auf Assistenzleistungen.

Zu den bewilligten (vorläufigen) Zuschüssen legen die Zahlungsempfänger aufgrund der Bestimmungen des SodEG nachgängig eine Spitzabrechnung vor, wonach Mittel ganz oder teilweise wieder an den LVR zurückfließen.

Die Abwicklung der zusätzlichen Förderungen stellt die betroffenen Abteilungen vor beträchtliche Herausforderungen und ist nur dank des enormen Einsatzes der Mitarbeitenden und unter Zurückstellung zeitlich weniger drängender Aufgaben möglich gewesen. Die Verwendungsnachweisprüfung für die zusätzlichen Förderprogramme wird alle Teams, die in zusätzlichen Förderverfahren eingebunden sind, noch bis mindestens 2022 zusätzlich fordern.“

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Vorlage Nr. 15/361

öffentlich

Datum: 03.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Fr. Rhiem

| | | |
|-----------------------------|-------------------|-------------------------------|
| Schulausschuss | 06.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Errichtung des Bildungsgangs „Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger)“ gemäß APO-BK -Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form, zum 01.08.2022 am LVR-Berufskolleg Düsseldorf

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung des folgenden Bildungsgangs am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

"Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger)" gemäß APO-BK – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form,

wird zum 01.08.2022 gemäß Vorlage Nr. 15/361 zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung dieses Bildungsganges gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

Zusammenfassung:

Das LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299, hat beim Schulträger die Errichtung des folgenden Bildungsgangs beantragt:

Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger) gemäß APO-BK – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form.

Der Errichtung dieses Bildungsgangs zum 01.08.2022 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Bildungsgangs gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/361:

1. Antrag des LVR-Berufskollegs

Das LVR-Berufskolleg – Fachschule des Sozialwesens hat beim Schulträger die Errichtung des folgenden Bildungsgangs beantragt:

Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/ Staatlich geprüfter Kinderpfleger) gemäß APO-BK¹ – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form.

Das LVR-Berufskolleg beantragt die Errichtung dieses Bildungsgangs zum 01.08.2022.

2. Kurzbeschreibung des LVR-Berufskollegs

Das LVR-Berufskolleg ist eine Fachschule des Sozialwesens gemäß APO-BK Anlage E und wird gemäß § 124 SchulG NRW als sonstige öffentliche Schule vom Land hinsichtlich der Personalkosten zu 100% refinanziert. Der LVR fungiert als Schulträger und übernimmt alle Aufgaben, die als schulträgerspezifisch zu bezeichnen sind (Sachkostenausstattung, Schulsicherheit, Schulverwaltung etc.). Besonders erwähnenswert ist, dass die Lehrkräfte des LVR-Berufskolleg nicht wie in anderen Schulen Landesbedienstete sind, sondern zum Personal des LVR gehören. Zugleich ist das LVR-Berufskolleg eine Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland und neben den schulrechtlichen Vorgaben auch den Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen des LVR verpflichtet.

In seiner historischen Entwicklung zeigt sich, dass das LVR-Berufskolleg zunächst schwerpunktmäßig Fachkräfte für die Einrichtungen des Landschaftsverbandes qualifiziert hat. Vor allem in den letzten 15 bis 20 Jahren hat sich dies verändert. Zunehmend qualifiziert das LVR-Berufskolleg auch Fachkräfte für alle Kommunen und Kreise des gesamten Rheinlandes und hat sich dergestalt zu einer stabilen Einrichtung im Kanon der Berufskollegs des Landes NRW entwickelt.

Als Fachschule des Sozialwesens werden am LVR-Berufskolleg schwerpunktmäßig Erzieher*innen², Heilerziehungspfleger*innen und Heilpädagog*innen ausgebildet. Darüber hinaus hat sich das LVR-Berufskolleg jedoch auch durch die Errichtung immer neuer Bildungsangebote ausgezeichnet. Seit nunmehr zehn Jahren wird gemeinsam zwischen dem LVR-Landesjugendamt und dem LVR-Berufskolleg der Aufbaubildungsgang „Offener Ganztag“ und ein Zertifikatskurs für den Offenen Ganztag angeboten. Auf Beschluss des Landschaftsausschusses wird seit sechs Jahren der Zertifikatskurs „Inklusionsassistenten“ angeboten (Vorlage 13/2842). Weitere Fortbildungs- und Ausbildungsangebote können der Homepage <https://berufskolleg.lvr.de> entnommen werden.

¹ APO-BK Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg

² Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Das LVR-Berufskolleg ist eine nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifizierte Bildungseinrichtung und dergestalt auch ein Partner für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltungen im Rheinland.

Das LVR-Berufskolleg hat sich in den Jahren 2009 bis 2014 erfolgreich an der Qualifizierungsmaßnahme von Kinderpfleger*innen zu Erzieher*innen beteiligt und hat somit schon vergleichbare Erfahrungen mit dem jetzt vom Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW) vorgestellten Bildungsgangs (vgl. Schreiben des MSB NRW vom 08.03.2021, Anlage 1).

Zudem hat das LVR-Berufskolleg bereits in den Jahren 1996 bis 2000 die Heilerziehungs-Hilfe-Ausbildung angeboten – ein vergleichbarer Ausbildungsgang.

3. Begründung

Nachweis der Einbindung in die Schulentwicklungsplanung

Im Rahmen der Schulentwicklung finden am LVR-Berufskolleg jährlich Schulentwicklungstage statt, an denen die Zielsetzungen für zwei bis fünf Jahre präzisiert werden. In den letzten Jahren ging es dabei verstärkt um die Entwicklung weiterer Bildungsgänge, vor allem eines Bildungsgangs gemäß APO-BK - Anlage B (Kinderpfleger*innen; Sozialhelfer*innen). Am 17.6.2020 hat die Schulkonferenz des LVR-Berufskollegs die Entwicklung einer entsprechenden Antragstellung für das Schuljahr 2021/22 beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist es, eine praxisintegrierte Ausbildung für Anlage B der APO-BK vorzubereiten. Nun ist der o.g. Bildungsgang (Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife; Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger) bereits durch das MSB NRW eingeführt worden, was aber den Beschluss der Schulkonferenz nicht aufhebt, einen Bildungsgang gemäß APO-BK Anlage B zu etablieren und es zeigt, dass die Entwicklung neuer Projekte Bestandteil der Schulentwicklung ist.

Im Rahmen der Unterstützung der Fachkräfteentwicklung in Nordrhein-Westfalen hat das LVR-Berufskolleg zudem den Anteil der Studierenden in der Fachschule Sozialpädagogik erhöht. Auf absehbare Zeit wird es weiteren Fachkräftebedarf geben, da derzeit händeringend pädagogisches Personal auf allen Ebenen gesucht wird - umso dringender ist es, dass sich eine Vielzahl von Berufskollegs an einer Fachkräfteausbildung und der Qualifizierung von pädagogischem Personal beteiligt.

Nachweis zur Arbeitsmarktsituation

„Die Thematik des Fachkräftebedarfs im Bereich der Kindertagesbetreuung bestimmt aktuell die bildungspolitische Agenda und wird in Wissenschaft und Praxis weitreichend diskutiert. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und den bereits erfolgten Erhöhungen des Betreuungsschlüssels sind bei der Personalrekrutierung von Erzieher*innen „überdurchschnittlich starke“ Probleme zu erkennen“ (vgl. Presseinformation des Institutes

für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), 2020, S. 1)³. Darüber hinaus scheiden in den nächsten Jahren altersbedingt viele Erzieher*innen aus den Kindertagesstätten aus und müssen ersetzt werden (vgl. OECD 2019).⁴

Allein in Nordrhein-Westfalen haben rund 10.500 Kindertagesstätten mit Personalengpässen zu kämpfen. Aufgrund unbesetzter Stellen, krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit von Mitarbeiter*innen und Beschäftigungsverboten wegen Schwangerschaft stemmen mehr als 60 Prozent der Einrichtungen die Betreuung und Bildung der Kinder derzeit mit weniger als 80 Prozent des Personals, das ihnen normalerweise zur Verfügung stehen würde.

Doch es sind nicht nur die akut unbesetzten Stellen in den Kindertageseinrichtungen, die den Fachkräftemangel zu der Herausforderung in der frühkindlichen Bildung machen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, gestiegener Geburtenzahlen, des institutionellen Ausbaus des U3-Bereichs und der Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen existiert ein erheblicher zusätzlicher Personal- und Ausbildungsbedarf für den Bereich der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Denn das Arbeitsfeld Frühe Bildung expandiert in hohem Maße, auch im Vergleich mit anderen Branchen des deutschen Arbeitsmarkts: 670.000 Kinder werden seit 2006 zusätzlich in der Tagesbetreuung betreut. Auch waren im Jahr 1994 etwa 288.000 Personen in Kindertagesstätten beschäftigt, im Jahr 2019 waren es dagegen schon rund 610.000. Je nach Szenario werden bis zum Jahr 2025 bis zu 400.000 sozialpädagogische Fachkräfte für das System Kindertagesbetreuung benötigt.⁵

Nachweis der Bedürfnisse aus Sicht der Studierenden

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangssituation gilt es, unterschiedliche Ansätze in Ausbildung und Qualifikation zu verfolgen, um das Berufsbild der Erzieher*innen attraktiver zu machen, zusätzliche Personengruppen für eine Ausbildung zu gewinnen und den Lebenswelten der potenziellen Zielgruppen angepasste Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote zu schaffen. So ist gerade das vom MSB NRW vorgestellte praxisintegrierte Ausbildungsmodell für neue Zielgruppen von hohem Interesse, ermöglicht es doch anteilige berufliche Tätigkeit während der schulischen Ausbildung.

³ Nach Erhebungen des IAB berichten 60% der Kita-Leitungen von unbesetzten Stellen „und 90 Prozent der Kitas haben nach eigenen Angaben in den vorangegangenen 12 Monaten zeitweise mit erheblicher Personalunterdeckung gearbeitet“ (IAB 2020, S. 4): <http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0220.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.07.2021)

⁴ Vgl.: OECD, Quality Early Childhood Education and Care for Children Under Age 3. Results from the Starting Strong Survey 2018 vom 2.7.2020: https://www.oecd-ilibrary.org/education/quality-early-childhood-education-and-care-for-children-under-age-3_99f8bc95-en (zuletzt abgerufen am 2. November 2020)

⁵ Vgl. u.a.: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (i.F. WiFF): <https://www.weiterbildungsinitiative.de/aktuelles/news/detailseite/data/personalausbau-in-der-kindertagesbetreuung-setzt-sich-fort/> (zuletzt abgerufen am 2. November 2020) sowie Guglhör-Rudan, A./Alt, C.: Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen, DJI, München 2019, S. 14 ff. Bei den Berechnungen werden unterschiedliche Szenarien (u.a. Qualitätsverbesserungen, steigende Platzbedarfe, unterschiedliche Zeitbedarfe) zugrunde gelegt.

Die seit 2020 in den Kitas eingesetzten Kita-Helfer*innen stehen mit Auslaufen des Modellprojektes im Sommer 2021 vor der Frage der Weiterqualifizierung oder der erneuten Arbeitslosigkeit aufgrund fehlender Anschlussqualifikation. Zwar besteht die Möglichkeit einer Weiterbildung, im Interesse einer nachhaltigen beruflichen Qualifikation wird eine Fachqualifikation angestrebt wie die hier beantragte.

Es ist ein Gebot der Stunde, als erfahrenes Berufskolleg hier ein Angebot für die Weiterqualifizierung dieser Berufsgruppe vorzuhalten – auch, um später die Durchlässigkeit zur Erzieher*innen-Ausbildung im eigenen Haus zu ermöglichen.

Nachweis des Bedarfes aus Sicht des LVR-Landesjugendamtes

Das LVR-Berufskolleg ist zu vielfältigen Themen in engem fachlichen Austausch mit dem LVR-Landesjugendamt. Unter anderem werden in gemeinsamen Arbeitsgremien die Möglichkeiten der Fachkräfteentwicklung für das Land NRW beraten, hier besonders die Entwicklungen im frühkindlichen Bereich und im Bereich der stationären Jugendhilfe. Insofern ist das LVR-Landesjugendamt auch in Vorbereitung der Beschlussvorlage zur Bedarfslage angefragt worden.

„Der Bedarf im Arbeitsfeld der frühkindlichen Bildung steigt stetig auf allen Ebenen. Der stark wachsende Fachkräftemangel ist für das LVR Landesjugendamt deutlich wahrnehmbar, z.B. im Rahmen der Meldungen nach § 47 im Rahmen von Personalunterdeckungen. Mit dem Bedarf an Fachkräften in Kindertageseinrichtungen steigt ebenso stetig die Nachfrage an erforderlichen Ausbildungskapazitäten.“ (Vgl. Schreiben des Landesjugendamtes an das LVR-Berufskolleg vom 25.11.2020).

4. Schulische Voraussetzungen zur Umsetzung des Antrags

Das LVR-Berufskolleg hat zugesichert, dass der neue Bildungsgang auf der Grundlage der vorhandenen räumlichen und sächlichen Ausstattung durchgeführt werden kann.

Es ist geplant, nach einer entsprechenden Genehmigung des Landes, mit einer Klasse im Schuljahr 2022/23 zu beginnen. Die erforderlichen Fachräume stehen am Standort Düsseldorf zur Verfügung bzw. können in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den umliegenden Schulen des LVR geklärt werden. Die technische Ausstattung der Schule ist gegeben – durch die fast ausnahmslos praxisintegrierte Ausbildung können Räume auch zeitversetzt mehrfach genutzt werden. Voraussichtlich wird dieses neue Modell auch wieder in den frühen Abendstunden angeboten, um die Schulressourcen optimal auszuschöpfen.

5. Kosten

Die Personalkosten sowohl für die hauptamtlichen Lehrkräfte als auch für Honorarkräfte werden zu 100% durch das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Schulfinanzgesetz refinanziert. Zusätzliche Kosten entstehen also nicht.

Am LVR-Berufskolleg (Fachrichtung Sozialpädagogik) arbeiten ausnahmslos Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II. Damit sind alle personellen Voraussetzungen gegeben.

6. Stellungnahme der Verwaltung

Nach Einschätzung der Verwaltung besteht auf dem Arbeitsmarkt ein großer entsprechender Bedarf und die Errichtung des Bildungsgangs stellt daher eine sehr wichtige Ergänzung zu den bestehenden Bildungsgängen am LVR-Berufskolleg dar.

7. Rechtliche Situation

Gemäß § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist. Als Errichtung wird gemäß § 81 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW auch die Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs behandelt.

Nach § 3 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Landschaftsausschuss das zuständige Beschlussorgan.

Gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bedarf der Beschluss des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

8. Beschlussvorschlag

Der Errichtung des folgenden Bildungsgangs am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

„Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger)“
gemäß APO-BK – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form,

wird zum 01.08.2022 zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlagen

Anlage 1 – Schreiben des MSB vom 08.03.2021



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. März 2021

Seite 1 von 2

An alle Berufskollegs,
die Bildungsgänge der Berufsfachschule
„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“
gemäß Anlage B APO-BK führen

Aktenzeichen:

311

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Stigulinszky

Telefon 0211 5867-3403

Telefax 0211 5867-3677

Richard.Stigulinszky@msb.nrw.de

Einrichtung zusätzlicher Klassen im Bildungsgang Berufsfachschule, die zum Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ führt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie ein Förderprogramm aufgelegt und damit die Möglichkeit geschaffen, befristet bis Ende Juli 2021 zusätzliche Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich einzustellen. Im Rahmen dieser befristeten Beschäftigung wurde den Kita-Helferinnen und -Helfern auch die Möglichkeit eingeräumt, im Stundenumfang eines sechswöchigen sozialpädagogischen Praktikums erste Erfahrungen mit pädagogischen Aufgaben zu erwerben, um das Interesse an einer anschließenden Ausbildung zur/zum „Staatlich geprüften Kinderpflegerin/ Kinderpfleger“ zu wecken.

Zum 1.8.2021 sollen interessierte Kitahelferinnen und Kitahelfer eine Anschlussbeschäftigung mit 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit erhalten, die mit einer zweijährigen praxisbegleitenden Ausbildung zur/zum „Staatlich geprüften Kinderpflegerin/Staatlich geprüften Kinderpfleger“ verbunden werden soll. Hierzu bitte ich um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung durch die Einrichtung zusätzlicher Klassen in der Berufsfachschule. Der organisatorische Rahmen für diese Maßnahme ist mit dem beigefügten Konzept erweitert worden und sieht neben den 16 Wochen Praxis weitere Unterrichtseinheiten als „Lernen am anderen Ort“ in den Einrichtungen vor, die von den Schulen begleitet werden.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Die weiteren Ausführungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Konzept.

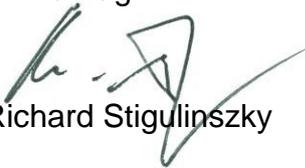
Zur Ermittlung des Bedarfs werden die örtlichen Einrichtungen auf Sie zukommen und die Möglichkeit des Ausbildungsangebotes erfragen. Ich habe die Bezirksregierungen, Dezernat 45, gebeten, den Abstimmungsprozess moderierend zu begleiten und Sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Als weitere Umsetzungshilfe erarbeitet eine Arbeitsgruppe eine Handreichung mit Materialien für die Organisation der Unterrichtseinheiten in der Praxis. Diese wird Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft und Mitwirkung bei der Gewinnung zusätzlicher pädagogischer Fach- und Ergänzungskräfte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Richard Stigulinszky

Vorlage Nr. 15/491

öffentlich

Datum: 30.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Fr. Rhiem / Fr. Bastges-Lienshöft

| | | |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| Schulausschuss | 06.09.2021 | Kenntnis |
| Ausschuss für Inklusion | 16.09.2021 | Kenntnis |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Bericht LVR-Inklusionspauschale

Kenntnisnahme:

Die Verwaltung hat aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 28.09.2020 (14/4196) die Instrumente zur Förderung der schulischen Inklusion gesichtet und geprüft. Die grundsätzlich zur Landesförderung subsidiär gewährte LVR-Inklusionspauschale ist in Teilen mit dieser vergleichbar, richtet sich im Gegensatz zur pauschalen Landesförderung aber immer einzelfallbezogen an den Schulträger, um das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | | |
|---|-----|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | 055 | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | ja |

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in eine Schule gehen.

Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.

In schwerer Sprache heißt dieses Geld:

Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.

Das macht der LVR freiwillig.

Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Für das Schuljahr 2021/22 kann der LVR
166 Anträge mit der Inklusions-Pauschale unterstützen.

Das kostet ungefähr 440.300 Euro.



Auch das Land unterstützt das gemeinsame Lernen mit Geld.

Fast alle Städte und Kreise im Rheinland und die Städteregion Aachen
bekommen vom LVR Geld für das gemeinsame Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

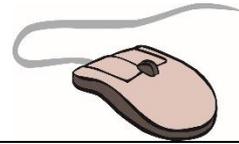
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6925



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat am 28.09.2020 auf Basis der Empfehlung des Schulausschusses einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 EUR bereit zu stellen. Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen.“

Inzwischen hat die Verwaltung die Förderinstrumente gesichtet und geprüft:

Grundlegend für die LVR-Förderung sind die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Rheinland durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/2994) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/2993). Nach Ziffer 8 der Richtlinie müssen die Anträge bis spätestens 31.05. eines Jahres vor der Aufnahme des/der Schüler*in¹ an der allgemeinen Schule gestellt werden.

Für das Schuljahr 2021/2022 sind bis zum Stichtag 31.05.2021 insgesamt 166 förderfähige Anträge für die LVR-Inklusionspauschale (LVR-IP) eingereicht worden. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich auf 513.838 EUR. In der Produktgruppe 055 sind für das Haushaltsjahr 2021 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des diesjährigen hohen Gesamtantragsvolumens ist dieser Betrag für eine 100%-Förderung aller Anträge nicht ausreichend. Zur Einhaltung des Budgets ist daher eine anteilige 80%-Förderung der Anträge entsprechend Ziffer 8 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-IP) festgesetzt worden.

Eine Sichtung und Prüfung der aktuell zur Verfügung stehenden Fördertöpfe zeigt bei Gegenüberstellung der Landesförderung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG) und der LVR-IP, dass mit beiden Förderinstrumenten Sachausstattung und bauliche Maßnahmen gefördert werden können. Ein Unterschied besteht in der Ausrichtung der Fördersysteme. Bei der Landesförderung handelt es sich um eine Pauschalförderung an die Gemeinden und Kreise als Schulträger. Die Landesmittel werden jährlich, spätestens bis zum 01. Februar, und auf Basis der zuletzt ermittelten Schülerzahlen ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu ist die freiwillige Förderung aus der LVR-IP einzelfallbezogen und richtete sich an den individuellen Bedarfen des/der Schüler*in durch Unterstützung des jeweiligen Schulträgers aus.

Träger von privaten Ersatzschulen werden von der Landesförderung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt bei der Förderung aus der LVR-IP nicht. Die Beantragung der LVR-IP ist subsidiär, darf also erst nach Ausschöpfung der dem kommunalen Schulträger zustehenden Landesmittel nach dem InklusionsFörderG beantragt werden.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die planmäßig vorgesehene vierte Evaluation der Fördermittel aus dem InklusionsFörderG durch das zuständige Ministerium für Schule und Bildung NRW erst verspätet durchgeführt werden. Die entsprechenden Evaluationsergebnisse sind bislang nicht veröffentlicht worden. Da die nach dem InklusionsFörderG vorgesehenen Evaluationen die Auskömmlichkeit der Landesförderung betreffen, ändern die Ergebnisse nichts an den dargelegten strukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Förderinstrumente InklusionsFörderG und LVR-IP.

Die Vorlage Nr. 15/332 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

Begründung der Vorlage 15/491:

Der Landschaftsausschuss hat am 28.09.2020 auf Basis der Empfehlung des Schulausschusses einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 EUR bereit zu stellen. Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen².“

Da die reguläre Antragsphase für das Schuljahr 2021/22 mit Stichtag 31.05.2021 abgeschlossen ist, wird im Folgenden (Kapitel 1 und 2) ein Bericht zur aktuellen Antragssituation gegeben. In Kapitel 3 erfolgt ein Vergleich der LVR-Inklusionspauschale (LVR-IP) mit den Förderinstrumenten des Landes NRW.

1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen im Schuljahr 2021/22

Nach Ziffer 8 der Förderrichtlinie des LVR müssen die Anträge bis spätestens 31.05. des der Aufnahme des/der Schüler*in an der allgemeinen Schule vorgelagerten Schuljahres gestellt werden.

Für das Schuljahr 2021/22 sind insgesamt 186 Anträge auf Förderung durch die LVR-IP eingereicht worden. Hiervon waren 166 Anträge grundsätzlich förderfähig. Das Gesamtantragsvolumen lag bei 513.838 EUR.

In der Produktgruppe 055 sind für das Haushaltsjahr 2021 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des diesjährigen hohen Gesamtantragsvolumens war dieser Betrag für eine 100%-Förderung aller Anträge nicht ausreichend. Zur Einhaltung des Budgets ist daher eine anteilige 80%-Förderung der Anträge entsprechend Ziffer 8 der Förderrichtlinie festgesetzt worden³. Von dieser Anteilsfinanzierung ausgenommen sind Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen. Diese erhalten, wie unter Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie beschrieben, eine 100%-Finanzierung, solange das hierfür vorgehaltene Förderbudget (1/3 des Gesamtförderbudgets) noch nicht ausgeschöpft ist⁴.

Im Schuljahr 2021/22 sind insgesamt 45 Anträge von 16 Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, eingereicht worden. Hiervon konnten 34 Anträge mit einer 100% Finanzierung berücksichtigt werden. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Tabelle 1 stellt die Verteilung der Anträge und Fördersummen auf die LVR-Mitglieds Körperschaften dar.

² Vgl. Vorlage 14/4196 i.V.m. Antrag Nr. 14/351 CDU, SPD und Auszug aus der Niederschrift des LA vom 28.09.2020 - Punkt 21.2

³ Vgl. Ziffer 8 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

⁴ Vgl. Ziffer 4.3 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Der Vergleich zum vorherigen Schuljahr 2020/21 zeigt einen Anstieg der förderfähigen Anträge um rund 24 % (2020/21: 134 Anträge, 2021/22: 166 Anträge). Auch das Gesamtantragsvolumen steigt in diesem Jahr deutlich an. Im Schuljahr 2020/21 belief sich die Fördersumme auf 395.125 EUR (2021/22: 513.838 EUR) und war somit für eine 100%-Förderung auskömmlich. Eine mögliche Begründung für diesen Anstieg könnte das generelle Bevölkerungswachstum in den relevanten Altersklassen (steigende Schülerzahlen) sein. Auch Auswirkungen der Corona-Pandemie könnten sich in den steigenden Antragszahlen widerspiegeln. So sind im Frühjahr 2020 häufig keine Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) durchgeführt worden, da es weniger Begutachtungen gab und es nun zu Nachholeffekten bei der Einrichtung Gemeinsamen Lernens kommt.

Tabelle 1: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitglieds Körperschaften für das Schuljahr 2021/2022

| LVR-Mitglieds Körperschaft | Anzahl | Fördersumme^{5*} |
|-----------------------------------|---------------|---------------------------------|
| Bonn | 16 | 34.561 € |
| Duisburg | 7 | 37.984 € |
| Essen | 5 | 29.100 € |
| Köln | 47 | 65.607 € |
| Krefeld | 6 | 10.830 € |
| Kreis Düren | 2 | 4.131 € |
| Kreis Euskirchen | 6 | 21.999 € |
| Kreis Heinsberg | 3 | 7.080 € |
| Kreis Viersen | 4 | 6.834 € |
| Kreis Wesel | 8 | 19.010 € |
| Mönchengladbach | 1 | 4.798 € |
| Mülheim an der Ruhr | 1 | 3.135 € |
| Oberbergischer Kreis | 12 | 49.235 € |
| Private Ersatzschulträger | 3 | 10.274 € |
| Remscheid | 2 | 12.800 € |
| Rhein-Erft-Kreis | 8 | 17.724 € |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 3 | 5.653 € |
| Rhein-Kreis-Neuss | 3 | 4.978 € |
| Rhein-Sieg-Kreis | 11 | 50.710 € |
| Solingen | 4 | 4.402 € |
| Städteregion Aachen | 10 | 27.818 € |
| Wuppertal | 4 | 11.657 € |
| Summe | 166 | 440.320 € |

* Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

Die jeweiligen Förderbeträge werden derzeit auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen,

⁵ Als Fördersumme werden hier die nach entsprechender anteiliger Kürzung auf 80% durch den LVR tatsächlich ausgezahlten Förderbeträge verstanden.

spätestens bis zum Schuljahresende 2021/22 (31.07.2022), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

2. Verteilung des Antragsvolumens auf Förderinhalte

Die LVR-IP stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR aufgrund seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit Träger von Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Ertüchtigung der Räumlichkeiten.

Die folgende Abbildung stellt die Verteilung der beantragten Maßnahmen im Schuljahr 2021/2022 auf die jeweiligen Förderinhalte dar.

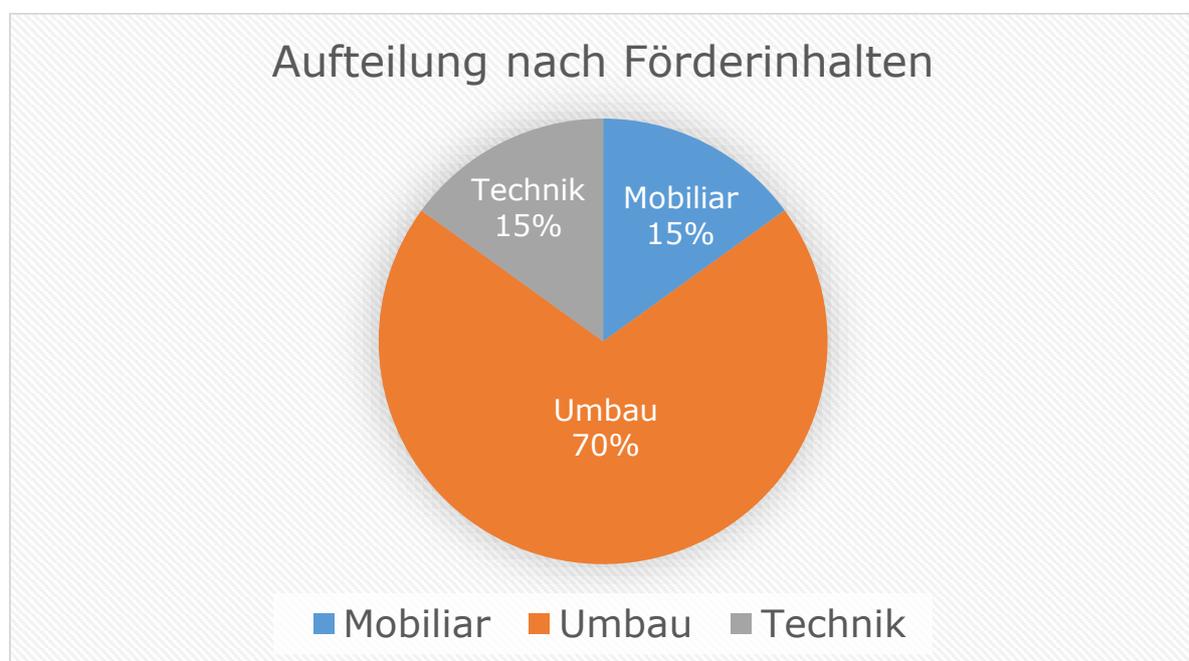


Abbildung 1: Verwendung der Fördermittel nach Förderinhalt

Auswertung nach den einzelnen Förderschwerpunkten

Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass in den beiden Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KM) sowie Hören und Kommunikation (kurz: HK) drei Viertel der Fördermittel für Umbaumaßnahmen (z.B. Einbau von Rampen, behindertengerechte Sanitärbereiche, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, Einbau von Akustikdecken oder Wandabsorber) verwendet wurden. Für den Förderschwerpunkt Sehen (kurz: SE) wurden 39% der Fördermittel für Umbaumaßnahmen verwendet (z.B. kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern).

Ausgaben für technische Ausstattung spielen im Förderschwerpunkt KM keine Rolle (1 % der Fördersumme). Für den Förderschwerpunkt HK umfassen Ausgaben für Technik 20 %

der Fördersumme (z.B. Soundfieldanlagen⁶). Im Bereich Sehen waren es 11% der Fördersumme (z.B. für feste oder transportable Akkuleuchten, Dokumentenkameras).

Förderungen für Mobiliar nehmen im Förderschwerpunkt SE den größten Anteil ein (50% der Fördersumme, z.B. für höhenverstellbare Tische und Drehstühle). Im Schwerpunkt KM werden 30% der Fördermittel für den Bereich Mobiliar verwendet. Ausgaben für Mobiliar machen im Schwerpunkt HK hingegen nur einen geringen Anteil aus (5%).

Tabelle 2: Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte

| Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern) | Förderinhalt* | | | Summe |
|--|----------------------|--------------|----------------|--------------|
| | Mobiliar | Umbau | Technik | |
| Hören und Kommunikation (96) | 5% (42) | 75% (61) | 20% (69) | 100% |
| Körperliche und motorische Entwicklung (41) | 30% (36) | 69% (14) | 1% (4) | 100% |
| Sehen (29) | 50% (24) | 39% (19) | 11% (16) | 100% |

* Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.

3. Gegenüberstellung LVR-IP und Landesförderung

- a. Die beiden Förderinstrumente LVR-IP und InklusionsFörderG

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung bereits am 26.03.2009 beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen und damit das sich aus Art. 24 der UN-BRK konstituierende individuelle Recht auf Bildung zu unterstützen, unabhängig von dessen Verankerung im Schulgesetz NRW (vgl. Antrag 12/379). Die Verwaltung hat daraufhin mit der LVR-IP ein neues Instrument entwickelt, für das es kein vergleichbares Muster gab. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.06.2010 (Vorlage 13/232) wurden die bisherigen Fördermöglichkeiten des Gerätepools (Entleihe von technischen Hilfsmitteln) und des Finanzpools (Vermeidung von Internatsunterbringung) um die neue LVR-IP erweitert.

Mit diesen freiwilligen Mitteln aus der LVR-IP unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die Förderung durch den LVR ist einzelfallbezogen und umfasst Sachausstattung und Baumaßnahmen. Damit unterstützt der LVR aktiv die Schulträger durch finanzielle Mittel bei der Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem. Es steht schuljährlich eine Fördersumme von 450.000 EUR zur Verfügung.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.02.2014 die Fortführung und ggf. bedarfsgerechte Weiterentwicklung der LVR-IP, vorbehaltlich einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes, beschlossen (vgl. Niederschrift v. 17.02.2014).

⁶ Eine Soundfieldanlage ist eine mobile Kommunikationsanlage zur Verbesserung der Raumakustik mit dem Ziel, akustische Barrierefreiheit zu erreichen. Alle Schüler*innen können die Lehrkraft besser verstehen. Technische Schwierigkeiten, z.B. Störgeräusche, sind für alle im Raum zu hören – diese Eigenschaft unterscheidet die Technik z.B. von Tonübertragungsanlagen, die nur für hörgeschädigte Schüler*in wahrnehmbar sind (z.B. sog. FM-Anlagen).

Hintergrund war, dass die kommunalen Spitzenverbände bereits jahrelang mit der Landesregierung über die Konnexitätsrelevanz der Einführung der schulischen Inklusion in das Schulgesetz gestritten und eine auskömmliche Finanzierung des Gemeinsamen Lernens gefordert hatten. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landschaftsausschusses im Februar 2014 war noch ungewiss, ob und wie das Land den kommunalen Schulträgern die (auch) von diesen umzusetzende schulische Inklusion finanzieren würde. Der LVR wie auch die kommunalen Spitzenverbände befürchteten, dass mangels einer Finanzierung der Inklusion seitens des Landes die seitens der UN-BRK statuierte Inklusion im Schulbereich mangels auskömmlichen Ressourceneinsatzes zum Scheitern verurteilt wäre. Daher wollte der LVR seinerseits bereits kommunale Schulträger bei der Umsetzung der schulischen Inklusion im Einzelfall mittels der fortgeführten LVR-IP unterstützen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2014 verabschiedete das Land dann das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG)⁷, das die kommunalen Schulträger bei der Umsetzung der schulischen Inklusion mittels Landeszuweisungen unterstützen sollte. Die mit dem InklusionsFörderG – das sogleich mit seinen inhaltlichen Regelungen skizziert wird – vom Land angestrebte Befriedung des Konnexitätsstreits mit den Kommunen verfehlte ihr Ziel insoweit, dass die kommunalen Spitzenverbände die Verfassungsmäßigkeit des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, mit dem die schulische Inklusion umgesetzt wurde, vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster anfochten. Jedoch wurden seit dem Erlass des InklusionsFörderG zumindest Finanzaufweisungen des Landes an die kommunalen Schulträger zur Finanzierung der schulischen Inklusion vorgenommen. Insoweit gab es nun neben der LVR-IP ein weiteres und erheblich höher dotiertes Instrument der Förderung.

Mit dem in Nordrhein-Westfalen am 01. August 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG) werden Aufwendungen, die den Kommunen im Zuge der Umsetzung der Inklusion an den Schulen entstehen, als Konnexitätsausgleich im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung i.V.m. dem Konnexitätsausführungsgesetz für die Aufgabenübertragung der Einführung der schulischen Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ausgeglichen und weitere finanzielle Leistungen des Landes gesetzlich geregelt.

Das Schulgesetz des Landes sieht hinsichtlich der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mit der Einführung der Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ein Elternwahlrecht hinsichtlich des Förderortes vor. Wenn Eltern sich für eine allgemeine Schule entscheiden, suchen diese eine geeignete Schule für ihre Kinder. Die Schulträger sollen – wie gesetzlich vorgeschrieben – in Abstimmung mit der Schulaufsicht der inklusiven Beschulung zustimmen, diese fördern, für die notwendigen Ausstattungen sorgen und ggf. Baumaßnahmen in die Wege leiten.

Das InklusionsFörderG regelt seit dem Schuljahr 2014/15

- (1) den finanziellen Ausgleich wesentlicher Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger in Nordrhein-Westfalen infolge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der

⁷ Vom 09.07.2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (GV. NRW. S. 404); geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 09. November 2013) (sog. „Korb I“) und

(2) die Gewährung von zusätzlichen finanziellen Leistungen an die Gemeinden und Kreise des Landes in Form einer Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (sog. „Korb II“)

Der Belastungsausgleich in (1) erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des InklusionsFörderG auf die Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 SchulG. Es handelt sich bei den Kosten um „insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten“ (§ 94 SchulG).

Die Inklusionspauschale in (2) dient laut § 2 Abs. 1 des InklusionsFörderG der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht die Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII tangieren. Die Frage, ob mit Blick auf die personellen Mehrkosten ein Konnexitätszusammenhang besteht, ist bis heute in der Sache unbeantwortet geblieben (hierzu VerfGH NRW, Urt. v. 10.01.2017 – VerfGH 8/15).

Die Landesförderung gliedert sich gemäß InklusionsFörderG in zwei „Förderkörbe“ und wird jährlich pauschal verteilt: In den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Korb 1 (Belastungsausgleich) nach § 1 Abs. 3 S. 2 InklusionsFörderG 20 Millionen Euro. Für Korb 2 (Inklusionspauschale) wurden nach § 2 Abs. 3 InklusionsFörderG 40 Millionen Euro bereitgestellt. Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 19 Millionen Euro entsprechend der Schülerzahl an allgemeinen Schulen und 1 Million Euro als Pauschalbetrag an die kommunalen Schulträger verteilt.⁸

b. Vergleichende Betrachtung

Nachfolgend werden die Landesförderung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG) und die LVR-IP daraufhin überprüft, ob es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt.

Stellt man die Fördergegenstände der beiden Förderungen einander gegenüber, so wird deutlich, dass die förderfähigen Maßnahmen der LVR-IP (Sachausstattung und bauliche Maßnahmen) eine Schnittmenge allein mit dem Belastungsausgleich (Korb 1) des Landes haben, nicht mit den weiteren finanziellen Zuwendungen des Landes für das nicht-lehrende Personal („Korb II“).

Mit beiden Instrumenten werden bauliche Maßnahmen und Sachausstattung gefördert (siehe oben unter 2.)

Ein Unterschied der Förderungen besteht in der Ausrichtung der Fördersysteme. Bei der Landesförderung handelt es sich um eine Pauschalförderung an die Gemeinden und Kreise

⁸ Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018 geändert durch die Verordnung vom 02. Juli 2020, verfügbar unter: <https://bass.schul-welt.de/pdf/17586.pdf?20210323135954>

als Schulträger auf der Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres („Gießkannen-Prinzip“). Die Landesmittel werden jährlich, spätestens bis zum 01. Februar, und auf Basis der zuletzt ermittelten Schülerzahlen ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu ist die freiwillige Förderung aus der LVR-IP immer einzelfallbezogen und richtet sich im Wege der Unterstützung des jeweiligen antragstellenden Schulträgers an den individuellen Bedarfen des/der Schüler*in aus. Hierbei wird sichergestellt, dass auch die eher seltenen „LVR-Förderschwerpunkte“ bei regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten und Schüler*innen angemessen, d.h. bedarfsgerecht, gefördert werden können.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die Träger von privaten Ersatzschulen von der Landesförderung ausgeschlossen werden. Mit der LVR-IP wird das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung auch in diesen Schulen unterstützt.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem InklusionsFörderG und der LVR-IP liegt in der Subsidiarität der LVR-IP. Mit dem Antrag zur LVR-IP muss der antragsstellende Schulträger bestätigen, dass er die ihm zustehenden Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt hat. Demnach wird vorab geprüft, ob die anderen Fördertöpfe bereits ausgeschöpft sind. Nur wenn dies der Fall ist, kann die LVR-IP einzelfallbezogen beantragt werden. Die LVR-IP wird somit ergänzend, jedoch grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Nimmt der antragstellende Schulträger am Stärkungspakt⁹ teil, wird zudem eine 100% Förderung garantiert (vgl. Ziffer 4.3 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen). Ziel ist es dabei, einen Beitrag zur Entkopplung der Investitionen in das Gemeinsame Lernen von der Haushaltssituation der antragstellenden Kommune zu leisten.

Festzustellen ist, dass es hinsichtlich der förderfähigen Maßnahmen (sächlich/investiv) der LVR-IP keine Förderlücken gibt, da alle beantragten Maßnahmen über das InklusionsFörderG finanziert werden könnten. Da alle Träger bei Antragstellung jedoch die Ausschöpfung der landesseitig zur Verfügung gestellten Mittel bestätigen müssen, bestehen faktische Förderlücken. Hinzuweisen ist, dass hinsichtlich der Verwendung der landesseitigen Fördermittel kein Nachweis gegenüber dem Land zu erbringen ist (allgemeine Deckungsmittel).

c. Evaluationen nach dem InklusionsFörderG betreffend die Auskömmlichkeit der Landesförderung

Im InklusionsFörderG ist die Evaluation der bei den Kommunen tatsächlich entstehenden Aufwendungen vorgesehen, um die (quantitative) Auskömmlichkeit der Landesförderung zu ermitteln.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten in der Vergangenheit die aus ihrer Sicht zu geringen Förderbeträge des Landes für die schulische Inklusion massiv kritisiert und

⁹ Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz), verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000124

befürchtet, dass eine zu geringe Finanzausstattung der kommunalen Schulträger durch das Land (neben anderen Faktoren wie eine zu geringe Flankierung des Inklusionsprozesses durch Lehrer*innen und Sonderpädagog*innen) die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich gefährde.

Das InklusionsFörderG sieht daher entsprechende Evaluationen sowohl für den Belastungsausgleich („Korb I“) als auch für die zusätzlichen finanziellen Leistungen für das nicht-lehrende Personal („Korb II“) vor.

Die Ergebnisse der bereits erfolgten Evaluationen des InklusionsFörderG mit in ihrer Folge gesteigerten Förderbeträgen des Landes zeigen, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (9. SchRÄG) im Hinblick auf die Kosten eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt hat. Die Sach- und Investitionsausgaben, insbesondere jedoch die Ausgaben für Integrationshilfen sind stark gestiegen und von großer Heterogenität innerhalb und zwischen den Kommunen geprägt (WIB, 2018)¹⁰. So hat die Anzahl der Schüler*innen, die zusätzlich Integrationshilfe in Anspruch genommen haben, im Zeitverlauf erheblich zugenommen (Steigerung zwischen den Schuljahren 2013/14 und 2016/17 um insgesamt +36,2%; darunter um +48,9% an allgemeinen Schulen sowie um +20,8% an Förderschulen). Somit hat sich der Bedarf an personeller Unterstützung an den allgemeinen Schulen im Vergleich zu den Förderschulen überproportional entwickelt (WIB, 2018)¹¹.

Die erfolgten Evaluationen bezogen sich aber lediglich auf die quantitative Dimension der Ausgaben der kommunalen Schulträger für die sächlichen/investiven Ausgaben und die Ausgaben für das nicht-lehrende Personal. Entsprechend wurden die Förderbeträge des Landes in der Folge angepasst. Strukturell wurde die Landesförderung aber nicht verändert, so dass die obige vergleichende Betrachtung der LVR-IP und des InklusionsFörderG hierdurch keine Veränderung erfahren konnte.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der jetzt laufenden vierten Evaluation des InklusionsFörderG - nachdem bei den vorher erfolgten drei Evaluationen nur eine repräsentative Auswahl von Schulträgern (Korb I) und die (Kreis-)Jugend- und Sozialämter (Korb II) befragt wurden - erstmals alle Schulleitungen der allgemeinen, öffentlichen Schulen sowie deren Schulträger rückwirkend befragt, um belastbare Aussagen darüber treffen zu können, wie viele Maßnahmen bedingt durch die Einführung des Gemeinsamen Lernens bereits umgesetzt wurden und wie viele weitere noch zu erwarten sind. Basierend auf diesen Angaben sollen schließlich die entstandenen Kosten abgeschätzt werden. Erst nach Abschluss der Evaluation (die Veröffentlichung der Ergebnisse liegen obwohl für Juni 2021 angekündigt noch nicht vor) lassen sich weitere Handlungsempfehlungen für den Landesgesetzgeber ableiten. Auch die Ergebnisse dieser Evaluation dürften aber die strukturellen Unterschiede der Instrumente LVR-IP und InklusionsFörderG nicht beseitigen.

Anschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Weiterführung der LVR-IP im Entwurf des Haushaltsplans 2022/23 keine Mittel vorgesehen sind.

¹⁰ Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) (2018). Der dritte Bericht „auf einen Blick“, verfügbar unter: https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklIF%C3%B6G_3_Bericht_Zsfg_180201-final.pdf

¹¹ Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) (2018). Der dritte Bericht „auf einen Blick“, verfügbar unter: https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklIF%C3%B6G_3_Bericht_Zsfg_180201-final.pdf

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlagen:

Anlage 1 – Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG)

Anlage 2 – Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

**Gesetz
zur Förderung
kommunaler Aufwendungen
für die schulische Inklusion**

Vom 9. Juli 2014
geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016
(SGV. NRW. 216)

**§ 1
Belastungsausgleich**

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt:

1. in Höhe von 24 Millionen Euro auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und

2. in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (*jetzt: Ministerium der Finanzen*) festzulegen.

**§ 2
Weitere Leistung des Landes**

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch¹ dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf
1. die Kreise und kreisfreien Städte,

2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Dabei wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung über-

tragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.²

¹) jetzt § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

²) Das Datum bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung; das geänderte Gesetz ist am 16. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) in Kraft getreten.

11-02 Nr. 29

**Verordnung
zur Förderung kommunaler Aufwendungen
für die schulische Inklusion**

Vom 24. Januar 2018
geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2020
(SGV. NRW. 223)

Auf Grund des § 1 Absatz 8 Satz 2 und des § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

(1) In den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, 20 Millionen Euro und für die Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion 40 Millionen Euro.

(2) Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 19 Millionen Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und 1 Million Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion verteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung¹ in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

1) Die Verordnung ist am 02.02.2018 (GV. NRW. 5/2018 S. 90) in Kraft getreten; die geänderte Verordnung am 24.07.2020 (GV. NRW. S. 703)

Vorlage Nr. 15/376

öffentlich

Datum: 23.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Dr. Dieter Schatrmann

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Sozialausschuss | 07.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Ausschuss für Inklusion | 16.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 24.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland

Beschlussvorschlag:

Den folgenden Beschlussvorschlägen wird gemäß Vorlage 15/376 zugestimmt:
1. Die Finanzierung der Leistungen des Kurzzeitwohnens erfolgt auch nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik weiterhin als Tagessatz unter Einschluss der existenzsichernden Leistungen.
2. Auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung wird verzichtet.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | | |
|---|----------------|-------------------------|
| Produktgruppe: | Ab 2022 PG 087 | |
| Erträge: | | Aufwendungen: 186.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | ja | /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: | | Auszahlungen: 186.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan | ja | /Wirtschaftsplan |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | 186.000 € |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | ja |

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Rheinland gibt es ein besonderes Angebot.

Das Angebot heißt: Kurz-Zeit-Wohnen.

Das Angebot ist für Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen,
die zu Hause bei ihren Familien wohnen.

Manchmal brauchen die Familien eine kleine Pause.

Oder sie wollen in den Urlaub fahren.

Dann können die unterstützten Kinder oder Erwachsenen
mit Behinderungen für kurze Zeit in einem Heim wohnen.



Der LVR hat nun entschieden:

So werden die Plätze im Kurz-Zeit-Wohnen in Zukunft bezahlt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

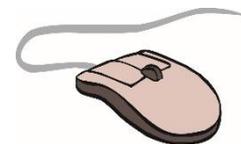
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das „Kurzzeitwohnen“ im Rheinland ist eine Leistung zur vorübergehenden Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen in eine besondere Wohnform. Diese sind fachlich und konzeptionell auf diese Leistung ausgerichtet. Ziel des „Kurzzeitwohnens“ ist es, Leistungsberechtigten und deren Angehörigen eine „Auszeit“ vom manchmal anstrengenden Alltag im Zusammenleben zu gönnen. Das „Kurzzeitwohnen“ soll das Familiensystem entlasten, damit es langfristig stabil bleibt, und es bietet somit eine fachlich wünschenswerte und finanziell günstige Alternative zu einer dauerhaften Aufnahme in einer besonderen Wohnform.

Mit der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes stellt sich die Frage, wie diese Trennung in Anbetracht des besonderen Charakters der Kurzzeitwohneinrichtungen (kurzfristige Aufenthalte) umgesetzt werden soll.

Weil der LVR aus fachlichen und finanziellen Gründen ein Interesse an der Inanspruchnahme von Kurzzeitwohneinrichtungen hat, sollte der Zugang zu dieser Leistung niedrigschwellig bleiben. Daher hat sich der LVR entschlossen, für die Zeit des Übergangs in die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik die pauschale Tagessatzfinanzierung beizubehalten (s. Landesrahmenvertrag, Anlage U). Für die Zeit nach der Umstellungsphase wird vorgeschlagen, auch die Tagessatzfinanzierung (also Fachleistung der Eingliederungshilfe plus existenzsichernder Leistungen) beizubehalten, weil der Verwaltungsaufwand zur Trennung der Leistung, insbesondere auch für den leistungsberechtigten Menschen, deutlich ansteigen würde und höher würde als vor Einführung des BTHG. Die zusätzlichen Kosten für den LVR liegen bei max. 186.000 € p.a.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, auf die Einkommens- und Vermögensprüfung bei den Leistungsberechtigten zu verzichten, die bislang keine SGB-IX-Leistungen oder nur kostenbeitragsfreie SGB IX-Leistungen in Anspruch genommen haben. Aufgrund des hohen Selbstbehaltes in Höhe von zurzeit 33.558,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, 29.610,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 23.688,00 Euro bei Renten, ist hier ohnehin nur mit einer geringen Anzahl an leistungsberechtigten Menschen zu rechnen, für die sich der hohe Aufwand zur Einkommens- und Vermögensprüfung nicht lohnen würde, insbesondere in Anbetracht der nur kurzfristigen Inanspruchnahme der Leistung.

Diese Vorlage berührt die Zielsetzung Z 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/376:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.12.2015 mit dem Beschluss über die Vorlage 14/824 den Ausbau des „Kurzzeitwohnens“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene beschlossen. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet leistungsberechtigten Menschen der Eingliederungshilfe, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, die Gelegenheit, für einen vorübergehenden Zeitraum in diesem besonderen Angebot im Sinne einer „Auszeit“ zu wohnen. Gleichzeitig kann das „Kurzzeitwohnen“ den Angehörigen von dem unter Umständen belastenden und anspruchsvollen Alltag Entlastung bieten. Die Kurzzeitwohneinrichtungen sind auf diese besondere Leistung hin konzipiert und ausgerichtet. Das „Kurzzeitwohnen“ nimmt eine wichtige Funktion zur Entlastung und damit Stabilisierung des familialen Systems ein.

Das „Kurzzeitwohnen“ ist – wie der Name sagt – auf kurzfristige und vorübergehende Besuche ausgerichtet.

Mit dem Bundesteilhabegesetz, der Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX und insbesondere der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen haben sich folgende Probleme ergeben:

1. Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist bei erwachsenen Menschen seit dem 01.01.2020 nicht mehr zuständig für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen. Für diese Leistungen ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX haben die Leistungsträger in der Anlage U jedoch zugesagt, **während** der Umstellungsphase das bisherige Verfahren (Finanzierung der Fachleistung zzgl. der existenzsichernden Leistungen) beizubehalten. Derzeit werden die Leistungen im Kurzzeitwohnen daher mit einem Tagessatz finanziert, der zwischen dem Leistungserbringer und dem LVR in Abhängigkeit von der Nutzung des Angebotes abgerechnet wird. Der Tagessatz enthält sowohl die Kosten für die Fachleistung als auch für die existenzsichernden Leistungen.

Die geschilderte Problematik bezieht sich ausschließlich auf Leistungen von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, da die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen nicht für die Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche gilt (vgl. § 134 SGB IX).

Es ist nun zu regeln, wie das Verfahren **nach** der Umstellungsphase aufgebaut werden soll. Der LVR hat ein Interesse daran, dass das Kurzzeitwohnen in Anspruch genommen wird, weil es zu einer Stabilisierung der Familie führt und eine fachlich wünschenswerte und finanziell günstige Alternative zu einer besonderen Wohnform bietet. Insofern ist der Zugang zu den Kurzzeitwohnangeboten barrierearm zu gestalten.

Es wird daher im Ergebnis vorgeschlagen, das jetzige Verfahren beizubehalten. Folgende Gründe stützen diesen Vorschlag:

1. Eine Aufteilung des jetzigen Tagessatzes in existenzsichernde Leistungen einerseits und Fachleistungen andererseits würde zu einem hohen, nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten führen. Die Leistungsberechtigten müssten einen Anteil ihrer Leistungen separat an den Leistungserbringer abführen, der

Leistungserbringer müsste diesen Anteil jeweils separat erheben und abrechnen. Der LVR als Leistungsträger müsste seinen Tagessatz um die existenzsichernden Leistungen kürzen. Die Hürden für die Inanspruchnahme der Leistung würden deutlich steigen.

2. Die Aufenthaltsdauer in den Kurzzeitwohneinrichtungen beträgt in der Regel wenige Tage, so dauerten im Jahr über 50% der Aufenthalte bis zu einer Woche, weitere rd. 30 % bis zu 2 Wochen (vgl. Datenbericht 2017). Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass durch eine überlange Inanspruchnahme der Leistung zu hohe Einsparungen beim Leistungsberechtigten und zu hohe Kosten beim LVR entstehen.

3. Dieselbe Fragestellung ist auch beim LWL aufgetreten. Der LWL beabsichtigt, ebenso zu verfahren. Damit wären dann auch diesbezüglich einheitliche Lebensverhältnisse in NRW hergestellt.

Zusammengefasst wird daher vorgeschlagen, die jetzige Finanzierungssystematik beizubehalten. Bei einem kalendertäglichen Satz von derzeit 17 € ergeben sich bei 30 Plätzen im Kurzzeitwohnen für erwachsene Leistungsberechtigten bei einer 100%-Auslastung die maximale Summe von 186.000 €. Tatsächlich wird damit gerechnet, dass die Kosten deutlich niedriger liegen werden, da eine 100-Auslastung nicht zu erreichen ist.

Das vorgeschlagene Verfahren soll regelmäßig im Hinblick auf die entstehenden Kosten evaluiert werden.

2. Vor dem Hintergrund, dass eine dauerhafte Aufnahme von Leistungsberechtigten in einer Wohneinrichtung oder besonderen Wohnform vermieden werden und das Familiensystem im Rahmen des Kurzzeitwohnens kurzfristig unterstützt werden soll, ist ein schneller Zugang zu dieser Leistung entscheidend. Eine umfassende Prüfung von Einkommen und Vermögen, bezogen auf eine kurzfristige Aufnahme und einer kurzen Verweildauer, stellt daher eher eine Barriere für die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen dar. Darüber hinaus steht der Verwaltungsaufwand in keiner Relation zu den geringen Einnahmen auf Grund des gestiegenen Selbstbehalts in Höhe von zurzeit 33.558,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, 29.610,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 23.688,00 Euro bei Renten.

Die Realisierung von den vorrangig einzusetzenden Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und der Leistung des Entlastungsbeitrages nach § 45b SGB XI bleiben davon unberührt.

Es wird vorgeschlagen, bei der Leistung des Kurzzeitwohnens auf eine Prüfung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungsberechtigten, die bislang noch keine Eingliederungshilfeleistung in Anspruch genommen haben, zu verzichten.

Um Beschluss der beiden Vorschläge wird gebeten.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage Nr. 15/498

öffentlich

Datum: 23.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schmitz-Kürten, Herr Bauch

| | | |
|--|-------------------|-------------------------------|
| Sozialausschuss | 07.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen | 17.09.2021 | Kenntnis |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 24.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

1. Die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen wird um weitere drei Jahre im Umfang von 669.000 Euro pro Jahr gemäß Vorlage Nr. 15/498 fortgeführt.
2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung werden um weitere 3 Jahre für die Zeit vom 01.01.2022- 31.12.2024 verlängert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | | | |
|---|-----|------------------|-----------|
| Produktgruppe: | 090 | | |
| Erträge: | | Aufwendungen: | 669.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Einzahlungen: | | Auszahlungen: | 669.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | | |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | | 669.000 € |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | | ja |

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Freie Zeit tut gut.

Menschen erholen sich in der freien Zeit von der Arbeit.

Es gibt viele Möglichkeiten für die freie Zeit.

Zum Beispiel: In den Urlaub fahren.



Der LVR unterstützt inklusive Urlaubs-Angebote. Das bedeutet:

- Bei der Reise machen Menschen mit und ohne Behinderung mit.
- Der Urlaubs-Ort ist nicht nur für Menschen mit Behinderung.
- Bei dem Urlaubs-Angebot gibt es Aktivitäten, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung mitmachen können.



Inklusive Urlaubs-Angebote sind ein Erfolg:
Viele Menschen mit und ohne Behinderung haben in den letzten Jahren zusammen Urlaub gemacht. Darum will der LVR bis 2024 weiter Geld dafür geben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing (Foto: LVR).

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 09.12.2015 ein Konzept für eine neue Förderung von inklusiven Urlaubsmaßnahmen ab 2016 beschlossen.

Die Ergebnisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Entwicklungsprozess zu inklusiveren Urlaubsmaßnahmen Fortschritte gemacht hat. Um diese positive Entwicklung weiter zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung um weitere drei Jahre zu verlängern. Hierzu sind die Förderrichtlinien entsprechend anzupassen, sie werden ebenfalls um 3 Jahre verlängert.

Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen unverändert ein jährliches Budget von 669.000 € für die Jahre 2022 bis 2024.

Diese Vorlage berührt folgende Zielrichtungen des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK:

Nr.2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln und

Nr.4 den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Begründung der Vorlage Nr. 15/498:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9.12.2015 ein inklusives Konzept für eine neue Förderung beschlossen (Vorlage 14/415/2).

Da die bis 2015 praktizierte Förderung sogenannter Ferienmaßnahmen eine breite Streuung der zur Verfügung stehenden Mittel vorsah und weniger einen Beitrag zur inklusiven Lebensgestaltung im Sinne der UN-BRK leisten konnte, wurde bei der Neukonzipierung besonderes Gewicht auf eine an Inklusion ausgerichtete, innovative Urlaubsgestaltung gelegt.

Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80% der Kosten bzw. maximal 600 € pro Person) ermöglichte erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen, statt des bis dahin gültigen „Festzuschusses“ von ca. 60 Euro pro Person.

Im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Produktgruppe 090 (vormals Produktgruppe 017) „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst.

Neben Einrichtungen und ambulanten Diensten können seitdem auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Somit können auch leistungsberechtigte Personen selbst Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein.

2. Bisherige Ergebnisse des neuen Förderkonzepts

In der Vorlage 14/2532 hatte die Verwaltung über die ersten drei Förderjahre 2016-2018 berichtet, wobei für das Jahr 2018 wegen der noch laufenden Bearbeitung keine abschließenden Ergebnisse vorlagen.

Die seinerzeit beschriebenen Umbrüche durch die Umstellung des Förderkonzeptes, insbesondere bei den etablierten Anbietern, die seit Jahren die breite Streuung der Mittel für Ferienmaßnahmen und deren Förderbedingungen gewohnt waren, sind mittlerweile überwunden. Dies drückt sich sowohl in der Anzahl der gestellten Anträge insgesamt, aber vor allem auch in der steigenden Anzahl von förderungsfähigen Anträgen aus. Letzteres korrespondiert bis zum Jahr 2019 mit einer steigenden Förder-Gesamtsumme. Leider brachte 2020 die Corona-Pandemie hier einen starken Einbruch. Aufgrund der umfangreichen Reisebeschränkungen konnten rund $\frac{3}{4}$ der bereits bewilligten Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Die letztlich ausgezahlte Gesamtsumme ging entsprechend stark zurück.

Die Auswertung für die Jahre 2018 bis 2020 führt somit zu folgenden Ergebnissen:

Urlaubsmaßnahmen 2018 bis 2020

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|-------------------------|--------------|--------------|-------------|
| Anzahl der Anträge | 209 | 221 | 209 |
| davon gefördert | 139 | 179 | 209 |
| Teilnehmende insgesamt | 1458 | 1660 | 871 |
| Geförderte Teilnehmende | 985 | 789 | 870 |
| Zuschüsse | 261.102,73 € | 312.418,00 € | 79.078,30 € |

Aufgrund der Fortdauer der Corona-Pandemie und den damit stark eingeschränkten Reisemöglichkeiten hat sich die Zahl der für 2021 gestellten Anträge (98) gegenüber den Vorjahren mehr als halbiert. Viele Anbieter haben aufgrund der unklaren Lage von vorne herein auf Antragstellungen verzichtet. Die Verwaltung erwartet, dass nach einem Ende der pandemiebedingten Reisebeschränkungen die Zahl der Anträge ab 2022 wieder steigen und auch die Zielgruppe der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen einen Nachholbedarf haben wird.

3. Beschlussvorschlag

Nach Ansicht der Verwaltung zeigen die Ergebnisse der Jahre bis 2019, dass der Entwicklungsprozess zu inklusiveren Urlaubsmaßnahmen Fortschritte gemacht hat. Um diese positive Entwicklung weiter zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung um weitere drei Jahre zu verlängern. Hierzu bedarf es einer Anpassung der Richtlinien, die für den Zeitraum 2022-2024 fortgelten sollten. Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen unverändert ein jährliches Budget von 669.000 € für die Jahre 2022 bis 2024. Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Minstdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl Zuschuss

werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.12 des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.5. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband .

3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2024.

Köln, August 2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/397

öffentlich

Datum: 23.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 74
Bearbeitung: Kubny, Derksen 74.60

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Gesundheitsausschuss | 03.09.2021 | Kenntnis |
| Sozialausschuss | 07.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Ausschuss für Inklusion | 16.09.2021 | Kenntnis |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 24.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

1. Ab dem Jahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/397 drei weitere Standorte für Peer-Beratung bei der KoKoBe mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Das gesamte Fördervolumen erhöht sich dadurch auf insgesamt 600.000 Euro für 13 Peer-Beratungsstandorte sowie Aufwendungen für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die Förderung der ab 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ einschließlich von Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/397 in einem Umfang von jährlich 600.000 Euro bis einschließlich 2027 fortgesetzt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | | | |
|---|--------|-----------------------------------|-----------|
| Produktgruppe: | 090.07 | | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan | 600.000 € |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan | 600.000 € |

| | |
|---|---------|
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | 600.000 |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | ja |

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat Beratungs-Stellen für Menschen mit Behinderungen.

Sie heißen KoKoBe.

Das ist eine Abkürzung.

Der lange Name ist:

Koodinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle.

Diese Beratungs-Stellen gibt es überall im Rheinland



In einigen KoKoBes können sich Menschen mit Behinderungen auch von Menschen mit Behinderungen beraten lassen.

Diese Beratung nennt man:

Peer Beratung.

Der LVR findet Peer Beratung wichtig.

Er gibt daher schon seit einigen Jahren Geld für die Arbeit von Peer Beratungs-Stellen.

Und er bildet Peer Beraterinnen und Berater aus.



Ab dem nächsten Jahr möchte der LVR

Peer-Beratung an drei weiteren KoKoBes fördern.

Und die Peer-Beratungen soll bis mindestens 2027 Geld bekommen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Vorlage-Nr. 14/4183 wurde der Sozialausschuss am 25. August 2020 darüber informiert, die Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe) im Jahr 2021 fortzuführen und zu konsolidieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ in den Jahren 2020/2021 weiterhin nur unter sehr erschwerten Bedingungen stattfinden.

An allen 10 Standorten wurden jedoch verschiedene kreative Ideen entwickelt, um das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports aufrecht zu erhalten. Es wurden verstärkt digitale Wege zur Kommunikation genutzt und vereinzelt wurden unter Wahrung aller Schutzmaßnahmen auch einzelne Präsenzveranstaltungen und -beratungen durchgeführt. Manche Peer-Beratende und Ratsuchende konnten die digitalen Möglichkeiten sehr gut nutzen. Für andere Peer-Beratende und Ratsuchende haben sich die digitalen Kommunikationsformen als nicht geeignet erwiesen.

Neben insgesamt 75 Peer-Beratungen fanden 2020 ca. 25 Aktivitäten im Rahmen des Peer-Supports an den Standorten insgesamt statt. Der Peer-Support widmete sich z.B. dem Erfahrungsaustausch der Peer-Beratenden verschiedener Standorte, es wurden offene Sprechstunden in der WfbM angeboten und Info-Stammtische zum Thema Peer-Beratung.

Aktuell nehmen 27 Peer-Beratende und Peer-Koordinator*innen am Schulungsangebot „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ teil. Nach gründlicher Prüfung wurde darauf verzichtet, die Schulung insgesamt auf ein digitales Format umzustellen, jedoch konnten digitale Austauschtreffen mit den Schulungsteilnehmenden durchgeführt werden. Mithilfe dieses Angebotes wurden die bereits erworbene Kompetenzen gesichert, sowie die Motivation und der Gruppenzusammenhalt der Schulungsgruppe gestärkt.

Die seit 2019 bestehende Peer-Beratungs-Begleitgruppe wurde fortgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Treffen der Peer-Beratungs-Begleitgruppe aktuell zweimal jährlich in einem digitalen Format statt. Die erste digitale Sitzung wurde am 25. Juni 2021 durchgeführt und widmete sich neben dem Erfahrungsaustausch der Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit. An der Peer-Beratungs-Begleitgruppe nehmen Mitarbeiter*innen des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes, die Peer-Koordinator*innen sowie auf Wunsch Vertretungen der Peer-Berater*innen der geförderten Standorte teil. Die Treffen ermöglichen den regelmäßigen Austausch zwischen den Peer-Beratungs-Standorten und der Verwaltung und haben das Ziel, den Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ seitens des LVR fachlich eng zu begleiten und gemeinsam die (Weiter-)Entwicklung des Angebotes unter einheitlichen Standards voranzutreiben.

Zur Weiterentwicklung der KoKoBe wird aktuell im LVR-Dezernat Soziales im Rahmen des Teilprojekts BTHG 106+ des Projekts „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)“ in den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis sowie Oberbergischer Kreis erprobt, wie eine integrierte Beratung erfolgen kann. Als Teil der hier vertretenen KoKoBe-Trägerverbünde beteiligt sich auch die Peer-Beratung an dem Projekt. So haben sie an den (digitalen) Auftaktveranstaltungen der Pilotregionen teilgenommen und das Angebot der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ den anderen regionalen Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung vorgestellt.

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ arbeitet eng mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernats 5 zusammen. Die Peer-Beratende aus den Pilotregionen kooperieren mit der Peer-Bildungsberatung an den Förderschulen der sogenannten Rheinschiene „Köln/Düsseldorf/Duisburg“ sowie der Städtereion Aachen, indem sie sich an den Schulungen für die Schüler*innen¹ beteiligen.

Um den Aufbau und die Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ fortzusetzen, wird vorgeschlagen, 2022 den weiteren Ausbau um drei Standorte (angedacht aufgrund der Interessenbekundung in 2019: Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss) vorzunehmen und die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 zu verstetigen, mit dem Ziel für die weitere Etablierung an den Standorten Planungssicherheit zu schaffen.

Es gilt zudem die aktuelle Schulungsreihe zur „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ 2022 fortzusetzen und für kommende Schulungsreihen weiterzuentwickeln. Perspektivisch gilt es Multiplikator*innen-Schulungen zu entwickeln, damit der stetig steigende Schulungsbedarf an den Standorten gedeckt werden kann.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ist neben anderen Aktivitäten insbesondere geplant, einen Erklärfilm zu produzieren, der Ratsuchenden und weiteren Interessierten die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ anschaulich und gut verständlich erläutert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) sowie Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/397:

Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Sachstand zur „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 | 6 |
| 2. | Qualitätssicherung und -entwicklung | 7 |
| 2.1 | Zusammenarbeit in der Peer-Beratungs-Begleitgruppe | 8 |
| 2.2 | Peer-Beratung als Teil der Weiterentwicklung der KoKoBe | 8 |
| 3. | Fortführung und Konsolidierung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ab 2022 | 9 |
| 4. | Beschlussvorschlag | 9 |

Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022

1. Sachstand zur „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ während der Corona-Pandemie im Jahr 2020

Gemäß der Beratung des Sozialausschusses vom 25.08.2020 (Vorlage-Nr. 14/4183) wurde das Angebot der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ im Jahr 2021 fortgesetzt und verstetigt.

Gefördert werden im Jahr 2021 somit weiterhin die Angebote der Peer-Beratung und des Peer-Supports bei den folgenden 10 KoKoBe-Trägerverbänden (TV).

Förderung seit 2019

- Trägerverbund StädteRegion Aachen: KoKoBe Aachen VKM Aachen e.V.
- Trägerverbund Bonn-Rhein-Sieg-Kreis: KoKoBe Bonn des Diakonischen Werkes Bonn und Region
- Trägerverbund Köln: KoKoBe Köln-Mülheim der Lebenshilfe Köln e.V.
- Trägerverbund Rheinisch-Bergischer Kreis: KoKoBe Burscheid des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Trägerverbund Kreis Viersen: KoKoBe Viersen der Lebenshilfe Viersen e.V.

Förderung seit 2020

- Trägerverbund Duisburg: KoKoBe Duisburg der LebensRäume gGmbH
- Trägerverbund Oberbergischer Kreis: KoKoBe im Oberbergischen Kreis der Lebenshilfe Lindlar e.V.
- Trägerverbund Rhein-Erft-Kreis: KoKoBe im Rhein-Erft-Kreis von Werft e.V.
- Trägerverbund Mülheim a.d.R.: KoKoBe Mülheim a.d.R. der Lebenshilfe Mülheim a.d.R e.V.
- Trägerverbund Kreis Heinsberg: KoKoBe im Kreis Heinsberg Katharina Kasper ViaNobis GmbH

Die Arbeit an den 10 Standorten „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ kann durch die Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 nur unter sehr erschwerten Bedingungen stattfinden. Vor allem für die fünf seit 2020 geförderten Standorte war es eine große Herausforderung, einen Einstieg in den Aufbau der Peer-Beratung zu finden. Jedoch sind auch die fünf bereits seit 2019 geförderten Standorte stark beeinträchtigt, unter den Schutzmaßnahmen der Corona-Pandemie ihr regionales Beratungsangebot zu etablieren und auszubreiten.

Im Rahmen der Peer-Beratung und des Peer-Supports sind aktuell rund 65 Peer-Beratende tätig. Die Anzahl der Peer-Beratenden ist dabei immer wieder Schwankungen unterworfen, da Peer-Beratende ausscheiden und andere neu dazu stoßen. Mit großem Engagement und einem hohen zeitlichen Aufwand haben sich die Peer-Koordinationskräfte darum bemüht, die Peer-Beratenden auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie weiterhin anzusprechen und in die Peer-Aktivitäten und den Austausch einzubeziehen, so dass sie dem Berater*innenkreis nicht verloren

gehen. Aktuell sind über alle 10 Peer-Beratungsstandorte im Gesamtumfang von rund 3 Vollkraftstellen Peer-Koordinierende tätig. Es handelt sich hierbei um Fachkräfte mit oder ohne Behinderung.

An allen 10 Standorten wurden verschiedene kreative Ideen entwickelt, um auch während der Corona-Pandemie das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports weiterhin aufrecht zu erhalten. Auch in diesem Rahmen wurden verstärkt digitale Wege zur Kommunikation genutzt. Vereinzelt wurden unter Wahrung aller Schutzmaßnahmen auch einzelne Präsenzveranstaltungen und –beratungen durchgeführt. Manche Peer-Beratende und Ratsuchende konnten die Möglichkeiten sehr gut nutzen. Für andere Peer-Beratende und Ratsuchende sind die digitalen Kommunikationsformen nicht geeignet.

2020 wurden über alle 10 Standorte insgesamt 75 Peer-Beratungen durchgeführt, zudem fanden ca. 25 Aktivitäten im Rahmen des Peer-Supports statt. Es handelte sich hierbei z.B. um den Austausch mit anderen KoKoBe-Standorten, die Peer-Beratung vorgehalten, Vernetzungstreffen bzw. –gespräche mit EUTB und SPZ, offene Sprechstunden in WfbM oder Info-Stammtische zum Thema Peer-Beratung und Gespräche mit der lokalen Presse, um die Peer-Beratung in der Zeitung und im Radio vorzustellen.

Alle Peer-Beratenden und Peer-Koordinierende sind angehalten an der LVR-eigenen Peer-Beratungsschulung teilzunehmen. Diese konnte Mitte 2020 mit zwei Schulungsmodulen starten. Insgesamt nehmen aktuell 27 Peer-Beratende und Peer-Koordinierende am Schulungsangebot teil.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden weitere Module ausgesetzt. Nach gründlicher Prüfung wurde darauf verzichtet, die Schulung insgesamt auf ein digitales Format umzustellen. Die Schulungsinhalte sehen intensive Praxisübungen vor, die nur in Präsenz durchgeführt und pädagogisch ausreichend begleitet werden können.

Stattdessen werden aktuell digitale Austauschtreffen zwischen den Schulungsteilnehmende und den Schulungsreferierende durchgeführt. Mithilfe dieses Angebotes sollen bereits erworbene Kompetenzen gesichert, sowie die Motivation und der Gruppenzusammenhalt der Schulungsgruppe gestärkt werden. Das Angebot dieser Austauschtreffen wird sehr gut angenommen und an den jeweiligen Terminen nehmen in der Regel alle Teilnehmende der Schulungsreihe teil.

Nicht zuletzt sind es jedoch vor allem die Peer-Koordinierende, die vor Ort in der KoKoBe dazu beitragen, dass die Schulungsinhalte mit den Peer-Beratenden wiederholt und gesichert werden.

Bereits geschulte Peer-Beratende haben 2019 die Möglichkeit erhalten, ihre Kompetenzen in Auffrischungsangeboten zu aktualisieren und zu vertiefen. Sobald es möglich ist, wird dieses Präsenzangebot ebenfalls wieder angeboten werden.

2. Qualitätssicherung und –entwicklung

Weiterhin wird der Prozess um den Aufbau und die Etablierung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ durch den Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes des LVR-Dezernates Soziales kontinuierlich begleitet.

2.1 Zusammenarbeit in der Peer-Beratungs-Begleitgruppe

Die seit 2019 bestehende Peer-Beratungs-Begleitgruppe wurde fortgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Treffen aktuell in einem digitalen Format statt. 2021 findet die Peer-Beratungs-Begleitgruppe jeweils einmal pro Halbjahr statt. Die erste digitale Sitzung wurde am 25.6.2022 durchgeführt und widmete sich neben dem Erfahrungsaustausch vor allem dem Thema Öffentlichkeitsarbeit.

An der Veranstaltung nehmen neben Mitarbeitende des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes, die Peer-Koordinierende sowie auf Wunsch Vertretungen der Peer-Beratenden aus allen geförderten Standorten teil.

Die Treffen ermöglichen den regelmäßigen Austausch zwischen den Peer-Beratungs-Standorten und der Verwaltung und haben das Ziel, den Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ seitens des LVR fachlich eng zu begleiten und gemeinsam die (Weiter-)Entwicklung des Angebotes unter einheitlichen Standards voranzutreiben.

2.2 Peer-Beratung als Teil der Weiterentwicklung der KoKoBe

Gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage-Nr. 14/2893) ist der Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ein bedeutsamer Teil der Weiterentwicklung der KoKoBe im Rahmen der Umsetzung des BTHG.

Die Weiterentwicklung der KoKoBe wird aktuell im LVR-Dezernat Soziales im Rahmen des Teilprojekts BTHG 106+ des Projekts „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)“ in den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis sowie Oberbergischer Kreis erprobt. Die KoKoBe-Trägerverbände der Pilotregionen halten im Rahmen der Förderung seit 2020 Peer-Beratung vor.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der KoKoBe wird in den Pilotregionen Peer-Beratung als Teil des LVR-Beratungsangebotes erprobt, aufgebaut und etabliert. Mit der Peer-Beratung wird eine niedrighschwellige Möglichkeit geschaffen, damit Expert*innen in eigener Sache ratsuchende Personen, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen beraten und unterstützen können. In den (digitalen) Auftaktveranstaltungen zur Beratung nach § 106 SGB IX für die Pilotregionen konnten sich Peer-Beratende und Koordinationskräfte einbringen. Es erfolgte in allen drei Pilotregionen ein Austausch zwischen den Peer-Beratenden mit den KoKoBe, dem LVR-Fallmanagement und weiteren kommunalen Beratungspartner*innen vor Ort, mit dem Ziel sich kennen zu lernen und miteinander zu vernetzen. Im Rahmen des Teilprojektes wird das Angebot der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ allen Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt gemacht, damit diese gezielt auf die Peer-Beratung hinweisen. Somit soll die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihr Empowerment gefördert und gestärkt werden.

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ und hier die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ arbeitet eng mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernats 5 zusammen. Erfahrene Peer-Beratende bzw. -Koordinierende aus den KoKoBe beteiligen sich als Referierende an den Workshops der Peer-Bildungsberatung an den Förderschulen der sogenannten Rheinschiene „Köln/Düsseldorf/Duisburg“ sowie der Städteregion Aachen ein. Die Peer-Beratenden stellen den Schüler*innen die Arbeit der KoKoBe und die Peer-Beratung vor und beantworten Fragen hierzu.

3. Fortführung und Konsolidierung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ab 2022

Um den Aufbau und die Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ weiter fortzusetzen wird vorgeschlagen, 2022 den weiteren Ausbau um drei Standorte vorzunehmen und die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 fortzusetzen und zu verstetigen, mit dem Ziel für die weitere Etablierung und den Ausbau Planungssicherheit zu schaffen.

Für die Erweiterung um drei Standorte kann zunächst auf die drei KoKoBe-Trägerverbünde zugegangen werden, die sich bereits 2019 an der Interessensbekundung um eine Förderung beteiligt hatten und nicht berücksichtigt werden konnten (das waren: Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss). Wenn an diesen Standorten eine Förderung gemäß den Förderbedingungen der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ab 2022 möglich ist, sollten diese Standorte ab 2022 in die Förderung aufgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind weitere KoKoBe-Trägerverbünde anzusprechen.

Die Schulungsaktivitäten des LVR zum Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ sind 2022 fortzusetzen. So muss die aktuelle bereits laufende und durch die Corona-Pandemie zeitlich verzögert stattfindende Schulungsreihe fortgesetzt und beendet werden.

Zur Qualitätssicherung und Gewährleistung vergleichbarer Standards ist es sinnvoll, auch für die kommenden Jahre Schulungen für die Peer-Beratenden bei der KoKoBe durchzuführen. Diese sollten weiterhin eng durch die Verwaltung gesteuert und koordiniert vorbereitet werden. Mit der sukzessiven Ausweitung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ auf das gesamte Rheinland werden die Zahl der Interessent*innen an der Schulungsreihe jedoch kontinuierlich weiter steigen. Schon im aktuell laufenden Kurs konnten nicht alle Interessierten berücksichtigt werden.

Es ist von daher geplant, in Zusammenarbeit mit erfahrenen Schulungsreferent*innen ein modifiziertes Schulungsangebot zu entwickeln. Es wird angedacht, für die Standorte regionale Multiplikator*innen zu schulen, die vor Ort Schulungsangebote für Menschen mit Behinderung durchführen und ein einheitliches Konzept und Schulungsmaterialien zurückgreifen können.

Zusätzlich ist es für die inhaltliche Gesamtsteuerung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ sinnvoll, weiterhin auch zentral-organisierte Vertiefungs- und Auffrischungsschulungen anzubieten.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ist neben anderen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit ein Erklärfilm zu erstellen, der Ratsuchenden und weiteren Interessierten die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ anschaulich und gut verständlich erläutert.

Im Budget für die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ werden jährlich Finanzmittel für Schulung und Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt, die sowohl für die Erarbeitung von Multiplikator*innen-Schulungen als auch weitere Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

4. Beschlussvorschlag

Die politische Vertretung wird gebeten, folgenden Beschlussvorschlägen für die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ zuzustimmen:

1. Ab dem Jahr 2022 werden drei weitere Standorte für „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Das gesamte Fördervolumen erhöht sich dadurch auf insgesamt 600.000 Euro für 13 Peer-Beratungsstandorte sowie Aufwendungen für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Förderung der ab 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ einschließlich von Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen wird in einem Umfang von jährlich 600.000 Euro bis einschließlich 2027 fortgesetzt.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Vorlage Nr. 15/285

öffentlich

Datum: 23.08.2021
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Kramer, Frau Hartmann

| | | |
|--|-------------------|-----------------|
| Sozialausschuss | 07.09.2021 | Kenntnis |
| Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen | 17.09.2021 | Kenntnis |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 24.09.2021 | Kenntnis |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2021 (Berichtsjahr 2019) werden gemäß Vorlage Nr. 15/285 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

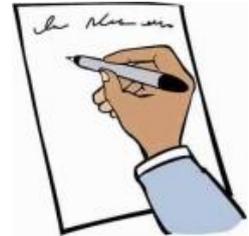
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

Zusammenfassung:*

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Jedes Jahr berichtet der LVR
mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

Das steht in dem neuen Bericht:

Im Rheinland erhalten besonders viele
Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.
Das ist noch nicht überall in Deutschland so.
In anderen Bundes-Ländern leben noch viel mehr
Menschen mit Behinderungen in einem Heim.
In Deutschland insgesamt lebt ungefähr die Hälfte der Menschen mit Be-
hinderungen in einem Heim.
Die andere Hälfte lebt mit Unterstützung in der eigenen Wohnung.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben oft noch in einem Heim.
Der LVR tut viel dafür,
dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
in der eigenen Wohnung leben können.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es
immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Bericht sagt auch,
wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Hilfen beim Wohnen und in der Werkstatt werden in Deutschland
viele Milliarden Euro ausgegeben:
18 Milliarden im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.

Damit wird Hilfe für mehr als 700-Tausend Menschen bezahlt.

Unterstützung beim Wohnen oder bei der Beschäftigung.

Das sind ungefähr so viele Menschen, wie in der Stadt Frankfurt am Main leben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Der Kennzahlenvergleich konzentriert sich seit 2018 auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Er steht unter www.bagues.de als pdf-Datei zum Download zur Verfügung. Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes 2021 zum Berichtsjahr 2019:

- Rund 417.200 erwachsene Menschen mit Behinderungen erhalten eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Ihre Zahl steigt 2019 bundesweit um 2,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Rheinland steigt die Zahl der Menschen mit Wohnunterstützung um 1,7 Prozent auf rund 59.700.
- Etwas mehr als die Hälfte der Personen mit Leistungen zum Wohnen lebt im bundesweiten Durchschnitt selbstständig mit ambulanter Unterstützung (52,1 Prozent). Die Tendenz ist steigend. Im Rheinland sind es bereits fast zwei Drittel (65,1 Prozent); der LVR liegt damit auf Rang 3 im bundesweiten Vergleich.
- Bundesweit leben rund 200.000 Menschen in stationären Wohneinrichtungen. Damit ist die Zahl im Vorjahresvergleich stabil. Im Rheinland hingegen setzt sich der Fallzahlrückgang im stationär betreuten Wohnen fort.
- Rund 52 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen bundesweit sind 50 Jahre und älter, im Rheinland sind es 54 Prozent. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen liegt seit Jahren unverändert bei 40 Prozent. Dies entspricht auch dem Wert für das LVR-Gebiet.
- 2019 gaben die Sozialhilfeträger für das stationär betreute Wohnen brutto rund 9,8 Milliarden Euro aus (inklusive existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII und Leistungen zur Tagesstruktur). Die Kosten pro Fall im stationären Wohnen liegen 2019 im bundesweiten Durchschnitt bei 49.058 Euro im Jahr (brutto) und somit 4,2 Prozent über dem Vorjahr. Beim LVR steigen die Brutto-Fallkosten mit 60.316 Euro um 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt deutschlandweit um 4,6 Prozent auf rund 217.200. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen liegt bei 47 Prozent. Im Rheinland erhalten 38.700 Menschen ambulante Wohnhilfen, 49 Prozent von ihnen sind weiblich. Die Fallzahl steigt um 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- 2019 gaben die Sozialhilfeträger für das ambulant betreute Wohnen netto rund 2,3 Milliarden Euro aus. Die Kosten pro Fall liegen im bundesweiten Durchschnitt bei 10.547 Euro im Jahr (netto). Mit 10.585 Euro liegen die Fallkosten im LVR-Gebiet minimal über dem Bundesschnitt.
- Rund 316.100 Personen waren Ende 2019 in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. in einer Tagesförderstätte beschäftigt – ein Zuwachs von 0,7 Prozent.
- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren insgesamt rund 278.600 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt. In den rheinischen Werkstätten sind 34.862 Menschen mit Behinderung beschäftigt – ein Plus von 0,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Die Ausgaben aller Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen betragen 2019 insgesamt 4,9 Milliarden Euro, 3,9 Prozent mehr als im Vorjahr. Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bundesweit bei 17.646 Euro im Jahr, im Rheinland bei 19.486 Euro.

- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2019 bei rund einer Milliarde Euro – ein Plus von 9,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Fallkosten: 26.805 Euro).
- Bundesweit nutzten 1.477 Menschen mit Behinderungen erstmals das mit dem BTHG in 2018 eingeführte neue Budget für Arbeit, 105 davon beim LVR.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/285:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs im Berichtsjahr 2019

1. Benchmarking-Projekt der BAGüS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) ist der Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGüS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2009 erscheint jährlich der „Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe“.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle überörtlichen Träger können alle Daten in der gewünschten Differenzierung liefern.

Unter www.bagues.de > Veröffentlichungen > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2021 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung. Alle Fraktionen und Gruppen der Landtagsversammlung haben drei Druckexemplare des Benchmarkingberichts erhalten.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des aktuellen Berichts 2021, der Daten zum Berichtsjahr 2019 in den Handlungsfeldern Wohnen und Beschäftigung enthält. Die Vorlage stellt zudem die bundesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe den Trends und Daten für den LVR gegenüber.

Die mit dem Bundesteilhabegesetz in 2018 eingeführten neuen Leistungen zur Teilhabe an Arbeit, insbesondere das Budget für Arbeit, sind im Bericht berücksichtigt. Im Bereich der Wohnleistungen galten im Berichtsjahr 2019 noch die Regelungen des SGB XII; daher wird auch noch die bisherige Terminologie verwendet (zum Beispiel: ambulant und stationär betreutes Wohnen). Im Vorgriff auf die Reform der Eingliederungshilfe im Bereich der Sozialen Teilhabe konzentriert sich die Darstellung aber, wie bereits im Vorjahr, auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie auf soziale Teilhabeleistungen Wohnen. Leistungen in Schul- und Berufsausbildung sind nicht mehr Teil der Erhebung.

Mit der Vorlage Nr. 15/286 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.19 bezieht und auf einer gemeinsamen Datenbasis beruht.

2. Zentrale Ergebnisse Wohnhilfen: Gesamtbetrachtung Wohnen und Ambulantisierung

2.1. Fallzahlentwicklung Wohnen gesamt

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe erhalten, wächst bundesweit um 2,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Ende 2019 erhielten deutschlandweit 417.234 erwachsene Menschen eine ambulante oder stationäre Unterstützung zum Wohnen, rund 9.800 mehr als im Vorjahr.

Dieser Zuwachs findet dabei nahezu allein im Wohnen mit ambulanter Unterstützung statt (plus 4,6 Prozent gegenüber 2018). Beim stationären Wohnen unterliegt die Zahl nur einer leichten Schwankung von 280 zusätzlichen Fällen¹.

ABBILDUNG 1: GESAMTERGEBNIS FÜR VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE: WOHNEN IN DEUTSCHLAND

| | LB im Wohnen | | | Entwicklung 2018 – 2019 | | Ø jährl. Veränd. seit 2017 |
|----------------------------------|----------------|----------------|----------------|-------------------------|-------------|----------------------------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | absolut | % | |
| stationär | 200.226 | 199.745 | 200.025 | 280 | 0,1% | -0,1% |
| ambulant unterstützte Wohnformen | 199.007 | 207.663 | 217.209 | 9.546 | 4,6% | 4,5% |
| davon: Pflegefamilie | 2.795 | 2.987 | 3.029 | 42 | 1,4% | 4,1% |
| Wohnen gesamt | 399.233 | 407.408 | 417.234 | 9.826 | 2,4% | 2,2% |

©2020 BAGüS/con_sens

Im Rheinland ist die Zahl der Leistungsberechtigten in stationären Wohneinrichtungen im Vergleich zum Vorjahr um 213 Fälle (oder 1 Prozent) gesunken. Gleichzeitig ist die Zahl der Leistungsberechtigten mit ambulanter Unterstützung um 3,3 Prozent gestiegen. Insgesamt wuchs damit die Gesamtzahl der Menschen mit Wohnleistungen im Rheinland um rund 1.000 Personen bzw. 1,7 Prozent auf 59.748.

Leistungsberechtigte im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte)

Bundesweit erhalten durchschnittlich 6,0 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen² eine Wohnhilfe der Eingliederungshilfe. Die Spanne der Dichtewerte für die Wohnleistungen gesamt reicht von 3,5 pro 1.000 Einwohner*innen in Rheinland-Pfalz bzw. 3,6 im Bezirk Oberpfalz (Bayern) bis zu 9,4 in Hamburg.

Im Rheinland erhalten 7,4 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine Leistung der Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen. Wie die Farbverteilung auf umseitiger Deutschlandkarte veranschaulicht, liegen die Dichtewert in den südlichen

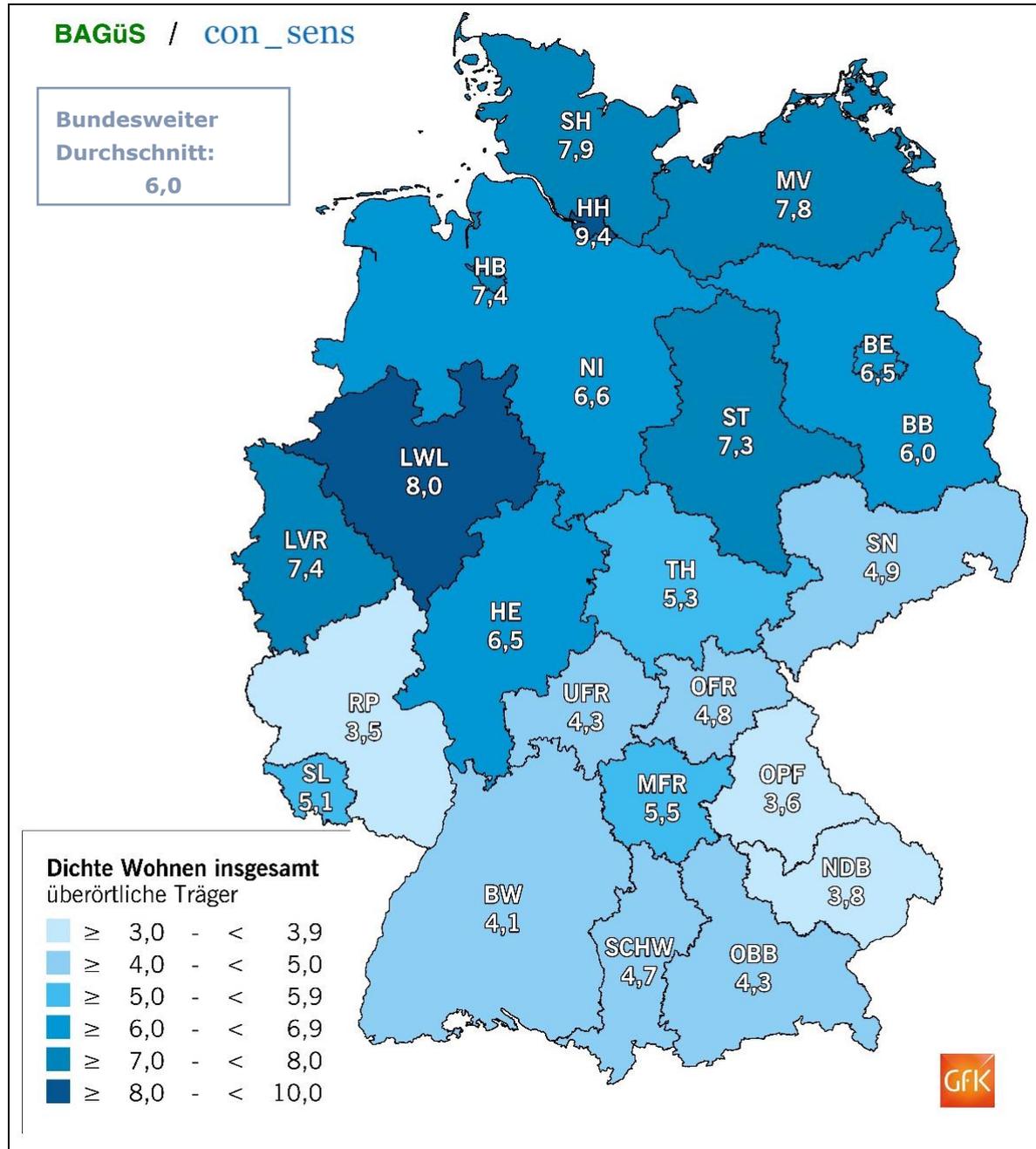
¹ Nachdem die Fallzahlen im stationären Wohnen in 2017 und 2018 leicht gesunken sind, sind 2 Faktoren zur Fallzahlsteigerung in 2019 zu erwähnen:

- 1.) Die Zunahme der Leistungsberechtigten um 644 in Rheinland-Pfalz ist in 2019 ungewöhnlich hoch, lässt sich aber aufgrund fehlender Daten der letzten Jahre nicht plausibilisieren.
- 2.) In 2019 wird für Mecklenburg-Vorpommern ersatzweise die Angabe für 2018 verwendet, wodurch ein möglicher Rückgang, wie er dort seit 2017 stattfindet, ggf. nicht abgebildet wird.

² Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Bundesländern deutlich unter, in den nördlicheren Regionen teilweise deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt.

ABBILDUNG 2: KARTE DICHT E WOHNEN GESAMT PRO 1.000 EINWOHNER/INNEN 18 JAHRE UND ÄLTER AM 31.12.2019



Ambulantisierung der Wohnhilfen

Die Ambulantisierungsquote bezeichnet den Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung gemessen an der Gesamtzahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen insgesamt. Sie liegt im bundesweiten Durchschnitt bei 52,1 Prozent - ein Anstieg um 1,1 Prozentpunkte gegenüber 2018. Bundesweit lebt mehr als die Hälfte der erwachsenen Leistungsberechtigten mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung oder in einer Pflegefamilie.

Der LVR liegt mit einer Ambulantisierungsquote von gut 82 Prozent bei Menschen mit seelischer Behinderung (plus 0,7 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr) und knapp 40 Prozent (plus ein Prozentpunkt) bei Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung signifikant über dem bundesweiten Schnitt.

2.2 Stationäres Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen steigt 2019 deutschlandweit geringfügig auf 200.025. Dreizehn überörtliche Träger melden zurückgehende Fallzahlen, neun steigende (siehe Abbildung 5).

Im Rheinland geht die Zahl der stationär betreuten Menschen kontinuierlich zurück, im Vergleich zum Vorjahr 2018 um weitere 213 Personen bzw. 1 Prozent. Ende 2019 lebten 20.875 erwachsene Menschen mit Behinderung im Rheinland in einer stationären Wohneinrichtung.

ABBILDUNG 4: FALLZAHLENTWICKLUNG LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT STATIONÄREN WOHNHILFEN

| Volljährige Leistungsberechtigte im stationär betreuten Wohnen | | | Entwicklung 2018 – 2019 | | durchschn. jährl. Veränderung seit 2017 | durchschn. jährl. Veränderung seit 2010 | |
|--|----------------|----------------|-------------------------|------------|---|---|-------------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | absolut | % | | |
| BE | 5.632 | 5.600 | 5.633 | 33 | 0,6% | 0,0% | 0,4% |
| HB | 2.200 | 2.187 | 2.133 | -54 | -2,5% | -1,5% | 0,0% |
| HH | 4.549 | 4.541 | 4.580 | 39 | 0,9% | 0,3% | 0,1% |
| BW | 21.501 | 21.530 | 21.581 | 51 | 0,2% | 0,2% | 0,7% |
| MFR | 4.683 | 4.626 | 4.533 | -93 | -2,0% | -1,6% | 0,6% |
| NDB | 2.499 | 2.448 | 2.607 | 159 | 6,5% | 2,1% | 3,4% |
| OBB | 9.769 | 9.704 | 9.675 | -29 | -0,3% | -0,5% | 1,0% |
| OFR | 2.535 | 2.548 | 2.541 | -7 | -0,3% | 0,1% | 1,1% |
| OPF | 2.360 | 2.372 | 2.346 | -26 | -1,1% | -0,3% | 2,0% |
| SCHW | 4.365 | 4.397 | 4.382 | -15 | -0,3% | 0,2% | 1,2% |
| UFR | 2.734 | 2.688 | 2.703 | 15 | 0,6% | -0,6% | 1,4% |
| HE | 14.409 | 14.167 | 14.132 | -35 | -0,2% | -1,0% | 0,8% |
| NI | 22.805 | 22.722 | 22.776 | 54 | 0,2% | -0,1% | 0,4% |
| LVR | 21.520 | 21.088 | 20.875 | -213 | -1,0% | -1,5% | -0,1% |
| LWL | 22.329 | 21.851 | 21.929 | 78 | 0,4% | -0,9% | 0,7% |
| RP | 9.339 | 9.196 | 9.840 | 644 | 7,0% | 2,6% | |
| SH | 9.027 | 9.142 | 9.077 | -65 | -0,7% | 0,3% | 0,9% |
| SL | 2.272 | 2.247 | 2.220 | -27 | -1,2% | -1,2% | 0,3% |
| BB | 6.633 | 6.672 | 6.696 | 24 | 0,4% | 0,5% | 0,2% |
| MV | 5.822 | 5.648 | 5.648 | 0 | | -1,5% | -0,3% |
| SN | 8.609 | 9.749 | 9.671 | -78 | -0,8% | 6,0% | 1,6% |
| ST | 9.169 | 9.124 | 9.018 | -106 | -1,2% | -0,8% | 0,1% |
| TH | 5.465 | 5.498 | 5.429 | -69 | -1,3% | -0,3% | 0,3% |
| insg. | 200.226 | 199.745 | 200.025 | 280 | 0,1% | -0,1% | 0,6% |

©2020 Keza B.2.1 Tab (2) BAGüS/con_sens

Der vermeintlich höhere Rückgang beim LVR von 2017 auf 2018 ist der geänderten Datenbasis der Erhebung geschuldet (seit 2018 ohne Erwachsene in Internaten). Bei

gleicher Datenbasis in 2017 liegt der Rückgang vergleichbar zu dem von 2018 auf 2019 bei rund ein Prozent.

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersentwicklung: Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die 50 Jahre und älter sind, liegt 2019 bei 52 Prozent. Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend; der Anteil der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen im Alter von 50 und älter liegt im Rheinland leicht über dem bundesweiten Durchschnitt (54 Prozent).

Behinderungsform: Fast zwei Drittel der Menschen in den bundesdeutschen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind primär geistig behindert (63 Prozent), 30 Prozent haben eine seelische und 7 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert.

Im Rheinland gibt es leichte Abweichungen bei der Verteilung nach Behinderungsformen im stationären Wohnen gegenüber dem bundesweiten Schnitt: Der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung ist mit 66 Prozent etwas höher, der derjenigen mit primär körperlicher Behinderung mit 4 Prozent etwas geringer – ebenfalls weitgehend unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Geschlechterverteilung: Im stationären Wohnen sind bundesweit 60 Prozent der Leistungsberechtigten männlich, 40 Prozent weiblich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. Regionen sind gering. Beim LVR entspricht die Geschlechterverteilung von 60 zu 40 gleichfalls dem bundesweiten Schnitt.

2.3 Stationär betreutes Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

In den Ausgaben für stationär betreutes Wohnen sind neben der eigentlichen Fachleistung der Eingliederungshilfe für Wohnen und Tagesstruktur – vor Inkrafttreten der Regelungen zur Trennung der Leistungen in 2020 – auch existenzsichernde Leistungen enthalten. In 2019 gaben die Sozialhilfeträger brutto rund 9,8 Milliarden Euro für das stationär betreute Wohnen erwachsener Leistungsberechtigter aus. Das sind rund 400 Millionen Euro oder 4 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Die durchschnittlichen Kosten pro Fall und Jahr liegen bundesweit bei 49.058 Euro (s. Abbildung 6).

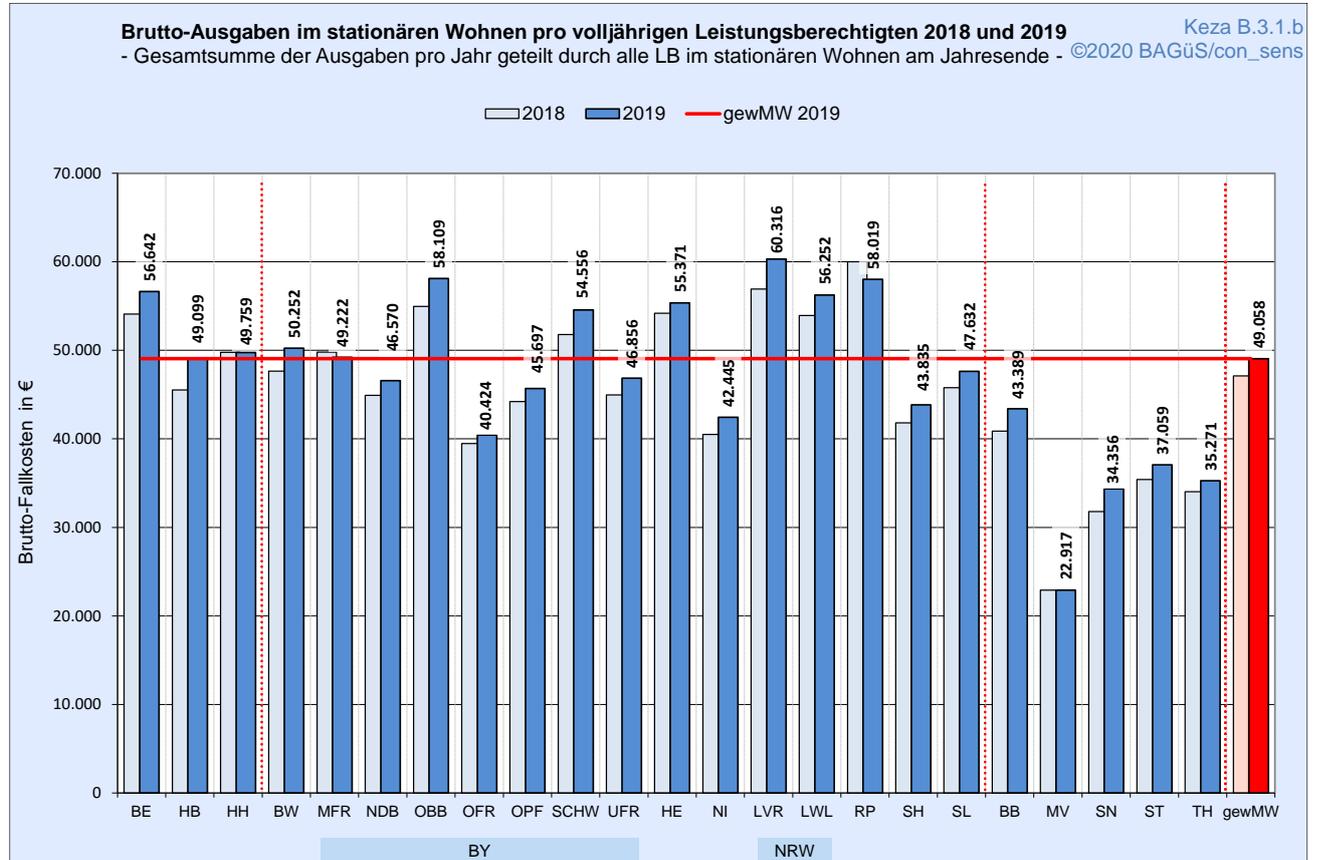
Unterschiedliche Betreuungskonzepte und Standards und damit verbunden unterschiedliche Personalschlüssel, Fachkraftquoten, Tarife und Qualifikationsanforderungen haben Einfluss auf die Fallkosten und führen zu regionalen Unterschieden.

Beim LVR liegen die Brutto-Fallkosten für das stationäre Wohnen bei 60.316 Euro und damit 5,9 Prozent höher als im Vorjahr. Der Fallkostenanstieg beim LVR liegt damit über dem Bundesschnitt von plus 4,2 Prozent.

Dass die Fallkostensteigerung 2019 beim LVR deutlich über den Steigerungen der Vorjahre und dem bundesweiten Anstieg liegt, ist allerdings einmaligen „Sondereffekten“ geschuldet. So fielen einerseits Tariferhöhungen aus 2018 aufgrund der Abrechnungsmodalitäten erst, aber dann erhöht, in 2019 an. Andererseits mussten aufgrund technischer

Umstellungen beim Abrechnungstool mit den eigenen Einrichtungen höhere Aufwände bereits in 2019 berücksichtigt werden, die ansonsten erst 2020 entstanden wären.

ABBILDUNG 5: BRUTTO-AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON³



Die durchschnittliche jährliche Fallkostensteigerung über die Jahre 2015 bis 2018 hinweg betrachtet entsprach beim LVR dem Bundesschnitt und dem der westdeutschen Flächenländer (+3,1 Prozent), lag allerdings etwas über der beim LWL (+2,8 Prozent).

Als Region mit verdichteten Ballungsräumen und entsprechend hohen Lebenshaltungskosten hat der LVR wie die Stadtstaaten und vergleichbare westdeutsche Länder absolut dabei Fallkosten, die über dem Bundesschnitt liegen.

Durch die Ambulantisierung hat sich zudem die Bewohnerstruktur im stationären Wohnen zunehmend verändert mit der Tendenz zu höheren Hilfebedarfen und entsprechend höheren Ausgaben. Der LVR weist eine besonders hohe Ambulantisierungsquote aus.

Zudem steigt, wie dargestellt, der Altersdurchschnitt bei den Leistungsberechtigten, die im stationären Wohnen verbleiben. Wer aus Altersgründen aus der Werkstatt ausscheidet, nimmt oft „heiminterne“ Tagesstruktur in Anspruch, die in die Ausgaben für stationäres Wohnen einfließt. Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht.

³ Die Fallkosten liegen aufgrund der eingeschränkten Datenlage einiger Träger nicht für weitere Vorjahre vor, da die Leistungen für Kinder und Jugendliche nicht zugeordnet und herausgerechnet werden konnten.

2.4 Ambulant betreutes Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben, wächst bundesweit um 4,6 Prozent auf insgesamt rund 214.180. Auch beim LVR ist weiterhin ein Fallzahlenanstieg zu verzeichnen: Ende 2019 nahmen 38.700 Menschen ambulante Leistungen zum Wohnen in Anspruch. Das sind 1.252 Personen oder 3,3 Prozent mehr als im Vorjahr.

ABBILDUNG 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN

| Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen | | | | Entwicklung 2018 – 2019 | | durchschn. jährl. Veränderung seit 2017 | durchschn. jährl. Veränderung seit 2010 |
|---|---------|---------|---------|-------------------------|-------|---|---|
| | 2017 | 2018 | 2019 | absolut | % | | |
| BE | 13.630 | 13.833 | 14.314 | 481 | 3,5% | 2,5% | 5,4% |
| HB | 2.007 | 2.086 | 2.111 | 25 | 1,2% | 2,6% | 4,9% |
| HH | 9.444 | 9.833 | 9.852 | 19 | 0,2% | 2,1% | 4,0% |
| BW | 13.784 | 14.511 | 15.469 | 958 | 6,6% | 5,9% | 6,8% |
| MFR | 3.238 | 3.426 | 3.613 | 187 | 5,5% | 5,6% | 8,6% |
| NDB | 1.220 | 1.251 | 1.305 | 54 | 4,3% | 3,4% | 9,8% |
| OBB | 6.261 | 7.049 | 7.050 | 1 | 0,0% | 6,1% | 6,1% |
| OFR | 1.580 | 1.636 | 1.784 | 148 | 9,0% | 6,3% | 8,9% |
| OPF | 860 | 909 | 983 | 74 | 8,1% | 6,9% | 8,2% |
| SCHW | 2.644 | 2.862 | 3.025 | 163 | 5,7% | 7,0% | 10,8% |
| UFR | 1.817 | 1.923 | 2.040 | 117 | 6,1% | 6,0% | 9,5% |
| HE | 16.972 | 17.634 | 19.423 | 1.789 | 10,1% | 7,0% | 6,5% |
| NI | 19.867 | 20.229 | 21.305 | 1.076 | 5,3% | 3,6% | 8,1% |
| LVR | 35.981 | 37.448 | 38.700 | 1.252 | 3,3% | 3,7% | 5,9% |
| LWL | 29.447 | 30.561 | 32.315 | 1.754 | 5,7% | 4,8% | 6,4% |
| RP | 2.290 | 2.216 | 2.159 | -57 | -2,6% | -2,9% | |
| SH | 9.183 | 9.915 | 10.226 | 311 | 3,1% | 5,5% | 4,3% |
| SL | 1.853 | 1.967 | 2.019 | 52 | 2,6% | 4,4% | 6,3% |
| BB | 5.580 | 5.721 | 6.024 | 303 | 5,3% | 3,9% | |
| MV | 4.987 | 5.006 | 5.006 | | | 0,2% | 5,4% |
| SN | 6.077 | 6.873 | 7.028 | 155 | 2,3% | 7,5% | 6,7% |
| ST | 3.965 | 4.210 | 4.416 | 206 | 4,9% | 5,5% | 7,1% |
| TH | 3.525 | 3.577 | 4.013 | 436 | 12,2% | 6,7% | 6,1% |
| insg. | 196.212 | 204.676 | 214.180 | 9.504 | 4,6% | 4,5% | 6,3% |

©2020 BAGüS/con_sens – Keza B.2.7.Tab

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersentwicklung: Das Durchschnittsalter der Menschen im ambulant betreuten Wohnen steigt bundesweit weiter an, allerdings auf niedrigerem Niveau als im stationären Wohnen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bundesweit bei 41,1 Prozent (Vorjahr: 40,6 Prozent), im Rheinland bei 41,2 Prozent (Vorjahr: 40,0 Prozent).

Behinderungsform: Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71 Prozent), ein Viertel hat eine geistige Behinderung (25 Prozent), lediglich vier Prozent eine körperliche Beeinträchtigung. Das ist nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Im Rheinland ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung mit drei Viertel (75 Prozent) noch etwas höher als im bundesweiten Schnitt, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent etwas geringer (körperliche Behinderung: rund 3 Prozent). Diese Verteilung ist unverändert gegenüber dem Vorjahr.

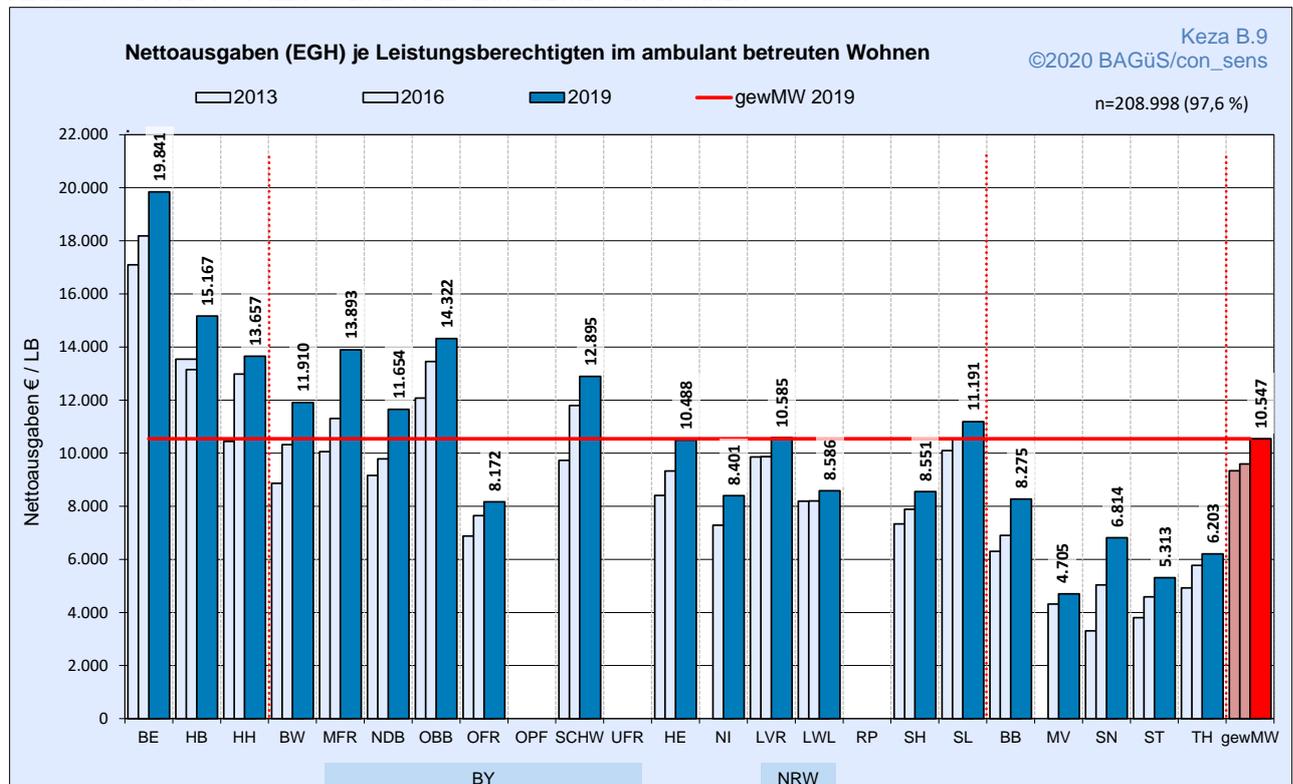
Geschlechterverteilung: Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung sind im Bundesschnitt 47 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 53 Prozent männlich. Im Rheinland liegt der Frauenanteil unter den ambulant betreuten Menschen bei 49 Prozent, unverändert gegenüber dem Vorjahr.

2.5 Ambulant betreutes Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Die Ausgaben umfassen beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung lediglich die Fachleistungen der Eingliederungshilfe; Leistungen zur Existenzsicherung sind nicht enthalten. 2019 gaben die Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik netto 2,3 Milliarden Euro für Leistungen in ambulant unterstützten Wohnformen aus, 200 Millionen Euro mehr als im Vorjahr.

Die Fallkosten betragen 2019 durchschnittlich 10.547 Euro und lagen damit 457 Euro oder 4,5 Prozent über den Fallkosten von 2018. Auch die ambulanten Fallkosten sind dabei regional deutlich verschieden: Die ostdeutschen Flächenländer liegen mit durchschnittlich 6.405 Euro pro Jahr bei rund 40 Prozent des Wertes der Stadtstaaten (17.147 Euro), verzeichnen aber die größten Kostensteigerungsraten (plus 9,4 Prozent). In den westdeutschen Flächenländern liegt der Durchschnittswert bei 10.139 Euro (plus 4,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

ABBILDUNG 7: NETTO-FALLKOSTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN



Mit Netto-Fallkosten im ambulant betreuten Wohnen von 10.585 Euro übersteigt das Rheinland nur geringfügig den bundesweiten Durchschnitt. Die Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr liegt im Rheinland bei 4,5 Prozent und entspricht auch hier dem Bundesdurchschnitt sowie der Steigerung in den westdeutschen Flächenländern.

3. Zentrale Ergebnisse Arbeit und Beschäftigung

3.1 Arbeit und Beschäftigung: Fallzahl- und Kostenentwicklung gesamt

Bundesweit ist die Zahl der Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, von 2018 zu 2019 nur geringfügig um 0,7 Prozent auf 316.125 Personen gestiegen.

Mit insgesamt 278.600 Leistungsberechtigten stellen den weitaus größten Teil dieser Gruppe die Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten. Eine Tagesförderstätte besuchten 2019 37.525 Personen, 2,2 Prozent mehr als im Vorjahr. Wie Abbildung 8 zeigt, geht die Wachstumsdynamik bei den Werkstätten hingegen weiter zurück, im bundesweiten Durchschnitt auf plus 0,6 Prozent. Elf Träger verzeichnen 2019 sinkende bzw. stagnierende Fallzahlen.

Zum einen wirken die Maßnahmen der überörtlichen Sozialhilfeträger zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, zum andern führt die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten zu immer mehr Abgängen aus Altersgründen.

ABBILDUNG 8: ENTWICKLUNG DER ZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN WFBM

| Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM | | | Entwicklung 2018 – 2019 | | durchschn. jährl. Veränderung seit 2017 | durchschn. jährl. Veränderung seit 2010 | |
|---|---------|---------|-------------------------|---------|---|---|------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | absolut | % | | |
| BE | 8.676 | 8.678 | 8.789 | 111 | 1,3% | 0,6% | 1,8% |
| HB | 2.242 | 2.237 | 2.257 | 20 | 0,9% | 0,3% | 0,4% |
| HH | 4.475 | 4.660 | 4.714 | 54 | 1,2% | 2,6% | 3,1% |
| BW | 28.045 | 27.894 | 28.117 | 223 | 0,8% | 0,1% | 0,7% |
| MFR | 4.571 | 4.675 | 4.734 | 59 | 1,3% | 1,8% | 1,2% |
| NDB | 3.803 | 3.818 | 3.807 | -11 | -0,3% | 0,1% | 1,3% |
| OBB | 8.478 | 8.550 | 8.632 | 82 | 1,0% | 0,9% | 1,3% |
| OFR | 3.654 | 3.656 | 3.657 | 1 | 0,0% | 0,0% | 1,5% |
| OPF | 3.292 | 3.288 | 3.287 | -1 | 0,0% | -0,1% | 1,1% |
| SCHW | 5.349 | 5.429 | 5.480 | 51 | 0,9% | 1,2% | 1,4% |
| UFR | 4.040 | 4.055 | 4.051 | -4 | -0,1% | 0,1% | 1,4% |
| HE | 17.398 | 17.575 | 17.665 | 90 | 0,5% | 0,8% | 1,4% |
| NI | 28.496 | 28.541 | 28.915 | 374 | 1,3% | 0,7% | 1,4% |
| LVR | 34.262 | 34.642 | 34.862 | 220 | 0,6% | 0,9% | 1,7% |
| LWL | 36.939 | 37.513 | 37.900 | 387 | 1,0% | 1,3% | 1,6% |
| RP | 13.148 | 13.720 | 13.659 | -61 | -0,4% | 1,9% | |
| SH | 11.165 | 11.308 | 11.212 | -96 | -0,8% | 0,2% | 1,4% |
| SL | 3.284 | 3.333 | 3.336 | 3 | 0,1% | 0,8% | 1,0% |
| BB | 10.239 | 10.266 | 10.253 | -13 | -0,1% | 0,1% | 1,7% |
| MV | 8.152 | 8.073 | 8.073 | 0 | 0,0% | -0,5% | 0,4% |
| SN | 15.454 | 15.563 | 15.559 | -4 | 0,0% | 0,3% | 1,0% |
| ST | 10.683 | 10.663 | 10.615 | -48 | -0,5% | -0,3% | 0,7% |
| TH | 8.987 | 8.932 | 9.026 | 94 | 1,1% | 0,2% | 0,5% |
| insg. | 274.832 | 277.069 | 278.600 | 1.531 | 0,6% | 0,7% | 1,3% |

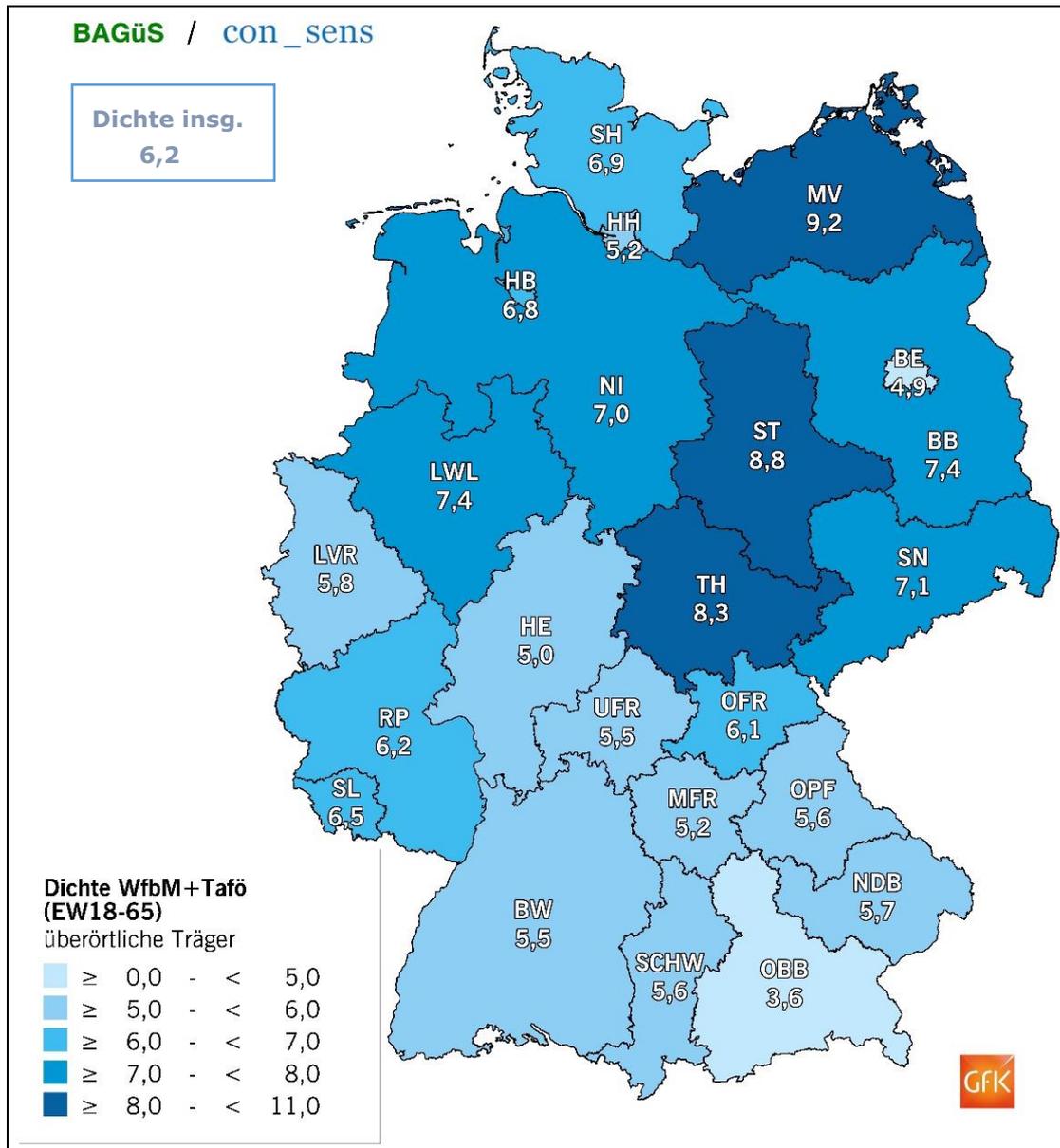
©2020 BAGüS/con_sens

Auch im Rheinland stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden, nur um 0,6 Prozent gegenüber 2018 auf 34.842 und damit geringer als in Vorjahren. Dabei ist zu beachten, dass es in NRW keine Tagesförderstätten gibt, sondern auch für diesen Personenkreis ein Angebot im Arbeitsbereich der WfbM gemacht wird.

Dichtewerte Beschäftigung gesamt: Bundesweit waren Ende 2019 von 1.000 Einwohner*innen im erwerbsfähigen Alter insgesamt 6,2 Personen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt - ein minimaler Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (6,1). Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,1 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,6 in Oberbayern.

Im Rheinland liegt der Dichtewert bei 5,8 Werkstatt-Beschäftigten je 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren (Vorjahr: 5,7). Auch hier ist beim Vergleich mit anderen Bundesländern zu beachten, dass in NRW auch Menschen mit stärkerer Beeinträchtigung Leistungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt (statt in einer Tagesförderstätte) erhalten.

ABBILDUNG 9: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER*INNEN

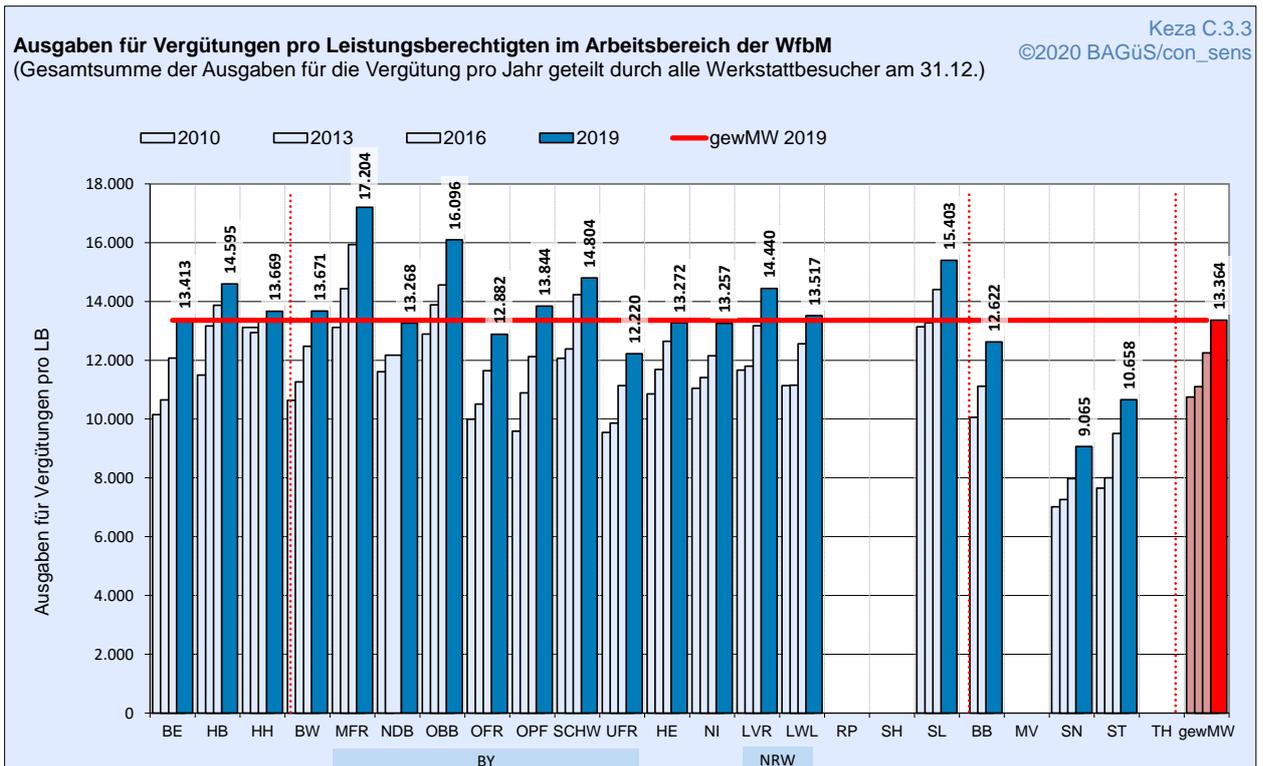


Kostenentwicklung und Fallkosten: Die Bruttoausgaben aller deutschen Eingliederungshilfeträger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten insgesamt sind 2019 gegenüber dem Vorjahr um 4,8 Prozent auf 5,9 Milliarden Euro gestiegen. Die Ausgaben für Werkstätten stiegen um 3,9 Prozent, die für die Tagesförderstätten um 9,7 Prozent.

Die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person stiegen für Werkstätten und Tagesförderstätten zusammengenommen um 4,1 Prozent (bzw. 732 Euro) auf 18.733 Euro.

Im Rheinland liegen die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person bei 19.486 Euro. Das ist ein Anstieg um 861 Euro pro Person (oder 4,6 Prozent).

ABBILDUNG 10: BRUTTO-AUSGABEN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTE PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



Entwicklung Fahrtkosten:

Die Fahrtkosten je Beschäftigten sind 2019 bundesweit deutlich um 6,1 Prozent gestiegen. Der LVR erstattete den Werkstätten 2019 rund 92 Millionen Euro an Fahrtkosten und weist hier im Vergleich eine besonders hohe Steigerung gegenüber dem Vorjahr aus (plus 10 Millionen Euro an Gesamtkosten bzw. plus 11 Prozent je Fall). Die Fahrtkosten machen beim LVR inzwischen 13,6 Prozent der Werkstatt-Fallkosten aus.

| Jahr | LVR | | LWL | | Westdeutsche Flächenländer * | | Bund* | |
|------|------------|------------|------------|------------|------------------------------|------------|------------|------------|
| | Fallkosten | Steigerung | Fallkosten | Steigerung | Fallkosten | Steigerung | Fallkosten | Steigerung |
| 2019 | 2.657 € | 11,2% | 2.228 € | 3,4% | 2.130 € | 6,3% | 1.998 € | 6,1% |
| 2018 | 2.390 € | 6,7% | 2.154 € | 2,3% | 2.004 € | 5,3% | 1.883 € | 4,8% |
| 2017 | 2.240 € | 3,9% | 2.105 € | -1,5% | 1.903 € | 2,1% | 1.796 € | 2,0% |

*gewichteter Mittelwert

Dieser hohe Anstieg ist zum einen durch eine Zunahme an teuren Sonder- und Einzelfahrten aufgrund von mehr Beschäftigten mit höherem Hilfebedarf und mit Teilzeit begründet. Zudem wurden auch in 2019 die Beförderungsleistungen in mehreren Werkstätten entsprechend der Vorgaben neu ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung mangelt es dabei häufig an einer Angebotsvielfalt. Angesichts des geringen Wettbewerbs in manchen Regionen können die Preise nicht niedrig gehalten werden.

3.2 Werkstattbeschäftigung: Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersverteilung: Die Altersstruktur der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen zeigt eine deutliche Zunahme der 30- bis 40-Jährigen sowie weiterhin eine Zunahme bei den Leistungsberechtigten, die 50 Jahre und älter sind.

Insgesamt sind bundesweit schon mehr als ein Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter (34,1 Prozent). Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab.

Behinderungsform: Knapp drei Viertel der bundesweiten Werkstatt-Beschäftigten sind Menschen mit einer geistigen Behinderung (72,8 Prozent), ein Fünftel (20,4 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 6,6 Prozent sind primär körperlich behindert. Diese Anteile verändern sich stetig aber langsam hin zu einem größeren Anteil an seelischer Behinderung. Im Vergleich zu 2010 ist der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung um 3,1 Prozentpunkte gestiegen, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung um 3,7 Prozentpunkte gesunken.

Die Verteilung nach Behinderungsformen im Rheinland weicht leicht vom Bundesschnitt ab (geistige Behinderung: 73,7 Prozent, seelische Behinderung: 21,6 Prozent, körperliche Behinderung 4,7 Prozent). Gegenüber dem Vorjahr steigen auch hier die Anteile von seelischer Behinderung, während der Anteil geistig behinderter Menschen sinkt.

Geschlechterverteilung: 59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

3.3 Werkstattbeschäftigung und Wohnformen

Bundesweit erhält die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe (50 Prozent). 30 Prozent leben in einer stationären Wohneinrichtung, 20 Prozent leben selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Beim LVR erhalten 46 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung liegt mit 25 Prozent höher als im Bundesschnitt; 29 Prozent leben in einer stationären Wohnhilfe-Einrichtung.

3.4 Leistungsberechtigte mit Budget für Arbeit

Mit der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurden ab Januar 2018 neue gesetzliche Instrumente zur Förderung der Teilhabe an Arbeit außerhalb von Werkstätten geschaffen: das Budget für Arbeit und die Anderen Leistungsanbieter.

Insgesamt meldeten die Träger bundesweit 488 Leistungsberechtigte, die in 2019 erstmalig ein Budget für Arbeit erhalten haben und deren Förderung zum 31.12. andauerte

(2018: 355). Der LVR meldete in 2019 105 Leistungsberechtigte mit erstmaliger Nutzung des Budgets für Arbeit (Vorjahr: 50).

Zusammen mit den Bewilligungen aus 2018 nutzten beim LVR damit Ende 2019 nunmehr 141 Menschen mit Behinderung die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit (bundesweit:1.477).

Beim LVR wie auch bei einigen anderen Trägern ist die Förderung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vor 2018 bereits über ähnliche Instrumente erfolgt und daher nicht neu (LVR-Budget für Arbeit). Menschen mit Behinderung, die bereits im Rahmen von träger- und länderspezifischen Modellen eine ähnliche Unterstützung zum Wechsel auf den Arbeitsmarkt erhielten, wurden in der Erhebung separat gezählt.

Im Rheinland nutzten in 2019 insgesamt 415 Leistungsberechtigte ein „LVR-Budget für Arbeit“ im Rahmen des entsprechenden Modellprojekts. Bundesweit wurden 2.905 Leistungsberechtigte in länderspezifischen Programmen gefördert.

Die „Anderen Leistungsanbieter“ befanden sich 2019 weiterhin im Aufbau und sind daher noch nicht quantitativ darstellbar. Dies gilt auch für den LVR.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Ergänzungsvorlage Nr. 15/286/1

öffentlich

Datum: 28.09.2021
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Glasmacher, Frau Hartmann, Frau Kramer

Landschaftsausschuss **01.10.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019

Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2019 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/286/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

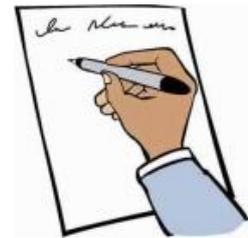
In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen
und in der Städteregion Aachen aus mit den Hilfen für Menschen
mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2019:

Weniger Menschen wohnen im Heim.
Mehr Menschen mit Behinderung
wohnen in der eigenen Wohnung.

Im Kreis Heinsberg und in Köln und
in der Städteregion Aachen erhalten
besonders **viele** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben heute noch besonders **häufig**
in einem Wohn-Heim.
Aber es gibt eine gute Entwicklung:
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt.
Aber die Zahl wächst nur noch wenig.
Viel weniger als früher.
Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.

In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.
Damit die Menschen mit Behinderung
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR in 2019 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden, bundesweiten Benchmarking-Bericht 2019 der BAGüS (Vorlage Nr. 15/285).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung

Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2019 aufgezeigt. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 59.750 (erwachsene) Menschen mit Behinderungen erhalten vom LVR eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR von 2018 auf 2019 um 1,7 Prozent - deutlich geringer als in den Vorjahren.
- Rheinlandweit steigt die Ambulantisierungsquote Ende 2019 auf 65 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 52 Prozent bis 78 Prozent.

2. Themenbereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben und zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland vorgestellt. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2019 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für rund 34.860 Leistungsberechtigte – ein Plus von 0,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Dynamik des Fallzahlenstiegs geht im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück.
- Im Rheinland sind durchschnittlich 5,8 von 1.000 Einwohner*innen in einer Werkstatt beschäftigt.
- Insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland.
- Im Dezember 2019 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 143. Seit Ende 2001 sind insgesamt 3.319 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.772 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

Begründung der Vorlage 15/286/1

In den Ausschussberatungen ist aufgefallen, dass die Zahlen zur Städtereion Aachen sowie der Kreise Düren und Heinsberg auf den Seiten 7 und 15 der Vorlage fehlerhaft sind. Mit dieser Ergänzungsvorlage wird dies korrigiert (s. gelbe Markierung).

Begründung der Vorlage Nr. 15/286:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019

Dieser regionalisierte Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitglieds-körperschaften des LVR ergänzt die Vorlage Nr. 15/285 zum bundesweiten Kennzahlenver-gleich Eingliederungshilfe 2019. Es werden wesentliche Kennzahlen zu den Eingliederungs-hilfe-Leistungen Wohnen (ambulant und stationär) sowie Arbeit und Beschäftigung (Werk-stätten für behinderte Menschen, Budget für Arbeit) und ergänzend Daten zu den Inklusi-onsbetrieben im Rheinland dargestellt.

1. Wohnen für Menschen mit Behinderung

Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung

Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsver-bänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) berich-tet. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2019 dargestellt und die Entwicklungen mit Vorjahren verglichen. Alle Angaben beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

Die regionalisierte Darstellung der wohnbezogenen Hilfen orientiert sich an der Herkunft der Leistungsberechtigten, dem „gewöhnlichen Aufenthalt“.

1.1. Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2009 - 2019

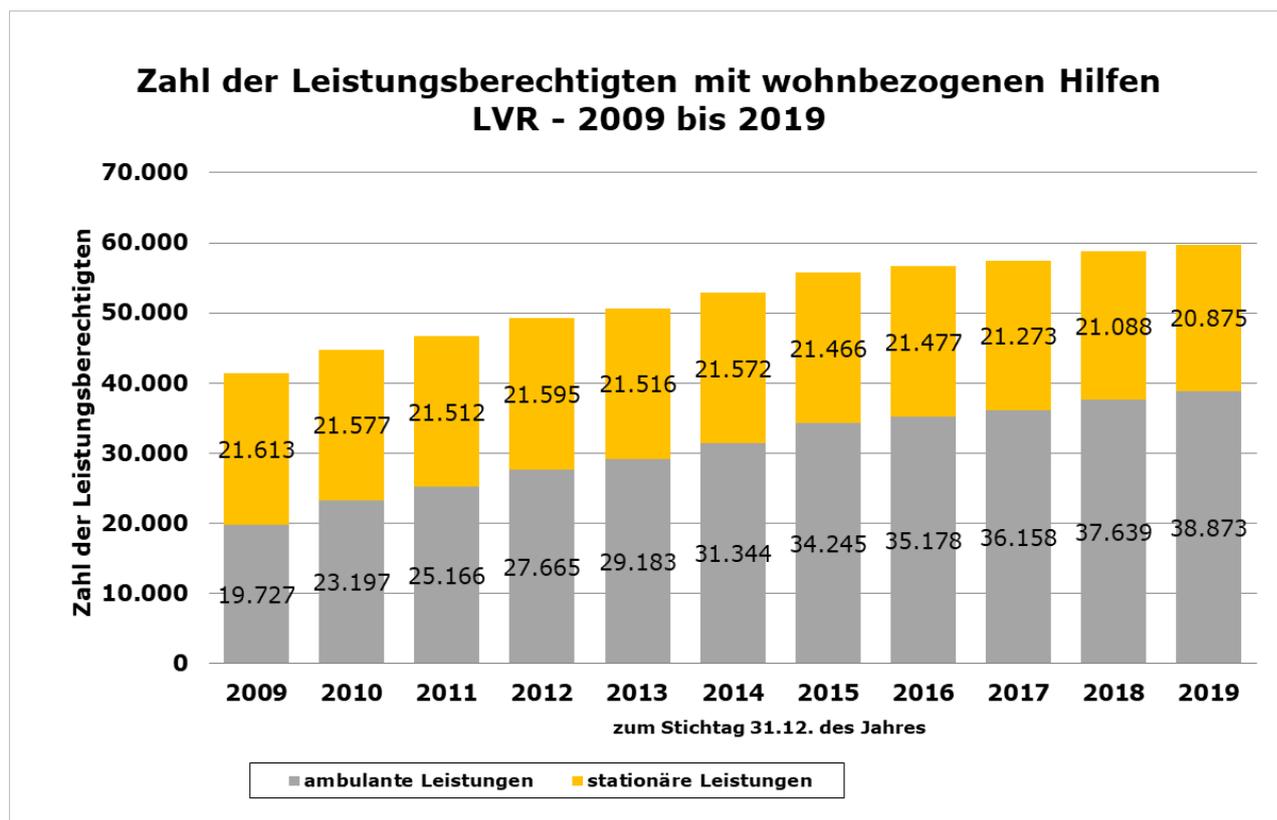
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt von 2018 auf 2019 um 1,7 Prozent. Die Zunahme ist geringer als in den Vorjahren. Zwischen 2014 und 2019 stieg die Fallzahl um durchschnittlich 2,5 Prozent im Jahr.

Seit 2009 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine stationäre oder ambulante Wohn-unterstützung erhalten, um insgesamt 45 Prozent gestiegen. Dies entspricht einer durch-schnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 3,8 Prozent.

Die Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich mit einem deutlichen Zuwachs in Höhe von insgesamt rund 19.150 Leistungsberechtigten ausschließlich im ambulanten Be-reich ab. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs beträgt hier 7 Prozent. Werden lediglich die letzten 5 Jahre betrachtet, liegt der jährliche Zuwachs bei durchschnitt-lich nur noch 4,4 Prozent. Die Wachstumsdynamik lässt insoweit deutlich nach.

Die Fallzahlentwicklung im stationären Wohnen ist von 2009 bis 2019 rückläufig mit einem Minus von 738 Leistungsberechtigten. Während zwischen 2012 und 2016 die Fallzahlentwicklung stagniert bzw. nur geringfügig schwankt, ist seit 2017 ein Rückgang zu verzeichnen.

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



1.2. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen – nach neuer Terminologie: in besonderen Wohnformen – ist in den fünf Jahren von 2014 bis 2019 um 3,2 Prozent oder 697 Leistungsberechtigte gesunken.

Die Tabelle 1 verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen von 2014 bis 2019. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwächsen in Höhe von +26 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von -109 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen +5,9 Prozent im Kreis Euskirchen und -9,3 Prozent in Mülheim.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWEILS ZUM STICHTAG 31.12.

| Leistungsberechtigte im stationären Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt | | | Veränderungen seit 2014 | |
|---|---------------|---------------|-------------------------|--------------|
| Stadt/Kreis | 2014 | 2019 | absolut | % |
| Düsseldorf | 1.433 | 1.379 | -54 | -3,8% |
| Duisburg | 1.219 | 1.147 | -72 | -5,9% |
| Essen | 1.493 | 1.459 | -34 | -2,3% |
| Krefeld | 625 | 585 | -40 | -6,4% |
| Leverkusen | 348 | 338 | -10 | -2,9% |
| Mönchengladbach | 673 | 658 | -15 | -2,2% |
| Mülheim/Ruhr | 386 | 350 | -36 | -9,3% |
| Oberhausen | 486 | 461 | -25 | -5,1% |
| Remscheid | 383 | 366 | -17 | -4,4% |
| Solingen | 374 | 379 | 5 | 1,3% |
| Wuppertal | 1.051 | 1.025 | -26 | -2,5% |
| Kreis Mettmann | 1.059 | 1.055 | -4 | -0,4% |
| Rhein-Kreis Neuss | 931 | 911 | -20 | -2,1% |
| Kreis Viersen | 660 | 641 | -19 | -2,9% |
| Kreis Kleve | 923 | 884 | -39 | -4,2% |
| Kreis Wesel | 1.085 | 1.043 | -42 | -3,9% |
| Bonn | 683 | 653 | -30 | -4,4% |
| Köln | 2.109 | 2.000 | -109 | -5,2% |
| Rhein-Erft-Kreis | 854 | 817 | -37 | -4,3% |
| Kreis Euskirchen | 437 | 463 | 26 | 5,9% |
| Oberbergischer Kreis | 637 | 660 | 23 | 3,6% |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 583 | 551 | -32 | -5,5% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.088 | 1.059 | -29 | -2,7% |
| Städteregion Aachen | 1.018 | 985 | -33 | -3,2% |
| Kreis Düren | 524 | 542 | 18 | 3,4% |
| Kreis Heinsberg | 500 | 458 | -42 | -8,4% |
| nicht zugeordnet | 10 | 6 | -4 | |
| LVR-Gesamt | 21.572 | 20.875 | -697 | -3,2% |

1.3. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2019 erhalten LVR-weit 2,2 von 1.000 Einwohner*innen Leistungen des stationären Wohnens. Die Dichtewerte für einzelne Mitgliedskörperschaften schwanken zwischen 1,7 im Rhein-Erft-Kreis und 3,3 in Remscheid.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2019

| Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2019 | | | | | | | |
|---|----------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|--|---|---|--|
| Stadt/Kreis | Anzahl der Leistungsberechtigten | Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2019 | Bewilligte Anträge pro 1.000 EW | Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in % | Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in % | Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in % | Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in % |
| Düsseldorf | 1.379 | 621.877 | 2,22 | 62,0% | 5,0% | 27,9% | 5,1% |
| Duisburg | 1.147 | 498.686 | 2,30 | 71,3% | 3,3% | 18,7% | 6,7% |
| Essen | 1.459 | 582.760 | 2,50 | 65,7% | 2,9% | 26,7% | 4,7% |
| Krefeld | 585 | 227.417 | 2,57 | 60,7% | 5,5% | 31,5% | 2,4% |
| Leverkusen | 338 | 163.729 | 2,06 | 69,5% | 4,1% | 19,5% | 6,8% |
| Mönchengladbach | 658 | 261.034 | 2,52 | 67,9% | 5,8% | 22,0% | 4,3% |
| Mülheim/Ruhr | 350 | 170.632 | 2,05 | 74,9% | 2,0% | 18,6% | 4,6% |
| Oberhausen | 461 | 210.764 | 2,19 | 67,5% | 2,8% | 25,4% | 4,3% |
| Remscheid | 366 | 111.338 | 3,29 | 52,5% | 3,0% | 36,9% | 7,7% |
| Solingen | 379 | 159.245 | 2,38 | 68,9% | 3,2% | 25,3% | 2,6% |
| Wuppertal | 1.025 | 355.100 | 2,89 | 59,4% | 3,6% | 32,4% | 4,6% |
| Kreis Mettmann | 1.055 | 485.570 | 2,17 | 69,3% | 4,1% | 21,9% | 4,7% |
| Rhein-Kreis Neuss | 911 | 451.730 | 2,02 | 62,8% | 3,2% | 27,9% | 6,1% |
| Kreis Viersen | 641 | 298.863 | 2,14 | 67,1% | 4,8% | 23,2% | 4,8% |
| Kreis Kleve | 884 | 312.465 | 2,83 | 70,1% | 3,1% | 22,9% | 4,0% |
| Kreis Wesel | 1.043 | 459.976 | 2,27 | 76,0% | 3,4% | 18,8% | 1,8% |
| Bonn | 653 | 329.673 | 1,98 | 58,0% | 6,1% | 32,3% | 3,5% |
| Köln | 2.000 | 1.087.863 | 1,84 | 59,5% | 4,4% | 31,3% | 4,9% |
| Rhein-Erft-Kreis | 817 | 470.615 | 1,74 | 69,3% | 6,0% | 20,4% | 4,3% |
| Kreis Euskirchen | 463 | 193.656 | 2,39 | 52,9% | 3,2% | 37,6% | 6,3% |
| Oberbergischer Kreis | 660 | 272.057 | 2,43 | 57,9% | 2,9% | 31,2% | 8,0% |
| Rhein.-Bergischer Kreis | 551 | 283.271 | 1,95 | 72,4% | 4,2% | 20,0% | 3,4% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.059 | 600.764 | 1,76 | 66,9% | 5,9% | 24,9% | 2,3% |
| Städteregion Aachen | 985 | 557.026 | 1,77 | 67,6% | 5,8% | 24,3% | 2,3% |
| Kreis Düren | 542 | 264.638 | 2,05 | 66,6% | 6,3% | 24,4% | 2,8% |
| Kreis Heinsberg | 458 | 255.555 | 1,79 | 74,7% | 2,4% | 21,4% | 1,5% |
| nicht zugeordnet | 6 | | | 33,3% | 0,0% | 66,7% | 0% |
| LVR-Gesamt | 20.875 | 9.686.304* | 2,16 | 65,6% | 4,2% | 25,8% | 4,4% |

*Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition alle Einwohner*innen im Rheinland, auch minderjährige.

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt der Anteil bei rund 66 Prozent. Auch in allen Gebietskörperschaften liegt der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung jeweils über der 50-Prozent-Marke. Zweitgrößte Gruppe im stationären Wohnen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (26 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer Suchterkrankung (4 Prozent) bzw. einer körperlichen Behinderung (4 Prozent).

1.4. Alter der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2019 ersichtlich.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

| Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2019 | | | | | | |
|---|---|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| Stadt/Kreis | Anzahl der Leistungsberechtigten | 18 bis unter 30 Jahre | 30 bis unter 40 Jahre | 40 bis unter 50 Jahre | 50 bis unter 65 Jahre | 65 Jahre und älter |
| Düsseldorf | 1.379 | 11,4% | 15,5% | 16,0% | 41,7% | 15,4% |
| Duisburg | 1.147 | 13,6% | 14,5% | 15,3% | 40,8% | 15,8% |
| Essen | 1.459 | 12,7% | 13,9% | 15,8% | 43,2% | 14,4% |
| Krefeld | 585 | 13,5% | 14,0% | 17,9% | 39,3% | 15,2% |
| Leverkusen | 338 | 10,7% | 11,8% | 16,6% | 43,5% | 17,5% |
| Mönchengladbach | 658 | 15,3% | 16,1% | 16,3% | 40,7% | 11,6% |
| Mülheim/Ruhr | 350 | 12,6% | 13,4% | 11,7% | 44,6% | 17,7% |
| Oberhausen | 461 | 12,4% | 16,1% | 14,3% | 41,9% | 15,4% |
| Remscheid | 366 | 9,0% | 12,8% | 18,6% | 43,7% | 15,8% |
| Solingen | 379 | 11,1% | 15,3% | 17,4% | 38,0% | 18,2% |
| Wuppertal | 1.025 | 12,6% | 15,7% | 15,9% | 42,5% | 13,3% |
| Kreis Mettmann | 1.055 | 14,3% | 17,7% | 17,7% | 37,5% | 12,7% |
| Rhein-Kreis Neuss | 911 | 12,2% | 13,8% | 19,1% | 39,3% | 15,6% |
| Kreis Viersen | 641 | 17,3% | 17,0% | 16,4% | 38,2% | 11,1% |
| Kreis Kleve | 884 | 15,3% | 16,6% | 16,4% | 38,9% | 12,8% |
| Kreis Wesel | 1.043 | 15,0% | 16,7% | 17,6% | 35,9% | 14,9% |
| Bonn | 653 | 13,3% | 18,8% | 17,3% | 36,3% | 14,2% |
| Köln | 2.000 | 10,3% | 14,6% | 18,1% | 44,5% | 12,7% |
| Rhein-Erft-Kreis | 817 | 13,6% | 20,4% | 19,5% | 36,0% | 10,5% |
| Kreis Euskirchen | 463 | 17,9% | 19,4% | 16,0% | 36,5% | 10,2% |
| Oberbergischer Kreis | 660 | 10,8% | 18,5% | 20,9% | 35,3% | 14,5% |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 551 | 11,4% | 13,2% | 20,1% | 43,9% | 11,3% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.059 | 18,5% | 19,8% | 17,0% | 35,4% | 9,3% |
| Städteregion Aachen | 985 | 14,4% | 18,4% | 15,7% | 39,2% | 12,3% |
| Kreis Düren | 542 | 15,1% | 16,8% | 16,8% | 40,2% | 11,1% |
| Kreis Heinsberg | 458 | 12,2% | 17,2% | 15,7% | 43,7% | 11,1% |
| nicht zugeordnet | 6 | | | | | |
| LVR-Gesamt | 20.875 | 13,3% | 16,1% | 17,0% | 40,1% | 13,4% |

Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 54 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2014: 47 Prozent). In 12 von 26 Städten bzw. Kreisen wird dieser Wert unterschritten. Lediglich 13 Prozent der Leistungsberechtigten im LVR-Gebiet gehören zur Gruppe der 18- bis unter-30-Jährigen. Vor 5 Jahren lag der Anteil noch bei 15,3 Prozent.

1.5. Geschlecht der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Im stationären Wohnen sind – seit Jahren fast unverändert – 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich – der höchste Männeranteil beträgt 64 Prozent in Remscheid und im Kreis Euskirchen, der höchste Frauenanteil 46 Prozent im Kreis Wesel.

TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH GESCHLECHT

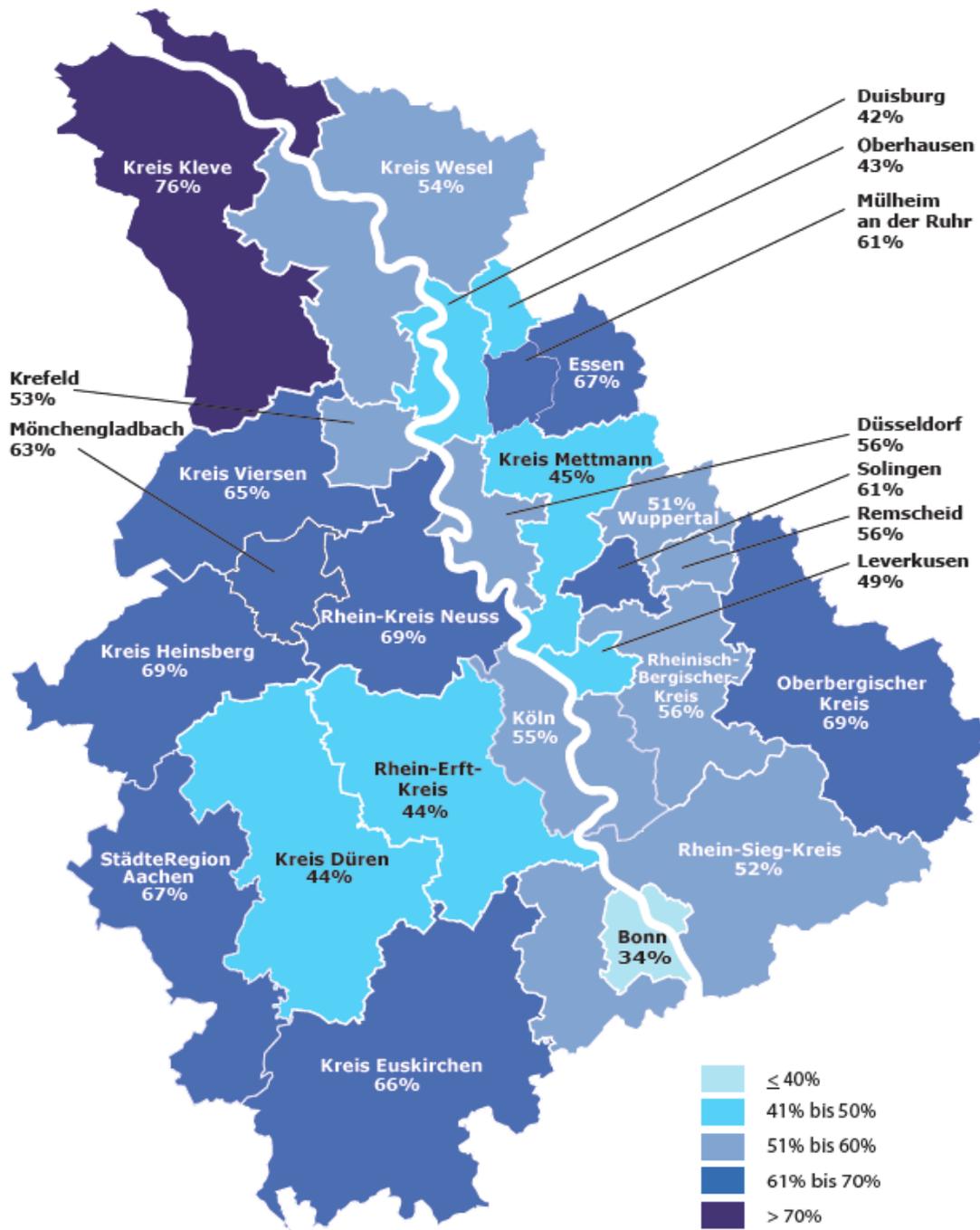
| Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2019 | | | |
|--|---|------------------------|------------------------|
| Stadt/Kreis | Anzahl der Leistungsberechtigten | Anteil männlich | Anteil weiblich |
| Düsseldorf | 1.379 | 57% | 43% |
| Duisburg | 1.147 | 63% | 37% |
| Essen | 1.459 | 62% | 38% |
| Krefeld | 585 | 56% | 44% |
| Leverkusen | 338 | 59% | 41% |
| Mönchengladbach | 658 | 61% | 39% |
| Mülheim/Ruhr | 350 | 61% | 39% |
| Oberhausen | 461 | 63% | 37% |
| Remscheid | 366 | 64% | 36% |
| Solingen | 379 | 59% | 41% |
| Wuppertal | 1.025 | 58% | 42% |
| Kreis Mettmann | 1.055 | 62% | 38% |
| Rhein-Kreis Neuss | 911 | 60% | 40% |
| Kreis Viersen | 641 | 60% | 40% |
| Kreis Kleve | 884 | 58% | 42% |
| Kreis Wesel | 1.043 | 54% | 46% |
| Bonn | 653 | 59% | 41% |
| Köln | 2.000 | 61% | 40% |
| Rhein-Erft-Kreis | 817 | 55% | 45% |
| Kreis Euskirchen | 463 | 64% | 36% |
| Oberbergischer Kreis | 660 | 58% | 42% |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 551 | 59% | 41% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.059 | 55% | 45% |
| Städteregion Aachen | 985 | 61% | 39% |
| Kreis Düren | 542 | 62% | 38% |
| Kreis Heinsberg | 458 | 59% | 41% |
| nicht zugeordnet | 6 | 83% | 17% |
| LVR-Gesamt | 20.875 | 59% | 41% |

1.6. Eigenversorgungsquote im stationären Wohnen

Die Eigenversorgungsquote einer Stadt bzw. eines Kreises gibt an, wie hoch der Anteil der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen ist, die tatsächlich in einer Einrichtung in der Region leben, aus der sie stammen, das heißt: ein Wohnangebot in ihrer Herkunftsregion nutzen.

Die Quoten sind regional (Stadt-Land, Grenzlagen) unterschiedlich: So nehmen 76 Prozent der Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen aus dem Kreis Kleve diese Leistung tatsächlich in ihrem Herkunftskreis in Anspruch. In Bonn sind 34 Prozent der aus der Stadt stammenden Leistungsberechtigten in einer Wohneinrichtung in Bonn untergebracht.

ABBILDUNG 2: EIGENVERSORGUNGSQUOTE IM STATIONÄREN WOHNEN - STICHTAG 31.12.2019



1.7. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die ambulant unterstützt wohnen, steigt weiterhin. Gegenüber dem Vorjahr wächst die Fallzahl 2019 um lediglich 2,1 Prozent auf 38.873. Im 5-Jahres-Zeitraum seit 2014 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten um rund 24 Prozent bzw. 7.500 Menschen gestiegen.

TABELLE 5: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWEILS ZUM STICHTAG 31.12.

| Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt | | | Veränderung seit 2014 | |
|--|---------------|----------------|-----------------------|--------------|
| Stadt/Kreis | 2014 | 2019 | absolut | % |
| Düsseldorf | 1.729 | 2.177 | 448 | 25,9% |
| Duisburg | 1.602 | 1.840 | 238 | 14,9% |
| Essen | 2.118 | 2.386 | 268 | 12,7% |
| Krefeld | 1.091 | 1.335 | 244 | 22,4% |
| Leverkusen | 393 | 687 | 294 | 74,8% |
| Mönchengladbach | 1.436 | 1.849 | 413 | 28,8% |
| Mülheim/Ruhr | 524 | 586 | 62 | 11,8% |
| Oberhausen | 917 | 949 | 32 | 3,5% |
| Remscheid | 513 | 701 | 188 | 36,6% |
| Solingen | 368 | 478 | 110 | 29,9% |
| Wuppertal | 1.271 | 1.322 | 51 | 4,0% |
| Kreis Mettmann | 1.327 | 1.673 | 346 | 26,1% |
| Rhein-Kreis Neuss | 877 | 1.092 | 215 | 24,5% |
| Kreis Viersen | 951 | 1.369 | 418 | 44,0% |
| Kreis Kleve | 1.193 | 1.607 | 414 | 34,7% |
| Kreis Wesel | 1.192 | 1.697 | 505 | 42,4% |
| Bonn | 949 | 1.150 | 201 | 21,2% |
| Köln | 4.826 | 5.515 | 689 | 14,3% |
| Rhein-Erft-Kreis | 1.134 | 1.462 | 328 | 28,9% |
| Kreis Euskirchen | 477 | 640 | 163 | 34,2% |
| Oberbergischer Kreis | 691 | 927 | 236 | 34,2% |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 697 | 1.020 | 323 | 46,3% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 889 | 1.134 | 245 | 27,6% |
| Städteregion Aachen | 2.048 | 2.670 | 622 | 30,4% |
| Kreis Düren | 777 | 996 | 219 | 28,2% |
| Kreis Heinsberg | 1.333 | 1.587 | 254 | 19,1% |
| nicht zugeordnet | 21 | 24 | 17 | |
| LVR-Gesamt | 31.344 | 38.873* | 7.529 | 24,0% |

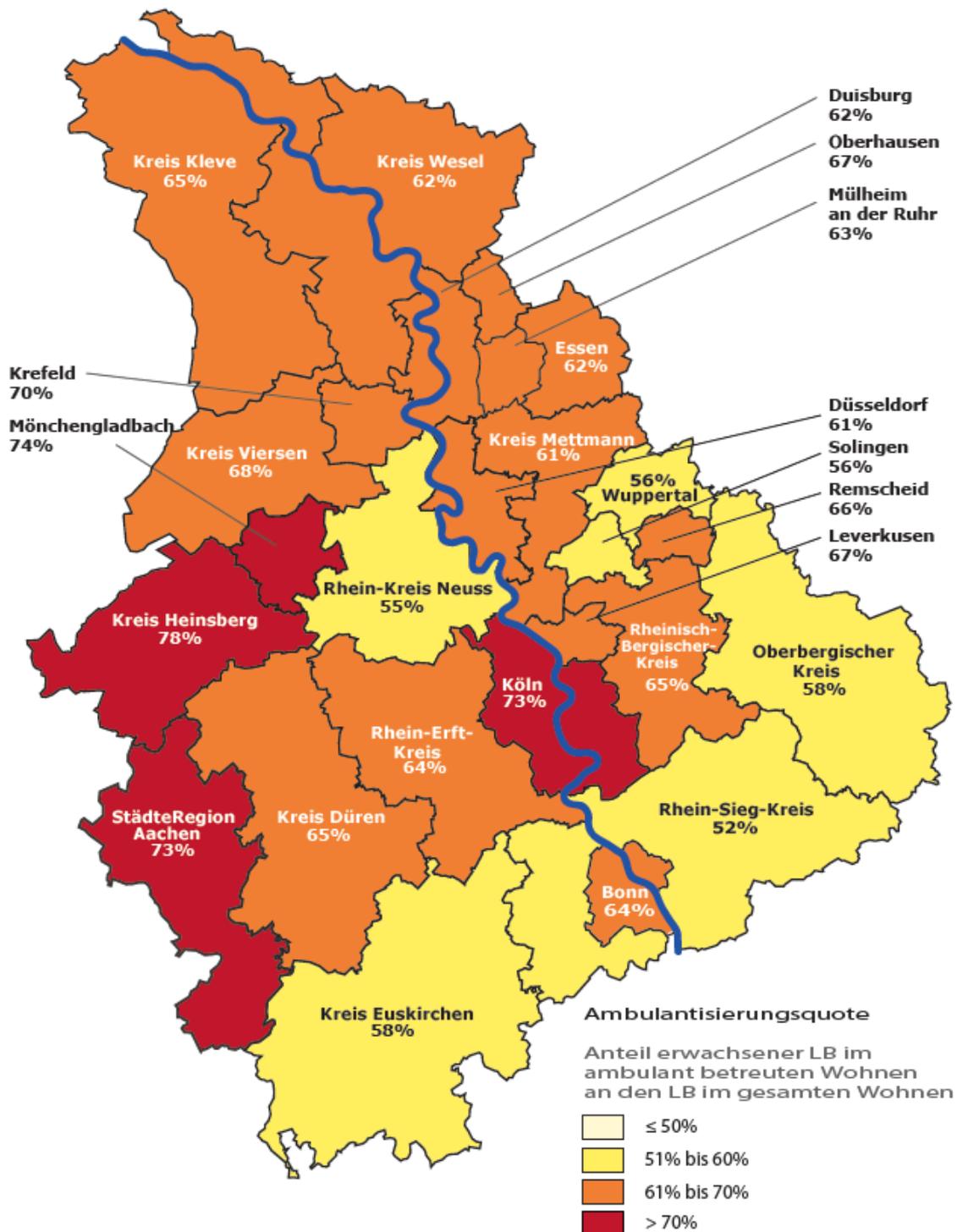
*davon 173 in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderung („Leben in Gastfamilien“)

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Veränderungen seit 2014. Die prozentualen Veränderungen schwanken zwischen Zuwächsen von +3,5 Prozent in Oberhausen und von +75 Prozent in Leverkusen.

1.8. Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2019 leben sechs von zehn Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbstständig mit ambulanter Unterstützung. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 65 Prozent. Zwischen den Regionen bestehen deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 52 Prozent (Rhein-Sieg-Kreis), der höchste bei 78 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT NACH GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT ZUM STICHTAG 31.12.2019



1.9. Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

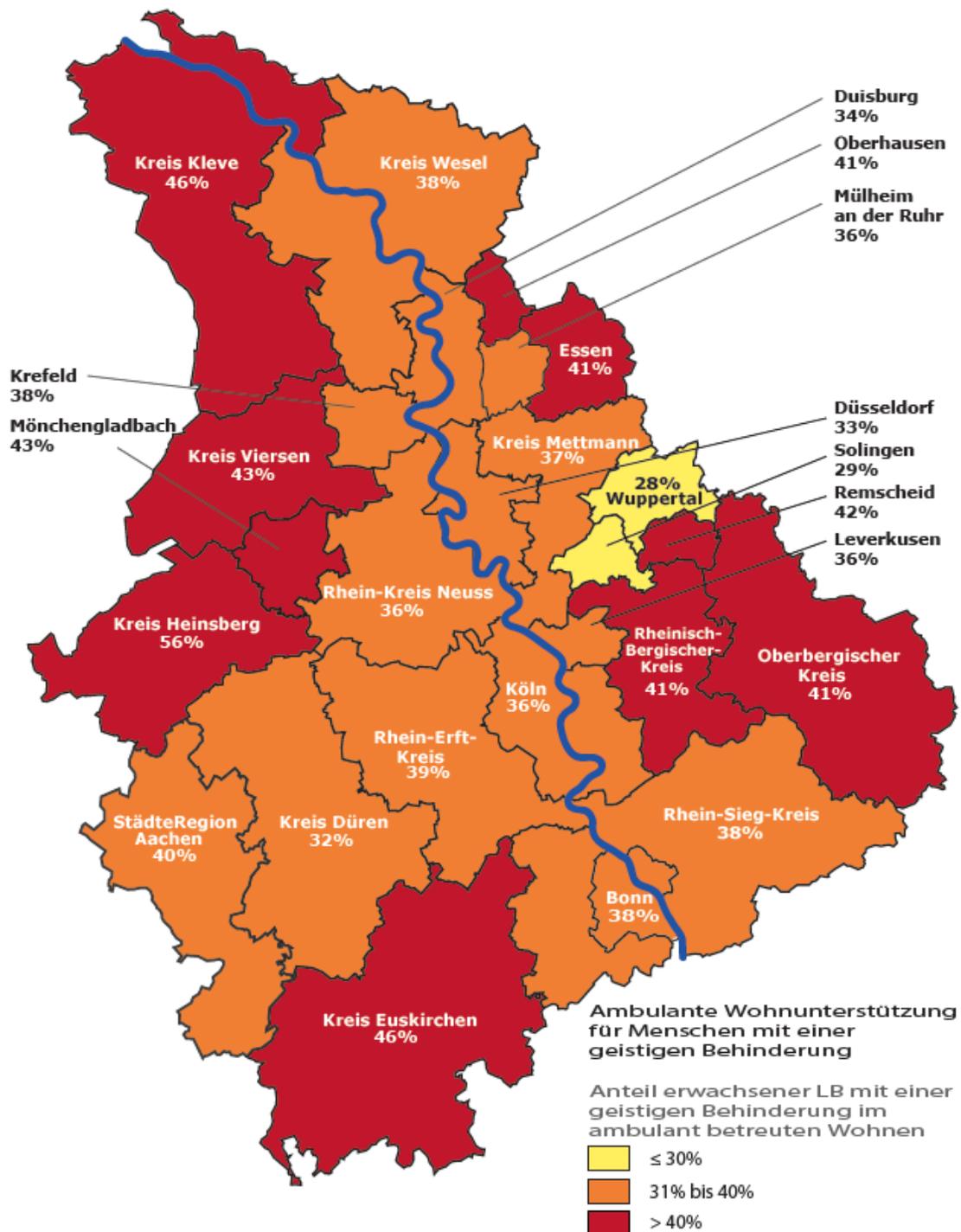
Ein Ziel der Ambulantisierung beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbständiges Leben mit ambulanter Unterstützung zu ermöglichen. Dies gelingt: Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung mit ambulanter Wohnunterstützung stieg zwischen 2014 und 2019 um 29 Prozent bzw. rund 1.932 Leistungsberechtigte auf einen Anteil von 39 Prozent der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung und Wohnunterstützung durch den LVR.

TABELLE 6: ENTWICKLUNG DER HILFEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.

| Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR | 2009 | | 2014 | | 2019 | |
|--|---------------|------------|---------------|------------|---------------|------------|
| | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % |
| Ambulant betreutes Wohnen | 3.849 | 21% | 6.699 | 32% | 8.631 | 39% |
| LVR gesamt (stationär + ambulant) | 17.963 | | 20.990 | | 22.320 | |

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte (Abbildung 4) ausgewiesen. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung reicht von 28 Prozent (Stadt Wuppertal) bis 56 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 4: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM AMBULANTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2019



1.10. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2019 leben im LVR-Gebiet insgesamt 38.873 Menschen mit Behinderung im ambulant unterstützten Wohnen. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 4,0 pro 1.000 Einwohner*innen. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 1,9 (Rhein-Sieg-Kreis) und 7,1 (Mönchengladbach).

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2019 (INCL. LEBEN IN GASTFAMILIEN)

| Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2019 | | | | | | | |
|---|----------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|--|---|---|--|
| Stadt/Kreis | Anzahl der Leistungsberechtigten | Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2019 | Bewilligte Anträge pro 1.000 EW | Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in % | Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in % | Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in % | Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in % |
| Düsseldorf | 2.177 | 621.877 | 3,50 | 19,7% | 3,4% | 67,9% | 9,0% |
| Duisburg | 1.840 | 498.686 | 3,69 | 22,9% | 1,6% | 64,2% | 11,3% |
| Essen | 2.386 | 582.760 | 4,09 | 27,9% | 2,3% | 62,0% | 7,8% |
| Krefeld | 1.335 | 227.417 | 5,87 | 16,2% | 4,4% | 77,2% | 2,2% |
| Leverkusen | 687 | 163.729 | 4,20 | 19,5% | 2,9% | 69,9% | 7,7% |
| Mönchengladbach | 1.849 | 261.034 | 7,08 | 17,9% | 2,6% | 75,6% | 3,9% |
| Mülheim/Ruhr | 586 | 170.632 | 3,43 | 25,1% | 2,6% | 63,1% | 9,2% |
| Oberhausen | 949 | 210.764 | 4,50 | 23,2% | 1,4% | 73,1% | 2,3% |
| Remscheid | 701 | 111.338 | 6,30 | 19,7% | 1,7% | 70,6% | 8,0% |
| Solingen | 478 | 159.245 | 3,00 | 22,0% | 1,9% | 70,7% | 5,4% |
| Wuppertal | 1.322 | 355.100 | 3,72 | 18,3% | 2,0% | 74,5% | 5,2% |
| Kreis Mettmann | 1.673 | 485.570 | 3,45 | 25,5% | 2,6% | 64,0% | 7,9% |
| Rhein-Kreis Neuss | 1.092 | 451.730 | 2,42 | 29,7% | 2,0% | 58,4% | 9,9% |
| Kreis Viersen | 1.369 | 298.863 | 4,58 | 24,0% | 3,1% | 69,1% | 3,8% |
| Kreis Kleve | 1.607 | 312.465 | 5,14 | 33,1% | 2,3% | 58,2% | 6,4% |
| Kreis Wesel | 1.697 | 459.976 | 3,69 | 28,3% | 1,8% | 67,8% | 2,1% |
| Bonn | 1.150 | 329.673 | 3,49 | 20,3% | 1,9% | 67,7% | 10,2% |
| Köln | 5.515 | 1.087.863 | 5,07 | 12,2% | 3,2% | 73,1% | 11,6% |
| Rhein-Erft-Kreis | 1.462 | 470.615 | 3,11 | 25,1% | 3,8% | 65,6% | 5,5% |
| Kreis Euskirchen | 640 | 193.656 | 3,30 | 33,0% | 3,6% | 59,4% | 4,1% |
| Oberbergischer Kreis | 927 | 272.057 | 3,41 | 28,0% | 2,6% | 55,2% | 14,1% |
| Rhein.-Bergischer Kreis | 1.020 | 283.271 | 3,60 | 27,3% | 5,3% | 54,5% | 12,9% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.134 | 600.764 | 1,89 | 38,0% | 2,3% | 56,8% | 2,9% |
| Städteregion Aachen | 2.670 | 557.026 | 4,79 | 16,3% | 1,6% | 75,9% | 6,2% |
| Kreis Düren | 996 | 264.638 | 3,76 | 16,8% | 2,6% | 74,6% | 6,0% |
| Kreis Heinsberg | 1.587 | 255.555 | 6,21 | 27,2% | 1,1% | 68,7% | 3,0% |
| nicht zugeordnet | 24 | | | 21% | 0% | 79% | 0% |
| LVR-Gesamt | 38.873 | 9.686.304* | 4,01 | 22,2% | 2,6% | 67,9% | 7,3% |

* Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition alle Einwohner*innen im Rheinland, auch minderjährige.

Menschen mit seelischer Behinderung stellen weiterhin mit einem Anteil von 68 Prozent die größte Gruppe im selbständigen Wohnen. Wie in Vorjahren machen Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. Rund 7 Prozent der Menschen im selbständigen Wohnen sind suchterkrankt und rund 3 Prozent der Leistungsberechtigten sind körperbehindert.

1.11. Alter der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

LVR-weit sind über 41 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulant betreuten Wohnen geringer als bei den Leistungsberechtigten im stationären Wohnen (54 Prozent).

Tabelle 8 zeigt die Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach Altersgruppen (zum 31.12.2019). Es gibt nur geringe regionale Unterschiede. Der Anteil der über 50-Jährigen schwankt zwischen 36 Prozent (Kreis Wesel) und 47 Prozent (Düsseldorf).

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

| Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2019 | | | | | | |
|---|---|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| Stadt/Kreis | Anzahl der Leistungsberechtigten | 18 bis unter 30 Jahre | 30 bis unter 40 Jahre | 40 bis unter 50 Jahre | 50 bis unter 65 Jahre | 65 Jahre und älter |
| Düsseldorf | 2.177 | 9,3% | 21,6% | 22,0% | 41,1% | 6,0% |
| Duisburg | 1.840 | 13,9% | 20,8% | 22,0% | 38,7% | 4,6% |
| Essen | 2.386 | 12,4% | 22,0% | 21,1% | 38,5% | 6,0% |
| Krefeld | 1.335 | 16,6% | 21,1% | 22,2% | 36,6% | 3,4% |
| Leverkusen | 687 | 14,8% | 20,2% | 22,0% | 37,4% | 5,5% |
| Mönchengladbach | 1.849 | 17,2% | 22,3% | 21,5% | 33,9% | 5,2% |
| Mülheim/Ruhr | 586 | 11,8% | 21,0% | 20,3% | 39,8% | 7,2% |
| Oberhausen | 949 | 12,8% | 21,9% | 20,2% | 40,1% | 5,0% |
| Remscheid | 701 | 16,3% | 25,5% | 17,3% | 35,5% | 5,4% |
| Solingen | 478 | 17,4% | 21,5% | 21,8% | 34,5% | 4,8% |
| Wuppertal | 1.322 | 16,0% | 23,9% | 20,3% | 35,2% | 4,7% |
| Kreis Mettmann | 1.673 | 16,3% | 21,9% | 21,6% | 35,3% | 4,9% |
| Rhein-Kreis Neuss | 1.092 | 14,4% | 23,6% | 21,6% | 37,0% | 3,4% |
| Kreis Viersen | 1.369 | 19,2% | 21,9% | 18,3% | 37,1% | 3,4% |
| Kreis Kleve | 1.607 | 19,0% | 25,3% | 18,4% | 32,0% | 5,4% |
| Kreis Wesel | 1.697 | 17,7% | 24,7% | 21,2% | 32,9% | 3,4% |
| Bonn | 1.150 | 12,0% | 23,0% | 20,1% | 38,8% | 6,1% |
| Köln | 5.515 | 11,5% | 20,0% | 23,6% | 39,5% | 5,5% |
| Rhein-Erft-Kreis | 1.462 | 17,9% | 22,5% | 22,2% | 33,4% | 4,0% |
| Kreis Euskirchen | 640 | 18,9% | 23,6% | 18,4% | 34,7% | 4,4% |
| Oberbergischer Kreis | 927 | 15,9% | 26,3% | 21,1% | 33,1% | 3,6% |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 1.020 | 15,1% | 24,2% | 22,8% | 34,3% | 3,5% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.134 | 18,4% | 23,1% | 20,9% | 32,9% | 4,7% |
| Städteregion Aachen | 2.670 | 16,5% | 22,4% | 20,9% | 35,1% | 5,0% |
| Kreis Düren | 996 | 19,5% | 24,2% | 17,6% | 34,4% | 4,3% |
| Kreis Heinsberg | 1.587 | 19,0% | 24,7% | 17,9% | 33,4% | 5,0% |
| nicht zugeordnet | 24 | | | | | |
| LVR-Gesamt | 38.873 | 15,2% | 22,5% | 21,1% | 36,4% | 4,9% |

1.12. Geschlecht der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

Das Geschlechterverhältnis beim selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung ist mit 48,5 Prozent Frauen gegenüber 51,5 Prozent Männern ausgeglichener als im stationären Wohnen und seit 2016 unverändert.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH GESCHLECHT

| Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2019 | | | | | |
|--|--|-----------------|-----------------|------------------------|------------------------|
| Stadt/Kreis | Anzahl der Leistungs-berechtigten | männlich | weiblich | Anteil männlich | Anteil weiblich |
| Düsseldorf | 2.177 | 1.186 | 991 | 54,5% | 45,5% |
| Duisburg | 1.840 | 977 | 863 | 53,1% | 46,9% |
| Essen | 2.386 | 1.282 | 1.104 | 53,7% | 46,3% |
| Krefeld | 1.335 | 623 | 712 | 46,7% | 53,3% |
| Leverkusen | 687 | 354 | 333 | 51,5% | 48,5% |
| Mönchengladbach | 1.849 | 923 | 926 | 49,9% | 50,1% |
| Mülheim/Ruhr | 586 | 309 | 277 | 52,7% | 47,3% |
| Oberhausen | 949 | 498 | 451 | 52,5% | 47,5% |
| Remscheid | 701 | 348 | 353 | 49,6% | 50,4% |
| Solingen | 478 | 245 | 233 | 51,3% | 48,7% |
| Wuppertal | 1.322 | 632 | 690 | 47,8% | 52,2% |
| Kreis Mettmann | 1.673 | 815 | 858 | 48,7% | 51,3% |
| Rhein-Kreis Neuss | 1.092 | 579 | 513 | 53,0% | 47,0% |
| Kreis Viersen | 1.369 | 660 | 709 | 48,2% | 51,8% |
| Kreis Kleve | 1.607 | 897 | 710 | 55,8% | 44,2% |
| Kreis Wesel | 1.697 | 837 | 860 | 49,3% | 50,7% |
| Bonn | 1.150 | 569 | 581 | 49,5% | 50,5% |
| Köln | 5.515 | 2.854 | 2.661 | 51,7% | 48,3% |
| Rhein-Erft-Kreis | 1.462 | 758 | 704 | 51,8% | 48,2% |
| Kreis Euskirchen | 640 | 351 | 289 | 54,8% | 45,2% |
| Oberbergischer Kreis | 927 | 484 | 443 | 52,2% | 47,8% |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 1.020 | 587 | 433 | 57,5% | 42,5% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.134 | 571 | 563 | 50,4% | 49,6% |
| Städteregion Aachen | 2.670 | 1.368 | 1.302 | 51,2% | 48,8% |
| Kreis Düren | 996 | 519 | 477 | 52,1% | 47,9% |
| Kreis Heinsberg | 1.587 | 774 | 813 | 48,8% | 51,2% |
| nicht zugeordnet | 24 | 13 | 11 | | |
| insg. | 38.873 | 20.013 | 18.860 | 51,5% | 48,5% |

In neun Regionen erhalten mehr Frauen als Männer ambulante Wohnunterstützung (Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Kreis Wesel, Bonn, Kreis Heinsberg). Der Frauenanteil steigt bis auf einen Höchstwert von 53 Prozent. In fünf Mitgliedskörperschaften liegt der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten deutlich über dem der Frauen (Rheinisch-Bergischer-Kreis mit 58, Kreis Kleve mit 56, Kreis Euskirchen und Düsseldorf mit 55 sowie Essen mit 54 Prozent).

2. Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe sowie den neuen Eingliederungshilfe-Leistungen „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“.
- die Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Mit der BTHG-Reform wurde 2018 das gesetzliche Leistungsportfolio im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben durch das „Budget für Arbeit“ (Paragraph 61 BTHG) erweitert. Das neue Förderinstrument verbindet Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber mit Leistungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und soll damit eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt ermöglichen. Damit hat der Bundesgesetzgeber einen Ansatz normiert, der u.a. beim LVR bereits seit Jahren erfolgreich erprobt worden war (LVR-Budget für Arbeit).

2019 haben 141 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt. Weitere 415 Personen erhielten Leistungen im Rahmen des bisherigen LVR-Modellprogramms.

Als weitere Alternative zur Werkstattbeschäftigung wurde mit dem BTHG die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben, entsprechende Leistungen zur Teilhabe an Arbeit auch bei Anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen (Paragraph 60 BTHG).

Eine regionalisierte Darstellung dieser neuen Förderangebote erfolgt aufgrund der insgesamt noch geringen Fallzahlen in 2019 nicht. Speziell das Angebot „Andere Leistungsanbieter“ befindet sich hier noch im Aufbau.

Die folgende regionalisierte Darstellung der Leistungen zur Werkstattbeschäftigung orientiert sich am tatsächlichen Aufenthalt (in der Regel Wohnadresse) der Leistungsberechtigten.

2.1 Werkstattbeschäftigte

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im Arbeitsbereich einer Werkstatt (WfbM). Die folgenden Daten beziehen sich daher auf Beschäftigte im Arbeitsbereich, das heißt ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist.

Zum 31.12.2019 finanzierte der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.862 Leistungsberechtigte.

Wie in den anderen Bundesländern ist auch im Rheinland seit Jahren ein Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten zu verzeichnen – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Ein-

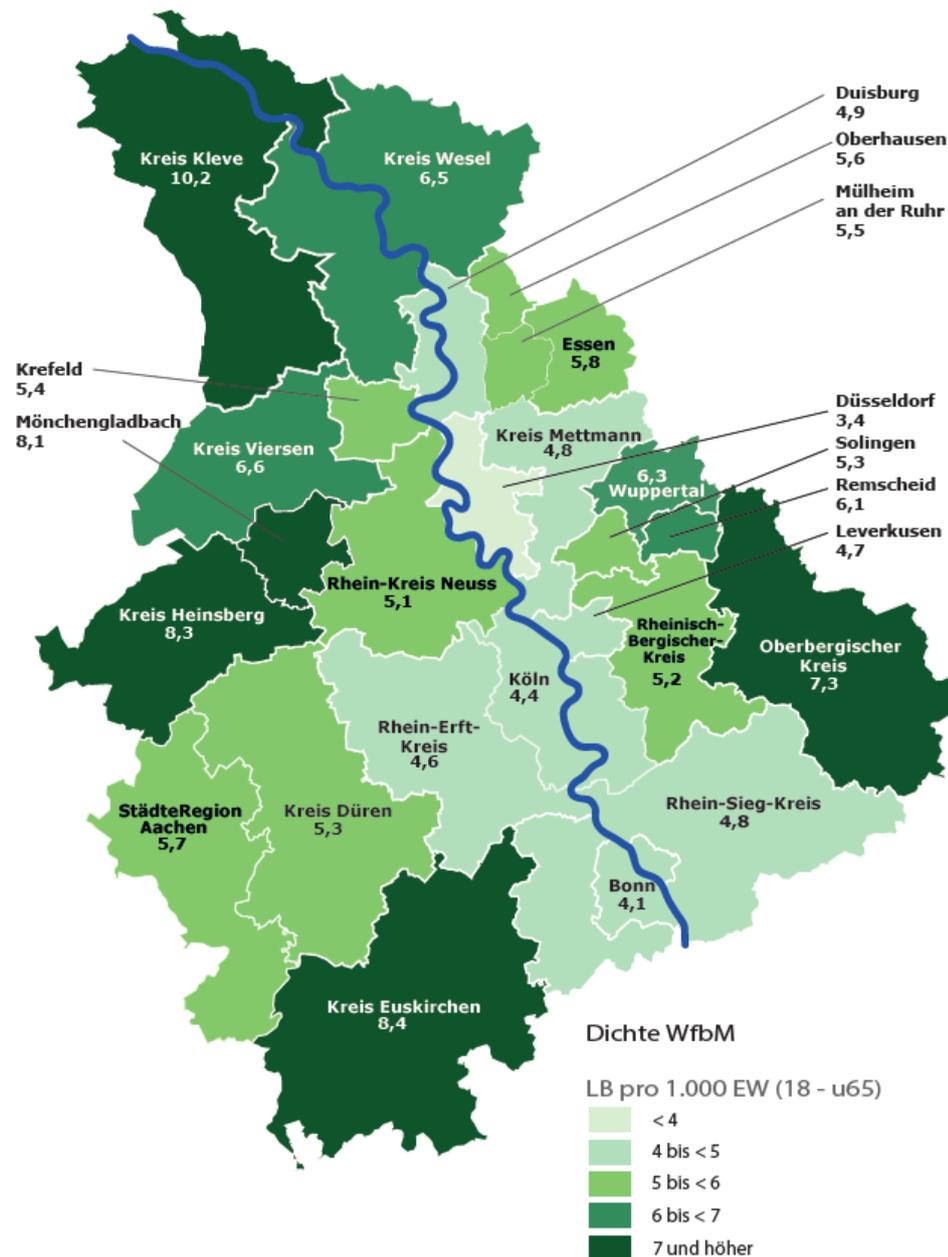
wohnerzahl. Von 2009 bis 2019 hat sich die Zahl der Werkstattbeschäftigten im Rheinland um insgesamt 21 Prozent erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 1,9 Prozent oder - in absoluten Zahlen - einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich knapp 600 Fällen.

Die Dynamik des Fallzahlenstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück. Von 2018 auf 2019 sind die Fallzahlen im Rheinland um nur 220, das heißt 0,6 Prozent, gestiegen.

2.2 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Fallzahlen bei der Werkstatt-Beschäftigung in den LVR-Mitglieds Körperschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichtewert) dar.

Abbildung 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 EINWOHNER (18 BIS UNTER 65 JAHRE) in 2019



Im Rheinland sind durchschnittlich 5,8¹ von 1.000 Einwohner*innen in einer Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional von 3,4 in Düsseldorf bis zu 10,2 im Kreis Kleve.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen: Den Werkstätten sind verbindlich Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren. Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

Bei der Auswahl einer Werkstatt ist allerdings das in Paragraph 8 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten. Das heißt, die leistungsberechtigte Person kann sich auch für eine andere Werkstatt als die im Einzugsbereich liegende entscheiden.

Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist zudem abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc. Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Inklusionsbetriebe, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

2.3 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit primär geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt bei knapp 79 Prozent. Gleichzeitig wächst die Gruppe der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung langsam, aber stetig. Ihr Anteil liegt rheinlandweit bei durchschnittlich 21,6 Prozent (2013: 19 Prozent).

Die folgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Werkstatt-Beschäftigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen dar. Je Region werden zudem die Anteile der Beschäftigten mit körperlicher/geistiger Behinderung oder psychischer Behinderung (inklusive Suchterkrankungen) ausgewiesen.

¹ Dieser Dichtewert berücksichtigt auch die Beschäftigten in außerrheinischen WfbM

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WfbM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

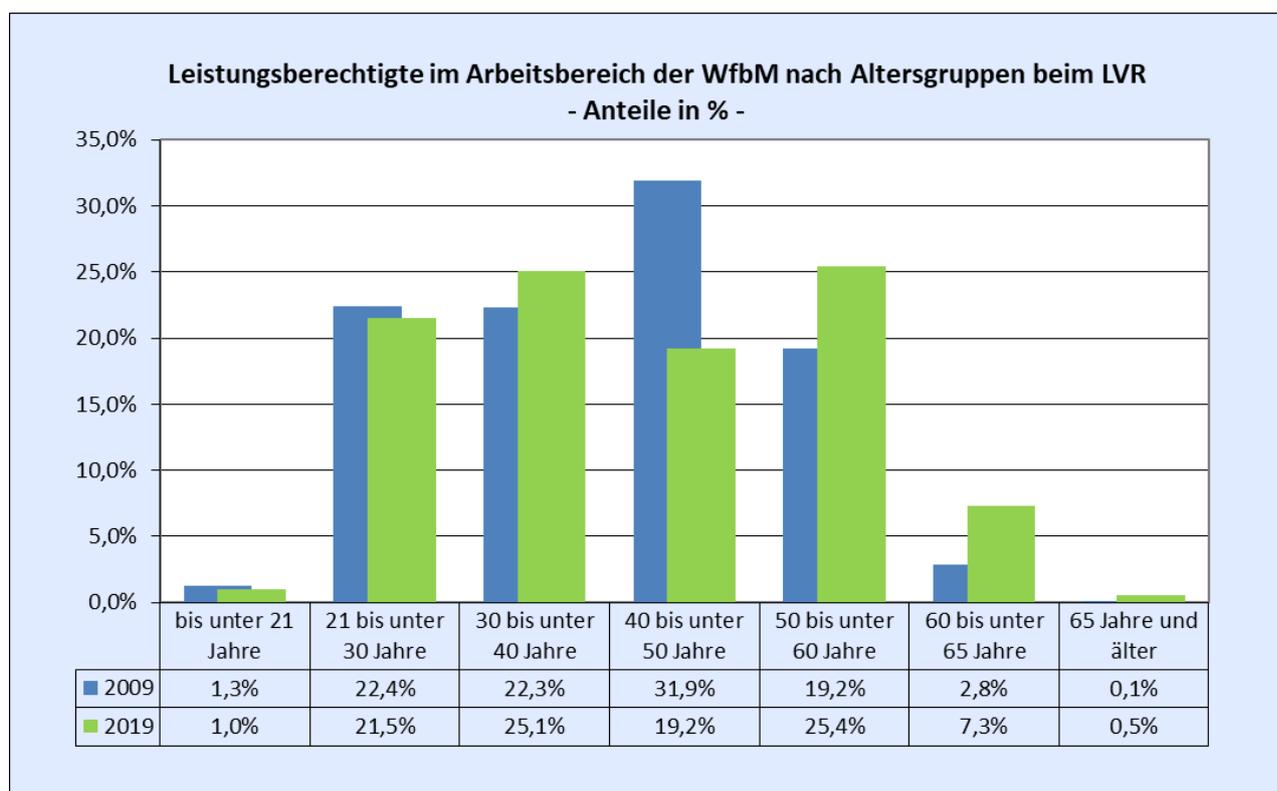
| Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2019 | | | |
|---|-------------------------------------|---|---|
| Region (= tatsächlicher Aufenthalt) | Anzahl der Beschäftigten | Anteil der Beschäftigten in % mit einer | |
| | | geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.) | psychischen Behinderung (p.B.) |
| Düsseldorf | 1.351 | 82,1% | 17,9% |
| Duisburg | 1.525 | 85,1% | 14,9% |
| Essen | 2.078 | 83,9% | 16,1% |
| Krefeld | 751 | 79,6% | 20,4% |
| Leverkusen | 466 | 82,8% | 17,2% |
| Mönchengladbach | 1.311 | 84,4% | 15,6% |
| Mülheim/Ruhr | 565 | 77,3% | 22,7% |
| Oberhausen | 734 | 78,5% | 21,5% |
| Remscheid | 416 | 73,1% | 26,9% |
| Solingen | 518 | 78,2% | 21,8% |
| Wuppertal | 1.395 | 57,8% | 42,2% |
| Kreis Mettmann | 1.373 | 84,6% | 15,4% |
| Rhein-Kreis Neuss | 1.397 | 80,5% | 19,5% |
| Kreis Viersen | 1.206 | 83,7% | 16,3% |
| Kreis Kleve | 1.988 | 77,0% | 23,0% |
| Kreis Wesel | 1.821 | 81,9% | 18,1% |
| Bonn | 883 | 67,4% | 32,6% |
| Köln | 3.192 | 67,4% | 32,6% |
| Rhein-Erft-Kreis | 1.337 | 79,7% | 20,3% |
| Kreis Euskirchen | 996 | 67,8% | 32,2% |
| Oberbergischer Kreis | 1.208 | 72,4% | 27,6% |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 880 | 83,3% | 16,7% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.770 | 83,6% | 16,4% |
| Städteregion Aachen | 2.042 | 82,6% | 17,4% |
| Kreis Düren | 859 | 76,9% | 23,1% |
| Kreis Heinsberg | 1.315 | 78,1% | 21,9% |
| außerrheinisch | 1.485 | 87,6% | 12,4% |
| LVR-Gesamt | 34.862 | 78,4% | 21,6% |

Regionale Unterschiede sind auch hier unter anderem durch die Einzugsgebiete der Werkstätten und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären.

2.4 Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten der jüngeren Jahrgänge.

ABBILDUNG 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2009 UND 2019



Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2019

Im Durchschnitt über alle Regionen sind ein Drittel (33,2 Prozent) der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter.

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2019 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt. In zwei Regionen (Bonn und Wuppertal) liegt der Anteil dieser Altersgruppe bereits über 40 Prozent, im Kreis Wesel und in der Städteregion Aachen dagegen um 27 Prozent.

TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

| Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2019 | | | | | | | | |
|---|---|---------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| Region (=tatsächlicher Aufenthalt) | Anzahl der Leistungsberechtigten | bis unter 21 Jahre | 21 bis unter 30 Jahre | 30 bis unter 40 Jahre | 40 bis unter 50 Jahre | 50 bis unter 60 Jahre | 60 bis unter 65 Jahre | 65 Jahre und älter |
| Düsseldorf | 1.351 | 0,6% | 20,4% | 23,5% | 17,9% | 29,1% | 8,1% | 0,4% |
| Duisburg | 1.525 | 0,6% | 21,8% | 25,8% | 20,6% | 24,0% | 6,8% | 0,4% |
| Essen | 2.078 | 0,3% | 18,5% | 23,3% | 21,3% | 28,1% | 7,9% | 0,6% |
| Krefeld | 751 | 0,8% | 23,8% | 26,5% | 17,6% | 25,2% | 5,9% | 0,3% |
| Leverkusen | 466 | 0,2% | 22,5% | 27,0% | 22,7% | 22,5% | 4,1% | 0,9% |
| Mönchengladbach | 1.311 | 1,1% | 23,7% | 24,2% | 19,9% | 24,7% | 6,3% | 0,2% |
| Mülheim/Ruhr | 565 | 0,2% | 20,2% | 26,4% | 18,6% | 27,1% | 7,1% | 0,5% |
| Oberhausen | 734 | 0,3% | 22,6% | 25,1% | 20,3% | 24,3% | 7,1% | 0,4% |
| Remscheid | 416 | 1,4% | 24,0% | 28,1% | 15,9% | 22,1% | 7,9% | 0,5% |
| Solingen | 518 | 1,0% | 19,5% | 23,7% | 21,0% | 25,1% | 8,9% | 0,8% |
| Wuppertal | 1.395 | 1,1% | 17,3% | 20,6% | 18,9% | 31,2% | 10,1% | 0,9% |
| Kreis Mettmann | 1.373 | 0,2% | 22,1% | 26,2% | 18,9% | 25,6% | 6,2% | 0,9% |
| Rhein-Kreis Neuss | 1.397 | 1,1% | 19,0% | 23,4% | 20,8% | 27,8% | 7,4% | 0,4% |
| Kreis Viersen | 1.206 | 1,9% | 24,0% | 23,9% | 18,8% | 24,9% | 6,2% | 0,3% |
| Kreis Kleve | 1.988 | 0,9% | 20,6% | 23,7% | 18,7% | 25,9% | 9,8% | 0,5% |
| Kreis Wesel | 1.821 | 0,5% | 22,1% | 29,4% | 20,6% | 21,6% | 5,7% | 0,1% |
| Bonn | 883 | 0,8% | 17,3% | 21,3% | 18,1% | 31,5% | 10,1% | 0,9% |
| Köln | 3.192 | 1,4% | 22,3% | 23,9% | 19,3% | 25,7% | 6,9% | 0,6% |
| Rhein-Erft-Kreis | 1.337 | 1,1% | 23,1% | 26,7% | 20,0% | 22,4% | 6,6% | 0,1% |
| Kreis Euskirchen | 996 | 1,3% | 24,4% | 22,4% | 18,1% | 24,7% | 8,4% | 0,7% |
| Oberbergischer Kreis | 1.208 | 1,6% | 20,0% | 27,0% | 19,9% | 24,5% | 6,6% | 0,4% |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 880 | 0,7% | 18,8% | 24,9% | 20,2% | 26,7% | 8,2% | 0,6% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.770 | 0,7% | 21,6% | 29,5% | 19,2% | 23,6% | 5,0% | 0,4% |
| Städteregion Aachen | 2.042 | 1,9% | 27,1% | 27,5% | 17,4% | 19,9% | 5,1% | 1,0% |
| Kreis Düren | 859 | 0,3% | 24,2% | 25,5% | 18,4% | 25,8% | 5,5% | 0,2% |
| Kreis Heinsberg | 1.315 | 2,1% | 24,8% | 25,9% | 15,7% | 22,7% | 8,3% | 0,6% |
| außerrheinischer Träger | 1.485 | 0,5% | 14,8% | 23,2% | 18,7% | 30,3% | 11,2% | 1,3% |
| LVR-Gesamt | 34.862 | 1,0% | 21,5% | 25,1% | 19,2% | 25,5% | 7,3% | 0,5% |

2.5 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 59 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 41 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 54 Prozent (Krefeld) und 63 Prozent (Mönchengladbach).

TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

| Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2019 | | | |
|---|--|------------------------|------------------------|
| Region (=tatsächlicher Aufenthalt) | Anzahl der Leistungs-berechtigten | Anteil männlich | Anteil weiblich |
| Düsseldorf | 1.351 | 58% | 42% |
| Duisburg | 1.525 | 60% | 40% |
| Essen | 2.078 | 62% | 38% |
| Krefeld | 751 | 54% | 46% |
| Leverkusen | 466 | 60% | 40% |
| Mönchengladbach | 1.311 | 63% | 37% |
| Mülheim/Ruhr | 565 | 60% | 40% |
| Oberhausen | 734 | 60% | 40% |
| Remscheid | 416 | 57% | 43% |
| Solingen | 518 | 61% | 39% |
| Wuppertal | 1.395 | 57% | 43% |
| Kreis Mettmann | 1.373 | 60% | 40% |
| Rhein-Kreis Neuss | 1.397 | 60% | 40% |
| Kreis Viersen | 1.206 | 60% | 40% |
| Kreis Kleve | 1.988 | 59% | 41% |
| Kreis Wesel | 1.821 | 57% | 43% |
| Bonn | 883 | 58% | 42% |
| Köln | 3.192 | 59% | 41% |
| Rhein-Erft-Kreis | 1.337 | 58% | 42% |
| Kreis Euskirchen | 996 | 61% | 39% |
| Oberbergischer Kreis | 1.208 | 58% | 42% |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 880 | 58% | 43% |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1.770 | 58% | 42% |
| Städteregion Aachen | 2.042 | 57% | 43% |
| Kreis Düren | 859 | 59% | 41% |
| Kreis Heinsberg | 1.315 | 56% | 44% |
| außerrheinischer Träger | 1.485 | 57% | 43% |
| LVR-Gesamt | 34.862 | 58,7% | 41,3% |

2.6 Werkstattbeschäftigung und Wohnform

Die Wohnsituation der Werkstattbeschäftigten stellt sich im Rheinland 2019 wie folgt dar: 29 Prozent der Beschäftigten leben in Wohneinrichtungen, 25 Prozent leben selbstständig und erhalten ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, und rund 46 Prozent erhalten weder stationäre noch ambulante Wohnleistungen der Eingliederungshilfe.

2.7 Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland

Im Rheinland sorgen 2019 insgesamt 43 Werkstattträger mit 211 Betriebsstätten für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Die nachfolgende Tabelle 13 nennt die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten (Aufteilung in Betriebsstätten nach der primären Behinderungsform).

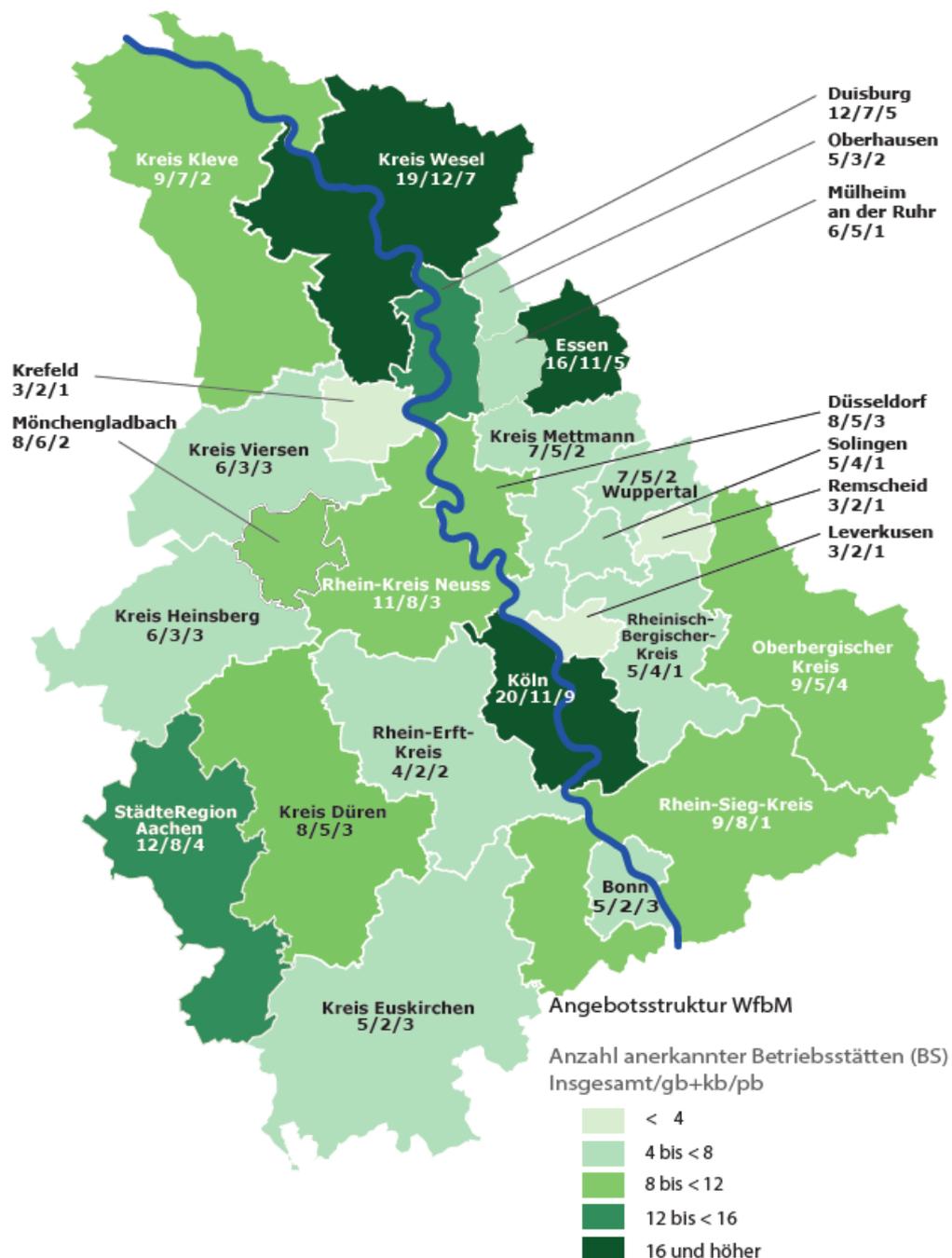
TABELLE 13: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) 2019

| Stadt/Kreis | Werkstattträger | Anzahl BS gb/kb | Anzahl BS pb |
|-----------------------------------|--|-----------------|--------------|
| Düsseldorf | Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH | 5 | 3 |
| Duisburg | Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH | 6 | 4 |
| | Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH | 1 | 1 |
| Essen | Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH | 5 | 4 |
| | Franz Sales Werkstätten Essen GmbH | 6 | 1 |
| Krefeld | Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH | 2 | 1 |
| Leverkusen | Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH | 2 | |
| | Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH | | 1 |
| Mönchengladbach | Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH | 6 | 2 |
| Mülheim/Ruhr | Theodor Fliedner Einrichtungen | 5 | 1 |
| Oberhausen | Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH | 3 | 2 |
| Remscheid | Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V. | 2 | 1 |
| Solingen | Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V. | 4 | 1 |
| Wuppertal | Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH | 2 | |
| | Troxler-Haus GmbH | 3 | |
| | proviel GmbH | | 2 |
| Kreis Mettmann | WfB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH | 4 | 2 |
| | Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH | 1 | |
| Rhein-Kreis Neuss | VARIUS Werkstätten | 5 | 1 |
| | GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH | 3 | 2 |
| Kreis Viersen | Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH | 3 | 3 |
| Kreis Kleve | Haus Freudenberg GmbH | 6 | 2 |
| Kreis Wesel | Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH | 1 | |
| | Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH | 4 | 1 |
| | Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH | 4 | 1 |
| | Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH | 4 | |
| Bonn | Spix e. V. | | 5 |
| | Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH | 2 | |
| Köln | GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH | | 3 |
| | Alexianer Werkstätten GmbH | | 6 |
| | Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit) | 5 | 2 |
| | Gemeinnützige Werkstätten Köln | 4 | 1 |
| | SBK gGmbH Werkstätten | 2 | |
| Rhein-Erft-Kreis | Reha-Betriebe Erftland GmbH | 2 | |
| | WIR gGmbH | | 2 |
| Kreis Euskirchen | NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH | 2 | 3 |
| Oberbergischer Kreis | Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH | 4 | |
| | Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH | 1 | |
| | RAPS Marienheide | | 4 |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH | | |
| | Gemeinnützige Werkstätten Köln | 1 | |
| | Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH | 3 | |
| | Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH | | 1 |
| Rhein-Sieg-Kreis | Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH | 2 | |
| | Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH | 5 | 1 |
| | Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH | 1 | |
| Städtereion Aachen | Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH | 2 | |
| | Prodia Kolping WfbM gmbH | | 2 |
| | Caritas-Behindertenwerk GmbH | 6 | 2 |
| Kreis Düren | Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH | 5 | 3 |
| Kreis Heinsberg | Lebenshilfe Heinsberg e.V. | 3 | |
| | Prospex gGmbH | | 3 |
| LVR-Gesamt | | 137 | 74 |

31 der 43 Werkstattträger bieten spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Von diesen 31 Werkstattträgern haben 9 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer psychischen Behinderung.

Die Karte in Abbildung 7 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung und der Betriebsstätten für Menschen mit psychischer Behinderung. Die Größe der einzelnen Betriebsstätten sowie deren Verhältnis zur Einwohnerzahl wird in der Karte nicht berücksichtigt.

ABBILDUNG 7: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS)
 INSGESAMT/ ANERKANNTE BS FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNG/ ANERKANNTE BS FÜR MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN BEHINDERUNG, STAND: DEZEMBER 2019



Vorlage Nr. 15/494

öffentlich

Datum: 20.08.2021
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Frau Wollgarten

| | | |
|-----------------------------|-------------------|-------------------------------|
| Kulturausschuss | 08.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnungen der Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar

Beschlussvorschlag:

Den geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar wird gemäß Vorlage Nr. 15/494 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat gemäß Vorlage 13/207 die Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern und gemäß Vorlage 13/144 die Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar beschlossen. Die Verwaltung schlägt die als Anlage beigefügten geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar zum Beschluss vor.

Folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern werden vorgeschlagen. Die Änderungen sind in **fetter Schrift** hervorgehoben:

Ziff. 2: Mitglieder des Beirates

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. **Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt.**

Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Ziff. 3: Vorsitz des Beirates

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet **sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n¹.**

Ziff. 5: Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel **einmal** jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Kommern oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

Folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar werden vorgeschlagen. Die Änderungen sind in **fetter Schrift** hervorgehoben:

Ziff. 2: Mitglieder des Beirates

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. **Fraktionen, denen nach**

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt.

Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Ziff. 3: Vorsitz des Beirates

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet **sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.**

Ziff. 5: Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel **einmal** jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Kommern oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/:494

Änderung der Geschäftsordnungen der Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar

I. Ausgangssituation

Der Landschaftsausschuss hat gemäß Vorlage 13/207 die Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern und gemäß Vorlage 13/144 die Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar beschlossen.

II. Sachstand

Aus Gründen der Praktikabilität werden folgende Änderung vorgeschlagen. Die Änderungen sind in **fetter Schrift** hervorgehoben:

Geschäftsordnung des Ökologischen Beirates LVR-Freilichtmuseums Kommern

Ziff. 2: Mitglieder des Beirates

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. **Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt.** Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Ziff. 3: Vorsitz des Beirates

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet **sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.**

Ziff. 5: Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel **einmal** jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Kommern oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

Geschäftsordnung des Ökologischen Beirates LVR-Freilichtmuseums Lindlar

Ziff. 2: Mitglieder des Beirates

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. **Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind**

entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt.

Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Ziff. 3: Vorsitz des Beirates

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet **sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.**

Ziff. 5: Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel **einmal** jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Lindlar oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

III. Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung schlägt die als Anlage beigefügten geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar zum Beschluss vor.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Landschaftsausschuss beschließt die geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar.

In Vertretung

K a r a b a i c

Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat

des

LVR-Freilichtmuseums Kommern

1. Aufgaben des Beirates

Der Ökologische Beirat begleitet die Arbeit des LVR-Freilichtmuseums Kommern.

Er berät auf einvernehmlicher Grundlage die Verwaltung bei der Planung des Museums und vermittelt Kenntnisse und Informationen aus den Institutionen und Vereinigungen, in denen die Beiratsmitglieder tätig sind, in Fragen der Kulturlandschaftsforschung sowie in ökologischen, Umwelt- und Naturschutzbelangen. Der Beirat und seine Mitglieder tragen die Intentionen des LVR-Freilichtmuseums Kommern in ihre eigenen Organisationen.

2. Mitglieder des Beirates

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt. Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Erneute Berufungen sind zulässig.

3. Vorsitz des Beirates

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten. Vorschläge für die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Geschäftsführung einzureichen.

5. Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel einmal jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Kommern oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

6. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen entsprechend der Entschädigungssatzung.

7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2021 in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 11.06.2010 geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat

des

LVR-Freilichtmuseums Lindlar

1. Aufgaben des Beirates

Der Ökologische Beirat begleitet die Arbeit des LVR-Freilichtmuseums Lindlar.

Er berät auf einvernehmlicher Grundlage die Verwaltung bei der Planung des Museums und vermittelt Kenntnisse und Informationen aus den Institutionen und Vereinigungen, in denen die Beiratsmitglieder tätig sind, in Fragen der Kulturlandschaftsforschung sowie in ökologischen, Umwelt- und Naturschutzbelangen. Der Beirat und seine Mitglieder tragen die Intentionen des LVR-Freilichtmuseums Lindlar in ihre eigenen Organisationen.

2. Mitglieder des Beirates

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt. Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Erneute Berufungen sind zulässig.

3. Vorsitz des Beirates

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den von vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten. Vorschläge für die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Geschäftsführung einzureichen.

5. Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel einmal jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Lindlar oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

6. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen entsprechend der Entschädigungssatzung.

7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2021 in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 26.03.2010 geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Vorlage Nr. 15/428

öffentlich

Datum: 30.08.2021
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Frau Kramer

| | | |
|-----------------------------|-------------------|-------------------------------|
| Kulturausschuss | 08.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme bereits nach Ablauf von einem Jahr zu evaluieren, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.
- 2) Die politische Vertretung beschließt die vorgelegten Änderungen der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

Zusammenfassung:

Am 16.12.2019 beschloss die Landschaftsversammlung Rheinland mit der Vorlage Nr. 14/3810/1 einstimmig die Einrichtung eines Mobilitätsfonds.

Die Verwaltung legte ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien Anfang 2020 zum Beschluss vor (vgl. Vorlage 14/3837/2).

Aufgrund der Corona-Pandemie, der damit verbundenen Schließungen der Museen und Kulturdienststellen und dem Verbot von Schulfahrten konnte der LVR-Mobilitätsfonds erst am 16.08.2021 starten. Nach einem Jahr soll die Maßnahme evaluiert werden, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.

Um künftig auch Fahrten zu Partnermuseen im Rahmen von Kooperationsprojekten zu unterstützen, wird vorgeschlagen, die Förderrichtlinien anzupassen, sodass die Verwaltung je nach Projektinhalt individuell und kurzfristig über die Erweiterung von zu besuchenden Einrichtungen entscheiden kann.

Begründung der Vorlage Nr.15/428: Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds

I. Ausgangssituation

Infolge mehrerer Anträge zur Förderung von Schülerfahrten der politischen Vertretung im Kulturausschuss am 14.11.2019 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein Förderkonzept zu erarbeiten. Dieses wurde mit Vorlage 14/3810/1 vorgelegt und am 16.12.2019 durch die Landschaftsversammlung Rheinland beschlossen. Anschließend hat die Verwaltung Förderrichtlinien für den LVR-Mobilitätsfonds auf Grundlage der bestehenden Richtlinien des LWL-Mobilitätsfonds und der Heimattouren NRW erstellt, welche am 23.06.2020 durch den Landschaftsausschuss beschlossen wurden.

II. Sachstand

Aufgrund der Corona-Pandemie, der damit verbundenen Schließungen der Museen und Kulturdienststellen und dem Verbot von Schulfahrten konnte der LVR-Mobilitätsfonds erst am 16.08.2021 starten. Angesichts der zeitlichen Verschiebung schlägt die Verwaltung vor, die Evaluation nicht wie geplant nach 1,5 Jahren, sondern bereits zur ersten Gremienrunde nach der Sommerpause im Jahr 2022 vorzulegen, um über eine Fortsetzung der Förderung beraten zu können.

Im Rahmen des Kooperationsprojekts „Futur 21 kunst industrie kultur“ entstand in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Idee, beide Mobilitätsfonds für dieses Projekt auf die Museen des jeweils anderen Verbandes auszuweiten. Somit könnten beispielsweise Schulen aus dem Verbandsgebiet des LVR Fahrtkostenerstattungen für den Besuch von Museen des LWL über den LVR-Mobilitätsfonds beantragen. Da es häufig Kooperationsprojekte gibt, schlägt die Verwaltung vor, die Förderrichtlinien anzupassen, sodass die Verwaltung je nach Projekthalt individuell und kurzfristig über die Erweiterung von zu besuchenden Einrichtungen entscheiden kann.

Hierfür soll folgende Formulierung unter Punkt 1 in die Förderrichtlinien (Anlage 1) aufgenommen werden:

„Zusätzlich sollen die Kosten für Fahrten zu weiteren Einrichtungen, die auch in Gebieten, die über das Verbandsgebiet des LVR hinaus gehen, liegen können, gefördert werden, sofern ein Kooperationsprojekt zwischen dem LVR und der jeweiligen Einrichtung bzw. ihrem Träger besteht.“

Die aktuelle Aufstellung aller Einrichtungen, zu denen der LVR die Fahrten finanziell fördert, ist dem Leitfaden des LVR-Mobilitätsfonds zu entnehmen. Das barrierefreie PDF des Leitfadens finden Sie auf www.mobilitaetsfonds.lvr.de, dieses wird regelmäßig aktualisiert und ist mit der Aufstellung der aktuellen Kooperationspartner als Anlage 2 beigelegt.

III. Vorschlag der Verwaltung

1) Die Verwaltung schlägt vor, die Maßnahme bereits nach Ablauf von einem Jahr zu evaluieren, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.

2) Die politische Vertretung beschließt die vorgelegten Änderungen der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds.

In Vertretung

K a r a b a i c

Förderrichtlinien für den LVR-Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland

(Stand August 2021)

1. Allgemeines

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) möchte die Fahrtkosten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Besuch von LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg (im Folgenden Einrichtung genannt) fördern. Zusätzlich sollen die Kosten für Fahrten zu weiteren Einrichtungen, die auch in Gebieten, die über das Verbandsgebiet des LVR hinaus gehen, liegen können, gefördert werden, sofern ein Kooperationsprojekt zwischen dem LVR und der jeweiligen Einrichtung bzw. ihrem Träger besteht.¹ Hierfür wurde der „LVR-Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland“ eingeführt. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in allen LVR-Einrichtungen freien Eintritt in die dortigen Dauerausstellungen. Informationen über weitere Eintrittspreise können den Homepages der Einrichtungen und Institutionen entnommen werden.

2. Förderkriterien – Was ist förderfähig? / Was ist nicht förderfähig?

Beantragt werden können die Fahrtkosten der antragstellenden Schulklasse, Kindergartengruppe oder Kindertagesstätte für den Besuch der Einrichtungen.

Als Fahrtkosten beantragt werden können entweder

- die notwendigen Kosten für den ÖPNV (Busticket oder Bahnticket 2. Klasse als Gruppentarif. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante der verfügbaren ÖPNV-Verbindung zu wählen.)

oder

- die notwendigen Kosten für einen Reisebus, falls die Einrichtung mit dem ÖPNV nur schwer erreichbar ist.

Es werden maximal fünf Klassenfahrten einer Schule je Kalenderjahr gefördert. Ganze Schulfahrten werden nicht gefördert.

Im Falle von Kindergärten und Kindertagesstätten werden maximal zwei Fahrten pro Kalenderjahr gefördert.

Über die genehmigten Fahrtkosten hinaus entstehende Kosten für z.B. Führungen, museumspädagogische Angebote etc. werden nicht erstattet.

Sollte die Fahrt preiswerter werden (z.B. geringere Personenzahl und dadurch geringere Kosten), wird nur der Betrag erstattet, der mit Originalbelegen

¹ Die aktuelle Aufstellung aller Einrichtungen, zu denen der LVR die Fahrten finanziell fördert, ist dem Leitfaden des LVR-Mobilitätsfonds zu entnehmen. Das barrierefreie PDF des Leitfadens finden Sie auf www.mobilitaetsfonds.lvr.de, dieses wird regelmäßig aktualisiert.

nachgewiesen werden kann. Wird die Fahrt teurer (z.B. Teilnahme von mehr Personen oder unerwartete Mehrkosten beim Bustransfer), wird der überschießende Betrag nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur in Höhe der zugesagten Summe. Eine Nachbeantragung für erhöhte Kosten ist nicht möglich.

Bei Antragstellung muss der*die Antragsteller*in bestätigen, dass er*sie geprüft hat, ob die jeweilige Einrichtung, zu der die Fahrt erfolgen soll, entsprechende Besucher*innen-Kapazitäten zu dem von ihm*ihr angegebenen Termin hat.

3. Antragsverfahren

3.1. Wer...

3.1.1. ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des Landschaftsverbands Rheinland haben.

3.1.2. entscheidet über die Antragstellung und Förderung?

Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags entscheidet der Fördergeber LVR zeitnah über die Übernahme der Fahrtkosten. Erstattet werden ausschließlich die genehmigten Fahrtkosten. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.

3.1.3. empfängt die Zuwendung?

Wer eine Zuwendung empfängt, wird von der antragsstellenden Einrichtung im Erstattungsformular festgelegt.

3.2. Wie...

3.2.1. wird ein Antrag gestellt?

Die Beantragung der Fahrtkosten ist nur über das Online-Antragsverfahren des LVR-Mobilitätsfonds möglich, das auf der Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds www.mobilitaetsfonds.lvr.de (Verlinkung auf der Startseite unter „Anmeldung und Antragstellung“) zu finden ist. Hierfür müssen zusätzlich zum Antragsformular die Kosten für die Fahrt mit dem ÖPNV bzw. drei Vergleichsangebote von Busunternehmen vorgelegt werden.

Mit der Antragstellung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

3.2.2. werden die Fahrtkosten abgerechnet?

Zur Abrechnung hat der*die Antragsteller*in die mit der Antragsgenehmigung übermittelte Besuchsbescheinigung im Original über das Online-Antragsverfahren einzureichen, welche von der besuchten Einrichtung unterschrieben worden sein muss, sowie den Nachweis der Fahrtkosten (Bus-/Bahntickets oder die Originalrechnung des Transportunternehmens).

Die nachgewiesenen Fahrtkosten werden an das im Antrag angegebene Konto des Transportunternehmens, der Schule/des Kindergartens/der

Kindertagesstätte oder der im Antragsformular angegebenen Privatperson erstattet. Die Erstattung von Kosten vor Antritt der Fahrt ist nicht möglich.

Für nicht bewilligte Anträge oder im Fall der Nichteinreichung der ausgefüllten Besuchsbescheinigung sowie fehlender Nachweise für die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Das Risiko für die Durchführung der Fahrt trägt der*die Antragsteller*in. Kosten einer nicht stattgefundenen Fahrt werden nicht erstattet. Gleiches gilt für eventuelle Regressansprüche von Busunternehmen, wenn die Fahrt ausfällt.

3.3. Wann...

3.3.1. können Anträge gestellt werden?

Der Antragsbeginn wird jedes Jahr auf der Internetseite des Mobilitätsfonds bekannt gegeben. Anträge können ab diesem Zeitpunkt für einen Ausflug im laufenden Kalenderjahr gestellt werden.

3.3.2. endet die Frist für die Antragsstellung?

Die Antragsbewilligung ist bis zur Ausschöpfung des dafür verfügbaren jährlichen Budgets möglich. Anträge, die nach Ausschöpfung des Budgets eingehen, werden nicht in das neue Jahr übernommen; sie müssen im neuen Kalenderjahr neu gestellt werden.

Auf der Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds wird zeitnah über den Annahmeschluss von Anträgen für das jeweilige Kalenderjahr informiert.

3.3.3. wird über den Antrag entschieden?

Die Anträge auf eine Fahrtkosten-Erstattung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entsprechend der Teilnahmekriterien geprüft. Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.

3.3.4. kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?

Der*Die Antragsteller*in erhält eine Bestätigung der Übernahme der Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden ausschließlich in der genehmigten Höhe nach Realisierung der Fahrt und Einreichung der Besuchsbescheinigung und Rechnung des Busunternehmens bzw. Tickets des ÖPNV (siehe Punkt 3.2.2) erstattet. Änderungen bei den Fahrtkosten, die sich nach der Genehmigung ergeben (z.B. Preiserhöhungen etc.), können nicht berücksichtigt werden und müssen von der Schule, dem Kindergarten oder der Kindertagesstätte selbst übernommen werden.

3.3.5. kann der LVR Antragsteller von der Förderung ausschließen und/oder die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?

Bei einem Verstoß gegen diese Förderrichtlinien behält sich der LVR das Recht vor, Antragsteller*innen von der Teilnahme am LVR-Mobilitätsfonds auszuschließen. Ausgeschlossen werden auch Antragsteller*innen, die sich

unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Personenangaben macht.

Gegebenenfalls können in den oben genannten Fällen auch nachträglich Fahrtkostenerstattungen aberkannt und zurückgefordert werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden ebenfalls zurückgefordert.

3.4.Schlussbestimmungen

Der LVR haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite des LVR-Mobilitätsfonds oder des Online-Antragsverfahrens. Er haftet ferner nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.

Der LVR trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaige Folgekosten (z.B. bei Ausfall der Fahrt, Unfallschäden, Schäden durch höhere Gewalt etc.). Die Verantwortung der Sicherstellung dafür, dass die Einrichtungen an dem gewählten Besuchstag geöffnet haben und eventuelle Führungen oder museumspädagogische Angebote durchgeführt werden, trägt die antragstellende Person.

Leitfaden zur Antragstellung

1. Museum bzw. Einrichtung auswählen

Wählen Sie ein LVR-Museum, eine LVR-Kulturdienststelle, eine Einrichtung oder Institution, bei der eine Mehrheitsbeteiligung des oder Kooperation mit dem LVR besteht oder das Rote Haus Monschau, das Ruhr Museum oder den Zinkhütter Hof in Stolberg aus. Weitergehende Informationen finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten. Oft gibt es museumspädagogische Angebote. Kinder und Jugendliche haben in allen LVR-Einrichtungen freien Eintritt in die Dauerausstellung. Bitte beachten Sie: Anfallende Kosten für Führungen oder spezielle Angebote sowie Eintritte in andere Institutionen werden nicht übernommen. Wir empfehlen daher, dass Sie sich über mögliche Kosten im Vorhinein informieren.

Im Folgenden erfolgt die Übersicht der Einrichtungen, für deren Besuch Sie einen Antrag auf Fahrtkostenübernahme stellen können:

Museum bzw. Einrichtung auswählen

LVR-Museen und LVR-Kulturdienststellen:

- LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum
- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-Industriemuseum Oberhausen Zinkfabrik Altenberg (zurzeit im Umbau)
- LVR-Industriemuseum Oberhausen Peter-Behrens-Bau
- LVR-Industriemuseum Oberhausen St. Antony-Hütte
- LVR-Industriemuseum Ratingen Textilfabrik Cromford
- LVR-Industriemuseum Solingen Gesenkschmiede Hendrichs
- LVR-Industriemuseum Bergisch-Gladbach Papiermühle Alte Dombach
- LVR-Industriemuseum Engelskirchen Kraftwerk Ermen & Engels
- LVR-Industriemuseum Euskirchen Tuchfabrik Müller
- LVR-LandesMuseum Bonn
- Max Ernst Museum Brühl des LVR
- LVR-Niederrheinmuseum Wesel
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:
Außenstellen Nideggen, Overath und Titz
- LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen
- LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler
(inkl. Gedenkstätte Brauweiler und Archiv des LVR)
- LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln
(Eröffnung voraussichtlich in 2025)

Einrichtungen und Institutionen bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht:

- Vogelsang ip, Schleiden
- Zentrum für Verfolgte Künste, Solingen
- Energeticon, Alsdorf
- Römerthermen Zülpich Museum der Badekultur

Einrichtungen, die an einer Kooperation mit dem LVR beteiligt sind und im LVR-Mobilitätsfonds berücksichtigt werden:

Kooperationsprojekt Futur 21 kunst industrie kultur

- LWL-Industriemuseum Zeche Hannover, Bochum
- LWL-Industriemuseum Zeche Zollern, Dortmund
- LWL-Industriemuseum Zeche Nachtigall, Witten
- LWL-Industriemuseum Heinrichshütte Hattingen
- LWL-Industriemuseum Schiffshebewerk Heinrichenburg, Waltrop
- LWL-Industriemuseum TextilWerk Bocholt
- LWL-Industriemuseum Ziegeleimuseum Lage
- LWL-Industriemuseum Glashütte Gernheim, Petershagen

Weitere Einrichtungen:

- Ruhr Museum, Essen
- Rotes Haus Monschau
- Zinkhütter Hof – Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg

2. Termin im Museum bzw. Einrichtung anfragen und Verfügbarkeit prüfen

Bitte treten Sie zuerst mit dem jeweiligen Museum in Kontakt und prüfen, ob das Museum für Ihren ausgewählten Termin noch freie Kapazitäten hat. Beachten Sie, dass der Besuchstermin im laufenden Kalenderjahr stattfinden muss.

3. Kosten anfragen und ermitteln

Ermitteln Sie die Kosten für eine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Wenn Sie mit einem gemieteten Bus fahren möchten, holen Sie bei drei Busunternehmen Angebote ein (Preise inkl. MwSt.).

4. Wenn Sie alle Informationen von Punkt 1 bis 3 eingeholt haben, dann stellen Sie bitte online einen Antrag:

Screenshot 1

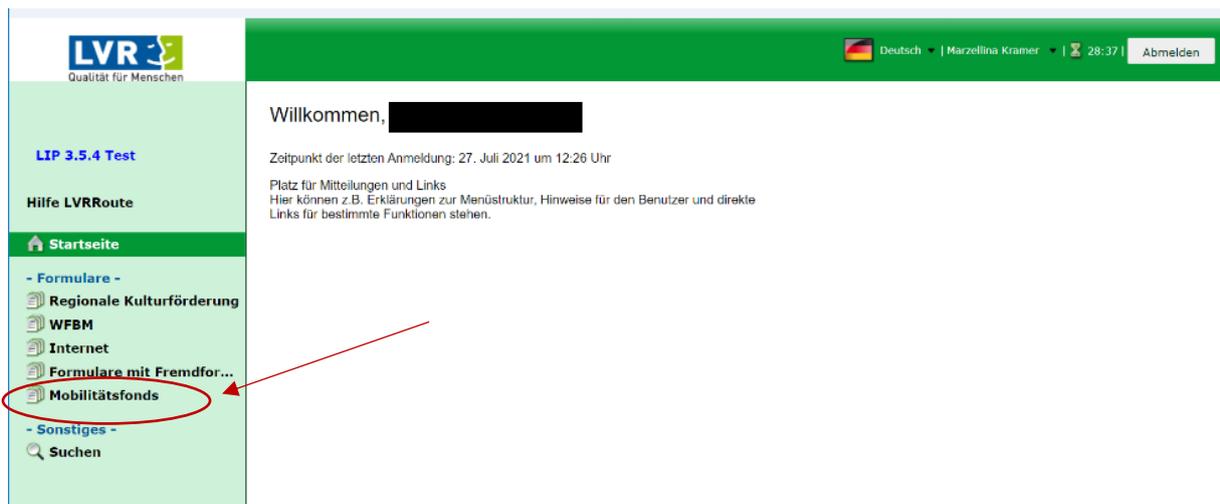
The screenshot shows a web browser window with the URL `formulare354-t-db.lvr.de/lip/authenticate.do`. The page header includes the LVR logo and the slogan 'Qualität für Menschen'. The main content area is titled 'Anmeldung' and contains the following elements:

- A blue information icon followed by the text: 'Bitte geben Sie Ihre Zugangsdaten ein.'
- A text input field labeled 'Benutzer'.
- A text input field labeled 'Passwort'.
- A blue information icon followed by the text: 'Wenn Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie es hier zurücksetzen.'
- A dropdown menu labeled 'Passwort zurücksetzen?' with the value 'Nein' selected.
- A green button labeled 'Anmelden'.
- A link labeled 'Neu registrieren' which is circled in red and has a red arrow pointing to it.

On the left side of the page, there is a green sidebar with the text: 'Willkommen auf der LVR Formularseite'.

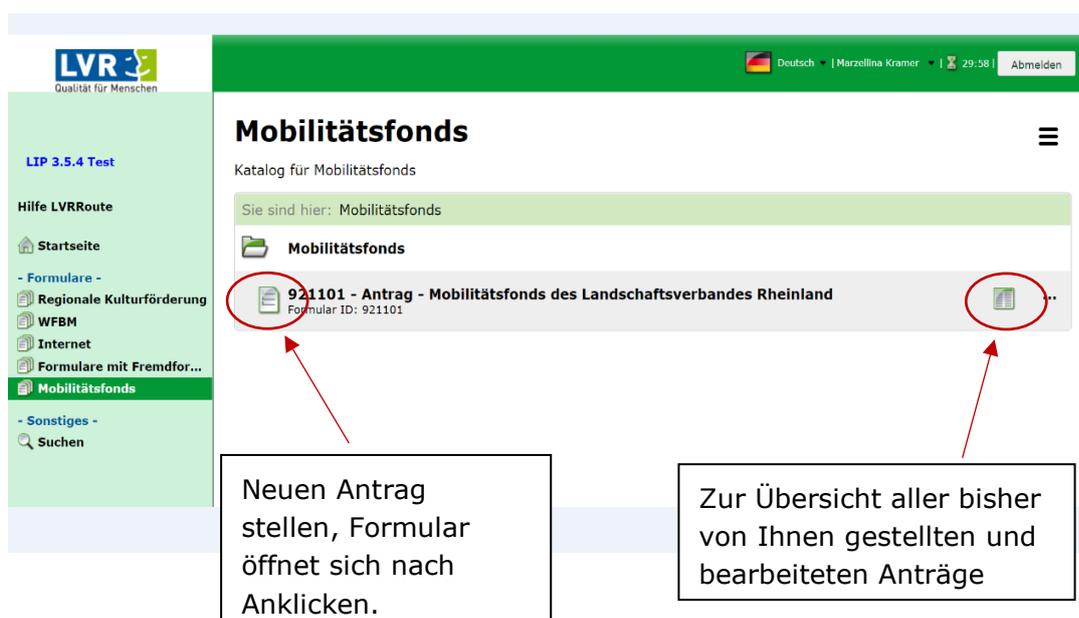
- a. Gehen Sie bitte auf <https://formulare.lvr.de/lip> und registrieren Sie sich. Dies ist erforderlich, da die Antragsstellung personenbezogen erfolgen muss. Außerdem benötigen Sie eigene Zugangsdaten, um E-Mails erhalten zu können sowie alle administrativen Schritte, den Status Ihres Antrags und den Abrechnungsvorgang einzusehen und bearbeiten zu können.
Sobald Ihre Selbstregistrierung abgeschlossen ist, können Sie sich mit Ihren Zugangsdaten einloggen.
- b. Falls Sie sich bereits registriert haben, geben Sie bitte Ihre Zugangsdaten ein.

Screenshot 2



- c. Nach dem Einloggen wählen Sie bitte in der neuen Eingabemaske „Mobilitätsfonds“ in linken Spalte aus, siehe Screenshot 2

Screenshot 3



- d. Bitte wählen Sie das linke Symbol aus, um ein neues Antragsformular zu starten, siehe Screenshot 3

Nun erscheint das Antragsformular, das Sie bitte vollständig ausfüllen, anschließend ausdrucken und unterschreiben und via Scan hochladen und absenden.

- e. Tragen Sie Ihren Ausflugstermin in den Online-Fahrtkosten-Antrag ein und geben Sie die Fahrtkosten (inkl. MwSt.) an. Füllen Sie alle Felder des Antrags aus.

Nach Absenden des elektronischen Fahrtkosten-Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und eine Antragsnummer per E-Mail. Diese Antragsnummer benötigen Sie für Rückfragen.

5. Prüfung des Antrags

Nach Eingang und Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie ca. 14 Tage später eine E-Mail mit einer Bewilligung oder Ablehnung. Bei einer Bewilligung erhalten Sie zudem im gleichen PDF-Dokument die Besuchsbescheinigung.

6. Ihr Besuch:

Drucken Sie die Besuchsbescheinigung aus und lassen Sie diese beim Besuch am Ausflugstag abstempeln/abzeichnen.

7. Abrechnung

Laden Sie im letzten Schritt die vollständig ausgefüllte, abgestempelte und unterschriebene Besuchsbescheinigung mit der Rechnung des Busunternehmens/der Fahrttickets im Online-Portal hoch, um die Fahrtkosten erstatten zu lassen (vgl. Förderrichtlinien).

Vorlage Nr. 15/197

öffentlich

Datum: 18.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Herr Boddenberg

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Kulturausschuss | 08.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Umweltausschuss | 15.09.2021 | Kenntnis |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 24.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im
Rheinland; Fördervorschlag 2021**

Beschlussvorschlag:

Dem Förderprogramm 2021 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/197 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | | | |
|---|-------------|------------------|--------------|
| Produktgruppe: | 032 | | |
| Erträge: | | Aufwendungen: | 550.270,39 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Einzahlungen: | 20.594,57 € | Auszahlungen: | 550.270,39 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | | |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | | ja |

Zusammenfassung:

I. Ausgangssituation

Im Rahmen des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft fördert der LVR jährlich ausgewählte Projekte der 19 Biologischen Stationen im Rheinland.

Der Förderrahmen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland beträgt 1,25 Mio. €, die der Landschaftsverband Rheinland aus Eigenmitteln zur Verfügung stellt.

II. Sachstand

Der allgemeine Sachstand zu den bisherigen Förderungen und den laufenden Projekten im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft ist der Vorlage-Nr. 15/196 zu entnehmen. Die vorliegende Vorlage-Nr. 15/197 beinhaltet die zur Förderung in 2021 vorgeschlagenen, neu eingereichten Projekte mit Projektbeginn 2022 (Auszahlung der jeweils ersten Tranchen in 2021).

Fördersumme 2021

Die vom LVR bereitgestellte Fördersumme beträgt seit 2020 jährlich 1,25 Mio. €. Gemäß der Budgetkürzung in Höhe von 5% basierend auf der Konsolidierungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 und der Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2021 wird diese Summe um 62.500 € (5%) gekürzt. Durch Rückzahlungen nicht verausgabter Fördermittel aus einzelnen Projekten erhöht sich diese Summe wiederum um 20.594,57 €, sodass für die Förderungen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft im Jahr 2022 (Auszahlung in 2021) insgesamt **1.208.094,57 €** zur Verfügung stehen.

Durch laufende und bereits von der Politik beschlossene Projekte sind von der o.g. Summe 657.824,18 € durch mehrjährige Fortsetzungsprojekte gebunden und können damit nicht für die Förderung neu beantragter Maßnahmen eingesetzt werden (siehe Vorlage Nr. 15/196). Somit verbleiben (unter Berücksichtigung eines weiteren Kostenanteils für die Verwaltung) **544.540,69 € für die Förderung neuer Projekte.**

Projektanträge 2021 (finanzieller Umfang)

19 Projektanträge wurden bei der Verwaltung für die aktuelle Förderphase eingereicht. **Das Gesamtragsvolumen der Neuanträge** bezieht sich auf die komplette Laufzeit der geplanten Projekte und **beträgt 1.398.339,82 €.** **Für das erste Projektjahr der Neuanträge** (aktuelle Bewilligung 2021, Umsetzung ab 2022) **werden insgesamt 715.674,87 € beantragt** (siehe Anlage 1). Da für die Förderung neuer Projekte nur 544.540,69 € bereitgestellt werden können (s.o.), erhalten insgesamt 4 Projekte zur Einsparung des Differenzbetrags keine Förderempfehlung. Details zu den Kosten der einzelnen Projekte sind den Projektkennblättern in Anlage 2 zu entnehmen.

III. Weitere Vorgehensweise

Alle neu eingereichten Projektanträge wurden durch die Verwaltung bewertet. Sie berücksichtigen sämtlich eine oder mehrere Schwerpunktsetzungen im Netzwerk (Kulturlandschaftspflege, Umweltbildung, Inklusion, Nachhaltigkeit, KuLaDig, Netzwerkbildung und Naturschutz) und positionieren sich an der Schnittstelle von Naturschutz und Kulturlandschaftspflege. Sie sind daher grundsätzlich für eine Förderung im Netzwerk geeignet.

Der diesjährige Fördervorschlag umfasst 15 der 19 neu beantragten Projekte. Alle im Netzwerk beteiligten Biologischen Stationen, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, erhalten mindestens eine Zuwendung für ein bereits laufendes und/oder ein neu zur Förderung eingereichtes Projekt.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Dem Förderprogramm 2021 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/197 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Mit der Umsetzung des dargestellten Fördervorschlags können die Ziele der Haushaltsbeschlüsse zur Netzwerkbildung Kulturlandschaft weiter umgesetzt werden.

Begründung Vorlage Nr. 15/197

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2021

I. Ausgangssituation

Im Rahmen des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft fördert der LVR jährlich ausgewählte Projekte an der Schnittstelle von Kulturlandschaftspflege und Naturschutz der 19 Biologischen Stationen im Rheinland.

Der Förderrahmen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland beträgt 1,25 Mio. €, die der Landschaftsverband Rheinland aus Eigenmitteln zur Verfügung stellt. Das Förderprogramm besteht seit 2007.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung 4 „den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, da die zur Förderung vorgeschlagenen Projekte oftmals Schwerpunkte im Bereich der Inklusion setzen. Siehe hierzu auch die Projektkennblätter (Anlage 2), in denen die jeweiligen thematischen Schwerpunkte markiert sind.

II. Sachstand

Der allgemeine Sachstand zu den bisherigen Förderungen und den laufenden Projekten im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft ist der Vorlage-Nr. 15/196 zu entnehmen. Diese Vorlage-Nr. 15/197 konzentriert sich auf die zur Förderung vorgeschlagenen, neu eingereichten Projekte.

Fördersumme 2021

Die vom LVR bereitgestellte Fördersumme beträgt seit 2020 jährlich 1,25 Mio. €. Gemäß der Budgetkürzung in Höhe von 5% basierend auf der Konsolidierungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 und der Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2021 wird diese Summe um 62.500 € (5%) gekürzt. Durch Rückzahlungen nicht verausgabter Fördermittel aus einzelnen Projekten erhöht sich diese Summe wiederum um 20.594,57 €, sodass für die Förderungen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft im Jahr 2022 (Auszahlung in 2021) insgesamt **1.208.094,57 €** zur Verfügung stehen.

Durch laufende und bereits von der Politik beschlossene Projekte sind von der o.g. Summe 657.824,18 € durch mehrjährige Fortsetzungsprojekte gebunden und stehen damit nicht für die Förderung neu beantragter Maßnahmen zur Verfügung (siehe Vorlage Nr. 15/196). **Abzüglich eines Anteils für die Verwaltung in Höhe von 5.729,70 € stehen damit 544.540,69 € für die Förderung neuer Projekte zur Verfügung:**

| | |
|---------------------|--|
| 1.250.000,00 € | (Fördersumme) |
| - 62.500,00 € | (Kürzung um 5% aufgrund der Pandemie) |
| + 20.594,57 € | (Rückzahlungen) |
| - 657.824,18 € | (gebunden durch laufende Projekte) |
| - 5.729,70 € | (Verwaltungskostenanteil) |
| 544.540,69 € | Gesamtfördersumme für neue Projekte |

Die Verwaltungskosten in Höhe von 5.729,70 € sind ebenfalls Teil des Fördervorschlags. Sie verstehen sich als anteilige Kosten für die Durchführung des LVR-Forums Naturschutz und Kulturlandschaft im Rheinland (welche 2020 und 2021 aufgrund der pandemischen Situation geringer ausfallen als sonst üblich) sowie als Kosten für vom LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit erzeugte und herausgegebene Printprodukte zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung des Netzwerks.

Des Weiteren plant die Verwaltung die Digitalisierung der Zuwendungsbescheide und des Nachweisverfahrens, nachdem im letzten Jahr erfolgreich das Antragsverfahren digitalisiert wurde (siehe hierzu Vorlage 15/196). Die **Kosten der Beauftragung von LVR-InfoKom werden** aufgrund der Erfahrungen aus dem letzten Jahr **auf circa 20.000 € geschätzt**. Die Digitalisierung des gesamten Förderverfahrens ist ein wichtiger Schritt zur zukunftsorientierten Ausrichtung der Verwaltungsprozesse innerhalb des LVR und soll darüber hinaus die Antragsbearbeitung sowie die antragsbezogene Kommunikation/Abstimmung zwischen den Biologischen Stationen und dem LVR erleichtern und digital dokumentieren. Die Kosten in Höhe der geschätzten 20.000 € werden zum überwiegenden Teil aus Sachmitteln der Abteilung Kulturlandschaftspflege (PG 032) gedeckt. So ist gewährleistet, dass das Förderbudget nur geringfügig belastet wird und die Biologischen Stationen die Mittel für die Umsetzung ihrer Projekte einsetzen können.

Projektanträge 2021 (finanzieller Umfang)

19 Projektanträge wurden bei der Verwaltung für die aktuelle Förderphase eingereicht. Das **Gesamtantragsvolumen der Neuanträge** bezieht sich auf die komplette Laufzeit der geplanten Projekte und **beträgt 1.398.339,82 €**. **Für das erste Projektjahr der Neuanträge** (aktuelle Bewilligung 2021, Umsetzung ab 2022) **wurden insgesamt 715.674,87 € beantragt** (siehe Anlage 1).

Dieser Betrag zusammen mit dem Mittelbedarf für Aufwendungen der Verwaltung i.H.v. 5.729,70 € und für gebundene Fortsetzungsprojekten i.H.v. 657.824,18 € (siehe oben) ergibt summarisch für 2021 eine **Unterdeckung i.H.v. 171.134,18 €**.

Diese Unterdeckung soll durch negative Förderempfehlungen und damit die Nichtberücksichtigung der Anträge mit den BS-Projektnummern 21/11, 21/13, 21/15, 21/17 ausgeglichen werden (siehe Anlage 1).

Die **Projektkennblätter in Anlage 2** geben eine kurze Übersicht über alle neu eingereichten Projekte. Dabei ist zu beachten, dass die Projektkennblätter (bis auf die Projektnummer und die Förderempfehlung) nicht durch die Verwaltung ausgefüllt werden, sondern von den antragstellenden Biologischen Stationen. Bei den Projektkennblättern handelt es sich um die jeweils erste Seite der Förderanträge, die eine zusammenfassende Übersicht über die Inhalte inkl. Schwerpunktsetzungen, Kosten und die geplante Laufzeit bietet. Darüber hinaus **enthalten die Projektkennblätter eine Begründung** der Verwaltung, **weshalb ein Projekt eine bzw. keine Förderempfehlung erhält**.

Jedes neu beantragte Projekt wurde vor Antragstellung durch die jeweilige Biologische Station mit dem LVR im Hinblick auf die fachliche Eignung und die inhaltliche Ausrichtung vorbesprochen. Darüber hinaus wurde ebenfalls in Hinblick auf die Einhaltung der Förderformalitäten beraten. Dieses Vorgehen führt zu einer deutlichen Qualitätssteigerung der eingereichten Anträge.

III. Weitere Vorgehensweise

Alle neu eingereichten Projektanträge wurden durch die Verwaltung bewertet. Sie berücksichtigen sämtlich eine oder mehrere Schwerpunktsetzungen im Netzwerk (Kulturlandschaftspflege, Umweltbildung, Inklusion, Nachhaltigkeit, KuLaDig, Netzbildung und Naturschutz) und positionieren sich an der Schnittstelle von Naturschutz und Kulturlandschaftspflege. Sie sind daher grundsätzlich für eine Förderung im Netzwerk geeignet.

Dies gilt ebenfalls für die nicht zur Förderung vorgeschlagenen Projekte. Die Nichtberücksichtigung im Fördervorschlag erfolgt also hauptsächlich aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel. Um zu entscheiden, welches Projekt nicht zur Förderung vorgeschlagen wird, erstellt die Verwaltung eine interne Rangliste, die festgelegten Kriterien folgt. Darüber hinaus wird die Verteilung der Fördermittel über die letzten Jahre berücksichtigt. Des Weiteren wird bedacht, ob eine Biologische Station bereits für eine Mittelzuweisung für ein mehrjähriges, laufendes Projekt im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft vorgesehen ist und damit bereits eine Auszahlung in diesem Jahr erhält. Das Hauptkriterium bei der Auswahl eines Projektes für den Fördervorschlag ist allerdings die fachliche Beurteilung durch die Verwaltung. Einzelheiten sind den Förderempfehlungen als Teil der Projektkennblätter in Anlage 2 zu entnehmen.

Der diesjährige Fördervorschlag umfasst 15 der 19 neu beantragten Projekte. **Alle** im Netzwerk beteiligten **Biologischen Stationen**, die für dieses Jahr einen Antrag gestellt haben, **erhalten mindestens eine Zuwendung für ein bereits laufendes und/oder ein neu zur Förderung eingereichtes Projekt.**

Die Verwaltung achtete in diesem Jahr verstärkt auf die Einbindung weiterer Fördergeber, da Kofinanzierungen im Netzwerk bislang unterrepräsentiert sind. Bereits bei der Förderberatung im Vorfeld oder bei der Bearbeitung der eingereichten Anträge wurde daher, wenn es sinnvoll und möglich erschien, eine teilweise Drittmittelfinanzierung angeregt. Beispielsweise konnten im Projekt 21/02 „Regiosaatgut Eifel“ im ersten Projektjahr knapp 10.000 € eingespart werden, da von der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Schmittmann eine Kofinanzierung in Aussicht gestellt wurde. Im Projekt 21/09 „Kinder, raus mit euch! (Naturerfahrungsräume etablieren)“ konnten 50% (knapp 30.000 €) der Finanzierung durch den LVR eingespart werden, da nach Antragstellung auf Initiative der Verwaltung eine 50%ige Förderbereitschaft durch die NRW-Stiftung erreicht werden konnte.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Dem Förderprogramm 2021 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/197 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Mit der Umsetzung des dargestellten Fördervorschlags können die Ziele der Haushaltsbeschlüsse zur Netzbildung Kulturlandschaft weiter umgesetzt werden.

In Vertretung

K a r a b a i c

| Anlage 1 zur Vorlage 15-197: Fördervorschlag Biologische Stationen 2021 im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft für Projekte 2022 | | | | | | | | | Stand 6.8.2021 |
|---|---|--|---|-----------------|--|-------------------------------|-------------------------------|------------------------|-------------------------|
| Nr. | Biologische Station | Kooperationspartner | Projekttitel | Projektzeitraum | Förderantrag für 2022 (Auszahlung 2021) | vorgesehene Förderung 2023 | vorgesehene Förderung 2024 | Fördermittel insgesamt | Fördervorschlag 2021 |
| BS 21/01 | Naturschutzzentrum im Kreis Kleve | | Lebendige Kindheitswiesen - Schmetterlinge und Co. | 2022-2024 | 37.606,20 € | 35.412,00 € | 25.588,70 € | 98.606,90 € | 37.606,20 € |
| BS 21/02 | Biologische Station im Kreis Düren | Biologische Station im Kreis Euskirchen, Biologische Station StädteRegion Aachen, Biologische Station Bonn /Rhein-Erft | Eifel-Saatgut | 2022-2024 | 60.026,50 € | 48.712,50 € | 36.541,50 € | 145.280,50 € | 60.026,50 € |
| BS 21/03 | Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis | | Natürlich Ehrensache - Ehrenamt im Naturschutz stärken | 2022 | 30.476,05 € | | | 30.476,05 € | 30.476,05 € |
| BS 21/04 | Biologische Station Bonn / Rhein-Erft | Stadt Bonn, Bonn im Wandel e.V. | Blühbotschafter*innen | 2022-2024 | 12.243,35 € | 12.243,35 € | 12.243,35 € | 36.730,05 € | 12.243,35 € |
| BS 21/05 | Biologische Station Bonn / Rhein-Erft | Naturpark Rheinland, Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises | Zukunftsperspektiven für die Obstwiesen in Bonn und dem Rhein-Erft-Kreis | 2022-2024 | 43.050,20 € | 54.680,30 € | 36.761,00 € | 134.491,50 € | 43.050,20 € |
| BS 21/06 | Biologische Station Westliches Ruhrgebiet | K & K Kelbassa's Panoptikum | naturkundliche & künstlerische Erfahrungen durch ein Stück von dir/mir, früher und hier teilen | 2022 | 17.067,85 € | | | 17.067,85 € | 17.067,85 € |
| BS 21/07 | Biologische Station Westliches Ruhrgebiet | Haus Ripshorst (RVR), Uni Essen-Duisburg und RUB Bochum | Student*innen & Interessierte erleben Biodiversität im Gelände: Anfänge dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken | 2022-2024 | 16.298,05 € | 3.352,25 € | 3.108,45 € | 22.758,75 € | 16.298,05 € |
| BS 21/08 | Biologische Station Haus Bürgel | BNE-Regionalzentrum Bruchhausen, Düsseldorfer Netzwerk Bildung für nachhaltige Entwicklung | BNE-Qualifizierung der Biologischen Station | 2022 | 49.956,30 € | | | 49.956,30 € | 49.956,30 € |
| BS 21/09 | Biologische Station Haus Bürgel | Kreisangehörige Städte Langenfeld & Wülfrath, BUND-Kreisgruppe Düsseldorf | Kinder, raus mit euch! (Naturerfahrungsräume etablieren) | 2022-2023 | 17.258,48 € | 11.673,90 € | | 28.932,38 € | 17.258,48 € |
| BS 21/10 | NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln | | LandschaftsHeldInnen: Vor Ort aktiv für den Erhalt der Kulturlandschaft | 2022-2024 | 65.665,00 € | 59.070,00 € | 54.070,00 € | 178.805,00 € | 65.665,00 € |
| BS 21/11 | Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis | Naturparke Siebengebirge und Bergisches Land | NATUR - BILDUNG- PARTNER - schaffen | 2022-2023 | 95.068,00 € | 94.868,00 € | | 189.936,00 € | 0,00 € |
| BS 21/12 | Biologische Station Haus Bürgel | Streuobstwiesenbesitzer*innen, Kitas | AWiKids - Apfelwiesenkinder | 2022-2023 | 30.825,31 € | 29.282,69 € | | 60.108,00 € | 30.825,31 € |
| BS 21/13 | Biologische Station Haus Bürgel | NABU Langenfeld, NABU Velbert, AGNU Haan | Klasse der Amphibien | 2022-2023 | 15.135,25 € | 11.397,25 € | | 26.532,50 € | 0,00 € |
| BS 21/14 | NABU-Naturschutzstation Niederrhein | ARENACUM-Heimatverein Rindern, Klevischer Verein für Kultur und Geschichte, Zeitschrift "Der Klever" | Spot on für Natur(-schutz) im Nordkreis Kleve | 2022-2023 | 47.328,85 € | 36.644,35 € | | 83.973,20 € | 47.328,85 € |
| BS 21/15 | NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln | Jugz gGmbH, Lino-Club, SKM Köln | Natur@Jugendzentrum: Alltägliche Naturerfahrung an Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege | 2022-2024 | 12.218,43 € | 10.649,43 € | 10.649,43 € | 33.517,29 € | 0,00 € |
| BS 21/16 | Biologische Station Oberberg | LVR-Freilichtmuseum Lindlar, Naturgarten e.V. (Regionalgruppe Bergisches Land) | Bergischer Naturgarten – erleben, lernen, nachahmen | 2022-2024 | 65.375,25 € | 24.252,00 € | 15.109,50 € | 104.736,75 € | 65.375,25 € |
| BS 21/17 | Biologische Station Rhein-Berg | Bergischer Naturschutzverein e.V.(RBN), NABU Rhein.Berg.Kreis e.V., Biologische Station Oberberg | Lebenslinien – Blühende Säume für die Artenvielfalt | 2022-2024 | 48.712,50 € | 31.975,00 € | 24.380,00 € | 105.067,50 € | 0,00 € |
| BS 21/18 | NABU-Naturschutzzentrum Gelderland | Biologische Station im Kreis Düren, NABU-Naturschutzstation Niederrhein, Naturschutzzentrum im Kreis Kleve | Biber im Raum Geldern - eine Konflikt- und Potentialanalyse | 2022 | 19.425,50 € | | | 19.425,50 € | 19.425,50 € |
| BS 21/19 | Biologische Station im Kreis Wesel | | KuLaDig-Natur | 2022 | 31.937,80 € | | | 31.937,80 € | 31.937,80 € |
| Summe Neuanträge | | | | | 715.674,87 € | 464.213,02 € | 218.451,93 € | 1.398.339,82 € | 544.540,69 € |
| Verwaltungskosten (Kooperationstreffen, Forum, Öffentlichkeitsarbeit, Digitalisierung des Förderverfahrens) | | | | | 5.729,70 € | 3.000,00 € | 3.000,00 € | | 5.729,70 € |
| gebundene Fördermittel durch Fortsetzungsprojekte (vgl. Anlage 2 zur Vorlage 15-196) | | | | | 657.824,18 € | 179.705,20 € | 0,00 € | | 657.824,18 € |
| Förderbedarf gesamt | | | | | 1.379.228,75 € | 646.918,22 € | 221.451,93 € | | 1.208.094,57 € |
| zur Verfügung stehende Fördermittel Jahresregelbetrag 1.250.000 € abzüglich Budgetkürzung von 5% (62.500 €) gemäß der Konsolidierungsvereinbarung für die Haushaltsjahre 2021-2025 + eventuelle Rückzahlungen aus Vorjahresprojekten | | | | | 1.208.094,57 € | 1.187.500,00 € | 1.187.500,00 € | | 1.208.094,57 € |
| Differenz=Restsumme Fördermittel (bei Minusbeträgen Förderkürzung, bei Plusbeträgen verplanbar für Neuanträge) | | | | | -171.134,18 € | 540.581,78 € | 966.048,07 € | | 0,00 € |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Naturschutzzentrum im Kreis Kleve |
| | Anschrift: Niederstraße 3 46459 Rees-Bienen |
| Zuständige Person | Name: Dr. Ulrich Werneke |
| | Telefon/Mail: 02851 9633-0 / info@nz-kleve.de |

| | |
|------------------------------|--|
| Projektnr. | BS 21/01 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Lebendige Kindheitswiesen - Schmetterlinge und Co. |
| Projektschwerpunkt(e) | <input checked="" type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Der bisher nicht betrachtete Wert der "Kindheitswiesen" (LVR-Projekt 10/02) hinsichtlich der Insektendiversität soll untersucht und für Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung aufgearbeitet werden. Die mediale Präsenz des Themas "Biodiversität" soll genutzt werden um dieses Anliegen zu fördern und in Veranstaltungen des Naturschutzzentrums zu integrieren. Praktischer Aspekt ist die Einsaat von Streifen auf 6 Flächen. |
| Projektziel | <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung und Auswertung der Insektenvielfalt in den "Kindheitswiesen" - Aufarbeitung für die Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit - Anlage weiterer Einsaatstreifen Übergeordnetes Projektziel: Verbesserung von Beratungsangeboten/Förderung der Biodiversität von Insekten durch Werbung/Angebote vor Ort. |
| Kooperationspartner | Innerhalb des Projektes keine, für künftige Veranstaltungen die Wahrsmannshof - Natur- und Umweltbildung am Reeser Meer gGmbH. |
| Gebiet | Kreis Kleve |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2024 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 98.606,90 € |
| | Eigenanteil: | 0,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | 0,00 € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 98.606,90 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | 0,00 € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 37.606,20 € |
| | 2023 | 35.412,00 € |
| | 2024 | 25.588,70 € |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| Förderempfehlung | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Evaluierung und Inwertsetzung eines vorangegangenen Netzwerksprojekts. Bearbeitung des hochaktuellen Themas Biodiversität. |
| | Nein <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|---|
| Biologische Station | Name: Biologische Station im Kreis Düren |
| | Anschrift: Zerkaller Straße 5 52385 Nideggen-Brück |
| Zuständige Person | Name: Heidrun Düssel |
| | Telefon/Mail: 02427 94987-0 / info@biostation-dueren.de |

| | |
|------------------------------|--|
| Projektnr. | BS 21/02 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Eifel-Saatgut |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Für die Eifel gibt es derzeit kein naturraumtreues Saatgut. Andererseits besteht aufgrund rückläufiger Artenvielfalt, gesetzlicher Veränderungen und des aktuellen Insektenschwundes ein erheblicher Bedarf an Regio-Saatgut. In einem auf drei Jahre angelegten Projekt sollen mind. 10 autochthone Wildkrautarten aus dem genetischen Pool von Mutterpflanzen der Eifel zum dauerhaften Vertrieb gewonnen und vermehrt werden. |
| Projektziel | <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Wiesen und Grünflächen durch Produktion von regionalem Saatgut aus mindestens 10 Wildkrautarten aus der Eifel - Organisation einer zukünftigen Verfügbarkeit von Eifel-Saatgut über einen Vertriebspartner (Saatguthersteller) - Nach Beendigung der Förderphase soll sich das Projekt selbst tragen. |
| Kooperationspartner | Biologische Station Städteregion Aachen, Biologische Station Euskirchen, Biologische Station Bonn-/Rhein-Erft |
| Gebiet | Kreis DN, Städteregion Aachen, Kreis Euskirchen |
| Zeitraum | Beginn: 01.10.2022 Abschluss: 31.12.2024 |

| | | |
|--|---|---------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 155.280,50 € |
| | Eigenanteil: | € |
| | Bei Dritten beantragt: | 10.000,00 € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 145.280,50 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | 12.190,00 € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 60.026,50 € |
| | 2023 | 48.712,50 € |
| | 2024 | 36.541,50 € |

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------|---|
| Förderempfehlung | Ja | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Sinnvolle weitere Differenzierung des lokal verfügbaren Saatgutes, um naturraumtreues Saatgut für die Region Eifel zu erhalten. Mittelfristig eine weitere Verbesserung der LVR-Regiosaatgutförderung. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis |
| | Anschrift: Robert-Rösgen-Platz 1 53783 Eitorf |
| Zuständige Person | Name: Dr. Dieter Steinwartz |
| | Telefon/Mail: 02243 847906 / info@biostation-rhein-sieg.de |

| | |
|------------------------------|--|
| Projektnr. | BS 21/03 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Natürlich Ehrensache - Ehrenamt im Naturschutz stärken |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Das Projekt beinhaltet die Anwerbung und Ausbildung von ehrenamtlichen Natur-Begeisterten. Grundlagen sind das bereits bei anderen Stationen erfolgreich erprobte Ausbildungskonzept sowie die Erfahrungen des in 2021 erstmalig im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführten Projektes. Ausbildungsziel ist die Stärkung und Qualifizierung des ehrenamtlichen Naturschutzes und die nachhaltige Einbindung in die Arbeitsprozesse des Naturschutzes. |
| Projektziel | Das Projektziel besteht in der Schulung von mind. 20 motivierten EhrenamtlerInnen. Diese werden ihre erworbenen Kompetenzen zu verschiedenen Themen rund um den Naturschutz als dauerhafte Unterstützung in die Arbeit der Biologischen Station sowie anderer Naturschutzvereine einbringen. Das Projekt organisiert und fördert den ehrenamtlichen Naturschutz im Rhein-Sieg-Kreis und erfüllt zudem eine Multiplikatorfunktion. |
| Kooperationspartner | keine |
| Gebiet | Rhein-Sieg-Kreis |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2022 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 32.476,05 € |
| | Eigenanteil: | 2.000,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 30.476,05 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 30.476,05 € |
| | 2023 | € |
| | 2024 | € |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| Förderempfehlung | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Hohe Nachfrage nach der Ausbildung im ehrenamtlichen Naturschutz. In anderen Regionen des Rheinlandes erprobtes Konzept mit nachhaltigem Ansatz. |
| | Nein <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Bonn/Rhein-Erft |
| | Anschrift: Auf dem Dransdorfer Berg 76 53121 Bonn |
| Zuständige Person | Name: Christian Chmela |
| | Telefon/Mail: 0228 2495799 / info@biostation-bonn.de |

| | | |
|------------------------------|--|-----------------------|
| Projektnr. | BS 21/04 | vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Blühbotschafter*innen | |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges | |
| Kurzbeschreibung | Das Projekt Blühbotschafter*innen soll über 3 Jahre in 2 Grundlagen- und 1 Aufbautraining mit je 6 Modulen Kenntnisse zur Anlage und Pflege von Blühflächen vermitteln, um dies an Interessierte weiterzugeben: Inhalte sind Garten-, Saatgut-, Pflanzen- und Insektenkunde, Öffentlichkeitsarbeit sowie Anlage einer Blühfläche. An 2 weiteren offenen Terminen sollen Blühflächen angeschaut werden, um Probleme und Pflege in der Praxis zu bewerten. | |
| Projektziel | <ul style="list-style-type: none"> - Aus- und Weiterbildung von insg. 45 Personen in 3 Jahren zu Blühbotschafter*innen - Dies beinhaltet fachliche Qualifizierung und Schulung in Öffentlichkeitsarbeit. - Das Wissen soll durch Multiplikator*innen in die Gesellschaft getragen werden. - Zielgruppe sind Ehrenamtliche und Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes. | |
| Kooperationspartner | 1. Bonn im Wandel e.V. 2. Bundesstadt Bonn, Amt für Umwelt und Stadtgrün | |
| Gebiet | Bonn und Rhein-Erft-Kreis | |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 | Abschluss: 31.12.2024 |

| | | |
|---|---|--------------------|
| Kosten Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen | Gesamtkosten: | 38.170,05 € |
| | Eigenanteil: | 1.440,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 36.730,05 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | 7.862,55 € |
| Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR) | 2022 (inkl. 2021) | 12.243,35 € |
| | 2023 | 12.243,35 € |
| | 2024 | 12.243,35 € |

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------|--|
| Förderempfehlung | Ja | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Innovatives Konzept zur Vermittlung und Pflege der Kulturlandschaft über die persönliche Identifikation mit der heimatlichen Region; dabei ausgeprägte Einbeziehung der Öffentlichkeit. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Bonn/Rhein-Erft |
| | Anschrift: Auf dem Dransdorfer Berg 76 53121 Bonn |
| Zuständige Person | Name: Christian Chmela |
| | Telefon/Mail: 0228 2495799 / info@biostation-bonn.de |

| | |
|------------------------------|--|
| Projektnr. | BS 21/05 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Zukunftsperspektiven für die Obstwiesen in Bonn und dem Rhein-Erft-Kreis |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input checked="" type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Das Projekt soll eine Zukunftsperspektive für unsere regionalen Streuobstwiesen geben und setzt dabei mit der Ausbildung von Obstbaumwarten und der Aufklärung privater Wiesenbesitzer auf zukünftiges ehrenamtliches Engagement. Praktische Maßnahmen zum Erhalt der Flächen sollen hier eine Initialzündung geben. Zusätzlich sollen Funde alter Sorten durch Veredelung gesichert werden. |
| Projektziel | Langfristige Sicherung vorhandener Streuobstbestände und alter Obstsorten. Das Projekt hat 4 Teilziele: 1. Ausbildung von Obstbaumwarten; 2. Sicherung regionaler, alter Sorten; 3. Umsetzung prakt. Maßnahmen auf stark vernachlässigten Obstwiesen; 4. Wiedererweckung des Interesses für den Lebensraum Streuobstwiese und die Nutzung dieses Kulturlandschaftselementes |
| Kooperationspartner | Naturpark Rheinland, Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises |
| Gebiet | Bonn, Rhein-Erft-Kreis |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2024 |

| | | |
|---|---|---------------------|
| Kosten Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen | Gesamtkosten: | 141.991,50 € |
| | Eigenanteil: | 7.500,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 134.491,50 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | 21.000,00 € |
| Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR) | 2022 (inkl. 2021) | 43.050,20 € |
| | 2023 | 54.680,30 € |
| | 2024 | 36.761,00 € |

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------|---|
| Förderempfehlung | Ja | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Aktivierung des Ehrenamtes durch die Ausbildung der Obstbaumwarte. Nachhaltige und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt des insbesondere für die Region wichtigen Kulturlandschaftsobjektes Streuobstwiese. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|------------------------------|---|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Westliches Ruhrgebiet |
| | Anschrift: Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen |
| Zuständige Person | Name: Dr. Peter Keil |
| | Telefon/Mail: 0208-4686090 / info@bswr.de |
| Projektnr. | BS 21/06 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Naturkundliche & künstlerische Erfahrungen durch ein Stück von dir/mir, früher und hier teilen |
| Projektschwerpunkt(e) | <input checked="" type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Von April-Oktober 2022 können Ü60 Jährige generations- & kulturübergreifend an 12 Natur-Kunst Exkursionen teilnehmen. Ein Biologe*in erkundet, sammelt Fundstücke, Eindrücke, bestimmt und fotografiert. Aus Inspirationen, Erinnerungen entstehen im künstlerischen Teil Objekte & Bilder mit Bezug zur eigenen Geschichte, die in einem "Erinnerungsschrank" präsentiert werden. In Wanderausstellung in Heimen sollen Erinnerungen geweckt werden. |
| Projektziel | -natur/kultur-kundliche Exkursionen für Menschen über 60 Jahre und Kinder (Enkel*innen) -soziokultureller Austausch über Geschichte/Hintergrund des Gesehenen/Gefundenen -Verständnis über Mensch/Natur/Kultur- Beziehung durch Bilder und Mythen stärken -Objekte mit Bezug zur eigenen Geschichte erstellen -Erinnerungsschrank als Wanderausstellungsobjekt |
| Kooperationspartner | K&K Kelbassa`s Panoptikum Detlef Kelbassa und Corinna Kuhn Tel.: 0208/804498/info@kelbassas-panoptikum.de |
| Gebiet | Oberhausen: Haus Ripshorst: Ripshorster Str. 306/Umgebung |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2022 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 17.727,85 € |
| | Eigenanteil: | 660,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 17.067,85 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | 10.850,00 € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 17.067,85 € |
| | 2023 | € |
| | 2024 | € |

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------|--|
| Förderempfehlung | Ja | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Generationenübergreifendes Konzept mit einer künstlerischen Herangehensweise zur Vermittlung von Kulturlandschaft und regionaler Identität unter Einbeziehung persönlicher Erfahrungen. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Westliches Ruhrgebiet |
| | Anschrift: Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen |
| Zuständige Person | Name: Dr. Peter Keil |
| | Telefon/Mail: 0208-4686090 / info@bswr.de |

| | |
|------------------------------|---|
| ProjektNr. | BS 21/07 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Student*innen & Interessierte erleben Biodiversität im Gelände: Anfänge dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Student/innen und Interessierte lernen durch Exkursionen die Biodiversität verschiedener Tier- und Pflanzengruppen kennen, um die BSWR bei Ihrer Arbeit zu unterstützen (Citizen Science). Das eigenständige Arbeiten motiviert zum Studium der Artenkenntnisse und Artenbestimmung (Taxonomie). Monitoring und Kartierung von Nachtfaltern schafft einen neuen Arbeitsschwerpunkt der BSWR. Dies gibt wiederum nachhaltig Auskunft über die Artenvielfalt. |
| Projektziel | <ul style="list-style-type: none"> -Grundlage schaffen zur Ausbildung von Fachkräften in der Bestimmung von Arten (Taxonomen) -Sensibilisierung auf zu schützende Arten & Flächen -Vermittlung von Fachwissen an alle Interessierten, um später nachhaltig Schüler/innen weiterzubilden -Arbeiten der BioStationen kennenlernen & Ehrenamtliche Helfer für Kartierungen finden -Wissenschaftliches Monitoring von Nachtfaltern |
| Kooperationspartner | Haus Ripshorst (RVR), Uni Essen-Duisburg und RUB Bochum ggf. Berufsschulen in Oberhausen |
| Gebiet | Flächen im Westlichen Ruhrgebiet/ Vereinsgebiet der BSWR |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.24 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 22.758,75 € |
| | Eigenanteil: | € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 22.758,75 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 16.298,05 € |
| | 2023 | 3.352,25 € |
| | 2024 | 3.108,45 € |

| | | |
|-------------------------|--|--|
| Förderempfehlung | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Sinnvoller Ansatz, Kenntnissen im Bereich der Taxonomie dem studentischen Umfeld und im Bereich der interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln und dem in diesem Bereich deutlich bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. |
| | Nein <input type="checkbox"/> | |

912001-11.2020

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Haus Bürgel |
| | Anschrift: Urdenbacher Weg 2 40789 Monheim am Rhein |
| Zuständige Person | Name: Elke Löpke |
| | Telefon/Mail: 0211 9961212 / info@biostation-d-me.de |

| | |
|------------------------------|--|
| Projektnr. | BS 21/08 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | BNE-Qualifizierung der Biologischen Station |
| Projektschwerpunkt(e) | <input checked="" type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Die Biostation möchte die Grundsätze der BNE stärker im Bildungsangebot, in der Qualifizierung der Mitarbeitenden und im Arbeitsalltag implementieren. Dazu soll ein Leitbild entstehen, bei dessen Entwicklung die Mitarbeitenden partizipativ eingebunden werden. Dieses soll im Bildungsangebot und im Alltag klar erkennbar sein und nachhaltig umgesetzt werden. Die Zertifizierung durch die BNE-Agentur NRW wird angestrebt. |
| Projektziel | <ul style="list-style-type: none"> -Entwicklung eines BNE-Leitbildes mit den Mitarbeitenden der Biologischen Station -Bildungsangebot nach BNE-Kriterien überarbeiten und erweitern -BNE-Qualifizierung der in der Umweltbildung tätigen Hauptamtlichen, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen -angestrebt wird die BNE-Zertifizierung die BNE-Agentur NRW zur langfristigen Verankerung des BNE-Ansatzes |
| Kooperationspartner | BNE-Regionalzentrum Bruchhausen, Netzwerk BNE Düsseldorf |
| Gebiet | Düsseldorf, Kreis Mettmann |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2022 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 49.956,30 € |
| | Eigenanteil: | 0,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | 0,00 € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 49.956,30 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | 49.956,30 € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 49.956,30 € |
| | 2023 | 0,00 € |
| | 2024 | 0,00 € |

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Förderempfehlung | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) BNE-Zertifizierung (Bildung für nachhaltige Entwicklung) als sinnvolle Erweiterung und qualitative Sicherung des Umweltbildungsangebotes der Biologischen Station. |
| | Nein <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Haus Bürgel |
| | Anschrift: Urdenbacher Weg 2 40789 Monheim am Rhein |
| Zuständige Person | Name: Elke Löpke |
| | Telefon/Mail: 0211 9961212 / info@biostation-d-me.de |

| | |
|------------------------------|--|
| Projektnr. | BS 21/09 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Kinder, raus mit euch! (Naturerfahrungsräume etablieren) |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | <p>Spielen im Freien ist für Kinder wichtig. Naturerfahrungsräume bieten ihnen einen Ort. Ein solcher besteht in Düsseldorf; auf Initiative des Kreises Mettmann (Handlungskonzept Biostation) beabsichtigen die Städte Langenfeld & Wülfrath, solche zu errichten. Die Praxis zeigt, dass es mit der Flächenbereitstellung nicht getan ist. Wir unterstützen daher die Etablierung dieser „Kinder-Wildnis vor der Haustür“ mit Begleitmaßnahmen.</p> |
| Projektziel | <ol style="list-style-type: none"> 1. Begleitmaßnahmen (Biostation) und investive Maßnahmen der Städte miteinander abstimmen & weitere kreisangehörige Städte anwerben; 2. Im Stadtteil informieren und Akzeptanz für die "Kinder-Wildnis" schaffen; 3. Kinder zum Spielen unter freiem Himmel im Naturerfahrungsraum bewegen (div. Veranstaltungen); 4. Lokale "Kümmerer"-Struktur für die Zukunft aufbauen |
| Kooperationspartner | Kreisangehörige Städte Langenfeld & Wülfrath, BUND-Kreisgruppe Düsseldorf |
| Gebiet | Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2023 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 57.864,75 € |
| | Eigenanteil: | € |
| | Bei Dritten beantragt: | 28.932,37 € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 28.932,38 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 17.258,48 € |
| | 2023 | 11.673,90 € |
| | 2024 | € |

| | | |
|-------------------------|--|--|
| Förderempfehlung | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) In Westfalen bereits von einer Biologischen Station erfolgreich durchgeführtes Projekt. Beteiligung der NRW-Stiftung in Höhe von 50% der Gesamtfördersumme. |
| | Nein <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|---|
| Biologische Station | Name: NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln |
| | Anschrift: Talstraße 4 51379 Leverkusen |
| Zuständige Person | Name: Sönke Geske |
| | Telefon/Mail: 02171 73499-11 / info@nabu-station-l-k.de |

| | |
|------------------------------|---|
| Projektnr. | BS 21/10 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | LandschaftsHeldInnen: Vor Ort aktiv für den Erhalt der Kulturlandschaft |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Das Projekt greift das bei vielen Menschen verbreitete Gefühl auf, dass Ihnen „ihre Heimat“ durch die massiven Landschaftsveränderungen verloren geht (Solastalgie). Sie wenden sich an uns, um aktiv zu werden. Oft stellen sie eigene Flächen zur Verfügung, um darauf ein Stück Kulturlandschaft wiederherzustellen. Sie erhalten im Projekt fachliche und praktische Unterstützung, und ihre Geschichte wird erzählt. |
| Projektziel | 1. Erstellung von ca. 10 Portraits von engagierten Menschen (unter dem Titel "LandschaftsHeldInnen") und Veröffentlichung über verschiedene Kanäle (bspw. Broschüre). 2. Ökologische Aufwertung von ca. 50.000qm durch Kulturlandschaftselemente (Streuobstwiese, Hecke etc.) |
| Kooperationspartner | keine |
| Gebiet | Leverkusen (kreisfreie Stadt) |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2024 |

| | | |
|--|---|---------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 178.805,00 € |
| | Eigenanteil: | 0,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | 0,00 € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 178.805,00 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 65.665,00 € |
| | 2023 | 59.070,00 € |
| | 2024 | 54.070,00 € |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| Förderempfehlung | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Identitätsstiftender, innovativer Ansatz zur Beschäftigung mit dem Thema "Heimat". Motivierende, öffentlichkeitswirksame Einbindung der Menschen und ihrer kulturlandschaftsprägenden Flächen in der Region. |
| | Nein <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis |
| | Anschrift: Robert-Rösgen-Platz 1 53783 Eitorf |
| Zuständige Person | Name: Dr. Dieter Steinwartz |
| | Telefon/Mail: 02243 847906 / info@biostation-rhein-sieg.de |

| | |
|------------------------------|--|
| Projektnr. | BS 21/11 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | NATUR - BILDUNG - PARTNER - schaffen |
| Projektschwerpunkt(e) | <input checked="" type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Das Projekt beinhaltet den Aufbau von Natur- und Umweltbildungspartnerschaften. Ein wichtiger Beitrag ist die aktive Beteiligung der Kommunen, sie bringen Akteure für Umweltbildungsmaßnahmen zusammen. Zudem geplant sind Miniprojekte mit Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe, Natur-Erlebnistage mit Naturparks, Presseterminen und die Erstellung eines in andere Landkreise und Kommunen übertragbaren Konzeptes. |
| Projektziel | <ul style="list-style-type: none"> - Gründung von langfristigen Partnerschaften in der Natur- und Umweltbildung. - Kooperationen zwischen Biostation, Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis, Schulen und Naturparks sowie regionalen Partnern, welche die Nachhaltigkeit fördern. - Erschaffung eines Pilotprojektes und Erstellung eines Handouts und einer Homepage mit überregional nutzbarem Material. |
| Kooperationspartner | Naturpark Siebengebirge Naturpark Bergisches Land |
| Gebiet | Rhein-Sieg-Kreis |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2023 |

| | | |
|--|---|---------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 189.936,00 € |
| | Eigenanteil: | € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 189.936,00 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 95.068,00 € |
| | 2023 | 94.868,00 € |
| | 2024 | € |

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Förderempfehlung | Ja <input type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Bereits umfassende Förderung der Biologischen Station im RSK in den letzten Jahren. Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Einzelne Projektbausteine mit deutlichem Wiederholungscharakter. |
| | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Haus Bürgel |
| | Anschrift: Urdenbacher Weg 2 40789 Monheim am Rhein |
| Zuständige Person | Name: Elke Löpke |
| | Telefon/Mail: 0211 9961212 / info@biostation-d-me.de |

| | |
|------------------------------|---|
| Projektnr. | BS 21/12 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | AWiKids - Apfelwiesenkinder |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | <p>Streuobstwiesen sollen für Kitas aus der Nachbarschaft als Lernort genutzt werden. Dazu sollen interessierte Streuobstwiesenbesitzer*innen und Kitas zusammengebracht und über ein Jahr mit Wissens- und Aktionstagen begleitet werden. Als Dankeschön erhalten die Besitzer*innen einen Obstbaumpflegetag für ihre Wiese.</p> |
| Projektziel | <p>-Wissen über Streuobstwiesen an Kindergartenkinder vermitteln -Wertschätzung für Kulturgut Streuobstwiese wecken -Vernetzung von Streuobstwiesenbesitzer*innen und Bildungseinrichtungen</p> |
| Kooperationspartner | Streuobstwiesenbesitzer*innen, Kitas |
| Gebiet | Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2023 |

| | | |
|---|---|--------------------|
| Kosten Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen | Gesamtkosten: | 60.108,00 € |
| | Eigenanteil: | € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 60.108,00 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR) | 2022 (inkl. 2021) | 30.825,31 € |
| | 2023 | 29.282,69 € |
| | 2024 | € |

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------|---|
| Förderempfehlung | Ja | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Frühe Förderung und Bewusstseins-schaffung für das Kulturlandschaftsobjekt "Streuobstwiese" unter Einbeziehung der Streuobstwiesenbesitzer*innen. Aufbau von längerfristig angelegten Bildungspartnerschaften. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | | |
|------------------------------|---|---------------------|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Haus Bürgel | |
| | Anschrift: Urdenbacher Weg 2 40789 Monheim am Rhein | |
| Zuständige Person | Name: Elke Löpke | |
| | Telefon/Mail: 0211 9961212 / info@biostation-d-me.de | |
| Projektnr. | BS 21/13 | vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Klasse der Amphibien | |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges | |
| Kurzbeschreibung | „Die Klasse der Amphibien“ soll durch eine längere Beschäftigung mit einer bestimmten Tierklasse, Schülern*innen für die Vielzahl der Arten (hier nur heimische Amphibien, 18 Arten) begeistern. Die Schüler*innen sollen sich mit dem Leben der Amphibien durch ein Jahr hindurch mit allen Problemen und Herausforderungen für diese Tiere beschäftigen. | |
| Projektziel | Sympathie und Begeisterung wecken für die heimischen, sehr heimlich lebenden Tiere. Zusammenhänge erkennen, durch aktives persönliches Verhalten die Lebenswelt beeinflussen. Bewusstsein fördern für einen respektvollen Umgang mit und in der Natur. | |
| Kooperationspartner | Ehrenamtliche Naturschutzgruppen; NABU Langenfeld, NABU Velbert, AGNU Haan | |
| Gebiet | Kreis Mettmann und Stadt Düsseldorf | |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 | Abschluss: 31.12.23 |

| | | |
|---|---|--------------------|
| Kosten Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen | Gesamtkosten: | 26.532,50 € |
| | Eigenanteil: | 0,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | 0,00 € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 26.532,50 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR) | 2022 (inkl. 2021) | 15.135,25 € |
| | 2023 | 11.397,25 € |
| | 2024 | € |

| | | |
|-------------------------|---|--|
| Förderempfehlung | Ja <input type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Biologische Station bereits mehrfach im aktuellen Fördervorschlag berücksichtigt. Nachrangige Priorisierung dieses Projekts vonseiten des Antragstellers. Eventuelle Berücksichtigung des grundsätzlich förderwürdigen Vorhabens in 2022. |
| | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|----------------------------|--|
| Biologische Station | Name: NABU-Naturschutzstation Niederrhein |
| | Anschrift: Keekener Str. 12 47533 Kleve |
| Zuständige Person | Name: Dietrich Cerff |
| | Telefon/Mail: 02821 7139880 |

| | |
|------------------------------|---|
| ProjektNr. | BS 21/14 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Spot on für Natur(-schutz) im Nordkreis Kleve |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Die NABU-Naturschutzstation ist Ende 2019 nach Kleve gezogen und hat sich 2020 fertig eingerichtet. 2021 fokussiert sich die Station mit dem Projekt "Neues Gewand" auf ihre Sicht- und Erkennbarkeit im öffentlichen und virtuellen Raum. Mit diesem neuen Antrag wird der Natur(-schutz) im Nordkreis Kleve und die Station mehr ins Rampenlicht gerückt und das regionale Netzwerk an Unterstützer*innen und Partner*innen ausgebaut. |
| Projektziel | <ul style="list-style-type: none"> - Außengelände soll für Besucher attraktiv, informativ und anregend hinsichtlich eigenem Garten sein (insektenfreundlicher Garten). - 12 Veranstaltungen unterschiedlicher Größe und in besonderen Formaten sollen für die niederrheinische Kulturlandschaft begeistern. - Medien (8 Filme, 4 Artikel, 2 Folder+Übersetzung) verstetigen dies und vergrößern die Reichweite |
| Kooperationspartner | ARENACUM-Heimatverein Rindern, Klevischer Verein für Kultur und Geschichte, Zeitschrift "Der Klever" |
| Gebiet | Nordkreis Kleve |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2023 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 83.973,20 € |
| | Eigenanteil: | 0,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | 0,00 € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 83.973,20 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 47.328,85 € |
| | 2023 | 36.644,35 € |
| | 2024 | € |

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------|---|
| Förderempfehlung | Ja | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Aufwertung der Biologischen Station am neuen Ort und insbesondere Implementierung eines Netzwerks in der Region zur Bekanntmachung der Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Besonderheiten der niederrheinischen Kulturlandschaft. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | | |
|------------------------------|---|-----------------------|
| Biologische Station | Name: NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln | |
| | Anschrift: Talstraße 4 51379 Leverkusen | |
| Zuständige Person | Name: Sönke Geske | |
| | Telefon/Mail: 02171 73499-11 / info@nabu-station-l-k.de | |
| Projektnr. | BS 21/15 | vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Natur@Jugendzentrum: Alltägliche Naturerfahrung an Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege | |
| Projektschwerpunkt(e) | <input checked="" type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges | |
| Kurzbeschreibung | In einem jährlich über 3 Jahre stattfindenden 3-tägigen Workshop werden PädagogInnen der institutionalisierten Kinder- und Jugendarbeit (Mitarbeitende von Jugendzentren und Familienzentren) in naturschutzfachliche und umweltpädagogische Themen eingearbeitet. Für jede der teilnehmenden Institutionen wird ein Konzept für ein Naturerfahrungsangebot im Regelbetrieb der Institution zur eigenen Umsetzung mit Praxiseinheiten erstellt. | |
| Projektziel | - Durchführung von dreitägigen Workshops (einer pro Projektjahr) als Fortbildung für PädagogInnen von Kinder- und Jugend-Institutionen (insb. Jugendzentren), um sie zur eigenständigen Umsetzung von Umweltbildung zu schulen - Erarbeitung eines Konzeptes für ein regelmäßiges Umweltbildungsangebot für die teilnehmenden Institutionen - Begleitung von ca. 3 Praxiseinheiten pro teilnehmender Kinder- und Jugendbildungseinrichtung. | |
| Kooperationspartner | Jugz gGmbH, Lino-Club, SKM Köln | |
| Gebiet | Köln (kreisfreie Stadt) | |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 | Abschluss: 31.12.2024 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 33.517,29 € |
| | Eigenanteil: | € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 33.517,29 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | 0,00 € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 12.218,43 € |
| | 2023 | 10.649,43 € |
| | 2024 | 10.649,43 € |

| | | |
|-------------------------|---|--|
| Förderempfehlung | Ja <input type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Mittel. Projekt 21/04 desselben Antragstellers vonseiten der Verwaltung vorrangig bewertet. Eventuelle Berücksichtigung des grundsätzlich förderwürdigen Vorhabens in 2022. |
| | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|------------------------------|---|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Oberberg |
| | Anschrift: Rotes Haus, Schloss Homburg 2 51588 Nümbrecht |
| Zuständige Person | Name: Dr. Bernd Freymann |
| | Telefon/Mail: 02293 90150 / info@biostationoberberg.de |
| Projektnr. | BS 21/16 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Bergischer Naturgarten - erleben, lernen, nachahmen |
| Projektschwerpunkt(e) | <input checked="" type="checkbox"/> Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Im LVR-Freilichtmuseum Lindlar soll in Kooperation mit dem Naturgarten e.V. auf einer zurzeit ungenutzten Fläche ein ca. 300 m ² großer Schaugarten für einen naturnahen Garten gebaut werden. Die Gestaltung soll möglichst barrierefrei umgesetzt werden (z.B. Wege, Informationen). Digital ergänzt wird das Angebot von digitalen Lern-Medien. Zur Vermittlung werden Mitmach-Workshops angeboten und ein Informationsstand bei Aktionstagen des Museums. |
| Projektziel | <ul style="list-style-type: none"> - Bau eines ca. 300 m² großen Schaugartens nach naturnahen Gestaltungsprinzipien im LVR-Freilichtmuseum Lindlar und anschließende Pflege des Gartens. - Vermittlung: Umsetzung von Workshop-Veranstaltungen, Entwicklung von digitalen Lern-Medien (z.B. mit der App BIPARCOURS) in Zusammenarbeit mit dem LVR-Museum - Öffentlichkeitsarbeit: Erstellung von Informationsmaterialien (z.B. Schilder/Flyer), Aktionstage |
| Kooperationspartner | <ul style="list-style-type: none"> - LVR-Freilichtmuseum Lindlar - Naturgarten e.V. (Regionalgruppe Bergisches Land) |
| Gebiet | Oberbergischer Kreis, Gemeinde Lindlar |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2024 |

| | | |
|--|---|---------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 112.236,75 € |
| | Eigenanteil: | 7.500,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 104.736,75 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 65.375,25 € |
| | 2023 | 24.252,00 € |
| | 2024 | 15.109,50 € |

| | | |
|-------------------------|---|--|
| Förderempfehlung | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Gut durchdachtes Projekt mit öffentlichkeitswirksamer Einbeziehung des LVR-Freilichtmuseums Lindlar mit Beispielcharakter. Schaffung eines Mehrwerts für das Museum und die Region. |
| | Nein <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|------------------------------|--|
| Biologische Station | Name: Biologische Station Rhein-Berg |
| | Anschrift: Kammerbroich 67 51503 Rösrath |
| Zuständige Person | Name: Dr. Bernd Freymann |
| | Telefon/Mail: 02205 9498940 / rhein-berg@bs-bl.de |
| Projektnr. | BS 21/17 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Lebenslinien - Blühende Säume für die Artenvielfalt |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input checked="" type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | In jeweils einer Kommune im RBK und im OBK sollen Säume und Wegraine an wenig befahrenen Straßen und Wirtschaftswegen kartiert werden. Im Anschluss wird ein Pflegekonzept für eine naturschutzfachlich angepasste Pflege entwickelt. Die Umsetzung der Pflege erfolgt über die Kommunen und/oder Landwirtschaft und wird von den beiden Biologischen Stationen begleitet. Geeignete Säume sollen mit Regiosaatgut aufgewertet werden. |
| Projektziel | Zum Erhalt und zur Entwicklung blütenreicher Säume werden folgende Ziele definiert: - Bildung Arbeitsgruppe und Kartierung von Säumen - Erarbeitung eines Pflegekonzepts und -managements - Aufwertung und Vernetzung von Säumen - Öffentlichkeitsarbeit - Erstellung von KuLaDig-Objekten |
| Kooperationspartner | Biologische Station Oberberg, Bergischer Naturschutzverein e.V. (RBN), NABU Rhein.Berg.Kreis e.V., Landwirtschaft, jeweils eine Kommune im RBK und OBK |
| Gebiet | Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2024 |

| | | |
|---|---|---------------------|
| Kosten Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen | Gesamtkosten: | 108.067,50 € |
| | Eigenanteil: | 3.000,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 105.067,50 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR) | 2022 (inkl. 2021) | 48.712,50 € |
| | 2023 | 31.975,00 € |
| | 2024 | 24.380,00 € |

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Förderempfehlung | Ja <input type="checkbox"/> | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Eventuelle Berücksichtigung des grundsätzlich förderwürdigen Projekts in 2022. |
| | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|------------------------------|---|
| Biologische Station | Name: Naturschutzzentrum Gelderland |
| | Anschrift: Kapellener Markt 2 47608 Geldern-Kapellen |
| Zuständige Person | Name: Hertel Monika |
| | Telefon/Mail: 02838 96544 (di.- do.) / nz-gelderland@nabu- |
| Projektnr. | BS 21/18 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | Biber im Raum Geldern - eine Konflikt- und Potentialanalyse für ein Bibermanagement |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input type="checkbox"/> KuLaDig <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Der Eurasische Biber (<i>Castor fiber</i>) schafft an Gewässern wertvolle Biotope, die in der Kulturlandschaft sonst aufwändig zu unterhalten sind. Die zunehmende Besiedlung von kleineren Flüssen und angrenzenden Stillgewässern im Südkreis Kleve bietet auch Konfliktpotential mit Anwohnern, Land- und Forstwirten. Dieses Projekt ist eine Vorstudie, die am Beispiel des Raumes Geldern eine Kulisse für ein Projekt zum Biber-Management erstellt. |
| Projektziel | - Konflikt- und Potentialanalyse erstellen, die Aufwertungsmöglichkeiten von Biotopen durch den Biber lokalisiert/einordnet und zu erwartende Konflikte aufzeigt. - Erstellen von Handlungsempfehlungen (z.B. Pegelregulierung ohne Entfernen von Dämmen) und Planung von Maßnahmen für ein Bibermanagement gemeinsam mit lokalem Wasser- und Bodenverband, Vertretern der Landwirtschaft und anderen "Biber-erfahrenen" Biostationen |
| Kooperationspartner | Biologische Station im Kreis Düren e.V., NABU-Naturschutzstation Niederrhein, Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. |
| Gebiet | Geldern, Issum, Kevelaer (Issumer Fleuth+ Stillgewässer) |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2022 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 19.425,50 € |
| | Eigenanteil: | 0,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 19.425,50 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | 3.657,00 € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 19.425,50 € |
| | 2023 | € |
| | 2024 | € |

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------|---|
| Förderempfehlung | Ja | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Handlungsbedarf zur Schaffung der Grundlagen eines Bibermanagements mit Nutzung von Erfahrungswerten und Austausch im Netzwerk mit anderen Regionen des Rheinlandes. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | |

0_Förderantrag (Stand: 2020)

Förderantrag

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

| | |
|------------------------------|---|
| Biologische Station | Name: Biologische Station im Kreis Wesel |
| | Anschrift: Freybergweg 9 46483 Wesel |
| Zuständige Person | Name: Klaus Kretschmer |
| | Telefon/Mail: 0281 96252-0 / info@bskw.de |
| Projektnr. | BS 21/19 vom LVR auszufüllen |
| Projekttitle | KuLaDig-Natur |
| Projektschwerpunkt(e) | <input type="checkbox"/> Inklusion <input type="checkbox"/> Naturerlebnis/Umweltbildung <input checked="" type="checkbox"/> KuLaDig <input type="checkbox"/> Kulturlandschaftspflege <input type="checkbox"/> Artenschutz/Naturschutz <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Kurzbeschreibung | Im Rahmen des Projekts erfolgt die Erhebung von floristisch-faunistischen Daten an 20 schon vorhandenen KuLaDig-Objekten. Die Ergänzung der vorhandenen Daten um naturkundliche Informationen sollen die Bedeutung der Kulturobjekte für die Biodiversität abbilden. |
| Projektziel | Kulturelemente in der Landschaft werden von den meisten Menschen als solche und NUR als solche wahrgenommen. Dass viele dieser Objekte auch eine erhebliche Bedeutung für Flora und Fauna und damit für die Biodiversität haben können, ist meist nur Insidern bekannt. Mit diesem Projekt möchten wir dazu beitragen, auch die naturkundliche Bedeutung kulturell interessanter Objekte darzustellen. |
| Kooperationspartner | keine |
| Gebiet | Kreis Wesel, dort schon eingegebene KuLaDig-Objekte |
| Zeitraum | Beginn: 01.01.2022 Abschluss: 31.12.2022 |

| | | |
|--|---|--------------------|
| Kosten <small>Kosten-/Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen</small> | Gesamtkosten: | 31.937,80 € |
| | Eigenanteil: | 0,00 € |
| | Bei Dritten beantragt: | 0,00 € |
| | Beantragte Zuwendung beim LVR: | 31.937,80 € |
| | Weiterleitung an Kooperationspartnervon beantragter Zuwendung LVR | € |
| Aufteilung nach Jahren <small>(beantragte Zuwendung LVR)</small> | 2022 (inkl. 2021) | 31.937,80 € |
| | 2023 | 0,00 € |
| | 2024 | € |

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------|--|
| Förderempfehlung | Ja | Begründung Förderung ja/nein: (vom LVR auszufüllen) Bereicherung von KuLaDig mit umfassend recherchierten und aufbereiteten Daten zum bislang unterrepräsentierten naturkundlichen Ansatz mit Beispielcharakter für künftige Erfassungen. |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | |

Vorlage Nr. 15/467

öffentlich

Datum: 31.08.2021
Dienststelle: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Bearbeitung: Herr Dr. Claßen

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Kulturausschuss | 08.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung | 20.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 24.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

**Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der
Welterbestätte Niedergermanischer Limes**

Beschlussvorschlag:

Der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes sowie der Umwandlung der bisher befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine zusätzliche reguläre Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14 zum Stellenplan 2022/2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/467 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | | | |
|---|--------------|------------------|--------------|
| Produktgruppe: | 031 | | |
| Erträge: | 100.000,00 € | Aufwendungen: | 100.000,00 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Einzahlungen: | 100.000,00 € | Auszahlungen: | 100.000,00 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | | |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | | |

Zusammenfassung:

Der Niedergermanische Limes ist ein ca. 400 km langer Abschnitt der Außengrenze des Imperium Romanum, welcher sich entlang des römerzeitlichen Rheins südlich von Remagen bis zur Einmündung in die Nordsee zieht. An dieser über fast 450 Jahre bestehenden Grenze sind fast alle Einrichtungen des römischen Militärs in einem außergewöhnlichen Erhaltungszustand vorhanden.

Die Niederlande haben den „Lower German Limes“, zu Deutsch „Niedergermanischer Limes“, im Jahr 2011 auf ihre nationale Tentativliste gesetzt und bei der UNESCO angemeldet. Sie sind sog. „lead partner“ eines bi-nationalen Antrags mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

Bei der 44. Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees im Juli 2021 wurde über diesen Antrag mit positivem Ergebnis abgestimmt.

Nordrhein-Westfalen verfügt damit nunmehr über eine weitere UNESCO Welterbestätte, deren Bestandteile in 19 rheinischen Städten und Gemeinden und sechs Kreisen liegen. Eine zunächst bis zum 31.12.2024 befristete Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes wurde erarbeitet, die dem Landschaftsverband Rheinland die Aufgabe des Welterbebeauftragten zuschreibt.

Der Vereinbarungsentwurf wurde von allen beteiligten Partnern akzeptiert.

Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung, wie auch die Übernahme der Aufgabe des Welterbebeauftragten durch den LVR, wird als sachgerecht bewertet.

Um für die Übernahme der Aufgabe des Welterbebeauftragten die notwendigen Personalkapazitäten zu schaffen, beabsichtigt die Verwaltung, den bisher mit einem Stellenanteil von 30% mit der Limeskoordination beauftragten, unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Referenten zu einem Stellenanteil von 50% mit der Aufgabe des Welterbebeauftragten zu betrauen. Die Finanzierung dieser Stelle erfolgt wie bisher aus dem Personalkostenbudget des LVR.

Für das Management des Welterbes „Niedergermanischer Limes“ hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) im Fördererlass vom 28.10.2020 ein Budget in Höhe von 100.000 € jährlich (2021 - 2024) vorgesehen.

Zur Unterstützung des Limeskoordinators bzw. des zukünftigen Welterbebeauftragten bei der Erfüllung des o. g. Aufgabenspektrums mit dem Schwerpunkt der von der UNESCO geforderten dauerhaften Vermittlung des Welterbes, besteht der Bedarf an einer weiteren Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14. Dieser Sondertatbestand soll durch Umwandlung der bisher eingerichteten befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine reguläre Stelle realisiert werden. Diese wird in den Stellenplan 2022/2023 zusätzlich eingeplant. Die Finanzierung der hierfür entstehenden Personalkosten erfolgt bis einschließlich 2024 aus den durch das MHKBG NRW zugesagten Fördermitteln. In der Folge wird eine entsprechende Finanzierungsregelung mit allen Projektbeteiligten verhandelt. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Mehraufwendungen für den LVR.

Begründung der Vorlage Nr. 15/467: Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes

I. Ausgangssituation

Seit 2005 beschäftigt sich das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) mit den Vorbereitungen zur Aufnahme des Niedergermanischen Limes in die UNESCO-Welterbeliste (vgl. Vorlagen-Nr. 12/121 und 14/3886). Hier handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil des UNESCO-Welterbes „Frontiers of the Roman Empire“, von dem bereits Einzelabschnitte den Welterbestatus besitzen: Im Norden der Hadrian's Wall in England und der Antonine Wall in Schottland sowie im Süden der Obergermanisch-Raetische Limes in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.

Der Niedergermanische Limes begann südlich von Remagen am Vinxtbach (lat. „Ad Fines“) und verlief entlang des (römerzeitlichen) Rheins bis hin zu dessen Einmündung in die Nordsee bei Katwijk. Dieser Grenzabschnitt hatte eine Gesamtlänge von etwa 400 km, wovon 220 Flusskilometer auf das Rheinland entfallen; das Bundesland Rheinland-Pfalz ist mit etwa 20 km und die Niederlande mit 160 km beteiligt. An dieser über fast 450 Jahre bestehenden Außengrenze des Imperium Romanum sind fast alle Einrichtungen des römischen Militärs wie Legions- und Hilfstruppenlager (mit diversen Aus- und Umbauphasen), Wachttürme, Abschnitte der Limesstraße, aber auch exklusiv von der Armee genutzte oder betriebene Fabrikationsstätten (Kalkbrennerei, Ziegelei etc.) bekannt. Zum außergewöhnlichen universellen Wert (OUV im Sinne der UNESCO) dieses Grenzabschnittes gehört darüber hinaus, dass die Erhaltungsbedingungen außergewöhnlich sind und hölzerne Konstruktionen und organische Funde das Alltagsleben veranschaulichen.

Die Niederlande haben den „Lower German Limes“ erstmalig im Jahr 2011 auf ihre nationale Tentativliste gesetzt und bei der UNESCO angemeldet. Sie sind sog. „lead partner“ eines bi-nationalen Antrags mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, der in der Sitzung des Welterbekomitees im Jahr 2021 zur Abstimmung gestellt werden soll. Am 16. April 2015 wurde im LVR-LandesMuseum Bonn diesbezüglich eine Vereinbarung der Staatsregierung der Niederlande (mit den drei betroffenen holländischen Provinzen) und der Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Im Fortgang hat am 3. September 2015 das damalige nordrhein-westfälische Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr die betroffenen rheinischen Anrainer-Kommunen eingeladen und von dem gemeinsamen Ziel offiziell unterrichtet. Dem LVR-ABR wurde für den nordrhein-westfälischen Teil die Ausarbeitung des Antrages und die Koordinierung der Maßnahmen übertragen.

Diese Aufgabe wurde bisher mit einem Stellenanteil von 30% durch einen unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Referenten des LVR-ABR koordiniert (sog. Limes-Koordinator). Dieser hat in Zusammenarbeit mit befristetem Personal (aktuell 1,0 Stelle E 14 wiss. Referent*in, 0,5 Stelle E 6 Angestellte*r Verwaltung), welches über Sondermittel des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG NRW) im LVR-ABR finanziert wurde, umfangreiche Bestandserhebungen an den

potenziellen Welterbestätten vorgenommen, um die Einzelbestandteile des künftigen Welterbes hinsichtlich der Kriterien für den OUV zu prüfen. Ferner war festzustellen, dass die übergreifenden Bedingungen der Authentizität (historische Echtheit) und der Integrität (Unversehrtheit) an den Plätzen gegeben sind, sowie sicherzustellen, dass die Vorgaben zu Schutz und Management erfüllt werden.

Der von den beteiligten Parteien gemeinsam ausgearbeitete Antrag wurde am 9. Januar 2020 von den Ständigen Vertretern der Niederlande und Deutschlands bei der UNESCO unterzeichnet und anschließend dort von den Niederlanden zur Begutachtung eingereicht. Damit wurde das Antragsverfahren offiziell eröffnet. Im September 2020 haben Experten von ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) für die UNESCO die Orte des Niedergermanischen Limes bereist und begutachtet.

Im Vorfeld der möglichen Aufnahme des Niedergermanischen Limes in die Welterbeliste wurde in den Jahren 2020/21 zwischen dem MHKBG NRW, dem LVR-ABR und Vertreter*innen der Anrainerkommunen in mehreren sogenannten Limes-Akteurstreffen der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung erarbeitet (siehe Anlage). Diese hat zum Ziel, die Aufgabenverteilung sowie die Form der zukünftigen Zusammenarbeit und die erforderlichen Abstimmungsprozesse zu regeln.

Dem Landschaftsverband Rheinland wird in diesem Vereinbarungsentwurf insbesondere die Aufgabe des Welterbebeauftragten zugewiesen (§ 3). Dessen Tätigkeiten sollen darin bestehen, die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen öffentlicher Stellen wahrzunehmen und die Welterbestätte als Ansprechpartner gegenüber diversen betroffenen Gremien zu vertreten. Außerdem obliegt es dem Welterbebeauftragten, einen Managementplan im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzustellen bzw. regelmäßig fortzuschreiben (§ 5). Darüber hinaus wird ihm eine koordinierende Rolle zwischen den regionalen Partnern der Vereinbarung (§ 5) und den nationalen und internationalen Partnern (§ 6) zugeschrieben. Weiterhin sieht der Vereinbarungsentwurf für das LVR-ABR die Rolle eines Mitgliedes des sogenannten Lenkungskreises vor, welcher dem Erfahrungsaustausch, der Abstimmung, der Koordinierung von Projekten und der Beschlussfassung über Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Managementplans zwischen den beteiligten Partnern auf fachlicher Ebene dient (§ 4).

Die Kooperationsvereinbarung ist im Entwurf befristet bis Ende 2024 (§ 11). Hintergrund der Befristung ist, dass seitens des MHKBG NRW nur bis 2024 Mittel zur Unterstützung des Limeskoordinators im LVR-ABR zugesichert werden konnten, der derzeit faktisch die künftig dem Welterbebeauftragten obliegenden Aufgaben, mit Unterstützung der o. g. befristeten Kräfte, bewältigt.

II. Sachstand

In der zweiten Juli-Hälfte 2021 fand die 44. Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees statt, in der die positive Entscheidung über die Anerkennung des Niedergermanischen Limes als Welterbe erfolgte. Seit dem 27. Juli 2021 ist der Niedergermanische Limes damit in die Liste der UNESCO Welterbestätten eingeschrieben.

Der Entwurf der angestrebten Kooperationsvereinbarung wurde von allen Kooperationspartnern akzeptiert und wird den relevanten Gremien der Kommunen zur Kenntnis oder Entscheidung vorgelegt werden. Dem Vernehmen nach werden die Kommunen weitestgehend ihre bisherigen Vertreter*innen bei den Limes-Akteurstreffen, aus den Bereichen „Denkmalschutz“ und „Kultur“ der kommunalen Verwaltungen, in den Lenkungskreis entsenden.

Eine Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung wird als sachgerecht bewertet.

III. Weiteres Vorgehen

Für den 8. November 2021 ist die Übergabe von Urkunden zur Verleihung des Welterbetitels an das Land NRW sowie die Kooperationspartner durch eine*n Vertreter*in des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland im LVR-Landesmuseum Bonn vorgesehen.

Zu diesem Termin soll auch die Unterzeichnung der vorgelegten Kooperationsvereinbarung durch die Vertreter*innen der Kooperationspartner im LVR-Landesmuseum Bonn erfolgen.

Um die mit der Übernahme der beschriebenen Aufgaben verbundenen Personalkapazitäten zu schaffen, beabsichtigt die Verwaltung, den bisher mit einem Stellenanteil von 30% mit der Limeskoordination beauftragten, unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Referenten zu einem Stellenanteil von 50% mit der Aufgabe des Welterbebeauftragten zu betrauen. Die Finanzierung dieser Stelle erfolgt wie bisher aus dem Personalkostenbudget des LVR.

Für das Management des Welterbes „Niedergermanischer Limes“ hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen im Fördererlass vom 28.10.2020 ein Budget in Höhe von 100.000 € jährlich (2021 - 2024) vorgesehen. Die konkrete Bewilligung erfolgt jährlich.

Zur Unterstützung des Limeskoordinators bzw. des zukünftigen Welterbebeauftragten bei der Erfüllung des o. g. Aufgabenspektrums mit dem Schwerpunkt der von der UNESCO geforderten dauerhaften Vermittlung des Welterbes, besteht der Bedarf an einer weiteren Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14. Dieser Sondertatbestand soll durch Umwandlung der bisher eingerichteten befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine reguläre Stelle realisiert werden.

Diese wird in den Stellenplan 2022/2023 im Wege des Veränderungsnachweises zusätzlich eingeplant. Die Finanzierung der hierfür entstehenden Personalkosten erfolgt bis einschließlich 2024 aus den durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugesagten Fördermitteln. In der Folge wird eine entsprechende Finanzierungsregelung mit allen Projektbeteiligten verhandelt. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Mehraufwendungen für den LVR.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Landschaftsausschuss beschließt die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes sowie die Umwandlung der bisher befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine zusätzliche reguläre Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14 zum Stellenplan 2022/2023.

In Vertretung

K a r a b a i c

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Kommunen

Alfter, vertreten durch den Bürgermeister Rolf Schumacher
Alpen, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Ahls
Bad Münstereifel, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian
Bedburg-Hau, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Reinders
Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Katja Dörner
Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Becker
Dormagen, vertreten durch den Bürgermeister Erik Lierenfeld
Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Sören Link
Kalkar, vertreten durch die Bürgermeisterin Britta Schulz
Kleve, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Gebing
Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Henriette Reker
Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Meyer
Moers, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Fleischhauer
Monheim am Rhein, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Zimmermann
Neuss, vertreten durch den Bürgermeister Reiner Breuer
Swisttal, vertreten durch die Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner
Uedem, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Weber
Wesel vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Westkamp
Xanten, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Görtz

den Kreisen

Euskirchen, vertreten durch den Landrat Markus Ramers
Kleve, vertreten durch die Landrätin Silke Gorißen
Mettmann, vertreten durch den Landrat Thomas Hendele
Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat Sebastian Schuster
Wesel, vertreten durch den Landrat Ingo Brohl

der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

vertreten durch die Geschäftsführerin Martina Grote

sowie dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),

vertreten durch die LVR-Direktorin, Frau Ulrike Lubek

bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes

Präambel

Die Grenzen des römischen Imperiums umspannen drei Kontinente und bilden das größte lineare archäologische Denkmal Europas. Der dazu gehörende Niedergermanische Limes besteht aus vielfältigen militärischen Anlagen, dazugehörigen Siedlungen, Häfen und Straßen entlang des Rheins in den bundesdeutschen Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie den niederländischen Provinzen Gelderland, Utrecht und Süd-Holland. Er ist ein eindrucksvolles Relikt der römischen Geschichte.

Gemeinsam haben die Kooperationspartner erfolgreich zusammengearbeitet, damit der Niedergermanische Limes auf Grund seines außergewöhnlichen universellen Wertes zum Welterbe ernannt wird. Wie in Artikel 49 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens dargelegt wird, bezeichnet der außergewöhnliche universelle Wert eine kulturelle Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist. Aus diesem Grund ist der dauerhafte Schutz dieses Erbes von größter Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft.

Seit dem XXXXXXX ist der Niedergermanische Limes Bestandteil der Liste des UNESCO-Welterbes. Die unterzeichnenden Kooperationspartner bekennen sich zu ihrer Verpflichtung, diese Welterbestätte gemeinsam zu schützen und zu pflegen.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll die Aufgabenverteilung sowie die Form der zukünftigen Zusammenarbeit und die erforderlichen Abstimmungsprozesse geregelt werden. Die Begründung gesellschaftsrechtlicher Strukturen ist damit nicht bezweckt.

§ 1 Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Welterbestätte Niedergermanischer Limes in seiner Gesamtheit gemeinsam sowie seine Bestandteile in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu schützen, zu pflegen, nachhaltig weiterzuentwickeln, der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu vermitteln.
- (2) Die Welterbestätte wird mit all ihren Bestandteilen als eine integrale, einheitliche Stätte entwickelt. Die Kooperationspartner arbeiten eng zusammen und stimmen sich, auch mit den betroffenen Akteuren in Rheinland-Pfalz und den Niederlanden, in allen wesentlichen Belangen ab.
- (3) Die Kooperationspartner fördern zudem die enge Abstimmung zwischen allen beteiligten lokalen und regionalen Behörden sowie weiteren Partnern und Akteuren.

§ 2 Schutz der Welterbestätte

- (1) Für die die Welterbestätte als Ganzes sowie für ihre einzelnen Bestandteile gelten uneingeschränkt die Regelungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG).
- (2) Die Anforderungen des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts werden von den Kooperationspartnern bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen berücksichtigt.

§ 3 Welterbebeauftragter

- (1) Der Landschaftsverband Rheinland übernimmt die Funktion des Welterbebeauftragten für den Niedergermanischen Limes in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Welterbebeauftragte nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der Denkmalbehörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange bleiben unberührt.

- (3) Der Welterbebeauftragte vertritt die Welterbestätte als Ansprechpartner gegenüber der Obersten Denkmalbehörde, bei der Deutschen Limeskommission und in anderen fachlich betroffenen Gremien und Arbeitskreisen und ist für die Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern von ICOMOS zuständig.

§ 4 Lenkungskreis Niedergermanischer Limes Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Kooperationspartner in Nordrhein-Westfalen bilden einen Lenkungskreis. Dieser dient dem Erfahrungsaustausch, der Abstimmung, der Koordinierung von Projekten und der Beschlussfassung über Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Managementplans.
- (2) Der Lenkungskreis setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder eines Vertreters der beteiligten Kommunen und Kreise, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie dem Welterbebeauftragten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Der Lenkungskreis wählt aus der Reihe seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter der Obersten Denkmalbehörde sowie der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln nehmen als Gäste teil. Weitere Akteure können als Gäste zugelassen werden. Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Remagen, des Landes Rheinland-Pfalz und der Niederlande sollen auf ihren Wunsch hin als Gäste zugelassen werden.
- (5) Der Lenkungskreis tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Welterbebeauftragten.

§ 5 Managementplan und Berichtspflichten

- (1) Der Welterbebeauftragte stellt in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Kreisen, den zuständigen Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern einen Managementplan im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung auf und schreibt diese regelmäßig fort. Der Managementplan bedarf der Zustimmung des Lenkungskreises.
- (2) Der Managementplan des Niedergermanischen Limes ist mit den Partnern in den Niederlanden und Rheinland-Pfalz abzustimmen und soll sich dabei eng an

dem Managementplan der benachbarten Welterbestätte „Obergermanischer-Raetischer Limes“ orientieren.

- (3) Die Kooperationspartner informieren den Welterbebeauftragten frühzeitig über alle Planungen und Maßnahmen, die einen Einfluss auf die Welterbestätte haben können.
- (4) Der Welterbebeauftragte informiert die betroffenen Kooperationspartner regelmäßig und zeitnah über aktuelle Probleme, Anforderungen und Entwicklungen der Welterbestätte.

§ 6 Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz, den Niederlanden und der UNESCO

- (1) Die Oberste Denkmalbehörde entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter für Nordrhein-Westfalen in die Zwischenstaatliche Kommission Niedergermanischer Limes (IGC-LGL).
- (2) Der Welterbebeauftragte vertritt Nordrhein-Westfalen in der Managementgruppe Niedergermanischer Limes. Er unterrichtet die Kooperationspartner und die Oberste Denkmalbehörde über dort getroffene Beschlüsse und Vereinbarungen.
- (3) Der Welterbebeauftragte übernimmt zudem die fachlichen Abstimmungen mit den Welterbebeauftragten in Rheinland-Pfalz und den Niederlanden.
- (4) Für offizielle Abstimmungen mit dem Land Rheinland-Pfalz, den Niederlanden, der Kultusministerkonferenz, dem Bund und der UNESCO ist ausschließlich die Oberste Denkmalbehörde zuständig.
- (5) Die Kooperationspartner verpflichten sich für offizielle Berichte an die UNESCO alle erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen dem Welterbebeauftragten und der Obersten Denkmalbehörde nach Aufforderung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Präsentation und Vermarktung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer einheitlichen Präsentation der Welterbestätte, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Deutschen Limeskommission steht. Sie stimmen diese mit den Partnern in den Niederlanden und Rheinland-Pfalz ab. Dies betrifft insbesondere die Präsentation der Stätten vor Ort, Beschilderungen, die Darstellung in Publikationen und Online-Medien.

- (2) Die Kooperationspartner stimmen ihre Vermittlungskonzepte untereinander ab und richten diese an den gemeinsam entwickelten Konzepten aus.
- (3) Die Kooperationspartner arbeiten bei der touristischen Vermarktung des Niedergermanischen Limes eng zusammen.
- (4) Die Kooperationspartner tragen dafür Sorge, dass ihre Museen und sonstigen Institutionen entlang des Niedergermanischen Limes gemeinsam an Konzepten und Projekten arbeiten, um die Welterbestätte zu präsentieren, zu erforschen und die Forschungsergebnisse zu vermitteln.

§ 8 Vermittlungsorte

- (1) Der Lenkungskreis beschließt, wo ein Informationszentrum für das Welterbe Niedergermanischer Limes angesiedelt wird. Diese zentrale, öffentlich zugängliche Anlaufstelle dient als Limesinformationszentrum der Vermittlung der Welterbestätte Niedergermanischer Limes als Teil der transnationalen, seriellen Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches“.
- (2) An den Denkmälern oder an anderen geeigneten Standorten in den beteiligten Kommunen und Kreisen können ergänzende Informationspunkte errichtet werden. Die Standorte und die Gestaltung sind im Lenkungskreis abzustimmen.
- (3) Die Kooperationspartner tragen dafür Sorge, dass ihre archäologischen Museen am Niedergermanischen Limes Informationen zum Niedergermanischen Limes bieten und insbesondere anhand der Funde den kulturhistorischen Kontext des Niedergermanischen Limes vermitteln.

§ 9 Finanzierung

- (1) Jeder Kooperationspartner trägt die aufgrund seiner Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten selbst. Eine Verpflichtung zur Umsetzung bestimmter Projekte oder Maßnahmen, insbesondere bezogen auf Präsentation und Vermarktung (§ 7) und Vermittlungsorte (§ 8) oder eine Beteiligung an den Kosten für ein Informationszentrum, kann aus dieser Kooperationsvereinbarung nicht abgeleitet werden. Gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (2) In Abstimmung mit dem Lenkungskreis kann jeder Kooperationspartner Anträge auf Förderung für Projekte und Maßnahmen in Bezug auf den Niedergermanischen Limes stellen. Bei Anträgen für gemeinsame Projekte und Maßnahmen legt der Lenkungskreis fest, welcher der Akteure den Förderantrag stellt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Kooperationspartner haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Kooperationspartner haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung aus einem Umstand beruht, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und die Kooperationspartner diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können ("Höhere Gewalt"). In jedem Fall liegt "Höhere Gewalt" vor bei Unruhen, Explosionen, Feuer, Flut, Erdbeben, und Pandemien, aufgrund derer die Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht eingehalten werden können; diese Auflistung ist nicht abschließend. Im Falle des Eintritts "Höherer Gewalt" haben sich die Kooperationspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten und innerhalb von 14 Tagen detaillierte Informationen insbesondere über den Umfang und, soweit zumutbarer Weise möglich, die voraussichtliche Dauer der "Höheren Gewalt" vorzulegen.
- (2) Die Kooperationspartner handeln in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko und verfolgen nicht den Zweck, eine gesellschaftliche Struktur zu begründen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner in Kraft.
- (2) § 3 Abs. 1 gilt zunächst nur bis zum 31. Dezember 2024. Die Kooperationspartner sind sich einig, rechtzeitig eine Nachfolgeregelung zu treffen.
- (3) Die Vereinbarung ist jederzeit aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Kooperationspartnern zu erklären.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Sollte eine der oben genannten Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollten ausfüllungsbedürftige Lücken bestehen, so berührt dies im Übrigen nicht die Gültigkeit dieser Vereinbarung. Die Kooperationspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung gegen eine solche zu ersetzen, die dem bei Abschluss beabsichtigten Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

ENTWURF

Unterschriften

Alfter, den

Rolf Schumacher (Bürgermeister)

Alpen, den

Thomas Ahls (Bürgermeister)

Bad Münstereifel, den

Sabine Preiser-Marian (Bürgermeisterin)

Bedburg-Hau, den

Stephan Reinders (Bürgermeister)

Bonn, den

Katja Dörner (Oberbürgermeisterin)

Bornheim, den

Christoph Becker (Bürgermeister)

Dormagen, den

Erik Lierenfeld, (Bürgermeister)

Duisburg, den

Sören Link, (Bürgermeister)

Kalkar, den

Britta Schulz (Bürgermeisterin)

Kleve, den

Wolfgang Gebing (Bürgermeister)

Köln, den

Henriette Reker (Oberbürgermeisterin)

Krefeld, den

Frank Meyer (Bürgermeister)

Moers, den

Christoph Fleischhauer (Bürgermeister)

Monheim am Rhein, den

Daniel Zimmermann (Bürgermeister)

Neuss, den

Reiner Breuer (Bürgermeister)

Swisttal, den

Petra Kalkbrenner (Bürgermeisterin)

Uedem, den

Rainer Weber (Bürgermeister)

Wesel den

Ulrike Westkamp (Bürgermeisterin)

Xanten, den

Thomas Görtz (Bürgermeister)

Euskirchen, den

Markus Ramers (Landrat)

Kleve, den

Silke Gorißen (Landrätin)

Mettmann, den

Thomas Hendele (Landrat)

Neuss, den

Hans-Jürgen Petrauschke (Landrat, Rhein-Kreis Neuss)

Siegburg, den

Sebastian Schuster (Landrat, Rhein-Sieg-Kreis)

Wesel, den

Ingo Brohl (Landrat)

Düsseldorf, den

Martina Grote (Geschäftsführerin)

Köln, den

Ulrike Lubek (LVR-Direktorin)

Vorlage Nr. 15/548

öffentlich

Datum: 16.09.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann/Florian Domansky

| | | |
|---|----------------------------------|-------------------------------|
| Kommission Europa Landschaftsausschuss | 27.09.2021 01.10.2021 | Kenntnis Beschluss |
|---|----------------------------------|-------------------------------|

Tagesordnungspunkt:

**Mitgliederbenennung für das Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen
Regional- und Lokalräte im Europäischen Ausschuss der Regionen**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss benennt als LVR-Vertreter*in für das Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalräte im Europäischen Ausschuss der Regionen Frau/Herrn [N. N.].

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) steht als höherer Kommunalverband bereits seit Jahrzehnten im fachlichen Austausch mit verschiedenen regionalen Partnern im europäischen Ausland. Von besonderer Bedeutung ist hierbei neben dem fachlich-inhaltlichen Austausch die Vernetzung mit den Partnern sowie die gemeinsame Interessensvertretung auf europäischer Ebene. Dabei bringt der LVR die hieraus resultierenden Erkenntnisse und Erfahrungswerte sowohl verwaltungsseitig wie auch über seine politische Vertretung in Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene ein, z. B. über seine Vertreter*innen im Rat der Gemeinden und Regionen Europas bzw. in dessen deutscher Sektion.

Abweichend von der klassischen Vertreter*innen-Benennung über die verbandliche Kaskadenstruktur hat der sog. Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) jüngst einen unmittelbaren Aufruf an alle Regional- und Lokalräte in ganz Europa gerichtet. So sollen im Lichte der sog. Konferenz zur Zukunft Europas Mitglieder zur Mitwirkung in seinem neuen Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalrät*innen direkt benannt werden.

Aus Sicht der LVR-Europaarbeit bietet der AdR-Aufruf in Ergänzung zu den klassischen Benennungswegen erstmalig die Gelegenheit, ein Mitglied der Landschaftsversammlung unmittelbar zur Mitarbeit in den offiziellen AdR-Strukturen zu nominieren, womit nicht nur eine engere LVR-Einbindung in die politische Arbeit des AdR ermöglicht wird, sondern sich in der Folge auch die Möglichkeiten verbessern, LVR-relevante Themen und Positionen direkt auf die EU-Ebene zu tragen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/548:

Mitgliederbenennung für das Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalräte im Europäischen Ausschuss der Regionen

Ausgangslage:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) steht als höherer Kommunalverband bereits seit Jahrzehnten im fachlichen Austausch mit verschiedenen regionalen Partnern im europäischen Ausland. Von besonderer Bedeutung ist hierbei neben dem fachlich-inhaltlichen Austausch die Vernetzung mit den Partnern sowie die gemeinsame Interessensvertretung auf europäischer Ebene. Dabei bringt der LVR die hieraus resultierenden Erkenntnisse und Erfahrungswerte sowohl verwaltungsseitig wie auch über seine politische Vertretung in Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene ein.

Ein Überblick über mögliche Wege der kommunalpolitischen Interessensvertretung in Richtung Europa für den LVR wurde im Vorfeld zur 15. Wahlperiode in Vorlage Nr. 14/4348 zusammengestellt. Wichtig in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass - mit Ausnahme der sog. Versammlung der Regionen Europas - eine Benennung deutscher Mandatsträger*innen für die entsprechenden Gremien stets über die kommunalen Bundesverbände kanalisiert wird; wichtiger nächster Meilenstein diesbezüglich ist die ursprünglich für den 28./29. Oktober 2021 geplante und nunmehr pandemiebedingt auf den 24./25. März 2022 verschobene Delegiertenversammlung der deutschen Sektion des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/DS).

Aktuelle Entwicklungen

Abweichend hierzu hat der in Vorlage Nr. 14/4348 ebenfalls aufgeführte sog. Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) jüngst einen unmittelbaren Aufruf an alle Regional- und Lokalräte in ganz Europa gerichtet (vgl. Anlage). So sollen im Lichte der sog. Konferenz zur Zukunft Europas Mitglieder zur Mitwirkung in seinem neuen Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalräte direkt benannt werden.

Aus Sicht der LVR-Europaarbeit bietet der AdR-Aufruf in Ergänzung zu den o. g. klassischen Benennungswegen über die RGRE/DS-Strukturen erstmalig die Gelegenheit, ein Mitglied der Landschaftsversammlung unmittelbar zur Mitarbeit in den offiziellen AdR-Strukturen zu nominieren, womit nicht nur eine engere LVR-Einbindung in die politische Arbeit des AdR ermöglicht wird, sondern sich in der Folge auch die Möglichkeiten verbessern, LVR-relevante Themen und Positionen direkt auf die EU-Ebene zu tragen.

Entsendung der/des Delegierten und Beschlussvorschlag

Die Benennung der/des Delegierten erfolgt durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Es wird nachfolgender Beschluss vorgeschlagen: „Der Landschaftsausschuss benennt als LVR-Vertreter*in für das Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalräte im Europäischen Ausschuss der Regionen Frau/Herrn [N. N.]“

In Vertretung

H ö t t e



RUNDSCHREIBEN-NR.: 0703/21

Kavalleriestraße 8
40213 DüsseldorfZentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.deAn die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-WestfalenDatum: 13.07.2021
Aktenz.: 10.10.09 Ku/cp**Europaweites Netzwerk der Kommunal- und Regionalräte**

Rundschreiben LKT NRW Nrn. 0384/2021 vom 20.04.2021, 0063/20 vom 27.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Konferenz zur Zukunft Europas soll Menschen aus der gesamten EU die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Ideen auszutauschen und die europäische Zukunft mitzugestalten. Wie uns der Deutsche Landkreistag mitgeteilt hat, hat der Ausschuss der Regionen (AdR) nunmehr im Kontext der Konferenz einen Aufruf zur Errichtung eines europaweiten Netzes der für EU-Angelegenheiten zuständigen Kommunal- und Regionalräte („Network of Regional and Local EU-Councillors“) gestartet (**Anlage**).

Mit dem Ziel der Stärkung der Bürgernähe bittet der AdR alle regionalen und kommunalen Vertretungen in der ganzen EU – und damit auch die Kreistage –, einen Ansprechpartner bzw. ein Mitglied zu benennen, das bereit ist, in dem Netzwerk mitzuwirken. Eine Bewerbung ist über das Formular auf der Webseite des Ausschusses der Regionen möglich.

Auf Nachfrage wurde uns mitgeteilt, dass das Netzwerk in erster Linie einen digitalen Informationsaustausch ermöglichen soll; (Präsenz-) Veranstaltungen o.ä. sind derzeit nicht geplant.

Wir sind dankbar, wenn Sie die Mitglieder Ihrer Kreistage in geeigneter Weise über den Aufruf des AdR informieren und uns nachrichtlich unterrichten, soweit aus Ihrem Kreistag ein Ansprechpartner („Local EU-Councillor“) gegenüber dem AdR benannt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Marco Kuhn

Anlage

Mit den Menschen in unseren Gemeinden und Regionen über die gemeinsame Zukunft Europas ins Gespräch kommen!



Die Europäische Union hat die Konferenz zur Zukunft Europas auf den Weg gebracht, als offene Debatte mit den Bürgerinnen und Bürgern darüber, vor welchen Herausforderungen wir stehen und wie wir unsere Zukunft gemeinsam gestalten können.

Am heutigen 9. Mai, dem Europatag, rufen wir die Regional- und Kommunalpolitiker auf, zu dieser Konferenz beizutragen und sich dazu auch dem vom Europäischen Ausschuss der Regionen eingerichteten Netz der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Gemeinderäte anzuschließen.

Der AdR bittet alle Regional- und Lokalräte in ganz Europa, im Rahmen dieser Initiative ein Mitglied zu benennen, das für EU Angelegenheiten zuständig ist.

Die von uns angestrebte demokratische und inklusive Union muss auf den Regionen, Städten und Dörfern – dem Fundament Europas – aufbauen. Sie, die eine Million gewählten Regional- und Kommunalpolitiker in der EU, bilden die Regierungsebene mit der größten Bürgernähe, der die Menschen am meisten vertrauen. Wir rufen Sie deshalb auf: „**Treten Sie mit Ihren Bürgerinnen und Bürgern vor Ort in den Dialog und geben Sie ihnen eine Stimme, damit die Konferenz zu einem Erfolg wird!**“



Warum sollten wir uns hierfür engagieren?

Wir können dafür sorgen, dass die Zukunft der EU nicht nur in Brüssel und den Hauptstädten, sondern mit unseren Menschen in allen Städten und Dörfern gemeinsam gestaltet wird. Vieles lässt sich erreichen, wenn in jeder regionalen oder lokalen Versammlung ein gewählter Politiker darauf schaut, wie die EU vor Ort konkret Wirkung erzielt, wenn dieser Kommunalpolitiker am Puls der Bürgerinnen und Bürger ist und die Belange der Menschen aufgreift und in die Konferenz trägt.

Was können wir tun und wie können wir gemeinsam konkret etwas erreichen?

Der Europäische Ausschuss der Regionen ist die Institution, in der die Kommunal- und Regionalvertreter ihre Belange auf EU-Ebene geltend machen. Gemeinsam können wir

1. **die Ansichten der Bürgerinnen und Bürger weitertragen** : Wir können die Meinungen der Menschen aus lokaler und regionaler Perspektive aufgreifen und über unsere politischen Parteienbündnisse und territorialen Verbände in die Konferenz weitertragen;
2. **lokale Bürgerdialoge organisieren**: Wir können in Europas Regionen, Städten und Dörfern partizipative Dialoge organisieren, um die Bürger und die Orte, an denen sie leben, einzubinden;

3. **dem AdR-Netz der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Gemeinderäte beitreten** : Sie können einen gewählten Mandatsträger Ihrer regionalen oder lokalen Versammlung als EU-Beauftragten benennen, der über die lokalen Bürgerdialoge mit den Menschen ins Gespräch kommt;
4. **politische Debatten in Ihrer lokalen oder regionalen Versammlung veranstalten** : Mit einer Debatte zur Zukunft der EU können Sie auf Ihre Region, Ihre Stadt oder Ihr Dorf aufmerksam machen;
5. **eine gemeinsame Vision für die Europäische Union entwickeln** : Diese Vision soll auf dem Gipfeltreffen der Regionen und Städte 2022 in Marseille erörtert und angenommen werden. Dies alles ist **unser** Beitrag zur Konferenz.

Was wird im Rahmen dieser Initiative an Unterstützung geboten und wo können Sie mehr erfahren?

- Der AdR bietet einen direkten Ansprechpartner, Medienunterstützung und einen Feedback-Mechanismus für die Konferenz.
- Er kann Sie bei der Organisation lokaler Bürgerdialoge unterstützen.
- Weitere Informationen finden Sie auf der [einschlägigen Website des Europäischen Ausschusses der Regionen](#) . Weiterführende Informationen über die Konferenz finden Sie auf der [mehrsprachigen digitalen EU-Plattform](#) .

Lassen Sie uns Europa gemeinsam zu den Menschen und in ihre Städte und Dörfer tragen!

Jetzt, da wir dabei sind, die Pandemie zu überwinden, schenken die Menschen der lokalen und regionalen Regierungsebene mehr Vertrauen denn je.

Allein ist jeder von uns nur einer von einer Million. Gemeinsam jedoch können wir Europa nicht nur zu unserem gemeinsamen Haus, sondern zu unserem wahren Zuhause machen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Unterstützer:

1. *Apostolos Tzitzikostas, Präsident des Europäischen Ausschusses der Regionen und Gouverneur der griechischen Region Zentralmakedonien*
2. *Dubravka Šuica, für Demokratie und Demografie zuständige Vizepräsidentin der Europäischen Kommission*
3. *Guy Verhofstadt, Ko-Vorsitzender des Exekutivausschusses der Konferenz zur Zukunft Europas*
4. *Ana Paula Zacarias, portugiesische Staatssekretärin für europäische Angelegenheiten*
5. *Jacqueline Gourault, französische Ministerin für territorialen Zusammenhalt und Beziehungen zur Kommunalverwaltung*
6. *Renaud Muselier, Vorsitzender des Verbands französischer Regionen und Präsident der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur*
7. *Frédéric Bierry, Präsident der Europäischen Gebietskörperschaft Elsass*
8. *François Baroin, Vorsitzender der Vereinigung französischer Bürgermeister und Bürgermeister von Troyes*
9. *Jeanne Barseghian, Bürgermeisterin von Straßburg und 1. Vizepräsidentin der Eurometropole Straßburg*

10. *André Viola, Leiter der französischen Delegation im Europäischen Ausschuss der Regionen und Mitglied des Departementrats des Departements Aude*
11. *Vasco Alves Cordeiro, Erster Vizepräsident des AdR und Mitglied des Regionalparlaments der Azoren*
12. *Olgierd Geblewicz, Vorsitzender der EVP-Fraktion im Europäischen Ausschuss der Regionen und Marschall der Woiwodschaft Zachodniopomorskie (Westpommern)*
13. *Christophe Rouillon, Vorsitzender der SPE-Fraktion im Europäischen Ausschuss der Regionen und Bürgermeister von Coulaines*
14. *François Decoster, Vorsitzender der Fraktion Renew Europe im Europäischen Ausschuss der Regionen und Bürgermeister von Saint-Omer*
15. *Władysław Ortyl, Vorsitzender der EKR-Fraktion im Europäischen Ausschuss der Regionen und Marschall der Woiwodschaft Podkarpackie (Vorkarpaten)*
16. *Kieran McCarthy, Vorsitzender der EA-Fraktion im Europäischen Ausschuss der Regionen und Mitglied des Stadtrates von Cork*
17. *Satu Haapanen, Ko-Vorsitzende der Fraktion der Grünen im Europäischen Ausschuss der Regionen und Mitglied des Stadtrates von Oulu*

Vorlage Nr. 15/519

öffentlich

Datum: 07.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Dr. Rolff

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 24.09.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 01.10.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

**Klinikum Oberberg GmbH
Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft für
Krankenhausdienstleistungen mbH (GKD GmbH)**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Klinikum Oberberg GmbH vom 22.09.2021 zu:

1. Die Geschäftsführung der Klinikum Oberberg GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH eine Erweiterung des Gesellschaftszwecks der GKD mbH wie folgt zu beschließen:
 - 1.1 „§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH wird im Anschluss an Buchstabe g) um nachstehende Regelung erweitert:
 - h) Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel- und -versorgung, sowie Energiemonitoring und -management für die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH, deren Tochtergesellschaften sowie verbundene Unternehmen.“
 - 1.2 Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH an die geänderten Regelungen der Gemeindeordnung NRW sowie redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.
2. Soweit noch weitere Änderungen seitens der Kommunalaufsicht und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars für erforderlich gehalten werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH nicht verändern.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

| |
|---|
| Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein |
|---|

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

Zusammenfassung

Der Gesellschaftszweck der Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen GmbH (GKD GmbH) soll insbesondere um den Bereich Energiehandel und Energieversorgung erweitert werden. Hierdurch wird eine Umsatzsteueroptimierung im Zusammenhang mit dem Energieeinkauf und der konzerninternen Energielieferung möglich.

Begründung der Vorlage Nr. 15/519:

1. Beteiligungsverhältnis

Der Landschaftsverband Rheinland ist mittelbar über die Klinikum Oberberg GmbH mit 28 % an der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH beteiligt.

2. Sachverhalt

Die Klinikum Oberberg GmbH wird als konzernmäßiger Verbund von sechs Gesellschaften in umsatzsteuerrechtlicher Organschaft betrieben, so dass interne Umsätze im Verbund umsatzsteuerfrei erbracht werden. Derzeit erfolgt der Strombezug im Konzern über die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH sowie die PSK Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH als Krankenhausträgergesellschaften.

Berechnungsgrundlage für die anfallende Umsatzsteuer sind derzeit u. a. die beiden Preiskomponenten **EEG-Umlage** und **Stromsteuer**. Eine Prüfung von Einsparmöglichkeiten im Energiebereich durch das Beratungsunternehmen CoSolvia, Beratung im Gesundheitswesen GmbH aus Hasbergen, hat aufgezeigt, dass bei Übernahme der konzerninternen Funktion des Energielieferanten durch die gewerbliche Konzerngesellschaft GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH die Möglichkeit besteht, die Berechnungsgrundlage für die Umsatzsteuer um EEG-Umlage und Stromsteuer mit einem prognostizierten Einsparvolumen von ca. 150.000 Euro p. a. zu reduzieren.

Die Geschäftsführung der Klinikum Oberberg GmbH beabsichtigt, den Vorschlag der Beratungsgesellschaft nach grundsätzlich positiver Prüfung durch ihre Steuerberatung umzusetzen und die GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH zukünftig als internen Energielieferanten einzusetzen.

Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Erweiterung des Gesellschaftszwecks, die von der Gesellschafterversammlung der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH zu beschließen ist.

3. Formale Umsetzung

Nach § 9 Abs. 1 Buchst. I) des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Oberberg GmbH bedarf die Geschäftsführung zur Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Oberberg GmbH. Einziger Gesellschafter der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH ist die Kreiskliniken Gummersbach/Waldbröl GmbH, die in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung vertreten ist.

Die Erweiterung des Gesellschaftszweckes der GKD wurde im Vorfeld durch das Beteiligungsmanagement des Oberbergischen Kreises vom Grundsatz her mit der Kommunalaufsicht (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW, ergänzend auch der zu beteiligenden Bezirksregierung Köln) erörtert. Im Zuge dieser Erweiterung des Gesellschaftszweckes soll gleichzeitig im Hinblick auf die

Gesellschaftsstruktur (Kreiskliniken) eine redaktionelle Anpassung erfolgen. Nach entsprechender Beschlussfassung des Landschaftsausschusses erfolgt die formelle Anzeige nach § 115 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung NRW beim zuständigen Ministerium.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Oberberg GmbH beabsichtigt, in ihrer Sitzung am 22. September 2021 – vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Gesellschafter – die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet. Gleichlautende Beschlüsse werden bei den übrigen Gesellschaftern gefasst werden.

4. Beschlussfassung

Gemäß § 108 Abs. 6 lit. b) darf die Vertretung des LVR in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Oberberg der oben genannten wesentlichen Änderung des Gesellschaftszweckes nur nach vorheriger Entscheidung des Landschaftsausschusses zustimmen. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung am 22. September 2021 erfolgte vorbehaltlich der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

Daher bittet die Verwaltung, mit Beschlussziffer 1 der Erweiterung des Gesellschaftszweckes um den Bereich Energiehandel und Energieversorgung zuzustimmen.

Die Verwaltung bittet mit Beschlussziffer 2 um Zustimmung des Landschaftsausschusses, so im Rahmen der Beurkundung durch den beauftragten Notar und/oder der erforderlichen kommunalrechtlichen Anzeige weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages erforderlich werden sollten. Diese Änderungen dürfen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen GmbH nicht verändern. In diesem Zusammen hat die LVR-Verwaltung bei der Geschäftsführung angeregt, das bisher mit 50.000 DM ausgewiesene Stammkapital auf Euro zu aktualisieren.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage 1: Synopse der Änderungen GKD GmbH Gesellschaftsvertrag

| Bisherige Fassung von August 2001 | Neue Fassung | Bemerkung |
|---|---|---|
| <p>2. Die Gesellschaft darf die vorstehend genannten Dienstleistungen auch gegenüber Dritten erbringen, soweit der Anteil dieser Fremdleistungen von untergeordneter Bedeutung ist.</p> | <p>2. Die Gesellschaft darf die vorstehend genannten Dienstleistungen auch gegenüber Dritten erbringen, soweit der Anteil dieser Fremdleistungen von untergeordneter Bedeutung ist.</p> | |
| <p>§ 3 Stammkapital und Gesellschafter</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM (fünfzigtausend Deutsche Mark). Die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH übernimmt die Stammeinlage in gleicher Höhe.</p> <p>2. Die Stammeinlage ist bei Gründung der Gesellschaft sofort in voller Höhe einzuzahlen.</p> | <p>§ 3 Stammkapital und Gesellschafter</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM (fünfzigtausend Deutsche Mark). Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH übernimmt die Stammeinlage in gleicher Höhe.</p> <p>2. Die Stammeinlage ist bei Gründung der Gesellschaft sofort in voller Höhe einzuzahlen.</p> | <p>Anpassung an die aktuellen Konzernstrukturen</p> |

Vorlage Nr. 15/543

öffentlich

Datum: 13.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss **01.10.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Stiftung Zollverein
hier: Bestellung für ein im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellendes Mitglied des Kuratoriums

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss stimmt der gemeinsamen Bestellung von Frau Dr. Anette Bickmeyer, Geschäftsführerin der Initiativkreis Ruhr GmbH, als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Zollverein für die restliche Amtszeit des Kuratoriums bis zum 31.12.2022 zu.
2. Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage herbeiführt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

Zusammenfassung:

Gemäß § 12 der Satzung der Stiftung Zollverein besteht das Kuratorium aus 15 bis zu 20 Mitgliedern, von denen das Land NRW, die Stadt Essen und der LVR jeweils fünf Mitglieder entsenden. Die weiteren bis zu fünf Mitglieder werden vom Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR im Einvernehmen bestellt. Die einvernehmliche Bestellung der fünf Kuratoriumsmitglieder ist mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 27.04.2018 gemäß Vorlage Nr. 14/2580 erfolgt. Die aktuelle Amtszeit des Kuratoriums endet am 31.12.2022.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit Schreiben vom 19.08.2021 mitgeteilt, dass Herr Dirk Opalka sein Mandat als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Zollverein niedergelegt hat, da seine Bestellung als Geschäftsführer der Initiativkreis Ruhr GmbH zum 30.06.2021 endete. Als Nachfolgerin hat Frau Dr. Anette Bickmeyer die Geschäftsführung der Initiativkreis Ruhr GmbH zum 01.07.2021 übernommen. Das Land NRW stimmt einer gemeinsamen Bestellung von Frau Dr. Bickmeyer als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Zollverein, vorbehaltlich der notwendigen Gremienbefassungen der Stadt Essen und des LVR, zu.

Die nächste Sitzung des Kuratoriums der Stiftung Zollverein findet am 17.12.2021 statt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/543:

1. Ausgangslage

Gemäß § 12 der Satzung der Stiftung Zollverein besteht das Kuratorium aus 15 bis zu 20 Mitgliedern, von denen das Land NRW, die Stadt Essen und der LVR jeweils fünf Mitglieder entsenden. Die weiteren bis zu fünf Mitglieder werden vom Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR im Einvernehmen bestellt. Die einvernehmliche Bestellung der fünf Kuratoriumsmitglieder ist mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 27.04.2018 gemäß Vorlage Nr. 14/2580 erfolgt. Die aktuelle Amtszeit des Kuratoriums endet am 31.12.2022.

Die Stiftungssatzung sieht kein explizites Vorschlagsrecht für die im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellenden Mitglieder des Kuratoriums vor. In Auslegung der Stiftungssatzung steht daher grundsätzlich sowohl den beiden Stiftern Land NRW und Stadt Essen, als auch dem Zustifter LVR ein Vorschlagsrecht zu, wobei alle drei Akteure als gleichberechtigt anzusehen sind.

2. Aktuelle Sachlage

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit Schreiben vom 19.08.2021 mitgeteilt, dass Herr Dirk Opalka sein Mandat als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Zollverein niedergelegt hat, da seine Bestellung als Geschäftsführer der Initiativkreis Ruhr GmbH zum 30.06.2021 endete. Als Nachfolgerin hat Frau Dr. Anette Bickmeyer die Geschäftsführung der Initiativkreis Ruhr GmbH zum 01.07.2021 übernommen. Das Land NRW stimmt einer gemeinsamen Bestellung von Frau Dr. Bickmeyer als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Zollverein, vorbehaltlich der notwendigen Gremienbefassungen der Stadt Essen und des LVR, zu.

Die nächste Sitzung des Kuratoriums der Stiftung Zollverein findet am 17.12.2021 statt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Seitens der Verwaltung des LVR bestehen zu der gemeinsamen Bestellung von Frau Dr. Anette Bickmeyer, Geschäftsführerin der Initiativkreis Ruhr GmbH, als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Zollverein für die restliche Amtszeit des Kuratoriums bis zum 31.12.2022 keine Bedenken.

Die Zustimmung des Landschaftsausschusses zu oben genanntem Vorschlag sollte unter der Maßgabe erfolgen, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage ebenfalls herbeiführt. Der Rat der Stadt Essen beabsichtigt, einen entsprechenden Beschluss in der Ratssitzung am 22.09.2021 einzuholen.

In Vertretung

H ö t t e

Vorlage Nr. 15/579

öffentlich

Datum: 30.09.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Egyptien

Landschaftsausschuss 01.10.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Metropolregion Rheinland e.V.: Beirat/Arbeitskreise

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er beschließt, die Ergebnisse der Klausurtagung des Vorstandes der MRR abzuwarten und im Anschluss über die Mitarbeit bzw. Entsendung politischer Vertreter*innen des LVR in einen oder mehrere Arbeitskreise zu beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsführung der MRR dahingehend zu informieren, dass der LVR sich einen späteren etwaigen Entsendungsvorschlag vorbehält. Über weitere Entwicklungen informiert die Verwaltung fortlaufend.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Der LVR ist Gründungsmitglied des am 20.02.2017 gegründeten eingetragenen Vereins Metropolregion Rheinland (MRR) und in verschiedenen Gremien durch die politische Vertretung sowie Verwaltung des LVR vertreten.

Eine satzungsgemäße Evaluation der Strukturen der MRR mündete in einen Vorschlag zur Änderung der Satzung, dem die Mitgliederversammlung am 02.07.2021 zugestimmt hat. Infolgedessen hat sich die Struktur der MRR verändert: Mit der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat bestehen noch drei Organe. Der Beirat wurde aufgelöst.

Mit Auflösung des Beirates ist das Mandat der durch Beschluss des Landschaftsausschusses entsandten Delegierten des LVR erloschen. Die Geschäftsführung der MRR hat die ehemaligen Mitglieder des Beirats um Rückmeldung gebeten, ob bzw. in welchem der vier Arbeitskreise sie mitwirken möchten. Da zum einen der Vorstand der MRR über die Zusammensetzung der Arbeitskreise entscheidet und zum anderen eine Überführung des Mandats nicht zulässig sowie ein Beschluss des Landschaftsausschusses zur Entsendung erforderlich ist, wurden die ehemaligen Mitglieder des Beirates seitens der Verwaltung gebeten, der MRR noch keine Antwort zu geben.

Die Verwaltung regt an, die Ergebnisse der im Oktober 2021 stattfindenden Klausurtagung des Vorstandes der MRR, u.a. zur künftigen Ausrichtung der Arbeitskreise, abzuwarten und dann über eine weitere Mitarbeit des LVR in den Arbeitskreisen zu beraten. Es gilt dann auch einzuwerten, welche unmittelbaren Aufgaben des LVR in Verbindung zu den thematischen Schwerpunkten der Arbeitskreise stehen und welche Fachexpertise in die Bearbeitung der verschiedenen Themenfelder eingebracht werden kann.

Begründung der Vorlage Nr. 15/579:

1. Ausgangslage

Der LVR hat den Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) in dessen Gründungsversammlung am 20.02.2017 mitgegründet (Vorlage Nr. 14/1839) und ist seitdem in verschiedenen Gremien des Vereins durch Delegierte der politischen Vertretung und die Verwaltung vertreten.

Weitere Gründungsmitglieder des Vereins sind

- die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal;
- die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel;
- die StädteRegion Aachen;
- die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf, zu Köln;
- die Industrie- und Handelskammern (IHK) Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.

Der seinerzeit beschlossene Vereinszweck ist § 2 der Satzung vom 20.02.2017 (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Die Geschäftsstelle der MRR ist in Köln-Deutz im *KölnTriangle* angesiedelt. Gemäß § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung leistet der LVR einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 EUR durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive Ausstattung und Betriebskosten, z.B. Strom, Wärme und Telekommunikation) für die Geschäftsstelle des Vereins.

2. Evaluation

In o.g. Satzung wurde in der Präambel festgehalten, dass in „spätestens drei Jahren [nach der Gründung] evaluiert werden [soll], ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind.“

In der Mitgliederversammlung der MRR am 21.08.2020 empfahl der Vorstand den Delegierten nach intensiver Beratung, die Evaluation um ein Jahr zu verlängern. Seitens der Mitgliederversammlung wurde eine Kommission mit der Analyse der Strukturen beauftragt, die die Mitglieder des Vereins um Einreichung schriftlicher Stellungnahmen zur Evaluation aufforderte. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 26.03.2021 wurden die Mitglieder über erste Ergebnisse informiert.

Am 29.04.2021 beschloss der Vorstand mehrheitlich, sich den Empfehlungen der Kommission auf Grundlage einer Dokumentation zum aktuellen Stand des Evaluationsprozesses zur Struktur der MRR (**Anlage 2**) anzuschließen und diese sowie die Synopse zur Änderung der Satzung des Vereins (**Anlage 3**, Stand 25.06.2021) an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2021 der Änderung der Satzung zugestimmt. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung (**Anlage 4**) ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

- Der **Beirat** wird aufgelöst.
- Der **Vorstand** setzt sich gemäß § 11 Satzung zukünftig aus fünf gewählten Mitgliedern zusammen, die die unterschiedlichen Gebiete der MRR vertreten. Gewählt wurden Herr Keller (Oberbürgermeister Stadt Düsseldorf), Herr Schuster (Landrat Rhein-Sieg-Kreis), Frau Arnold (Ratsmitglied Stadt Leverkusen), Herr Dr. Vetterlein (Hauptgeschäftsführer IHK zu Köln) und Herr Heinrichs (Oberbürgermeister Stadt Mönchengladbach) als geborenes Mitglied in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates.

Im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand insbesondere für die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Entscheidungen für den Verwaltungsrat, die Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Berufung der*des Geschäftsführer*in, die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Zusammensetzung der Arbeitskreise zuständig (§ 12 Satzung).

- Der **Verwaltungsrat** besteht nach § 9 Satzung aus 21 Mitgliedern, wobei der LVR durch die*den Direktor*in des LVR als geborenes Mitglied und die*den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung Rheinland als ständiger Gast ohne Stimmrecht vertreten sind. Das Organ handelt auf Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und setzt diese hinsichtlich budgetärer und strategischer Grundsatzentscheidungen um, beruft das Kuratorium und setzt die Arbeitskreise ein (§ 10 Satzung). Der Vorstand ist an die Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die MRR hat mit Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand gemäß § 5 Satzung nunmehr drei Organe. Das **Kuratorium** und die **Arbeitskreise** sollen vorerst bestehen bleiben. Zur Veranschaulichung der neuen Struktur ist der Vorlage eine Abbildung beigelegt (**Anlage 5**).

Die konstituierende Sitzung des Vorstandes hat am 26.08.2021, die des Verwaltungsrates am 10.09.2021 stattgefunden.

3. Beirat und Arbeitskreise

Wie oben dargestellt, wurde der Beirat mit Änderung der Satzung aufgelöst. Das Mandat der auf Beschluss des Landschaftsausschusses in das Gremium entsandten vier Mitglieder (Vorlage Nr. 15/33) ist damit erloschen.

Mit E-Mail vom 21.09.2021 hat die Geschäftsführung der MRR die ehemaligen Beiratsmitglieder gebeten, bis zum 08.10.2021 mitzuteilen, in welchem der vier folgenden Arbeitskreise sie sich zukünftig einbringen möchten.

- Forschung- und Bildung
- Verkehr und Infrastruktur
- Tourismus
- Standortmarketing bzw. Standortpolitik

Da laut § 10 Satzung der Verwaltungsrat die Arbeitskreise einsetzt und insbesondere der Vorstand über die Zusammensetzung der Arbeitskreise entscheidet (§ 12 Satzung), kann dem Vorstand allenfalls ein Vorschlag unterbreitet werden, welche Vertreter*innen des LVR Mitglied von Arbeitskreisen werden sollten. Im Hinblick auf die politische Vertretung des LVR ist zudem eine Entsendung durch den Landschaftsausschuss erforderlich. Eine Überführung des Beiratsmandats in die Arbeitskreise ist nicht zulässig.

Mit Verweis auf notwendige Abstimmungen und die Prüfung des Entsendungsverfahrens hat die Verwaltung die ehemaligen Beiratsmitglieder mit E-Mail vom 24.09.2021 gebeten, von einer Antwort an die Geschäftsführung der MRR abzusehen.

Seitens der Geschäftsführung der MRR wurde im Weiteren mitgeteilt, dass sich der Vorstand im Oktober 2021 im Rahmen einer Klausurtagung u.a. mit der inhaltlichen Ausrichtung sowie Zusammensetzung der Arbeitskreise auseinandersetzen werde. Bis dato liegt seitens der MRR noch keine Aussage dazu vor, wie viele Mitglieder die Arbeitskreise perspektivisch haben sollen.

Die Verwaltung regt daher an, die Ergebnisse der Klausurtagung abzuwarten und dann über eine weitere Mitarbeit des LVR in den Arbeitskreisen zu beraten. Es gilt dann auch einzuwerten, welche unmittelbaren Aufgaben des LVR in Verbindung zu den o.g. Schwerpunkten oder veränderten Arbeitskreisen stehen und welche Fachexpertise in die Bearbeitung der verschiedenen Themenfelder eingebracht werden kann. Zurzeit ist der LVR im Arbeitskreis Tourismus (vormals Arbeitskreis Kultur und Tourismus) mit einer Mitarbeiterin des Kulturdezernates vertreten, da hier die größten Schnittmengen bestehen und so eine wichtige Scharnierfunktion zwischen der Kulturverwaltung des LVR und der MRR sichergestellt ist.

Der Geschäftsführung würde die Rückmeldung gegeben, dass der LVR die weiteren Entwicklungen zunächst abwartet und sich vorbehalten, zu späterem Zeitpunkt einen durch den Landschaftsausschuss beschlossenen Entsendungsvorschlag zu machen. Dieser Beschluss könnte z.B. in der Sitzung am 14.12.2021 eingeholt werden.

4. Beschlussvorschlag

Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er beschließt, die Ergebnisse der Klausurtagung des Vorstandes der MRR abzuwarten und im Anschluss über die Mitarbeit bzw. Entsendung politischer Vertreter*innen des LVR in einen oder mehrere Arbeitskreise zu beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsführung der MRR dahingehend zu informieren, dass der LVR sich einen späteren etwaigen Entsendungsvorschlag vorbehält. Über weitere Entwicklungen informiert die Verwaltung fortlaufend.

L u b e k

Satzung des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V.“

Präambel

In dem Bewusstsein, dass sich viele Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und das Rheinland als Region stärker ist, als die einzelnen Gebietskörperschaften oder Teilräume alleine, haben die Kommunen und Kreise, die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Städteregion Aachen und der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, ihre regionale Zusammenarbeit zu verstärken und sich zur Metropolregion Rheinland e.V. zusammenzuschließen.

Getragen wird diese Kooperation von der festen Übereinkunft, dass es der Gleichrangigkeit vom nördlichen und südlichen Rheinland sowie der Augenhöhe zwischen Städten und Kreisen, ländlichen und urbanen Bereichen bedarf.

Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken.

Thematische und funktionale Überschneidungen zu bestehenden Formaten sollen überprüft und Doppelstrukturen vermieden werden. Im Sinne einer konstruktiven Arbeitsteilung sollen bereits gut funktionierende strukturpolitische Formate und Instrumente im Rheinland in eine sinnvolle Beziehung zur Metropolregion Rheinland e.V. gesetzt werden.

Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligten zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert werden, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Jetzt soll zügig durch konkrete Projekte und Maßnahmen ein Mehrwert für die Region, aber insbesondere für die hier lebenden und arbeitenden Menschen geschaffen werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V.“.
2. Sitz des Vereins und der Geschäftsstelle ist Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
 - a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
 - b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
 - c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
 - d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
 - e. Identitätsstiftung nach innen.

Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch.

4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkooperationen fördern und weiterentwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden:
 - a. die kreisfreien Städte,
 - b. die Kreise
 - c. die Städteregion Aachen,
 - d. der Landschaftsverband Rheinland,
 - e. die Handwerkskammern,
 - f. die Industrie- und Handelskammern.
2. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - a. die kreisfreien Städte
Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal,
 - b. die Kreise
Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel
 - c. die Städteregion Aachen,
 - d. der Landschaftsverband Rheinland,
 - e. die Handwerkskammern
Aachen, Düsseldorf, zu Köln,
 - f. die Industrie- und Handelskammern
Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.
3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen.
5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt:

- a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln
 - b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln,
 - c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.“, der „Standort Niederrhein GmbH“, dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann“ der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)“ und dem „Zweckverband Region Aachen“.
6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
 - b. den Austritt oder
 - c. den Ausschluss.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat und
- d. das Kuratorium.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter/Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages.
3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden.
5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben.
6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen,
 - c. Einsetzen der Arbeitskreise,
 - d. Berufung eines Kuratoriums,
 - e. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,

- f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
 - g. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - h. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - i. Entlastung des Vorstandes,
 - j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - k. Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,
 - l. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5,
 - m. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - n. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder.
3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.

4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft.
7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden gemeinsam mit einer / einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln.
 - b) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;
 - c) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungs-

bezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.

d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Vorstand durch den Landesdirektor / die Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.

e) Dem Vorstand gehören ferner acht politische Vertreterinnen und Vertreter an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.

4. Die Positionen der/des Vorsitzenden und der fünf Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von je zwei kreisfreien Städten, zwei Kreisen und zwei Kammern besetzt. Von diesen sechs Personen stammen drei Personen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und drei Personen aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Funktion des/der Vorsitzenden soll in einem zweijährigen Wechsel von einem Oberbürgermeister / einer Oberbürgermeisterin, einem Landrat/einer Landrätin wahrgenommen werden oder einem Mitglied der Kammern übernommen werden.
5. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen. Dieser besteht aus dem / der Vorsitzenden sowie den fünf stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gemäß § 9 Absatz 3.
8. Ständige Gäste im Vorstand sind
 - a) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident von Düsseldorf
 - b) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident Köln,
 - c) der / die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf,
 - d) der / die Vorsitzende des Regionalrats Köln,
 - e) der / die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland sowie
 - f) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins.
9. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- b. Vorbereitung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,
- c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
- e. Aufstellung des Jahresabschlusses,
- f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g. Berufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
- h. Zusammensetzung der Arbeitskreise.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat ein. Er kann diesem Aufträge erteilen. Der Beirat wird von zwei vom Vorstand benannten Mitgliedern geleitet.
2. Dem Beirat gehören an
 - a. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Vereins
 - b. die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der Regionalmanagements,
 - c. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Düsseldorf,
 - d. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Köln,
 - e. vier Vertreterinnen / Vertreter der Landschaftsversammlung,
 - f. die Leiterinnen und Leiter der eingesetzten Arbeitsgruppen,
 - g. je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Rheinland bestehenden Nahverkehrsverbände
 - h. bis zu je zwei Vertreterinnen / Vertretern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln

§ 12 Arbeitskreise

1. Der Vorstand des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke der Mitgliederversammlung vorschlagen, Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise können sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter durch den Vorstand berufen werden.
2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.

§ 13 Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter.
2. Dem Kuratorium können Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören.
3. Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes.
5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zur Rechnungsprüferin / zum Rechnungsprüfer bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Vorstand vertreten sein.
2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen kann.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind sechs gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Kreisfreie Städte



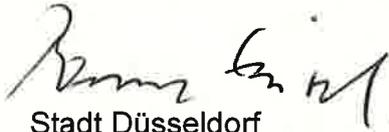
Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister



Stadt Bonn

Der Oberbürgermeister



Stadt Düsseldorf

Der Oberbürgermeister



Stadt Duisburg

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister



Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister



Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister



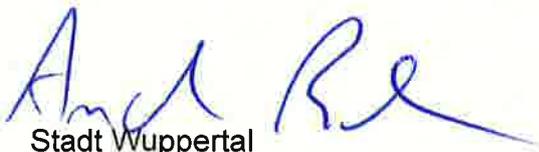
Stadt Remscheid

Der Oberbürgermeister



Stadt Solingen

Der Oberbürgermeister



Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister


Kreis Düren
Der Landrat

Kreise


Kreis Euskirchen
Der Landrat

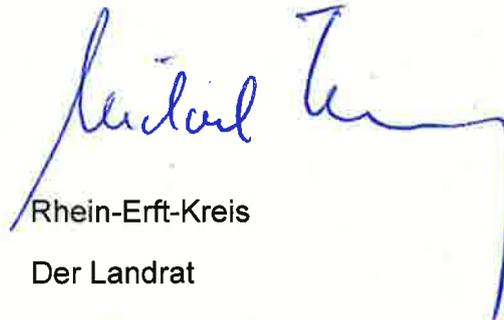

Kreis Heinsberg
Der Landrat


Kreis Kleve
Der Landrat


Kreis Mettmann
Der Landrat


Kreis Viersen
Der Landrat


Oberbergischer Kreis
Der Landrat


Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

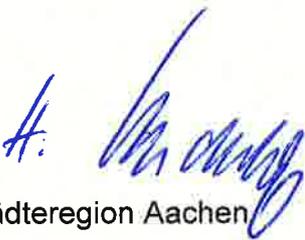

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat


Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Kreis Wesel
Der Landrat

Städteregion Aachen


Städteregion Aachen

Landschaftsverband Rheinland


Landschaftsverband Rheinland
Die Direktorin

Handwerkskammern


Handwerkskammer Aachen


Handwerkskammer Düsseldorf


Handwerkskammer zu Köln

Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen



IHK Bonn/Rhein-Sieg



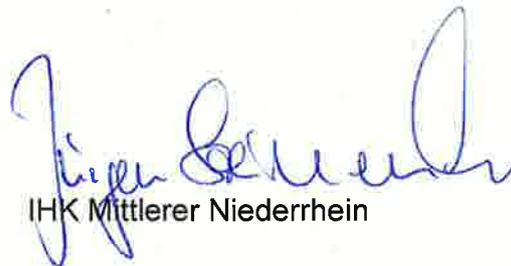
IHK Düsseldorf



IHK Duisburg-Wesel-Kleve



IHK Köln



IHK Mittlerer Niederrhein



IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid

Düsseldorf, den 20. FEB. 2017

Dokumentation
zum aktuellen Stand des
Evaluationsprozesses
zur Struktur der Metropolregion
Rheinland
(Stand 29.04.2021)

I. Hintergrund und Ablauf

In der Mitgliederversammlung (MV) am 21.08.2020 empfahl der Vorstand den Delegierten nach umfassender Beratung (u. a. aufgrund des Wechsels in der Geschäftsführung und der anstehenden Kommunalwahl), die Evaluation, um ein Jahr zu verlängern. Er empfahl des Weiteren, die Ergebnisvorstellung zu verschieben, da der Zeitraum zu kurz sei, um eine Evaluation/Gremienüberprüfung erfolgreich und konsensual durchzuführen. Um die **Evaluation** mit einer möglichst **breiten Akzeptanz** durchzuführen, hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine **Kommission** (aus der Mitgliederversammlung heraus) **mit der Evaluation des Vereins beauftragt**. Die Kommission soll klären, ob sich die derzeit bestehenden Strukturen bewährt haben und falls Änderungsbedarf gesehen wird, hierfür Vorschläge zu machen.

Folgender **Beschluss** wurde in der **Mitgliederversammlung am 21.08.2020 einstimmig** gefasst:

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Ausführungen zum Stand der Evaluation zur Kenntnis.
2. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, eine Kommission zur Evaluation des Vereins Metropolregion Rheinland einzusetzen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung erste Ergebnisse vorstellt.

Der Vorstand hat daraufhin **in seiner Sitzung am 18.09.2020** folgende **Besetzung der Kommission festgelegt**:

- für das politische Ehrenamt: Frau Roswitha Arnold, Herr Dr. Hanno Kehren, Herr Joachim Kremser und Herr Reinhold Müller
- für die Hauptverwaltungsbeamten: Herr OB Tim Kurzbach, Herr LR Sebastian Schuster
- für die Industrie- und Handelskammern: Herr HGF Gregor Berghausen

II. Aufgabe der Kommission

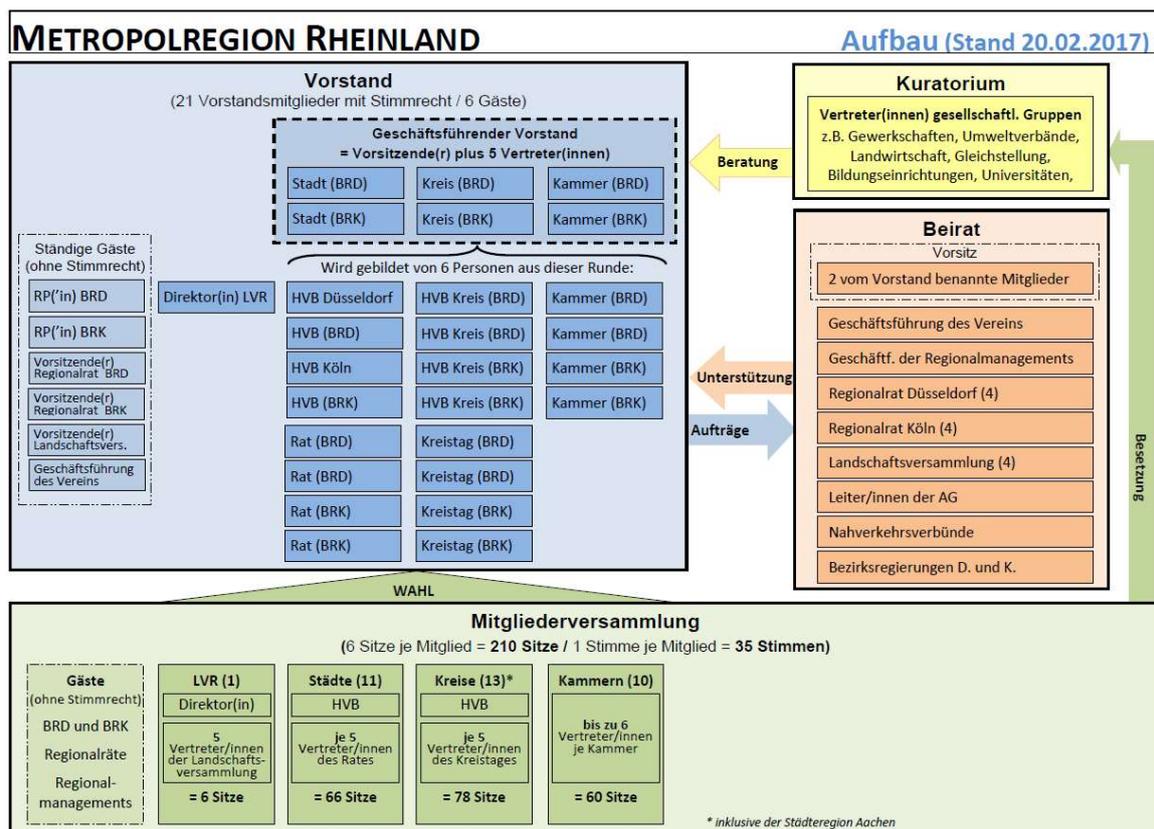
Aus der Satzung (vom 20.02.2017)

„Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligten zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich den verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und nach außen zu stärken.“

Die Aufgabe der Kommission bestand darin, die Gremien- und Vereinsstruktur zu überprüfen, sowie notwendige Satzungsänderungen vorzuschlagen.

Die Kommission tagte mehrfach und verständigte sich darauf, im ersten Schritt schwerpunktmäßig die Strukturen und die Steuerung (Governance) der MRR zu überprüfen. D.h. konkret wurden die aktuellen Gremien- und Steuerungsstrukturen evaluiert. Bei einem grundsätzlichen Konsens der Mitglieder sollen die Evaluationsergebnisse entsprechend in die Satzung eingearbeitet und in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Kommission hat sich auf Grundlage der aktuellen Satzung und des folgenden, bekannten Organigramms (aus Feb. 2017) beraten.



1. Selbstverständnis

Es ist nicht ausreichend gelungen, die große Vision bzw. das Selbstverständnis der MRR aus dem Gründungsprozess in ein wahrnehmbares Leitbild zu übersetzen, das wiederum Grundlage für die Handlungsstränge sein soll.

2. Ziele und Aktivitäten

Seit dem Wechsel in der Geschäftsführung und mit dem aktuellen Vorstand sind Projekte und Maßnahmen angestoßen, begleitet und umgesetzt worden. Deutlich wird, dass die Arbeitskreise strukturell und operativ sehr unterschiedlich sind. Um einen erkennbaren Nutzen der MRR eindeutiger zu machen, bedarf es einer stärkeren Schwerpunktsetzung und Priorisierung. Die MRR muss die Ziele und Aufgaben der Arbeitskreise klarer formulieren, sich noch stärker als rheinlandweite Vernetzungsplattform (Akteure und Projekte) verstehen, Themen befördern und weitere potenzielle Partner aus dem Rheinland gewinnen. Dabei ist sich der Vorstand seiner steuernden Rolle bezüglich der Arbeitskreise und seiner unterstützenden Funktion für die operative Umsetzung bewusst.

Um die professionell organisierte Positionierung und Lobbyarbeit des Rheinlands auf Bundes- und europäischer Ebene zu verstärken, bedarf es einer klareren Arbeitsteilung und Verschneidung der unterschiedlichen Akteure des Rheinlands.

3. Zusammenarbeit/Gremien- und Kommunikationsstruktur

Die Überprüfung von Größe, Struktur, Zusammenspiel und Aufgaben hinsichtlich der oben beschriebenen stärkeren Fokussierung und Vermeidung von Doppelstrukturen auch innerhalb der Vereinsorgane wird als wesentlicher Bestandteil der satzungsgemäßen Evaluation/Gremienüberprüfung angesehen.

Die MRR braucht eine Gremienstruktur, die geeignet ist, die priorisierten Themen effizient und zielorientiert nach vorne zu bringen und darüber ausreichend und transparent zu kommunizieren. Um den Informationsfluss zwischen den Gremien, Arbeitskreisen und Vereinsorganen zu erhöhen, bedarf es einer verstärkten und klar strukturierten ‚Kultur des Auftrags- und Berichtswesens‘, damit der Informationsgrad zwischen den Akteuren erhöht und die Sprachfähigkeit der unterschiedlichen Vereinsmitglieder gesteigert wird.

Doppelstrukturen oder Zuständigkeitsüberschneidungen sollen vermieden werden.

Neben der notwendigen schlanken Organisationsstruktur ist eine breite Partizipationsmöglichkeiten der politischen Vertreter*innen sicher zu stellen.

4. Geschäftsstelle

Die mediale und öffentlichkeitswirksame Arbeit der MRR muss im Sinne der Zielsetzung erfolgen. Die Arbeitsstruktur der Geschäftsstelle muss dementsprechend aufgebaut sein.

5. Finanzausstattung

Die finanzielle Grundlage der MRR zur Erfüllung des in der Satzung formulierten Anspruchs ist unzureichend. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist auszuschließen. Somit müssen andere Finanzierungsquellen erschlossen werden, um die finanzielle Ausstattung zu erhöhen. Dies soll über die Akquise von Drittmitteln ggf. auch über Spenden / Sponsoring erreicht werden.

IV. Vorschlag des Vorstands zu Strukturveränderungen

Die auf Grundlage der aktuellen Bestandsaufnahme von der Kommission erarbeiteten **und vom Vorstand beschlossenen Empfehlungen zielen darauf ab, die Arbeit des Vereins insgesamt effektiver und effizienter zu gestalten** und die beteiligten Gremien hinsichtlich ihrer Größe, Zuständigkeit und ihres Zusammenwirkens zu überprüfen. Der beabsichtigte **Umbau soll darüber hinaus garantieren, dass die unterschiedlichen Akteure** des Vereins sowie die Region **weiterhin die Möglichkeit haben, an der Umsetzung der gemeinsam definierten Ziele des Vereins mitzuwirken.**

Folgender Vorschlag des Vorstands zur strukturellen Anpassung:

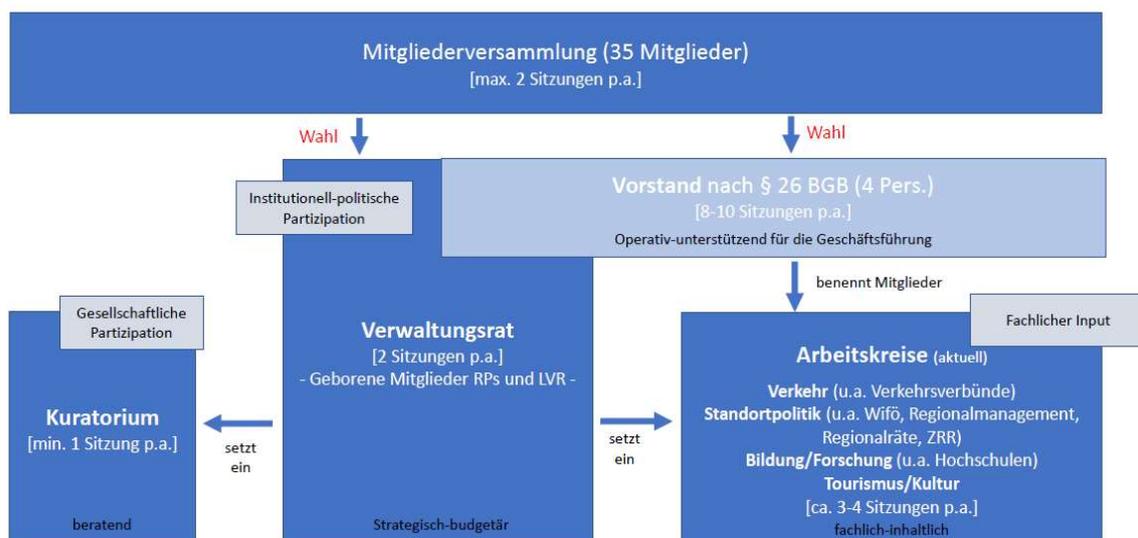
| <u>Aktuell</u> | <u>Transformiert</u> | <u>Erläuterung</u> |
|----------------|----------------------------------|--|
| Vorstand | Verwaltungsrat (Arbeitstitel) | Der Verwaltungsrat (Arbeitstitel) beschließt die strategischen und budgetären Grundsatzentscheidungen des Vereins. Der Verwaltungsrat (Arbeitstitel) soll die Aufgaben eines ‚Aufsichtsorgans‘ gegenüber dem ‚neuen‘ Vorstand haben. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und Gästen des derzeitigen Vorstands (i.S.d. § 9.3, 9.6, 9.7) und wird von der MV gewählt. Die thematische Bestimmung und das Einsetzen der Arbeitskreise erfolgt durch den Verwaltungsrat (Arbeitstitel). |

| | | |
|-----------------------------|-------------------------------|--|
| Geschäftsführender Vorstand | | |
| | Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB | <p>Der Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB unterstützt die Geschäftsführung bei der operativen Arbeit. Er ist als Vereinsorgan für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV geregelt sind. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung des Vereins i.S.v. § 26 Abs. 1 BGB • Steuerung und Unterstützung des operativen Geschäftes • Ausführung der Beschlüsse der MV • Vorbereitung von strategischen Entscheidungen für den Verwaltungsrat (Arbeitstitel) • Vorbereitung der MV • Aufstellung der Budgetplanung und des Jahresabschlusses • Benennung der AK-Mitglieder • <i>Berufung der Geschäftsführung</i> <p>Er setzt sich aus 4 von der MV gewählten Personen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Oberbürgermeister*in • 1 Landrat*in • 1 Hauptgeschäftsführer*in (Kammern) • 1 Vertreter*in des politischen Ehrenamts • <i>Eventuell GF</i> <p>Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 3 Stellvertreter*innen.</p> |
| Beirat | Fusion mit den Arbeitskreisen | <p>Die Mitglieder des Beirats sind bzw. werden hinsichtlich ihrer fachlichen Ausrichtung Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises.</p> <p>Die Vertreter*innen der Regionalräte und die Regionalmanagements (inkl. ZRR) werden Mitglied des Arbeitskreises Standortpolitik (ehem. AK Standortmarketing).</p> |
| Kuratorium | Kuratorium | Keine Änderung |

| Mitgliederversammlung | Mitgliederversammlung | keine Änderung |
|-----------------------|-----------------------|---|
| Arbeitskreise | Arbeitskreise (neu) | Der Verwaltungsrat (Arbeitstitel) setzt die Arbeitskreise ein. Der Vorstand benennt die Mitglieder der AKs. Das politische Ehrenamt wird bei der Besetzung der AKs (wie in der Satzung §12 beschrieben) in angemessener Weise berücksichtigt. Die Arbeitskreise tagen 3 – 4mal im Jahr. |

In der organisatorisch-graphischen Darstellung sieht die vorgeschlagene Struktur wie folgt aus:

Evaluationsergebnis Metropolregion Rheinland (schematisch), Dezember 2020



V. Die neue Struktur der Metropolregion ermöglicht...

- **ein klarer definiertes Selbstverständnis und eine bessere Wahrnehmung des Rheinlands als Ganzes:** Die Mitglieder der Metropolregion Rheinland sehen den Nutzen der Metropolregion Rheinland e.V. primär in der Darstellung des Rheinlands als leistungsstarken Wirtschafts-, Wohn- und Kulturraum innerhalb Deutschlands und Europas. Neben Marketingmaßnahmen können auch einzelne - durch die Metropolregion initiierte - Leuchtturmprojekte diese Wirkung entfalten.
- **eine klare Priorisierung in der Aufgabenstellung:** Einzelne übergreifende Handlungsfelder der Metropolregion müssen (für eine Wahlperiode des Vorstands)

durch den Verwaltungsrat festgelegt werden. Darauf basieren die Jahres- und Budgetplanung der Geschäftsführung, die kontinuierlich vom Vorstand begleitet werden. In den priorisierten Handlungsfeldern unterstützen alle Mitglieder der Metropolregion die bestehenden Schnittstellen zu kommunalen und regionalen Strukturen.

- **eine schlanke Organisation mit zugleich breiten Beteiligungsmöglichkeiten:** Durch die Fusion des Beirats mit den Arbeitskreisen werden bestehende Doppelstrukturen beseitigt. Es muss allerdings auch weiterhin das Ziel der Metropolregion sein, in den priorisierten Handlungsfeldern eine breite Beteiligung der Stakeholder zu gewährleisten. Dies gilt sowohl zur Gewährleistung von Partizipation der politischen Kräfte, zur Vermeidung von Doppelarbeit und produktiver Netzwerkbildung.
- **mehr Gemeinsamkeit:** Seit der Gründung ist vor allem unter den engagierten Unterstützern der Metropolregion viel Vertrauen gewachsen. Dennoch bleiben Kritik und Skepsis, denen es zu begegnen gilt. So ist eine unmittelbare Berechnung der Wirkung des monetären Nutzens auf eine einzelne Gebietskörperschaft oder Kammer im Verhältnis zum Mitgliedsbeitrag nicht sachgerecht und auch kontraproduktiv. Vergleichbares gilt für das regionale, politische und größenspezifische Proporz-Denken. Jeder Beitrag zur Stärkung der rheinischen Idee ist wertvoll.

VI. weiteres Vorgehen

Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse wird die **Satzung** entsprechend **angepasst und den Mitgliedern** in einer Mitgliederversammlung am 02.07.2021 **zur Abstimmung vorgelegt**. Sofern die Mitgliederversammlung die Satzungsänderung beschließt, finden anschließend die Neuwahlen auf Grundlage der neuen Satzung statt.

Köln, den 29. April 2021

**Synopse zur Änderung der Satzung
des Vereins Metropolregion Rheinland e. V. (Stand 25.06.2021)**

| Ursprungsfassung | Änderungen |
|--|--|
| Satzungsstruktur alt | Satzungsstruktur neu |
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins § 2 Vereinszweck § 3 Mitgliedschaft und Beiträge § 4 Ende der Mitgliedschaft § 5 Organe des Vereins § 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung § 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung § 9 Vorstand § 10 Aufgaben des Vorstandes § 11 Beirat (fällt weg) § 12 Arbeitskreise § 13 Kuratorium § 14 Rechnungsprüfer/innen § 15 Auflösung des Vereins § 16 Übergangsvorschrift § 17 Inkrafttreten | § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins § 2 Vereinszweck § 3 Mitgliedschaft und Beiträge § 4 Ende der Mitgliedschaft § 5 Organe des Vereins § 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung § 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung <u>§ 9 Verwaltungsrat (neu)</u> <u>§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates (neu)</u> § 11 Vorstand § 12 Aufgaben des Vorstandes § 13 Arbeitskreise § 14 Kuratorium § 15 Rechnungsprüfer/innen § 16 Auflösung des Vereins § 17 Übergangsvorschrift § 18 Inkrafttreten |

| Ursprungsfassung | Änderungen |
|--|---|
| | <p>Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet:</p> <p>Ergänzungen (gelb)</p> <p>Rechtliche Präzisierung (grün)</p> <p>Evaluationsergebnis (rot)</p> |
| <p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins</p> | |
| <p>1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V.“. 2. Sitz des Vereins und der Geschäftsstelle ist Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> | <p>1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V.“ Der Verein ist unter der Registernummer 19212 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. 2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> |
| <p>§ 2 Vereinszweck</p> | |
| <p>1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden. 2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international). 3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,</p> <p>b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,</p> <p>c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),</p> <p>d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,</p> <p>e. Identitätsstiftung nach innen. Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch.</p> <p>4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkooperationen fördern und weiterentwickeln.</p> | |
| <p>§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge</p> | |
| <p>1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden:</p> <p>a. die kreisfreien Städte,</p> <p>b. die Kreise</p> <p>c. die Städteregion Aachen,</p> <p>d. der Landschaftsverband Rheinland,</p> <p>e. die Handwerkskammern,</p> <p>f. die Industrie- und Handelskammern.</p> <p>2. Gründungsmitglieder des Vereins sind:</p> <p>a. die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal,</p> <p>b. die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel</p> <p>c. die Städteregion Aachen, d. der Landschaftsverband Rheinland, e. die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf, zu Köln, f. die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.</p> <p>3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen.</p> <p>5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt:</p> <p>a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln, c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.“, der „Standort Niederrhein GmbH“, dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann“ der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)“ und dem „Zweckverband Region Aachen“.</p> <p>6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.</p> | |
| <p>§ 4 Ende der Mitgliedschaft</p> | |
| <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds, b. den Austritt oder c. den Ausschluss.</p> <p>2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.</p> <p>3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es</p> | <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds, b. den Austritt oder c. den Ausschluss eines Mitglieds.</p> <p>2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.</p> <p>3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es</p> |

| | |
|---|---|
| <p>a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. 4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen</p> | <p>a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. 4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.</p> |
| <p>§ 5 Organe des Vereins</p> | |
| <p>Organe des Vereins sind a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand c. der Beirat und d. das Kuratorium.</p> | <p>Organe des Vereins sind 1. a. die Mitgliederversammlung b. der Verwaltungsrat c. der Vorstand 2. Alle Gremienbeschlüsse können bei Bedarf auch im Umlaufbeschlussverfahren eingeholt werden.</p> |
| <p>§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung</p> | |
| <p>1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. 2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages. 3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden.</p> <p>5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben.</p> <p>6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.</p> | |
| <p>§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> | |
| <p>1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die</p> <ol style="list-style-type: none"> Änderung der Satzung, Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen, Einsetzen der Arbeitskreise, Berufung eines Kuratoriums, Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland, Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung, Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts, Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5, Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens, Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder. <p>3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.</p> | <p>1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die</p> <ol style="list-style-type: none"> Änderung der Satzung, Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und eines/einer Stellvertreter*in, Wahl des Verwaltungsrats und der/des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Stellvertreter*innen. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und von einer Mitgliederversammlung gewählt. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland, Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung, Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Bestellung der Rechnungsprüfer*innen und Entgegennahme ihres Berichts, Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5, Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens, Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder. <p>3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung</p> | |
| <p>1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.</p> <p>3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.</p> <p>4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.</p> <p>6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft.</p> <p>7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> | |

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des S 26 BGB besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Verein wird im Sinne des S 26 BGB durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden gemeinsam mit einer / einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln.
 - b) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;
 - c) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.
 - d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Vorstand durch den Landesdirektor / die Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.
 - e) Dem Vorstand gehören ferner acht politische Vertreterinnen und Vertreter an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.
4. Die Positionen der/des Vorsitzenden und der fünf Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von je zwei kreisfreien Städten, zwei Kreisen und

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter ein/e Vorsitzende/r wie folgt zusammen:
- a) ein/e Oberbürgermeister*in
 - b) ein/e Landrat*in
 - c) ein/e Hauptgeschäftsführer*in (Kammern)
 - d) ein/e Vertreter*in des politischen Ehrenamtes

| | |
|---|---|
| <p>zwei Kammern besetzt. Von diesen sechs Personen stammen drei Personen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und drei Personen aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Funktion des/der Vorsitzenden soll in einem zweijährigen Wechsel von einem Oberbürgermeister / einer Oberbürgermeisterin, einem Landrat/einer Landrätin wahrgenommen werden oder einem Mitglied der Kammern übernommen werden.</p> <p>5. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen. Dieser besteht aus dem / der Vorsitzenden sowie den fünf stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gemäß S 9 Absatz 3.</p> <p>8. Ständige Gäste im Vorstand sind</p> <p>a) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident von Düsseldorf b) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident Köln, c) der / die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf, d) der / die Vorsitzende des Regionalrats Köln, e) der / die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland sowie f) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins.</p> <p>9. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.</p> | |
| <p>§ 10 Aufgaben des Vorstandes</p> | <p>§ 12 Aufgaben des Vorstandes</p> |
| <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die</p> <p>a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, b. Vorbereitung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland, c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes, e. Aufstellung des Jahresabschlusses, f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, g. Berufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers, h. Zusammensetzung der Arbeitskreise.</p> | <p>1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die</p> <p>a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, b. Vorbereitung von Entscheidungen für den Verwaltungsrat c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes, e. Aufstellung des Jahresabschlusses, f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>g. Berufung der/des Geschäftsführer*in h. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, i. Zusammensetzung der Arbeitskreise.</p> <p>2. Der Vorstand beruft zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer*in. Zur Berufung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Auswahlkommission unter Einbeziehung des Verwaltungsrates einsetzen</p> <p>3. Die Geschäftsführung (en) ist/sind als besondere/r Vertreter*in im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt und nimmt/nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes beratend teil. Bei mehreren Geschäftsführern*innen kann die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.</p> |
| <p>§ 11 Beirat</p> | |
| <p>1. Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat ein. Er kann diesem Aufträge erteilen. Der Beirat wird von zwei vom Vorstand benannten Mitgliedern geleitet.</p> <p>2. Dem Beirat gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Vereins b. die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der Regionalmanagements, c. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Düsseldorf, d. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Köln, e. vier Vertreterinnen / Vertreter der Landschaftsversammlung, f. die Leiterinnen und Leiter der eingesetzten Arbeitsgruppen, g. je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Rheinland bestehenden Nahverkehrsverbände h. bis zu je zwei Vertreterinnen / Vertretern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln | |

| | |
|--|---|
| | <p>§ 9 Verwaltungsrat (neu)</p> |
| | <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Verwaltungsrates im Amt. Die Verwaltungsratsarbeit erfolgt ehrenamtlich.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der/die Oberbürgermeister*in der Stadt Köln.</p> <p>b) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;</p> <p>c) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei Hauptgeschäftsführer*innen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.</p> <p>d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Verwaltungsrat durch den/die Landesdirektor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.</p> <p>e) Dem Verwaltungsrat gehören ferner acht politische Vertreter*innen an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat, der/die Verwaltungsratsvorsitzende/r und die Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen</p> <p>4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds gemäß § 9 Absatz 2.</p> <p>6. Ständige Gäste im Verwaltungsrat sind</p> <ol style="list-style-type: none"> der/die Regierungspräsident*in von Düsseldorf der/die Regierungspräsident*in von Köln, der/die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf, der/die Vorsitzende des Regionalrats Köln, der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer*in des Vereins. <p>7. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist kooptiertes Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht.</p> <p>8. Der Verwaltungsrat und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.</p> |
| | <p>§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> |
| | <p>Der Verwaltungsrat handelt auf Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (gemäß §7 Aufgaben der Mitgliederversammlung) und setzt diese Beschlüsse hinsichtlich budgetärer und strategischer Grundsatzentscheidungen um, beruft das Kuratorium und setzt die Arbeitskreise ein. Der Vorstand ist an die Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> |
| <p>§ 12 Arbeitskreise</p> | <p>§ 13 Arbeitskreise</p> |
| <p>1. Der Vorstand des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in S 2 benannten Ziele und Zwecke der Mitgliederversammlung vorschlagen, Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise können sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter durch den Vorstand berufen werden.</p> <p>2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.</p> | <p>1. Der Verwaltungsrat des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise sollen sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§ 13 Kuratorium</p> | <p>§ 14 Kuratorium</p> |
| <p>1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter. 2. Dem Kuratorium können Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören. 3. Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. 4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes. 5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.</p> | <p>1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt der Verwaltungsrat ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter. 2. Dem Kuratorium können Vertreter*innen beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören. 3. Über die Zusammensetzung entscheidet der Verwaltungsrat. 4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes. 5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.</p> |
| <p>§ 14 Rechnungsprüfer/innen</p> | <p>§ 15 Rechnungsprüfer*innen</p> |
| <p>1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zur Rechnungsprüferin / zum Rechnungsprüfer bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Vorstand vertreten sein. 2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen kann. 3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.</p> | <p>1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum/zur Rechnungsprüfer*in bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Verwaltungsrat und/oder Vorstand vertreten sein. 2. Auf Vorschlag des/der Rechnungsprüfer*in kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich der/die Rechnungsprüfer*in in seiner/ihrer Tätigkeit durch einen/eine Wirtschaftsprüfer*in unterstützen lassen kann. 3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der/die Rechnungsprüfer*in einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.</p> |

| | |
|---|--|
| § 15 Auflösung des Vereins | § 16 Auflösung des Vereins |
| <p>1. Bei der Auflösung des Vereins sind sechs gemeinsam vertretungs- berechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren zu bestimmen. Sofern die Mitglie- derversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.</p> <p>2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund auf- gelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß S 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.</p> | <p>1. Bei der Auflösung des Vereins sind zwei gemeinsam vertretungs- berechtigte Liquidator*innen zu bestimmen. Sofern die Mitgliederver- sammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.</p> <p>2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt</p> |
| § 16 Übergangsvorschrift | § 17 Übergangsvorschrift |
| Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung bean- standet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Be- anstandung zu ändern. | Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern. |
| § 17 Inkrafttreten | § 18 Inkrafttreten |
| Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederver- sammlung festgestellt. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Ver- einsregister in Kraft. | Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederver- sammlung festgestellt und wurde am 02.07.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt sofort nach Beschlussfas- sung in Kraft. |

Satzung des Vereins Metropolregion Rheinland e. V. vom 2. Juli 2021

Präambel

In dem Bewusstsein, dass sich viele Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und das Rheinland als Region stärker ist, als die einzelnen Gebietskörperschaften oder Teilräume allein, haben die Kommunen und Kreise, die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Städteregion Aachen und der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, ihre regionale Zusammenarbeit zu verstärken und sich zur Metropolregion Rheinland e.V. zusammenzuschließen.

Getragen wird diese Kooperation von der festen Übereinkunft, dass es der Gleichrangigkeit vom nördlichen und südlichen Rheinland sowie der Augenhöhe zwischen Städten und Kreisen, ländlichen und urbanen Bereichen bedarf.

Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken.

Thematische und funktionale Überschneidungen zu bestehenden Formaten sollen überprüft und Doppelstrukturen vermieden werden. Im Sinne einer konstruktiven Arbeitsteilung sollen bereits gut funktionierende strukturpolitische Formate und Instrumente im Rheinland in eine sinnvolle Beziehung zur Metropolregion Rheinland e.V. gesetzt werden.

Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligten zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert werden, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Jetzt soll zügig durch konkrete Projekte und Maßnahmen ein Mehrwert für die Region, aber insbesondere für die hier lebenden und arbeitenden Menschen geschaffen werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V.“ Der Verein ist unter der Registernummer 19212 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschafts- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
 - a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
 - b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
 - c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
 - d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
 - e. Identitätsstiftung nach innen.

Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch.

4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkoooperationen fördern und weiterentwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden:
 - a. die kreisfreien Städte,
 - b. die Kreise,
 - c. die Städteregion Aachen,
 - d. der Landschaftsverband Rheinland,
 - e. die Handwerkskammern,
 - f. die Industrie- und Handelskammern.
2. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - a. die kreisfreien Städte
Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal,
 - b. die Kreise
Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel
 - c. die Städteregion Aachen,
 - d. der Landschaftsverband Rheinland,
 - e. die Handwerkskammern
Aachen, Düsseldorf, zu Köln,
 - f. die Industrie- und Handelskammern
Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.
3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen.
5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt:
 - a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln
 - b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln,
 - c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.“, der „Standort Niederrhein GmbH“, dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann“ der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)“ und dem „Zweckverband Region Aachen“.
6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
 - b. den Austritt oder
 - c. den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Verwaltungsrat,
 - c. der Vorstand.
2. Alle Gremienbeschlüsse können bei Bedarf auch im Umlaufbeschlussverfahren eingeholt werden.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages.

3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden.
5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben.
6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und eines/ einer Stellvertreter*in,
 - c. Wahl des Verwaltungsrats und der/des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Stellvertreter*innen. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und von einer Mitgliederversammlung gewählt.
 - d. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,
 - e. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
 - f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - g. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - h. Entlastung des Vorstandes,
 - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j. Bestellung der Rechnungsprüfer*innen und Entgegennahme ihres Berichts,
 - k. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5,
 - l. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - m. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder.
3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.
4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft.
7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Verwaltungsrates im Amt. Die Verwaltungsratsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus

- den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der/die Oberbürgermeister*in der Stadt Köln.
- b) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;
 - c) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei Hauptgeschäftsführer*innen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.
 - d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Verwaltungsrat durch den/die Landesdirektor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.
 - e) Dem Verwaltungsrat gehören ferner acht politische Vertreter*innen an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.
3. Der Verwaltungsrat, der/die Verwaltungsratsvorsitzende/r und die Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds gemäß § 9 Absatz 2.
 6. Ständige Gäste im Verwaltungsrat sind
 - a) der/die Regierungspräsident*in von Düsseldorf
 - b) der/die Regierungspräsident*in von Köln,
 - c) der/die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf,
 - d) der/die Vorsitzende des Regionalrats Köln,
 - e) der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland,
 - f) die Mitglieder des Vorstandes sowie
 - g) der/die Geschäftsführer*in des Vereins.
 7. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist geborenes Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht (§ 11, Ziffer e).
 8. Der Verwaltungsrat und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat handelt auf Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (gemäß § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung) und setzt diese Beschlüsse hinsichtlich budgetärer und strategischer Grundsatzentscheidungen um, beruft das Kuratorium und setzt die Arbeitskreise ein. Der Vorstand ist an die Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter ein/e Vorsitzende/r wie folgt zusammen:

- a. ein/e Oberbürgermeister*in
- b. ein/e Landrat*in
- c. ein/e Hauptgeschäftsführer*in (Kammern)
- d. ein/e Vertreter*in des politischen Ehrenamtes
- e. der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates (gemäß § 9 Abs. 7) als geborenes Mitglied.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b. Vorbereitung von Entscheidungen für den Verwaltungsrat
 - c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
 - e. Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - g. Berufung der/des Geschäftsführer*in
 - h. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - i. Zusammensetzung der Arbeitskreise.
2. Der Vorstand beruft zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer*in. Zur Berufung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Auswahlkommission unter Einbeziehung des Verwaltungsrates einsetzen.
3. Die Geschäftsführung (en) ist/sind als besondere/r Vertreter*in im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen

Angelegenheiten bevollmächtigt und nimmt/nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes beratend teil. Bei mehreren Geschäftsführern*innen kann die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Arbeitskreise

1. Der Verwaltungsrat des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise sollen sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.

§ 14 Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt der Verwaltungsrat ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter.
2. Dem Kuratorium können Vertreter*innen beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören.
3. Über die Zusammensetzung entscheidet der Verwaltungsrat.
4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes.
5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.

§ 15 Rechnungsprüfer*innen

1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum/zur Rechnungsprüfer*in bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Verwaltungsrat und/oder Vorstand vertreten sein.
2. Auf Vorschlag des/der Rechnungsprüfer*in kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich der/die Rechnungsprüfer*in in seiner/ihrer Tätigkeit durch einen/eine Wirtschaftsprüfer*in unterstützen lassen kann.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der/die Rechnungsprüfer*in einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

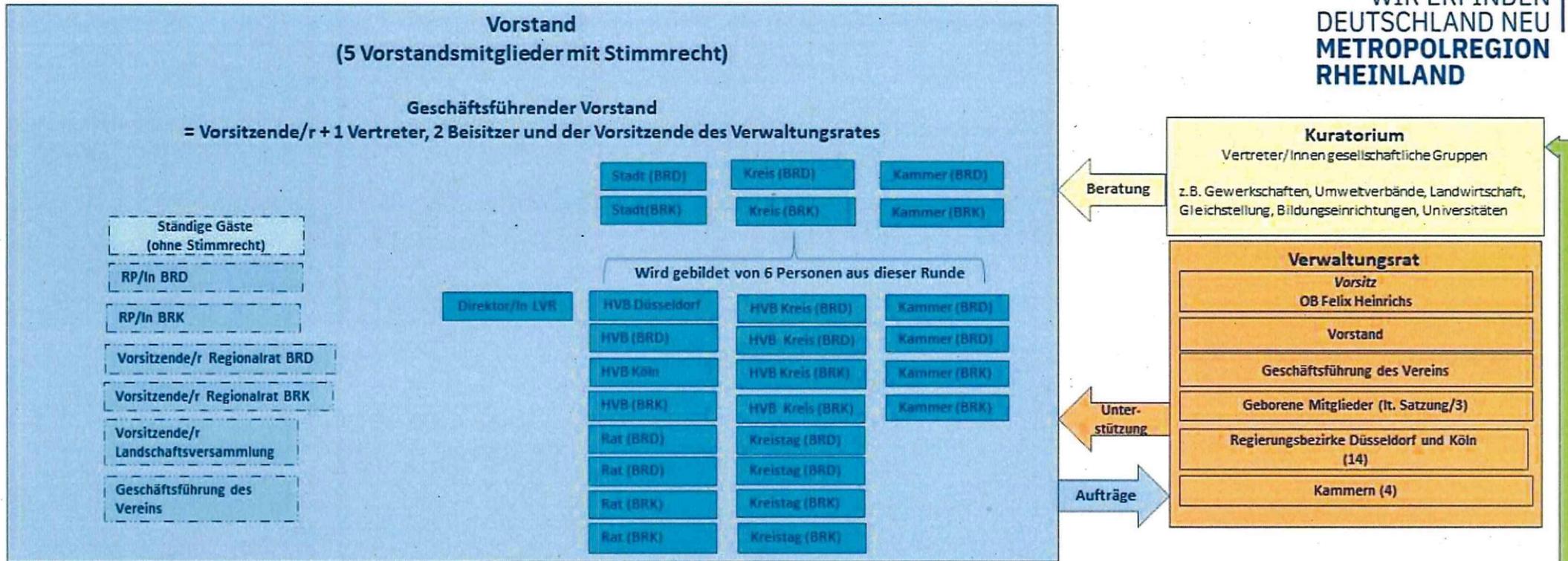
1. Bei der Auflösung des Vereins sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt und wurde am 02.07.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.



Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung |  |
|----------------------------|---|-----------------|-------------------|--|---------------|--|---|
| 15/327 | Besetzung der Gremien des LVR hier: Besetzung der Ökologischen Beiräte für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar | LA / 21.06.2021 | 9 | <p>1. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern 1.1 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt: CDU: Frank Boss, Ute Stolz SPD: Hans Schmitz, Margret Schulz GRÜNE: Angelica-Maria Kappel, Heinz Kremers</p> <p>Folgende beratende Mitglieder werden benannt: FDP: Peter Rauw AfD: Ralf Dick Die Linke.: Ulrike Detjen Die FRAKTION: Aaron Baron von Kruedener</p> <p>1.2 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt: CDU: Karl Schavier, Joachim Kühlwetter SPD: Thomas Böll, Iris Heinisch GRÜNE: Sybille Haußmann, Johannes Tuschen</p> <p>Folgende stellvertretende beratende Mitglieder werden benannt: FDP: Laura Nüchter AfD: Thomas Kunze Die Linke.: Thomas M. Santillan Die FRAKTION: Andreas Altefrohne</p> | 31.12.2021 | Die Vertreter*innen des LVR als Mitglieder, stellvertretende Mitglieder, beratende Mitglieder und stellvertretende beratende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15. Wahlperiode sind gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses benannt worden. Die erste Sitzung des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern ist am 16.09.2021 geplant. Die Vertreter*innen des LVR als Mitglieder, stellvertretende Mitglieder, beratende Mitglieder und stellvertretende beratende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15. Wahlperiode sind gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses benannt worden. Die erste Sitzung des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar ist am 26.11.2021 geplant. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung |
|----------------------------|---------------|-----------------|-------------------|---|---------------|---------------------|
| | | | | <p>2. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar</p> <p>2.1 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt: CDU: Jürgen Kleine, Michael Stefer SPD: Ursula Mahler, Susanne Zander GRÜNE: Rolf Fliß, Roland Rickes</p> <p>Folgende beratende Mitglieder werden benannt: FDP: Mark Stephen Pohl AfD: Thomas Kunze Die Linke.: Peter Klein Die FRAKTION: Carsten Thiel</p> <p>2.2 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt: CDU: Helga Loepp, Gabriele Kretschmer SPD: Karl-Heinz Walter, Margarete Wietelmann GRÜNE: Heinz Kremers, Johannes Tuschchen</p> <p>Folgende stellvertretende beratende Mitglieder werden benannt: FDP: Laura Nüchter AfD: Ralf Dick Die Linke.: Markus Lenk Die FRAKTION: Dr. Martina Flick</p> | | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---|-------------------|--|---------------|---|---|
| 15/57 | Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland | Ku / 24.02.2021 Bau- und VA / 01.03.2021 KA 3 / 08.03.2021 KA 2 / 09.03.2021 KA 4 / 10.03.2021 KA 1 / 11.03.2021 GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021 | 8 | Der Landschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der Finanzierungs- und Umsetzungsplanung gemäß Vorlage 15/57, mit der Durchführung der in der Planung aufgeführten Teilmaßnahmen: 1) Umsetzung der „Route der Psychiatriegeschichte“ • Aufbau und fortlaufende Erweiterung einer gemeinsamen Web-Präsenz aller LVR-Kliniken und sonstigen Erinnerungsorte • Aufbau einer digitalen, webbasierten Objektdatenbank • Umsetzung des Konzepts der Ausstellungs- und Begegnungsstätte in Haus 5 der LVR-Klinik Düren • Umsetzung des Konzepts der Ausstellungs- und Begegnungsstätte in der Klinik-Kirche der LVR-Klinik Langenfeld. | 31.12.2025 | Die Teilmaßnahmen werden sukzessive umgesetzt. |  |
| 15/57 | Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland | Ku / 24.02.2021 Bau- und VA / 01.03.2021 KA 3 / 08.03.2021 KA 2 / 09.03.2021 KA 4 / 10.03.2021 KA 1 / 11.03.2021 GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021 | 8 | 2) Der Umbau- und Sanierungsmaßnahme von Haus 5 zur Aufnahme der Ausstellungs- und Begegnungsstätte wird dem Grunde nach zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt. | 31.12.2025 | Der Vergabe der Architektenleistung (Vorlage Nr.: 15/352 B) zur Planung der Erweiterung der Nutzung von Haus 5 wurde am 19.07.2021 im Bau- und Vergabeausschuss zugestimmt. Im nächsten Schritt folgt die Erstellung der HU-Bau und Vorlage des Durchführungsbeschlusses bis voraussichtlich Ende 2022. |  |
| 15/57 | Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland | Ku / 24.02.2021 Bau- und VA / 01.03.2021 KA 3 / 08.03.2021 KA 2 / 09.03.2021 KA 4 / 10.03.2021 KA 1 / 11.03.2021 | 8 | 3) Die Verwaltung wird beauftragt, über den Fortgang dieses Projektes regelmäßig zu berichten. | 31.12.2025 | Es erfolgt ein regelmäßiger Zwischenbericht. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|--|---------------|---|--|
| | | GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021 | | | | | |
| 15/34 | 41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 01. Juli 2021 in Erfurt hier: Benennung von Delegierten | LA / 19.02.2021 | 21 | "1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Städtetages folgende zwei stimmberechtigte Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der 41. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 01. Juli 2021 in Erfurt: Frau Caroline Lünenschloss, CDU Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD 2. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsververtretung benennen." | 28.06.2021 | Die vom 29.06. bis 01.07.2021 vorgesehene Hauptversammlung des Deutschen Städtetages wurde auf den 16. bis 18.11.2021 verschoben. Die Terminmitteilung ist bereits an die benannten Delegierten sowie die virtuell teilnehmenden Gäste erfolgt. Sie werden zeitnah über den weiteren Ablauf der Hauptversammlung vom 16. bis 18.11.2021 unterrichtet. | |
| 15/15 | LVR-Regiosaatgutförderung: Förderrichtlinien und Verfahren | Ku / 24.02.2021 Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021 | 91 | Die Förderrichtlinien einschließlich des aufgezeigten Verfahrens zur LVR-Regiosaatgutförderung gemäß Vorlage Nr. 15/15 werden beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen. | 31.12.2021 | Die Förderrichtlinien wurden beschlossen und finden Anwendung. Die Verwaltung bearbeitet im Austausch mit den Biologischen Stationen sukzessive die eingehenden Anträge auf Förderung entsprechend des vorgestellten Verfahrens. | |
| 14/4424 | LVR-Klinik Bonn Erneuerung der technischen Betriebseinrichtungen zur Energieversorgung in der LVR-Klinik Bonn | LA / 18.12.2020 | 83 | "Der Erneuerung der technischen Betriebseinrichtungen zur Energieversorgung in der LVR-Klinik Bonn gemäß Vorlage Nr. 14/4424 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung beauftragt." | 31.12.2023 | Die Maßnahme befindet sich in Planung. Es wird an einer Exit-Strategie zum Ausstieg aus dem laufenden Contracting-Vertrag gearbeitet. Parallel laufen die Planungen für die neue Anlage. | |
| 14/4414 | LVR-Klinik Köln Neubau Stationsgebäude V hier: Durchführungsbeschluss | KA 2 / 24.11.2020 LA / 30.11.2020 | 31 | "Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von rd. 25.260.000 € brutto für die Maßnahme „Ersatzneubau Stationsgebäude (Gebäude V)“ in | 30.12.2024 | Der Bauantrag wurde gestellt. Die Maßnahme befindet sich in der Genehmigungsplanung. | |

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Seite 4

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|---|---------------|---|--|
| | | | | der LVR-Klinik Köln wird gemäß Vorlage 14/4414 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt." | | | |
| 14/4413 | LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln Umbau Turnhalle und Schwimmbad hier: Durchführungsbeschluss | LA / 30.11.2020 | 31 | "Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von 18.722.190 € für die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Köln wird gemäß Vorlage 14/4413 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt." | 30.12.2024 | Die Maßnahme befindet sich in der Genehmigungsplanung. Dem Abbruchartrag wurde stattgegeben und der Bauantrag wurde gestellt. | |
| 14/4377 | LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg Flachdachsanieierung Eingangsbereich hier: Durchführungsbeschluss | LA / 30.11.2020 | 31 | "Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von 1.213.413,30 € brutto für die Sanierung des Flachdaches im Eingangsbereich der LVR-Christy-Brown-Schule, Kalthoffstraße 20, 47166 Duisburg wird gemäß Vorlage 14/4377 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt." | 30.12.2021 | Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. | |
| 14/4366 | LVR-LandesMuseum Bonn, Sanierung Gefahrenmeldeanlage hier: Durchführungsbeschluss | LA / 30.11.2020 | 31 | "Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von € 4.675.479,- brutto für die Sanierung der Gefahrenmeldeanlage im LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß Vorlage 14/4366 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt." | 30.06.2023 | Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung. | |
| 14/4318 | Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Neubau einer Zweifeld-Turnhalle hier: Durchführungsbeschluss | Schul / 24.08.2020 Bau- und VA / 04.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 31 | "Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von € 11.182.490,- brutto für den Neubau einer Zweifeldturnhalle am Berufskolleg Essen wird gemäß Vorlage 14/4318 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt." | 01.09.2023 | Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|---|---------------|---|--|
| 14/4315 | Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW | Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 91 | 2) "2.2 Die Leitung der Geschäftsstelle sowie zwei Wissenschaftliche Referent*innen werden vorbehaltlich der Finanzierung durch das MKW NRW befristet für die Dauer des Projektes in den Dienst des LVR eingestellt." | 31.12.2021 | Das Stellenbesetzungsverfahren wurde, nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen MKW, LWL und LVR Ende November mit Wirkung zum 01.12.2020, im Dezember 2020 angestoßen. Mit der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat das Land NRW (MKW) die Finanzierung der Stellen zugesichert. Erforderliche Zahlstellen beim LVR wurden im Januar 2021 eingerichtet. Ergänzung August 2021: Die Auswahlverfahren haben stattgefunden. Den Vorschlägen zur Stellenbesetzung ist mit Beschlussfassung im LA am 21.06.2021 zugestimmt worden. Die konkreten Einstellungen erfolgen sukzessive im Sommer/Herbst 2021 (in Abhängigkeit der Verfügbarkeit bzw. der Möglichkeit des Wechsels vom bisherigen Arbeitgeber). | |
| 14/4315 | Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW | Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 91 | 3) "2.3 Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem LWL sowie dem MKW NRW abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinbarung umzusetzen." | 31.12.2024 | Vertragsschluss: Unter dem 23.11.2020 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW NRW), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf der Grundlage des Beschlusses zu Vorlage 14/4315 mit Wirkung zum 01.12.2020 geschlossen. Umsetzung (Stand August 2021): Die erforderlichen administrativen Maßnahmen wurden angestoßen bzw. umgesetzt: Die Herrichtung der Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle, die beim LVR-LMB angesiedelt ist, wurde Ende Juni 2021 erfolgreich abgeschlossen. Die Stellenbesetzungsverfahren sind ebenfalls abgeschlossen, die Einstellungen erfolgen ab Mitte August 2021. Das zuständige Kuratorium für das Projekt hat bereits wiederholt getagt. Der Beirat wurde gebildet. Weitere vorbereitende Maßnahmen laufen. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---|-------------------|---|---------------|---|--|
| | | | | | | Mit der Aufnahme der operativen Tätigkeit wird im Sommer/Herbst 2021 gerechnet. | |
| 14/4315 | Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW | Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 91 | 4) "3. Die Verwaltung wird beauftragt, den politischen Gremien jährlich einen konzentrierten Projektbericht zuzuleiten." | 31.12.2024 | Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung startete das Projekt am 01.12.2020 (u. a. Herichtung von Räumlichkeiten, Stellenbesetzungsverfahren, Konstituierung von Kuratorium und Beirat). Mit Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit der Koordinationsstelle ist ab Herbst 2021 zu rechnen. Ein erster Geschäftsbericht über den Projektstart bzw. die ersten Monate bezogen auf das "Rumpfgeschäftsjahr 2021" kann Anfang 2022 erfolgen. | |
| 14/4315 | Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW | Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 91 | 5) "4. Im ersten Halbjahr des dritten Förderjahres erfolgt eine Evaluation der Förderung, insbesondere des mit der Förderung verfolgten Zwecks, im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien." | 31.12.2024 | Die Evaluation ist für die erste Hälfte des dritten Förderjahres vorgesehen. Faktischer Projektstart (Aufnahme der operativen Tätigkeit durch die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle) wird Herbst 2021 sein, so dass mit der Evaluation Mitte 2024 zu rechnen ist. Eine entsprechende, kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit ist zwischen den Projektpartnern vereinbart. | |
| 14/4271/1 | LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg Vision 2020 – Sanierung Walzhalle, Neugestaltung Freiraum hier: Vorstellung der Mehrkosten | Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 31 | "Den Mehrkosten durch zusätzliche Bau- und Baunebenkosten in Höhe von 5.047.824,- € sowie Indexsteigerungen in Höhe von 3.126.552,- € und somit den Gesamtprojektkosten in Höhe von 27.473.257,- € wird zugestimmt. Die beschlossene Summe wird in dieser Höhe gedeckelt. Die Verwaltung wird gemäß aktualisiertem Durchführungsbeschluss gemäß Vorlage 14/4271/1 beauftragt, das Projekt unmittelbar fortzuführen und sich weiterhin um entsprechende Fördermittel zu bemühen." | 30.09.2023 | Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|--|---------------|--|---|
| 14/4246 | Erneuerung Blockheizkraftwerke in den LVR-Förderschulen in Düsseldorf, Duisburg, Wuppertal, Oberhausen, Euskirchen, Krefeld, Mönchengladbach und Linnich hier: Durchführungsbeschluss | LA / 20.01.2021 | 31 | "Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von 1.061.600,86 € brutto (Erneuerung BHKW – Projekt Nr. 1) und 1.250.613,12 € brutto (Erneuerung BHKW – Projekt Nr. 2) für die Erneuerung von Blockheizkraftwerken in acht LVR-Förderschulen mit einer Gesamtsumme von 2.312.213,98 € wird gemäß Vorlage 14/4246 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt." | 30.06.2023 | Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung. |  |
| 14/4210 | Fortsetzung der Förderung des Ruhr Museums | Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 92 | 2) "3. Ab dem Jahr 2027 steht die Zahlung erneut unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses." | 31.12.2026 | Entsprechend des Finanzierungsvorbehalts ist frühzeitig mit der Stadt Essen und dem Land NRW eine Entscheidung über die weitere Förderung vorzubereiten. |  |
| 14/4184 | Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren | Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 9 | "1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/4184 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2022 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahre im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2021 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten." | 31.12.2024 | Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant. Die notwendigen Verpflichtungen und Zusagen werden unter Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Bedingungen eingegangen. |  |
| 14/4174 | Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn Hier: Durchführungsbeschluss | Bau- und VA / 04.09.2020 Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 | 31 | "Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/4174 mit der Durchführung der inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn beauftragt." | 31.12.2022 | Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|--|---------------|--|---|
| | | LA / 28.09.2020 | | | | | |
| 14/4059 | Gründung eines Museumsverbandes NRW e. V. - Fusion des Verbandes Rheinischer Museen (VRM) und der Vereinigung Westfälischer Museen (VWM) | Ku / 07.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020 | 91 | 1) "1. Die Sachdarstellung zur Fusion des Verbandes Rheinischer Museen e. V. (VRM) und der Vereinigung Westfälischer Museen e.V. (VWM) wird gemäß Vorlage Nr. 14/4059 zur Kenntnis genommen. 2. Der Förderung der Geschäftsstelle des noch zu gründenden Museumsverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. im Umfang von 100.000 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen i.H.v. insgesamt 300.000 EUR) für zunächst drei Jahre (36 Monate) Laufzeit bis 2023 durch entsprechende Mittel aus der Regionalen Kulturförderung sowie LVR-Museumsförderung des LVR wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/4059 zugestimmt. 3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Schaffung bzw. Erfüllung aller notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen durch die beteiligten Museumsverbände VRM und VWM, insbesondere einer rechtswirksamen Verschmelzung bzw. Fusion, der Einhaltung des abgestimmten Positionspapiers und der abgestimmten Satzung." | 31.12.2021 | 2. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Regionale Kulturförderung des LVR für die Jahre 2021 ff. (Vorlage 14/4296) im LA am 28.09.2020 ist die Förderung des Museumsverbandes NRW unter den in der Vorlage 14/4059 genannten Voraussetzungen und Bedingungen für drei Jahre bzw. 36 Monate im Umfang von 100.000 EUR p. a. beschlossen worden. [Erledigt]. 3. Mit Mail vom 22.12.2020 haben der Verband Rheinischer Museen (VRM) und die Vereinigung Westfälischer Museen (VWM) mitgeteilt, das am 07.12.2020 die Eintragung des Museumsverbandes NRW ins Vereinsregister Dortmund unter der Nummer 7657 erfolgt ist und das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat. Die Satzung in der Fassung vom 02.12.2020 und das vereinbarte Positionspapier (Leitlinien) entsprechen den Vereinbarungen, die im Hinblick auf den neuen Museumsverband zwischen dem MKW, LWL und LVR vereinbart wurden. Die faktische Fusion ist damit zum Abschluss gebracht. Die Konstituierung des Museumsverbandes NRW e. V. (konstituierende Sitzungen, Einrichtung der Geschäftsstelle, Stellenausschreibungen beim Verein) werden für das erste Halbjahr 2021 erwartet. Bis zum 31.01.2021 hat noch kein Abruf der Fördermittel stattgefunden. Stand August 2021: (1.) Der Vorstand des Museumsverbandes hat die Arbeiten zur Einrichtung der Geschäftsstelle aufgenommen: Übernahme von Räumlichkeiten im Museum "Dortmunder U - Zentrum für Kunst Kre- |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|---|---------------|--|--|
| | | | | | | ativität", Stellenausschreibungen für das Personal. Aktuell findet das Auswahlverfahren für die Stelle der Geschäftsführung statt. (2.) Eine erste Förderung wurde seitens der Projektträger LWL und LVR bewilligt, die Bewilligung seitens des MKW steht unmittelbar bevor. | |
| 14/4059 | Gründung eines Museumsverbandes NRW e. V. - Fusion des Verbandes Rheinischer Museen (VRM) und der Vereinigung Westfälischer Museen (VWM) | Ku / 07.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020 | 91 | 2) "4. Im ersten Halbjahr des dritten Förderjahres erfolgt eine Evaluation der Förderung, insbesondere des mit der Förderung verfolgten Zwecks, im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien." | 31.12.2023 | Die Förderung wird voraussichtlich im Jahr 2021 aufgenommen. Das dritte Förderjahr ist dann voraussichtlich das Jahr 2023. | |
| 14/4051/1 | Bauliche Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen | Schul / 04.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020 | 52 | "Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wird gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme beauftragt." | 30.06.2024 | Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wurde gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Die Verwaltung hat mit der Planung der Gesamtmaßnahme begonnen. | |
| 14/4030 | Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich | Bau- und VA / 04.09.2020 Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 9 | "1. Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4030 zur Kenntnis genommen. 2. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4030 zugestimmt." | 31.12.2025 | Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2021 wird entsprechend der Vorlage 14/4030 stetig weiterverfolgt. | |
| 14/3936 | Ankauf eines Konvoluts von mehreren Fotoinstallationen aus dem Frühwerk von Prof. Jürgen Klauke | Ku / 07.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020 | 981 | "Dem Ankauf des Konvoluts 'Melancholie der Langeweile' von Prof. Jürgen Klauke und den damit verbundenen außerplanmäßigen Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen in der Gesamthöhe von 500.000 Euro wird gemäß Vorlage 14/3936 zugestimmt." | 30.06.2022 | Das Konvolut der Fotoinstallationen wurde dem LVR-LandesMuseum Bonn durch Prof. Jürgen Klauke am 07.01.2021 übergeben. Eine erste Teilzahlung in Höhe von 347.700,00 € wurde vereinbarungsgemäß an Prof. Klauke überwiesen. Die 2. Teilzahlung in Höhe von 50.000,00 € wurde im II. Quartal 2021 und die letzte Rate in | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|---|---------------|--|--|
| | | | | | | Höhe von 102.300,00 € wird im Jahr 2022 geleistet. Die Arbeiten werden seitens des LVR-LandesMuseum Bonn zur Zeit begutachtet und inventarisiert. | |
| 14/3887 | Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler hier: Grundsatzbeschluss | Ku / 07.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020 | 983 | "Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für die Baumaßnahmen bis 2024 im Rahmen der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler gemäß Vorlage Nr. 14/3887 einzuleiten und für die einzelnen Maßnahmen jeweils eine HU-Bau zu erstellen." | 30.06.2022 | Die Maßnahmen befinden sich entsprechend dem Zeitplan im Planungsstatus. | |
| 14/3868 | Neubau LVR-Haus am Ottoplatz hier: Durchführungsbeschluss | Proj.Ko Bauvorh. Ottopl. / 10.02.2020 LA / 18.02.2020 | 31 | "1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumaßnahme Neubau des LVR-Hauses am Ottoplatz gemäß Vorlage Nr. 14/3868 umzusetzen. 2. Der Planung und den Kosten in Höhe von 213.306.974 € wird zugestimmt. 3. Der kombinierten Vergabe in Vergabepaketen, Fachlosen und Gewerken wird zugestimmt." | 31.03.2026 | Die Maßnahme befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung. Der Bauantrag wurde bei der Stadt Köln eingereicht. | |
| 14/3837/2 | Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds | LA / 23.06.2020 | 9 | 2) "2. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von 1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können." | 31.12.2023 | Der Start des LVR-Mobilitätsfonds verzögert sich durch die aktuelle Corona-Pandemie. Die Evaluation erfolgt 1,5 Jahre nach Start der Umsetzung. | |
| 14/3817/2 | Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030" | Schul / 09.03.2020 Bau- und VA / 16.03.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020 | 52 | "Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen." | 31.12.2031 | Die Verwaltung hat in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit begonnen, regionalbezogene Zielplanungen zu erarbeiten. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|--|---------------|---|--|
| 14/3810/1 | Unterstützung der Schülerfahrten | PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 Ko Europa / 04.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 9 | 2) Ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien für den Mobilitätsfonds soll erstellt und Anfang 2020 zum Beschluss vorgelegt werden. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von 1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können. | 31.12.2021 | Das Förderkonzept wird mit Vorlage 14/3837 vorgelegt. Eine Evaluation der Maßnahme wird im zweiten Halbjahr 2021 erfolgen. | |
| 14/3775 | Ausbau des Netzwerks Industriemuseen der Landschaftsverbände, hier: Zeit- und Kostenplan | Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 | 985 | 1) "Die Verwaltung wird vorbehaltlich des Beschlusses zum Antrag 14/302 (Haushaltsantrag) beauftragt, parallel zum Finanzierungsbeschluss des LWL (Vorlage 14/2003), entsprechende Mittel in Höhe von 125.000 € (Haushalt 2020) resp. 1.000.000 € (Haushalt 2021) gemäß dem in Vorlage 14/3775 vorgestellten Zeit- und Kostenplan zu verwenden." | 31.03.2022 | Das Projekt liegt im Zeitplan, die Mittel sind eingestellt. Der Durchführungszeitraum wird - im Hinblick auf bestimmte Kriterien der Fördergeber und Unwägbarkeiten durch die Corona-Pandemie - gestreckt, beginnend weiterhin mit einer Auftakt-Veranstaltung im November 2021 in Dortmund und Oberhausen. Höhepunkt wird das künstlerische "Festival" im März 2022 sein. | |
| 14/3736 | Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen | GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 Ju / 07.02.2020 | 84 | "1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019“ werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt." | 30.06.2025 | Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|--|--|
| 14/3678 | Neubau LVR-Haus am Ottoplatz Rückbau und vorgezogene Maßnahmen für den Neubau hier: Durchführungsbeschluss | Proj.Ko Bauvorh. Ottopl. / 02.12.2019 LA / 09.12.2019 | 31 | "Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.706.640 €, brutto (inkl. Baunebenkosten und BPS) für den Rückbau des LVR-Hauses am Ottoplatz in Köln-Deutz sowie der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen für den Neubau in Höhe von 6.929.676 €, brutto (inkl. Baunebenkosten und BPS) wird gemäß Vorlage 14/3678 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt." | 30.06.2022 | Die Abbrucharbeiten haben bereits begonnen. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. | |
| 14/3360 | Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung | HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019 | 74 | "Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt." | 31.12.2021 | Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außerrheinischer Plätze sinkt. Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. RBV hat nach Austausch mit Dezernat 7 eine Überarbeitung des Konzeptes vorgesehen, aber noch nicht eine aktuelle Fassung vorgelegt, plant also weiterhin. Die Leistung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland wird seit 2019/2020 um fünf Plätze durch den LVR-Verband Heilpädagogische Hilfen in Duisburg ausgebaut. Die begonnenen laufenden Baumaßnahmen werden im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein. Zwei weitere Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderung, Franz Sales Essen und Amalie Sieveking Duisburg, befinden sich in konkretisierender Planung (je fünf Plätze Leistung für erwachsene Menschen mit Behinderungen), haben entweder Konzept und Baupläne oder Konzept dem LVR vorgestellt. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|--|---------------|---|--|
| 14/3206 | Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249 | Ku / 11.04.2019 Fi / 08.05.2019 Inklusion / 15.05.2019 LA / 16.05.2019 | 992 | "Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten. Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen." | 30.06.2021 | Die Recherche alternativer Produktlösungen wird derzeit fortgeführt. Der LVR-Zentrale Einkauf ist mit der Marktrecherche sowie der Anberaumung von Vor-Ort-Präsentationsterminen von geeigneten Produkten / Anbietern als Entscheidungsgrundlage für die Durchführung eines anschließenden Vergabeverfahrens befasst. Der Anbietermarkt für Wegebahnen bietet dabei ein überschaubares Produktportfolio, wird jedoch nochmals auf Eignungsfähigkeit hin überprüft. Die Beschaffung von mehreren elektrobetriebenen Kleinbussen wird parallel mittels Marktrecherche geprüft. Ein Abschluss der Markterkundung, auch mittels Vorführ- und Präsentationsterminen von Produktlösungen, soll bis Ende des 4. Quartals 2021 erfolgen. | |
| 14/3006 | Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum | Ko Europa / 04.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 GA / 08.02.2019 Schul / 11.02.2019 | 2 | "Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt." | 31.12.2023 | - Satzung und Richtlinien der LVR-Europa-Projektförderung (Vorlagen 14/3440 und 14/3443) wurden von der politischen Vertretung im Juli 2019 beschlossen - drei Anträge auf Projektförderung wurden bereits politisch beschlossen (vgl. Vorlage 14/3647, 14/3330 und 14/3846/2) - Sondierung weiterer Projekte erfolgt kontinuierlich - ggf. (ab 5.000 € beantragtem Projektzuschuss) Erstellung von Beschlussvorlagen für den Finanz- und Landschaftsausschuss - regelmäßige Berichterstattung über Fördermittelverwendung im Finanzausschuss und in der Kommission Europa - spätestens 31.12.2023 Evaluierung des Gesamtkonzeptes | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|---|--|
| 14/2975 | Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024 | Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019 | 9 | 1) "1. Der Sachstand zur inhaltlichen Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel wird gemäß Vorlage Nr. 14/2975 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln." | 31.12.2024 | Die Neukonzeption der neuen Dauerausstellung soll bis Ende 2024 umgesetzt sein. Die inhaltliche Grundlage ist die vom Museum nach verschiedenen Workshops entwickelte Grobkonzeption mit Angabe der inhaltlich-didaktischen Leitlinien, Themenfestsetzungen, zeitlichen Gliederungen und eines Großteils der Exponate mit ihren intendierten Botschaften. | |
| 14/2975 | Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024 | Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019 | 9 | 2) "3. Die weitere Finanzierung wird über das Budget sichergestellt." | 31.12.2024 | Die Finanzierung wird in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2024 über das geplante Budget sichergestellt. Aktuell wird dieses Budget eingehalten. | |
| 14/2975 | Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024 | Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019 | 9 | 3) "4. Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Ausschreibungen, insbesondere zur Auswahl des Büros für die Ausstellungsgestaltung, vorzubereiten." | 31.12.2024 | Die für die Umsetzung der Neukonzeption notwendigen Ausschreibungen werden im Laufe der gesamten Umsetzungsphase bis 2024 sukzessive jeweils vorbereitet. 2021 ist die EU-weite Ausschreibung für eine Gestaltungsbüro auf den Weg gebracht worden. Das Auswahlverfahren soll bis Anfang 2022 abgeschlossen sein. Damit ist eine langfristig wirksame enge Verzahnung der Arbeiten des Museums und des Gestaltungsbüros bei der Entwicklung und Umsetzung des Feinkonzeptes sichergestellt. | |
| 14/2975 | Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024 | Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019 | 9 | 4) "5. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Planungsstand zu berichten." | 31.12.2024 | Die Verwaltung wird während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme bis zum Jahr 2024 regelmäßig berichten. | |
| 14/2893 | Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, | GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 | 74 | 1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung | 31.12.2020 | Der aktuelle Stand des Aufbaus der Beratung nach § 106 SGB IX wurde der politischen Vertretung mit der Vorlage-Nr. 14/4053 „Umsetzung des BTHG beim LVR-hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland“ mitgeteilt. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|---|---------------|--|---|
| | Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling | PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 | | von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen." | | Zwischenzeitlich konnten auch in der Stadt Leverkusen geeignete Beratungsräume angemietet werden. Eine Vakanz besteht weiterhin in der Stadt Krefeld. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten wird in Zusammenarbeit der Dez. 4 und 7 weitergeführt. 2020 konnten mehrere grundlegende Schulungen für das FM der Pilotregionen Duisburg, Rhein-Kreis-Neuss sowie Oberbergischer Kreis durchgeführt werden. Weitere für die 2. Jahreshälfte geplante Schulungen mussten aufgrund der wieder ansteigenden Corona-Pandemie erneut verschoben werden und werden schnellstmöglich nachgeholt. Zahlreiche Schulungen wurden mittlerweile digital durchgeführt, dies wird weiter intensiviert und fortgesetzt. Der Start der Umsetzung der Beratung und Unterstützung sowie Bedarfsermittlung in den Pilotregionen wurde im September 2020 gegeben. Mittlerweile wurden in allen Pilotregionen digitale Veranstaltungen durchgeführt, zum Auftakt und in der Folge unter Beteiligung weiterer Beratungsangebote wie SPZ und EUTB, dies wird in der 2. Jahreshälfte fortgesetzt. Präsenzveranstaltungen sind in Vorbereitung. Die Erfahrungen aus der 1. Jahreshälfte tragen dazu bei, dass nun ggf. auch kurzfristig umgeplant werden kann, sollte sich die Lage bei der Corona-Pandemie erneut verschärfen. | |
| 14/2893 | Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) | GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 | 74 | 3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende | 31.12.2020 | Zur Vorbereitung des Fallmanagements auf die Aufgaben in den Pilotregionen wurden ab Januar 2020 Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, diese konnten jedoch aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgeschlossen werden. Verschiedene Schulungsmodule mussten auf 2021 verschoben werden und werden zunehmend digital fortgesetzt, so dass die Qualifizierung des Fallmanage- |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|---|---------------|--|--|
| | unter Berücksichtigung von Peer Counseling | | | des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt." | | ments stetig zunimmt. Aufgrund der großen Anzahl der Fallmanager*innen und der Fluktuation werden die Qualifizierungen in den nächsten Jahren fortgesetzt. Obwohl der Start der Beratung, Unterstützung und Bedarfsermittlung durch das FM im September 2020 für die Pilotregionen gegeben wurde, konnten bisher nur wenige Erfahrungen gesammelt werden, da die Schutzmaßnahmen zur Corona-Pandemie die Präsenzberatung und -bedarfsermittlung sehr eingeschränkt hat. Angesichts der aktuell möglichen Lockerungen und Öffnungen der Schutzmaßnahmen ist damit zu rechnen, dass es ab der 2. Jahreshälfte mehr Beratungen geben wird. Eine Auswertung der konkreten Erfahrungen sollte von daher Anfang 2022 erfolgen. | |
| 14/2616 | LVR-Heinrich-Welsch-Schule Förderschwerpunkt Sprache Köln hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise | Schul / 22.06.2018 Bau- und VA / 25.06.2018 Fi / 04.07.2018 LA / 09.07.2018 | 3 | "Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise für die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, in Höhe von rund 547.500,00 Euro wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2616 zugestimmt." | 31.12.2020 | Die Stadt Köln, welche hierbei gleichzeitig als Grundstückseigentümerin auftritt, konnte aufgrund der fehlenden technischen Nachweise für die Module noch nicht über den im März 2018 eingereichten Bauantrag entscheiden. Der Auftrag für die Module wurde erteilt und die technischen Nachweise konnten nachgereicht werden. Die Fertigstellung verzögert sich aufgrund von Unstimmigkeiten, unter anderem in Form von Gründungsproblemen, mit der Baufirma. | |
| 14/2602 | Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler hier: Evaluation Phase 1 sowie Darstellung der weiteren Entwicklungsschritte | Ku / 19.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 | 983 | 1) "1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler wird gemäß Vorlage Nr. 14/2602 zur Kenntnis genommen. 2. Der Fortführung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Phase 1 sowie der Umsetzung der in der Vorlage 14/2602 dargestellten Maßnahmen der Phase 2 wird zugestimmt. Im | 31.12.2021 | Die Maßnahmen der Phase 1 des Konzepts des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler sind abgeschlossen. Die Maßnahmen der Phase 2 des Konzeptes befinden sich durch Verzögerungen bei der Einstellung der neuen wissenschaftlichen Referentinnen und die pandemiebedingten Einschränkungen des Dienstbetriebs überwiegend noch in der näheren Ausführungsplanung. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|--|---------------|--|--|
| | | | | Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt Stiftung Kunstfonds wird zwingend erwartet, die offenen Fragen, insbesondere die Übernahme evtl. Mehrkosten in der Baumaßnahme, mit Bund und Land zeitnah, jedoch bis spätestens Ende 1. Quartal 2019, abschließend zu verhandeln." | | Bezüglich des 2. Bauabschnitts Stiftung Kunstfonds erklärten sich Bund und Land schriftlich bereit, jeweils weitere 125.000 € hierfür zur Verfügung zu stellen. Nach Bewilligung des Förderantrages wurde die Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) für den 2. Bauabschnitt des Künstlerarchivs der Stiftung Kunstfonds beauftragt. Hierzu erfolgten auch die notwendigen Abstimmungen mit den zukünftigen Nutzern. Die mit der HU-Bau vorliegende Kostenberechnung soll Basis für Gespräche mit den drei Kostenträgern werden. | |
| 14/2454 | LVR-Zentralverwaltung: Erneuerung der Gebäudeautomation in den Dienstgebäuden "Landeshaus" und "Horion-Haus" hier: Grundsatzbeschluss | Bau- und VA / 16.04.2018 Fi / 26.04.2018 LA / 27.04.2018 | 31 | "Der Planung zur Erneuerung der Gebäudeautomation in den Liegenschaften 'LVR-Landeshaus' und 'LVR-Horion-Haus' wird gemäß Vorlage 14/2454 im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt." | 30.06.2021 | Durch die neue EU-Unterschwellenverordnung ändert sich das Verfahren bei der Vergabe der HOAI-Leistungen. Eine erneute Ausschreibung der Leistungen wurde somit erforderlich. Ein VgV-Verfahren wurde eingeleitet. Auf Grund der Komplexität des Verfahrens ist mit einem Beschluss über die Vergabe der Planungsleistungen erst im Herbst 2021 zu rechnen. Im Anschluss erfolgt dann die Erarbeitung der HU-Bau. | |
| 14/2344 | Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt | Ku / 08.11.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 | 31 | "Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt." | 31.12.2018 | Aufgrund der Ausstattungswünsche der Stiftung und der Indexsteigerung der bereits veranschlagten Kosten kommt es zu einer Kostenerhöhung. Derzeit ist offen, wie mit der Kostensteigerung umgegangen werden soll. Zwischenzeitlich wurde von Bund und Land vorgeschlagen, zunächst eine HU-Bau zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten zu erstellen. Die Kosten für die HU-Bau sollen von Bund und Land getragen werden. Die Bewilligung des Förderantrages liegt vor. Die HU-Bau wird derzeit erstellt. | |
| 14/1872 | LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf | Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 | 31 | "Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie | 30.09.2022 | Die Maßnahme befindet sich in der baulichen Umsetzung. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|---|---------------|--|---|
| | dorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten | LA / 04.04.2017 | | die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt." | | | |
| 14/1628/2 | Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX | Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016 | 992 | 2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden." | 31.12.2021 | Die Ausbildung der beiden intensiv vorgebildeten Praktikanten zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung begann am 01.09.2017. Sie besuchten die CJD Christophorus Schule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn. Am 09.04.2019 haben sie ihre Zwischenprüfung bei der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endete nach erfolgreicher Abschlussprüfung am 15.06.2020. Seit dem 16.06.2020 sind beide als Fachpraktiker für Holzverarbeitung unbefristet eingestellt. Eine junge Frau mit Schwerbehinderung, die seit Herbst 2017 als Praktikantin beim Schiffbau und in der Holzwerkstatt beschäftigt war, absolvierte zwischendurch erfolgreich das Berufsvorbereitungsjahr und befindet sich seit 01.09.2020 bis 31.08.2023 in einer dreijährigen theoriereduzierten Ausbildung zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung im LVR-APX. |  |
| 14/7 | LVR-Klinikum Düsseldorf Erneuerung und hygienische Optimierung der bestehenden Infrastruktur hier: Vorstellung der Planung und der Kosten | LA / 24.10.2014 | 3 | "Der Planung und den Kosten in Höhe von 5.503.180,00 € brutto für die Erneuerung und hygienische Optimierung der bestehenden Infrastruktur für das LVR-Klinikum Düsseldorf wird gemäß Vorlage-Nr. 14/7 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt." | 30.12.2017 | Baubeginn der Maßnahme war am 30.06.2015. Aufgrund von Abhängigkeiten im Zusammenhang mit dem laufenden Klinikbetrieb und von gegebenen Schnittstellen zum Bauprojekt DTFZ kommt es zu einer Verzögerung der Baumaßnahme. Derzeit ist eine Fertigstellung der Maßnahme für April 2021 geplant. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|--|--|
| 14/351 CDU, SPD | Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale | Schul / 24.08.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020 | 5 | 1) "Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 Euro bereit zu stellen." | 31.08.2022 | Die Verwaltung wird im Verlängerungszeitraum die landesrechtlichen Förderinstrumente kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (v.a. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Landesförderdüpfö Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sichten und entsprechend des Beschlusses prüfen. | |
| 14/351 CDU, SPD | Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale | Schul / 24.08.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020 | 5 | 2) "Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen." | 31.08.2022 | Die Verwaltung wird im Verlängerungszeitraum die landesrechtlichen Förderinstrumente kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (v.a. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Landesförderdüpfö Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sichten und entsprechend des Beschlusses prüfen. | |
| 14/343/1 CDU, SPD | Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung | JHR / 26.05.2020 Ju / 28.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 HPH / 08.06.2020 LA / 23.06.2020 | 43 | „Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.“ | 30.06.2021 | Mit Vorlage 15/300 wird ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz vorgelegt. | |
| 14/335 Die Linke. | Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung | HPH / 08.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 74 | Prüfauftrag an die Verwaltung: Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert | 31.12.2021 | Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie konnte die Befragung der KoKoBe erst im 2. Halbjahr 2020 durchgeführt werden. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und weitere thematische Fokusgespräche mit den KoKoBe geführt. Zum Abschluss wird ein Austausch mit der Selbsthilfe der Angehörigen erfolgen sowie dem HPH-Netz, die Begleitgruppe der KoKoBe wird informiert. Die Beantwortung des Prüfauftrages erfolgt gemeinsam mit dem Prüfauftrag zu 14/311 „Eltern beraten Eltern“ und ist für den November-Ausschuss vorgesehen. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|--|--|
| | | | | der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln. | | | |
| 14/313 GRÜNE | CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren | Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | Die Verwaltung wird beauftragt, die beim LVR geltenden Regelungen für Dienstreisen unter Klimaschutzaspekten zu bearbeiten. Dabei ist die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt. Grundlage der Überarbeitung sollen die 'Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt' sein. | 30.06.2022 | Die Stabstelle 31.01 erstellt in Abstimmung mit dem Fachbereich 12 einen Entwurf zur Überarbeitung der allgemeinen Rundverfügung Nr. 41 "Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen". | |
| 14/311 GRÜNE | Eltern beraten Eltern | Ju / 07.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 74 | Prüfauftrag an die Verwaltung: Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um. In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt. Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt. | 31.12.2021 | Zur Beantwortung des Prüfauftrages werden die vorhandenen Selbsthilfestrukturen von Eltern mit Kindern mit Behinderung geprüft in Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 und 5 und im Sinne des Prüfauftrages bewertet. Die Beantwortung des Prüfauftrages erfolgt gemeinsam mit dem Prüfauftrag zu 14/335 „Systemische Beratung“ und ist für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 25.11.2021 vorgesehen. | |
| 14/306 SPD, CDU | Einführung eines Inklusionsmanagements im LVR-HPH-Netz/Anschubfinanzierung | HPH / 08.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 | 84 | In dem HPH-Verbund wird ein Inklusionsmanagement in einem ersten Schritt für den Ledenhof, in einem | 31.12.2021 | Die Stelle im Inklusionsmanagement ist seit Ende des Jahres 2020 mit einer Inklusionsmanagerin besetzt, die erfolgreich ihren Dienst aufgenommen hat. Da auch der Ledenhof zum Ende des | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---|-------------------|---|---------------|--|--|
| | Haushalt 2020/2021 | LVers / 16.12.2019 | | zweiten Schritt für das gesamte Netz implementiert. Die Finanzierung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren aus dem LVR-Haushalt, danach wird sie durch den fusionierten HPH-Verbund sichergestellt. Eine Zusammenarbeit/Abstimmung des HPH-Verbundes sowie mit dem Sozialdezernat des LVR bei weiteren inklusiven Baumaßnahmen mit der Gesellschaft "Bauen für Menschen" ist dabei anzustreben. | | letzten Jahres von Menschen mit und ohne Behinderung bezogen wurde, können die ersten Projekte zum Kennenlernen der neuen Wohnumgebung und Nachbarschaft eingeleitet werden. | |
| 14/301 SPD, CDU | Inklusive Werft im Archäologischen Park Xanten Haushalt 2020/2021 | Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 9 | Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Vorlage 14/3207 sowie unter Berücksichtigung der Gespräche mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) den bisherigen mittelfristigen Rahmenförderplan anzupassen. Dabei ist prioritär eine architektonische Hülle für die inklusive Werft und die Präsentation der entstandenen Schiffsnachbauten der römischen Flotte vorzusehen. Die notwendigen Planungskosten sind für den Haushalt 2021 einzuplanen. Der Eigenanteil des LVR für diese Investitionen wird in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Wir erwarten eine Förderung des Landes mindestens im bisherigen Umfang. | 30.04.2020 | Die notwendigen Planungskosten wurden eingeplant. Erste Gespräche mit der Ministerin des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) haben stattgefunden. Ein Förderantrag für das Projekt wurde im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte Städtebau“ gestellt und 2021 abgelehnt. | |
| 14/300 SPD, CDU | Aktualisierung Versorgungskonzepte LVR-Kliniken Haushalt 2020/2021 | KA 3 / 18.11.2019 KA 2 / 19.11.2019 KA 4 / 20.11.2019 KA 1 / 21.11.2019 GA / 22.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 | 8 | Die LVR-Kliniken werden gebeten, die von Ihnen im Jahr 2016 vorgelegten gerontopsychiatrischen Versorgungskonzepte zu aktualisieren unter besonderer Berücksichtigung der anstehenden Krankenhausbedarfsplanung und der Optimierung der Vernetzung in Ko- | 31.12.2021 | Die gerontopsychiatrischen Versorgungskonzepte der LVR-Kliniken liegen bis dahin in aktualisierter Version vor. Hierbei werden Entwicklungen der standortspezifischen Ausgangslagen berücksichtigt und bei Bedarf Modifizierungen des patientenorientierten Behandlungsangebotes im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung psychiatrisch-alterkranker Menschen vorgenommen. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---|-------------------|--|---------------|---|--|
| | | LVers / 16.12.2019 | | operation mit den somatischen Krankenhäusern und niedergelassenen Haus- und Fachärzten der Region. | | | |
| 14/298 SPD, CDU | Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 5 | In den Schulen des LVR soll es das Ziel sein, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur - soweit medizinisch vertretbar - eine orale Ernährung zu ermöglichen. Die Verwaltung wird daher beauftragt zu prüfen, wie die Ernährung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Schulen erfolgt. Sie soll auf Basis der Ergebnisse ggf. entsprechende Handlungsoptionen aufzeigen. | 31.12.2021 | Die Verwaltung wird dieses rechtlich-medizinische Thema mit den entsprechenden Partnern aus Medizin, Pflege und Schule und gegebenenfalls unter Einschaltung des Fachbereichs 14 bearbeiten und Handlungsoptionen aufzeigen und voraussichtlich im Schulausschuss 11/2021 zum Haushaltsantrag berichten. | |
| 14/297 SPD, CDU | Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 73 | Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen. | 30.09.2020 | Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden. Da die Personalressource nicht zur Verfügung stand (coronabedingter Einsatz im Fachbereich 54), wird nach Alternativen gesucht, um den Antrag umsetzen zu können. Eine Personalressource steht zur Verfügung, ist aber derzeit in der Einarbeitung und mit dringenden Umstellungsarbeiten im Rahmen des BTHG beauftragt. Ein Beginn zum 01.01.2022 ist realistisch. | |
| 14/294 SPD, CDU | Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021 | Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | 1) Die Verwaltung wird gebeten, die Verwendung von Plastik, insbesondere die Verwendung von Einwegplastik (z.B. Verpackungen, Einwegbecher, Werbeartikel und Essensportionierungen etc.) zu reduzieren und dies bei der Beschaffung durch entsprechende Wertungskriterien zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Caterern und Kantinenbetreibern. | 31.01.2022 | Die Verwaltung prüft den derzeitigen Einsatz der genannten Plastikprodukte und erarbeitet jeweils Reduktionsvorschläge. Erste Abstimmungsgespräche mit dem derzeitigen Caterer sind erfolgt. Das Sortiment wurde von Apetito zum Teil bereits umgestellt. Hinsichtlich der Beschaffung von nachhaltigen Werbemitteln wird auf die Vorlage 14/3971 verwiesen. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---|-------------------|--|---------------|--|---|
| | | | | Wenn keine Plastikvermeidung möglich ist, soll ein möglichst hoher Anteil von Recyclingprodukten eingesetzt werden. Ebenso sind Werbeartikel zu vermeiden, die durch die Verwendung von elektronischen Bauteilen und Batterien zu gefährlichem Abfall werden. | | | |
| 14/294 SPD, CDU | Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021 | Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | 2) Für im Baubereich erforderliche Rückbaumaßnahmen sollen die anfallenden Massen in möglichst großem Umfang einer Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung zugeführt werden. Eine getrennte Erfassung der verschiedenen Stofffraktionen ist bereits auf der Baustelle umzusetzen. | 30.09.2021 | Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zur Umsetzung des Beschlusses auf der Baustelle. Die Konkretisierung der Planung erfolgt nun nach Besetzung der Stelle des Abfallmanagers. Die Stelle wurde zum 01.05.2021 besetzt. |  |
| 14/294 SPD, CDU | Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021 | Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | 3) Zukünftig soll bereits in der Planungsphase ein Konzept zur Verminderung/Vermeidung von Baustellenabfällen erstellt werden, dessen Umsetzung in der Ausführungsphase dokumentiert werden soll. | 30.09.2021 | Die Verwaltung integriert das Thema Verminderung/Vermeidung von Baustellenabfällen in die Checkliste ökologisches Bauen. Die Konkretisierung der Planung erfolgt nun nach Besetzung der Stelle des Abfallmanagers. Die Stelle wurde zum 01.05.2021 besetzt. |  |
| 14/294 SPD, CDU | Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021 | Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | 5) Die Verwaltung wird beauftragt, den politischen Gremien in regelmäßigen Vorlagen den Sachstand zur Umsetzung der Abfallvermeidungs- und Recyclingstrategie im LVR darzustellen. | 31.12.2022 | Der Ausschuss wird jeweils in der letzten Sitzung eines Jahres darüber informiert. |  |
| 14/287 CDU, SPD | Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 5 | Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztage der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt. Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die | 31.12.2021 | Neben einer Sichtung der bestehenden Angebote wird in mehreren Modellprojekten praktisch erprobt, wie Ferienangebote für Schüler*innen im gebundenen Ganztage der LVR-Förderschulen gestaltet werden können und müssen. Die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse für Gelingensbedingungen, Nachfrage und Möglichkeiten/Angebote vor Ort sowie Kosten bilden die Grundlage für die weitere Konzeptentwicklung. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|---|---|
| | | | | Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln. Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln. | | | |
| 14/284 CDU, SPD | Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter*innen und Expert*innen Haushalt 2020/2021 | PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 DiMA / nicht beteiligt | 6 | Die Verwaltung wird beauftragt, eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und im Verband zu implementieren. Angesichts der Aufbauphase des neuen Dezernats wird hierzu auch auf externe Expertise zurückzugreifen sein. Die Digitalisierungsstrategie soll unter anderem ethische und soziale Fragestellungen, Haltung und Kultur des LVR zu den drängenden Themen dieser Zeit beinhalten. Dabei sollen vor allem die Veränderungen in der Arbeitswelt sowie die Kommunikationsstrukturen und Leistungsbeziehungen zu den Zielgruppen des LVR beleuchtet werden. In einem sowohl nach innen als auch nach außen gerichteten partizipativen Entwicklungsprozess sollen nach Möglichkeit insbesondere die Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften und Mitarbeiter*innen, aber auch Expert*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft miteinbezogen werden. Die so gewonnen (Zwischen-)Ergebnisse sollen auf einer Fachtagung oder in einem ähnlichen Format einem breiten Publikum präsentiert werden. Die finanziellen Auswirkungen – auch durch die Einbeziehung von externen Expert*innen resultierenden Kosten sind bei der Planung des kommenden Doppelhaushaltes mit zu berücksichtigen. | 31.12.2021 | Die Digitale Agenda ist auf Basis internen und externen Inputs als Entwurf erstellt. Auf Basis dieses Entwurfs wird eine Endabstimmung stattfinden. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---|-------------------|---|---------------|---|---|
| 14/283 CDU, SPD | Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 5 | Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen. Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden. | 31.12.2030 | Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen. Die regionalbezogenen Zielplanungen werden in Umsetzung des Konzeptes aus Vorlage 14/3401/2 in enger Zusammenarbeit der Dezernate 5 und 3 entwickelt. Das Thema wird kontinuierlich in einem dezernatsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen. |  |
| 14/282 CDU, SPD | Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 53 | 1) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen. | 31.12.2023 | Bezüglich der empirischen Studie zu den Gelingensfaktoren beim Übergang Schule-Beruf haben mittlerweile die Humboldt Uni Berlin und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die entsprechenden Bewilligungsbescheide zur Umsetzung der Studie erhalten, vgl. Vorlage 14/4005. |  |
| 14/280 CDU, SPD | Bauen für Menschen GmbH (BfM) Haushalt 2020/2021 | Bau- und VA / 04.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit der LVR-Wohnungsbaugesellschaft Bauen für Menschen GmbH Wege zu finden, um das bereits vorhandene Wohnungsangebot für die Mitarbeitenden zu erweitern. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Schaffung von | 30.09.2020 | Ein großer Teil des Wohnungsbestandes der BfM steht auf Erbpachtgrundstücken des LVR, bei denen bereits heute vertraglich Belegungsrechte für den LVR bestehen. In einem festgelegten Verfahren unter Beteiligung der Personalvertretung erfolgen hier Zuweisungen von ausgeschriebenen Wohnungen für Mitarbeitende des LVR. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|---|---------------|---|--|
| | | | | Wohnraum in die Überlegungen mit einzubeziehen. | | Mit dem in 2021 begonnen zweiten Bauabschnitt des inklusiven Wohnungsbauprojekts in Bonn-Castell werden die ersten Wohneinheiten geschaffen, die auch für eine Erweiterung des Wohnungsangebotes für alle Mitarbeitenden des LVR grundsätzlich zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird aktuell eine konkrete Vereinbarung mit der BfM über die angemessene Berücksichtigung der LVR-Mitarbeiterschaft bei der Wohnungsvergabe erarbeitet. Die Verwaltung wird die politische Vertretung im ersten Quartal 2022 über die beabsichtigten Rahmenbedingungen informieren. | |
| 14/279 CDU, SPD | CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021 | Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | 1) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduzierung von CO2-Emissionen führen. | 30.09.2022 | Die Dezernate 1,3 und 6 erstellen gemeinsam ein Mobilitätskonzept. Workshops auf Führungsebene und ein Arbeitskreis Mobilität zwischen den Dezernaten 1, 3 und 6 wurden etabliert. Die Verwaltung hat ein Beratungsunternehmen zur Unterstützung bei der Erarbeitung einer Klimaschutzstrategie beauftragt. | |
| 14/279 CDU, SPD | CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021 | Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | 2) Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die verursachten CO2-Emissionen im Bereich der Mobilität ab einem sich aus dem Konzept ergebenden Basisjahr jährlich um 3% - 5% zu senken. | 31.03.2024 | Aufbauend auf einer Treibhausgas-Bilanzierung für die Mobilität des LVR wird die geforderte Reduzierung im o. g. Konzept berücksichtigt und die Ergebnisse laufend evaluiert. Ein Vorschlag zur effizienten Erfassung von Dienstreisedaten für die Treibhausgasbilanzierung wurde im Rahmen einer Bachelorarbeit im Stab 31.01 erarbeitet. Die Verwaltung hat ein Beratungsunternehmen zur Unterstützung bei der Erarbeitung einer Klimaschutzstrategie beauftragt. | |
| 14/279 CDU, SPD | CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021 | Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 | 3 | 3) Hierzu soll ein geeigneter Maßnahmenkatalog erarbeitet werden. | 31.03.2023 | Ein Maßnahmenkatalog für das Mobilitätskonzept wird erstellt. Verschiedene Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung, Effizienzsteigerung und Umstieg auf alternative Antriebe | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|---|--|
| | | LVers / 16.12.2019 | | | | laufen bereits. Auch hat die Verwaltung ein Beratungsunternehmen zur Unterstützung bei der Erarbeitung einer Klimaschutzstrategie beauftragt. | |
| 14/279 CDU, SPD | CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021 | Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | 4) Über den kontinuierlichen Umsetzungsprozess soll die Verwaltung die politische Vertretung regelmäßig unterrichten, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der CO2-Emissionen aufgrund von Dienstreisen. | 30.09.2022 | Ein Bericht der Verwaltung zum Sachstand erfolgt jeweils Mitte des Jahres und dann fortlaufend gemäß Projektfortschritt. Aktuelle Berichtsvorlage 14/4080 | |
| 14/278 CDU, SPD | Cradle to Cradle Haushalt 2020/2021 | Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | 1) Die Verwaltung wird beauftragt, ihr zukünftiges Handeln bei Baumaßnahmen nach den Prinzipien des Cradle to Cradle Konzepts (Wiederverwendung von Ressourcen) auszurichten. | 30.09.2022 | Die Verwaltung hat bereits Schulungen durchgeführt und erarbeitet einen Leitfaden, um das Cradle to cradle Konzept bei den Baumaßnahmen des LVR zu realisieren. Ein aktueller Sachstandsbericht erfolgte mit Vorlage 15/115 in den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses und des Umweltausschusses Anfang März 2021. | |
| 14/278 CDU, SPD | Cradle to Cradle Haushalt 2020/2021 | Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 3 | 2) Bei allen Baumaßnahmen des LVR soll geprüft werden, wie und in welchem Umfang sich das Cradle to Cradle Konzept dabei anwenden lässt. Eine entsprechende Darstellung einschließlich des hierfür eventuell erforderlichen Mehraufwands ist zukünftig in die HU (Haushaltsunterlage) Bau aufzunehmen. | 30.09.2022 | Die Verwaltung wird zukünftig das Konzept Cradle to Cradle in die Checkliste ökologisches Bauen integrieren. Ein aktueller Sachstandsbericht erfolgte mit Vorlage 15/115 in den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses und des Umweltausschusses Anfang März 2021. | |
| 14/249 CDU, SPD | Barrierefreie Erschließung des Archäologischen Parks Xanten und ggf. weiterer Freilichtmuseen des LVR Haushalt 2019 | Ku / 19.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018 | 9 | Im Hinblick auf den hohen Anteil älterer und behinderter Besucher im Archäologischen Park Xanten wird die Verwaltung gebeten, die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs einer e-betriebenen Wegebahn in dem weitläufigen Gelände unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der zu erwartenden Investitions- und | 31.12.2022 | Für den Sachstand zur Anschaffung der barrierefreien Wegebahn im LVR-APX wird auf die Beschlusskontrolle zu Vorlage 14/3206 verwiesen. Als Zeitraum für die Erprobung der Bewährung einer solchen Einrichtung werden zwei Jahre nach Anschaffung angesetzt. Im Anschluss kann die Realisierung einer ähnlichen Maßnahme in den Freilichtmuseen des LVR geprüft werden. | |

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|--|---------------|--|---|
| | | | | Unterhaltungskosten zu prüfen, und gegebenenfalls einen Realisierungsvorschlag zu unterbreiten. Sollte sich eine solche Einrichtung bewähren, ist eine ähnliche Maßnahme in den Freilichtmuseen des LVR zu prüfen. | | | |
| 14/219 SPD, CDU | Ausbau der Elektromobilität im LVR Haushalt 2019 | Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 Um / 27.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018 | 3 | <p>1. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob und in welchem Umfang der Anteil an Elektrofahrzeugen und/oder anderer umweltfreundlicher Fahrzeuge im Fuhrpark des LVR erhöht werden kann.</p> <p>2. Für den Ausbau der Ladeinfrastruktur beim LVR sind die erforderlichen zusätzlichen Mittel 2019 im Haushalt bereitzustellen. Die Mittel sollen zum Zweck der Selbstbesorgung, der Anschubfinanzierung oder als Baukostenzuschüsse verwendet werden.</p> <p>3. Die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren bzw. Anbietern im Bereich Elektromobilität und/ oder anderer alternativer Antriebsformen soll unter Einhaltung vergaberechtlicher Normen – intensiviert werden. Denkbare Themenfelder sind dabei Mobilitätsmanagement, Ladeinfrastruktur und Beschaffung. Sich daraus ergebende Handlungsalternativen sind aufzuzeigen.</p> <p>4. Die Verwaltung wird gebeten, der politischen Vertretung im ersten Halbjahr 2019 einen ersten Sachstandsbericht zum Umsetzungsprozess im LVR zu geben und anschließend laufend zu berichten.</p> | 31.12.2019 | <p>1. Zum 01.06.2021 sind beim LVR insgesamt 51 Fahrzeuge mit alternativen Antrieben im Einsatz. Das LVR-Flottentool wurde 2020 aktualisiert, erweitert und verbessert und kommt seit Anfang 2021 in dieser Überarbeitung zum Einsatz (verpflichtend bei allen Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen).</p> <p>2. Die Haushaltsmittel werden für die Jahre 2019-2022 mit insgesamt 700.000,00 € berücksichtigt. In 2020 wurden mit dem Budget 17 zusätzliche Ladepunkte an LVR-Liegenschaften installiert, d.h. der LVR nutzt zzt. 39 Ladepunkte für elektrische Flottenfahrzeuge.</p> <p>3. Die Projekte zum Ausbau der Elektromobilität sind insbesondere im Bereich der LVR-Kliniken in der Umsetzung. Neben den Pilotprojekten der LVR-Kliniken Viersen, Mönchengladbach und Bonn ist zwischenzeitlich auch für die Klinikstandorte Düren, Essen, Düsseldorf und Bedburg-Hau die Installation von Wallboxen vorgesehen bzw. teilweise bereits ausgeführt. Eine Bedarfsmeldung aller Dienststellen des LVR mit dem Ziel, die vergabekonforme Beschaffung inklusive aller Serviceleistungen für Anschaffung und Betrieb durchführen zu können, wurde abgefragt und wird nun ausgewertet.</p> <p>Für den Standort der LVR-Zentralverwaltung wurde ein Konzept zum Aufbau der Ladeinfrastruktur erarbeitet, welches sich in der internen Prüfung befindet. Unter den Arkaden des Landeshauses wurden neben den vorhandenen Ladestationen am LVR-Haus zusätzlich zwei Sen-</p> |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|--|---------------|--|--|
| | | | | | | <p>kelektranten mit insgesamt vier Ladepunkten installiert. Im Zuge der laufenden Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes für die Zentralverwaltung werden die weiteren Standorte für Ladeinfrastruktur festgelegt und sukzessive realisiert. Darüber hinaus wurde die Aktualisierung und Erweiterung des LVR-Flottentools in Auftrag gegeben.</p> <p>Mitte Juli 2021 startet eine Umsetzungsberatung zur Elektromobilität. In der Umsetzungsberatung soll zum einen geklärt werden, wie Mitarbeitende und Dritte rechtssicher an Ladesäulen des LVR laden können und wie der Betrieb organisiert werden kann. Zum anderen erfolgt die nachhaltige und bedarfsgerechte Planung von Ladestruktur für Pkw und Pedelecs/E-Bikes an sechs Pilotstandorten.</p> <p>4. Mit Vorlage 14/3289 hat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zum Ausbau der Elektromobilität berichtet.</p> | |
| 14/218 CDU, SPD | Prüfauftrag Schulsozialarbeit Haushalt 2019 | Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018 | 5 | Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind darzulegen. | 31.12.2019 | Die Landesregierung wird die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit über das Jahr 2020 hinaus sicherstellen. Die Zuständigkeit „Soziale Arbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ geht 2021 vom MAGS an das MSB über. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe werden MSB, MKFFI und die kommunalen Spitzenverbände die Aufgabenprofile der Schulsozialarbeit und die zukünftige Verteilung der Finanzmittel ins Auge nehmen. Erste Treffen dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe fanden bereits in 2021 statt. Dem Ergebnis soll nicht vorgegriffen werden. Das Erledigungsdatum verschiebt sich (zunächst) auf den 31.12.2021. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|--|---------------|--|---|
| 14/167 CDU, SPD | Erstellung einer Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum | LA / 04.04.2017 Ko Europa / 27.04.2017 | 2 | "Die Verwaltung wird gebeten, eine Konzeption zu erstellen, die die Möglichkeiten von unterstützenden Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt. Hierzu sollen alle Fördermöglichkeiten der europäischen Gemeinschaft bzw. deren Institutionen in Anspruch genommen werden." | 30.06.2018 | <p>Bereits erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme des derzeitigen LVR-Kooperationsengagements in den Themenfeldern Einrichtungen für MmB, psychiatrische Kliniken und LVR-Schulen - Sondierung künftiger fachlicher Anknüpfungspunkte in den Dezernaten (insbesondere Dez. 8 und 5) - Sondierung von Fördermöglichkeiten für ein weitergehendes Engagement insbesondere im osteuropäischen Raum (EU-Mitgliedstaaten, Nicht-EU-Staaten), Herstellung von Erstkontakten, Initiierung eines Vorantrags (zur Co-Finanzierung von Hilfstransporten) hinsichtlich des Engagements der LVR-Kliniken mit Lemberg - Entscheidung der Dezernatsleitung 2, i.R. der Zuständigkeit für Europaangelegenheiten im LVR die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. in der Stabsstelle Übergreifende Kommunal- und finanzwirtschaftlichen Aufgaben, Europaangelegenheiten anzusiedeln: Ziel ist Gewährleistung der nötigen administrativen Strukturen zur Verstetigung, ggf. Ausweitung der Vereinstätigkeit - Formale Bestellung der neuen Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. in Vorstandssitzung im November 2017 - Intensiver fachlich-inhaltlicher Austausch mit den Akteuren des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. sowie mit den Akteuren des Lemberg-Engagements - Zwischensachstandsbericht kommuniziert mit Vorlage 14/2429 in der Kommission Europa am 20.02.2018 <p>Beschlusskontrolle steht auf rot, da gewünschte Konzepterstellung weitere, umfangreiche Recherchen und Abfragen erforderlich macht(e).</p> |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|--|---|
| | | | | | | <p>Grobkonzept mit Handlungsoptionen samt nachfolgenden, teils mittel- bis langfristigen Schritten wird in einer weiteren Vorlage behandelt. Eine politische Klärung des „Engagementrahmens“ (weitere Partnerschaften?) und des Engagementumfanges (Ressourceneinsatz?) muss dabei noch erfolgen.</p> <p>Weitere Schritte dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung des (privaten) Engagements der Mitarbeitenden der Kliniken, HPH-Netze und der Förderschulen sowie der politischen Vertretung des LVR - Abstimmung mit den Fachdezernaten über potentielle Handlungsfelder und ihre jeweilige Rolle (fachlich-inhaltlicher Input, „Partnerschaftspaten“, personelle Ressourcen) - Darstellung von möglichen regionalen Handlungsschwerpunkten und künftigen Anknüpfungspunkten für ein erweitertes Engagement des LVR - Potentialanalyse und Klärung der Rolle des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. - Suche und Gewinnung von inländischen und europäischen Partnern | |
| 13/377 | Projekt "Wege der Jakobspilger im Rheinland" | Ku / 21.06.2010 Fi / 06.07.2010 LA / 14.07.2010 | 91 | "Dem Abschluss des bestehenden Auftrages des Projektes "Wege der Jakobspilger im Rheinland" und seiner Finanzierung wird gemäß Vorlage Nr. 13/377 zugestimmt." | 31.10.2016 | <p>Obwohl zu Beginn des Jahres 2020 seitens der Stadt Essen eine Aufstellung der Stelen bis September 2020 avisiert wurde, konnte diese durch verschiedenste Faktoren bis jetzt noch nicht realisiert werden.</p> <p>Hierfür ist zum einen die Corona-Pandemie verantwortlich, zum anderen haben sich sowohl der Geschichtsverein Essen-Werden als auch der Geschichtsverein Essen-Kettwig kritisch über die Inschriften auf den Stelen geäußert, da diese ihrer Ansicht nach nicht korrekt seien. Derzeit wird der Stelentext durch den Geschichtsverein Essen-Werden neu produziert. Seitens des LVR wurden Mittel hierfür in Aussicht gestellt.</p> |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|---|---------------|--|---|
| | | | | | | Nach Produktion soll die Stele schnellstmöglich aufgebaut werden. | |
| 13/235 CDU | Haushaltsberatungen Prozesswärme für Kältemaschinen | Um / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012 | 3 | Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, inwieweit es möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, die in Gebäuden betriebenen Kältemaschinen nicht durch Strom, sondern durch Prozesswärme zu betreiben. | 30.12.2019 | <p>Dem Bauausschuss ist am 10.10.2013 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Tenor: Da nach den Ausführungen derzeit keine fertiggestellten Gebäude mit Absorptionskältemaschinen vorhanden sind, wird dieser Bericht als Zwischenbericht vorgelegt.</p> <p>Die Verwaltung wird nach Fertigstellung und einer gewissen Betriebsphase über die Wirtschaftlichkeit und Betriebserfahrung berichten.</p> <p>Zur Zeit wird bei den Neubauvorhaben (Bettenhäuser) der LVR Kliniken Düren, Langenfeld und Bedburg-Hau und des LVR-Klinikums Düsseldorf (Diagnose-, Therapie- und Forschungszentrum) die Nutzung der Prozesswärme der BHKW'e zur Kälteerzeugung mittels Absorptionskältemaschinen planerisch umgesetzt.</p> <p>Der Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie für die LVR-Klinik Düsseldorf ist im Juli 2015 baulich fertiggestellt und im Herbst 2015 zur Nutzung übergeben worden.</p> <p>In dem neu errichteten Gebäude für die Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde zuerst eine adiabate Kühlung installiert und die Vorrichtungen (z.B. Leitungen) für die Absorptionskältemaschine installiert.</p> <p>Das Blockheizkraftwerk wurde in Betrieb genommen und der Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie daran angeschlossen. Aufgrund der verzögerten Inbetriebnahme der Gebäudeleittechnik konnte die Kälteerzeugung erst im zweiten Quartal 2020 gestartet werden, sodass entsprechende Leistungsdaten erst im III. Quartal 2021 zur Verfügung stehen und ausgewertet werden können.</p> |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|------------------------------|--|--|-------------------|---|---------------|--|---|
| 13/228 GRÜNE, SPD, FDP | Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften | Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012 | 3 | <p>3) Die Zentralverwaltung, die Außenstellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen:</p> <p>Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren.</p> <p>Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.</p> | 31.12.2020 | <p>Mit Vorlage 14/336 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein Pilotprojekt durchzuführen und darüber zu berichten.</p> <p>Mit Vorlage 14/2373 hat die Verwaltung wie folgt berichtet:</p> <p>Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden.</p> <p>An drei alternativen Standorten (LVR-Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) ist nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet worden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen. In Xanten und Bonn wurden die Boxen bereits installiert. In der Zentralverwaltung wurde in der Tiefgarage des Horionhauses eine abschließbare Parkfläche mit Lademöglichkeit eingerichtet (siehe Vorlage 15/232).</p> <p>Die Verwaltung wird nach einjähriger Erprobungsphase erneut berichten. Die Erprobungsphase muss pandemiebedingt verlängert werden.</p> |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---|-------------------|---|---------------|---|---|
| 15/265 | Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte | Inklusion / 27.05.2021 LA / 21.06.2021 | LD | <p>Der Ausschuss stimmt der Geschäftsordnung für einen "Beirat für Inklusion und Menschenrechte" des Ausschusses für Inklusion zur Ausgestaltung der politischen Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland gemäß Vorlage Nr. 15/265 zu.</p> <p>Es wird sodann einvernehmlich erklärt, dass die sieben im Ausschuss vertretenen Fraktionen gemäß Ziffer 2 b) je ein Ausschussmitglied in den Beirat wie folgt entsenden:</p> <p>CDU: Herr Solf SPD: Frau Daun (im Nachgang der Sitzung benannt) Grüne: Frau Spicale FDP: Frau Clemens (im Nachgang der Sitzung benannt) Die Linke: Herr Reuschel-Schwitalla Die FRAKTION: Frau Winkel AfD: Herr Frambach</p> | 27.05.2021 | Die GO ist mit dem Beschluss am 27.05.2021 in Kraft getreten. Die Konstituierung des Beirates erfolgte am 02.07.2021. | |
| 15/237 | Besetzung der Gremien des LVR hier: Besetzung des Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit | HPH / 21.05.2021 LA / 21.06.2021 | 81 | <p>1. Es werden 8 Vertreter*innen des LVR für den Beirat des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit benannt.</p> <p>2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR für den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit benannt: CDU: Bernd Dickmann SPD: Ute Krupp als Vorsitzende und Gerda Recki als Sprecherin der Fraktion GRÜNE: Doris Janicki FDP: Stefan Feiter AfD: Edgar Lenzen</p> | 30.06.2021 | Die namentliche Benennung der Vertreter*innen ist im LA am 21.06.2021 erfolgt. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|---|--|
| | | | | Die Linke.: Martina Ammann-Hilberath Die FRAKTION: Aaron Baron von Kruedener 3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsververtretung benennen. | | | |
| 15/183 | Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 21. bis 22. Juni 2021 in Berlin hier: Benennung einer Vertretung des LVR als Gast | LA / 19.03.2021 | 21 | Der Landschaftsausschuss benennt Herrn Reiner Limbach als Vertretung des LVR als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 21. bis 22. Juni 2021 in Berlin. | 21.06.2021 | Herr Limbach wurde zeitnah über den weiteren Ablauf des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unterrichtet. | |
| 15/180 | Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen | LA / 19.03.2021 | 0 | Für die 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland werden die Zuwendungen für Fraktionen und Gruppen gemäß Vorlage Nr. 15/180 beschlossen. | 31.03.2021 | Die Zuwendungen der Fraktionen wurden je Fraktion festgesetzt und die monatlichen Abschlagszahlungen angepasst. | |
| 15/175 | LVR-Bewerbung um die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ 2021 | LA / 19.03.2021 | 2 | Der Landschaftsausschuss beschließt gem. Vorlage Nr. 15/175 eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung "Europaaktive Kommune" 2021. | 09.05.2021 | Die fristgerechte Übersendung der Bewerbungsunterlagen samt LA-Beschluss erfolgte mit LD-Schreiben vom 30. April 2021. | |
| 15/174 | Rechtsformänderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) | Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021 Soz / 27.04.2021 | 53 | Der Landschaftsausschuss stimmt einer Rechtsformänderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) in die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) zu. Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wird ermächtigt, den formellen Beitritt zu einem eingetragenen Verein (e.V.) bei der Mitgliederversammlung der BIH zu erklären. | 23.06.2021 | Die Direktorin des LVR, Frau Lubek, hat am 23.06.2021 an der Gründungsversammlung der BIH teilgenommen und mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass der LVR dem eingetragenen Verein beitrifft. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|------------------------------------|-------------------|--|---------------|---|---|
| 15/169 | Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) | LA / 19.03.2021 | 04 | "Der Landschaftsausschuss wählt gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 5 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 der Satzung der RZVK für die Zeit vom 13. März 2021 bis zum 12. März 2026 auf Vorschlag der nach § 5 Absatz 1 Satz 4 vorschlagsberechtigten Verbände die gemäß Vorlage Nr. 15/169 aufgeführten Personen zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitgliedern des Kassenausschusses der RZVK." | 30.04.2021 | Mit Schreiben vom 09.04.2021 wurden die benannten Personen über die Wahl zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Kassenausschusses der RZVK informiert. |  |
| 15/168 | Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) | LA / 19.03.2021 | 04 | "Der Landschaftsausschuss wählt gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 4 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 der Satzung der RVK für die Zeit vom 13. März 2021 bis zum 12. März 2026 auf Vorschlag der nach § 4 Absatz 2 Satz 4 vorschlagsberechtigten Verbände die gemäß Vorlage Nr. 15/168 aufgeführten Personen zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der RVK." | 30.04.2021 | Mit Schreiben vom 09.04.2021 wurden die benannten Personen über die Wahl zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der RVK informiert. |  |
| 15/156 | Vogelsang IP gGmbH – „Neue Mitte“ van Dooren | Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021 | 92 | Der Ausschuss nimmt die Ausführungen gemäß Vorlage 15/156 zur Kenntnis und stimmt einer Übernahme des Eigenanteils der Investitionskosten von bis zu rund 2,05 Mio. Euro im Rahmen der Umsetzung des Projektes "Neue Mitte" zu. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Förderung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie der Beteiligung aller Gesellschafter zu ihren jeweiligen Anteilen. | 31.12.2021 | Das zuständige Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung hat den durch die Stadt Schleiden gestellten Förderantrag abgelehnt (Eingang des Bescheids am 21.06.2021). Derzeit werden die Chancen geprüft, eine Förderung durch das Land NRW zu erhalten. Abhängig von der weiteren Entwicklung sind ggfls. neue Beschlüsse notwendig. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---|-------------------|--|---------------|--|---|
| 15/110 | Zuständigkeiten des Ausschusses Digitale Entwicklung und Mobilität | LA / 19.02.2021 DiMA / 18.03.2021 | 00.200 | "Den fachlichen und inhaltlichen Zuständigkeiten des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität wird gemäß Vorlage 15/110 zugestimmt." | 18.03.2021 | Durch Beschlussfassung erledigt. |  |
| 15/100 | Besetzung der Gremien des LVR hier: Besetzung des Beirates des LVR-Zentrums für Medien und Bildung | LA / 19.02.2021 | 987 | "1. Die bisherigen Vertreter*innen des LVR im Beirat des LVR-ZMB werden mit sofortiger Wirkung abberufen. 2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Beirates des LVR-ZMB benannt: Frau Gertrud Kersten, CDU Herr Dr. Nils Helge Schlieben, CDU Frau Ursula Holtmann-Schnieder, SPD Herr Thor-Geir Zimmermann, Grüne Herr Felix Schulte, Die Linke. 3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Beirates des LVR-ZMB benannt: Herr Pavle Madzirov, CDU Herr Peter Ibe, CDU Herr Lukas Lorenz, SPD Frau Doris Janicki, Grüne Frau Laura Nüchter, FDP" | 19.02.2021 | Die Besetzung wurde in der Sitzung vorgenommen. |  |
| 15/98 | Besetzung der Gremien des LVR hier: Besetzung des Beirates des LVR-Niederrheinmuseums Wesel | LA / 19.02.2021 | 993 | "1. Die bisherigen Vertreter*innen des LVR im Beirat des LVR-Niederrheinmuseums Wesel werden mit sofortiger Wirkung abberufen. 2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Beirates des LVR-Niederrheinmuseums Wesel benannt: Herr Michael-Ezzo Solf, CDU Herr Michael Nabbefeld, CDU Herr Thomas Cirener, SPD Herr Andreas Blanke, Grüne Herr Hans-Otto Runkler, FDP" | 31.12.2021 | Die neu benannten Mitglieder des Beirates des LVR-Niederrheinmuseums Wesel wurden zur ersten Sitzung des Beirates am 18.08.2021 eingeladen und haben teilgenommen. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|------------------------|-------------------|--|---------------|---|---|
| | | | | 3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Beirates des LVR-Niederrheinmuseums Wesel benannt: Herr Michael Schroeren, CDU Herr Michel Stefer, CDU Frau Birgit Ullrich, SPD Frau Anna Peters, Grüne Frau Barbara Wagner, Die Linke." | | | |
| 15/92 | Besetzung der Gremien des LVR hier: Besetzung des Lenkungs-kreises MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln | LA / 19.02.2021 | 90.70 | "1. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Lenkungs-kreises MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln benannt: Frau Anne Henk-Hollstein, CDU Frau Helga Loepp, CDU Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD Herr Rolf Beu, Grüne Herr Frank Jablonski, Grüne 2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Lenkungs-kreises MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln benannt: Herr Michael-Ezzo Solf, CDU Herr Rolf Einmahl, CDU Frau Margarete Wietelmann, SPD Herr Lars Oliver Effertz, FDP Herr Thor-Geir Zimmermann, Grüne Frau Bärbel Hölzing-Clasen, Grüne 3. Als Vorsitzende*r wird benannt: Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD | 19.02.2021 | Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 19.02.2021 wurden die genannten Vertreter*innen des LVR als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sowie als Vorsitzender des Lenkungs-kreises MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln benannt. |  |

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|------------------------|-------------------|--|---------------|--|--|
| | | | | Die Benennungen haben solange Bestand, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt. Die durch den Landschaftsausschuss vorgenommenen Benennungen gelten auch für die Mandate weiter, die mit Ablauf der Wahlperiode der 15. Landschaftsversammlung Rheinland enden. Somit ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR bis zur Benennung der Vertreter*innen aus der 16. Landschaftsversammlung Rheinland sichergestellt." | | | |
| 15/90 | Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages vom 30. bis 31. März 2021 im Kreis Ostholstein, Timmendorfer Strand hier: Entsendung von Delegierten | LA / 19.02.2021 | 21 | "1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Landkreistages folgende drei Delegierte zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages vom 30. bis 31. März 2021 im Kreis Ostholstein, Timmendorfer Strand: Herr Achim Hermes, CDU Herr Johannes Bortlitz-Dickhoff, Grüne Herr/Frau nn (SPD, wird nachbenannt) 2. Sollten die mit dem Beschluss benannten Delegierten an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsververtretung benennen." | 08.07.2021 | Die für den 30./31.03.2021 vorgesehene Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages wurde auf den 09./10.07.2021 verschoben. Nunmehr hat der Deutsche Landkreistag die Landkreisversammlung pandemiebedingt in eine Jahrestagung der Hauptverwaltungsbeamten geändert, so dass eine Teilnahme der politischen Delegierten nicht möglich ist. Eine Information darüber ist im Landschaftsausschuss am 21.06.2021 erfolgt. Sobald ein neuer Termin für die Landkreisversammlung bekannt ist, wird dem Landschaftsausschuss eine erneute Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. | |
| 15/79 | Bestellung der Schriftführung des Landschaftsausschusses der 15. Wahlperiode | LA / 19.02.2021 | 00.200 | "Die LVR-Direktorin wird zur Schriftführerin des Landschaftsausschusses der 15. Landschaftsversammlung Rheinland bestellt. Ihr wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des Landschaftsverbandes Rheinland zu übertragen." | 19.02.2021 | erledigt durch Beschlussfassung | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|---|---------------|--|---|
| 15/54 | Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) am 3./4. Mai 2021 in Aurich | LA / 19.02.2021 | LD | <p>"1. Der Landschaftsausschuss entsendet sechs Vertreter*innen zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV im Mai 2022.</p> <p>2. Es werden folgende Vertreter*innen entsandt:</p> <p>Herr Rolf Einmahl, CDU Herr Frank Boss, CDU Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD Herr Thomas Böll, SPD Herr Ralf Klemm, Grüne Frau Karin Schmitt-Promny, Grüne</p> <p>3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsververtretung benennen."</p> | 03.05.2021 | Die Plenartagung der BAG HKV hat am 3. Mai 2021 in verkürzter Format als Videokonferenz stattgefunden. |  |
| 15/39 | Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016 | Soz / 23.02.2021 GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021 | 40.01 | Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe" vom 28.12.2016 gemäß Vorlage Nr. 15/39 mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu schließen. | 30.06.2021 | Die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016 ist wie vom Gesundheitsausschuss empfohlen und im LA am 19.03.2021 endgültig beschlossen mit dem NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geschlossen worden. Wie vereinbart nahm die Anlauf- und Beratungsstelle des LVR-Landesjugendamtes bis zum 30. Juni 2021 Anmeldungen an. Die vereinbarte Erhöhung des Anteils des LVR um 423.360 € am finanziellen Mehrbedarf der Stiftung wird in 2022 umgesetzt. |  |
| 15/37 | Bildung des Landesjugendhilfeausschusses hier: Stellungnahme zu den Vorschlägen der Träger der freien Jugendhilfe | LA / 19.02.2021 | 41 | "Dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen werden folgende Personen zur Ernennung als stimmberechtigte Mitglieder (Stellvertretungen) | 30.06.2021 | Die vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertretungen wurden dem Ministerium für Kinder Familie, Flüchtlinge und Integration vorgeschlagen. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|------------------------|-------------------|--|---------------|---|--|
| | | | | <p>des neuen Landesjugendhilfeausschusses vorgeschlagen: Von den Jugendverbänden: 1. Mitglied: Koch, Susanne 1. Stellvertretung: Lübbe, Jens 2. Mitglied: Pilger, Max 2. Stellvertretung: Schumann, Iris Von den sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe: 3. Mitglied: Schleiden, Doris 3. Stellvertretung: Niewöhner, Stefan 4. Mitglied: Eigenbrod, André 4. Stellvertretung: Kavermann, Cornelia Von der Freien Wohlfahrtspflege: 5. Mitglied: Hardt-Zumdick, Dagmar 5. Stellvertretung: Herweg, Dorothea 6. Mitglied: Bergmann, Ulrich 6. Stellvertretung: Rosen, Petra 7. Mitglied: Otto, Jürgen 7. Stellvertretung: Dr. Maas, Michael 8. Mitglied: Siemens-Weibring, Helga 8. Stellvertretung: Dr. Kärger-Sommerfeld, Hanna"</p> | | | |
| 15/35 | Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 28. April 2021 hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) | LA / 19.02.2021 | 21 | <p>"1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW Herrn Patrick Anders, CDU, als stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 28. April 2021.</p> <p>2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung am 28. April 2021 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur auf den 28. April 2021 folgenden Landkreisversammlung aus.</p> | 27.04.2021 | Die für den 28.04.2021 vorgesehene Landkreisversammlung des Landkreistages NRW wurde auf den 19.08.2021 verschoben. Der benannte stimmberechtigte Vertreter des LVR wurde über die Terminverschiebung sowie über den weiteren Ablauf der Landkreisversammlung am 19.08.2021 unterrichtet. |  |

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|------------------------|-------------------|--|---------------|--|---|
| | | | | 3. Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen." | | | |
| 15/33 | Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) hier: Besetzung der Gremien | LA / 19.02.2021 | 21 | 1) "1. Der Landschaftsausschuss beruft alle Vertreter*innen, die Mitgliedschaftsrechte des LVR gemäß Anlage 1 (Spalte 4) zur Vorlage Nr. 15/33 wahrgenommen haben, mit sofortiger Wirkung ab. Davon ausgenommen sind die Vertreter*innen der Verwaltung gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW sowie die Vertreter*innen, die ihre Mandate gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/33 wahrnehmen. | 26.03.2021 | Die Einrichtungen, die abberufenen Gremienmitglieder sowie die neu benannten Gremienmitglieder wurden über den LA-Beschluss entsprechend unterrichtet. |  |
| 15/33 | Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) hier: Besetzung der Gremien | LA / 19.02.2021 | 21 | 2) 2. Der Landschaftsausschuss benennt mit sofortiger Wirkung die gemäß Anlage 1 (Spalte 5) zur Vorlage Nr. 15/33 zu bestellenden beziehungsweise vorzuschlagenden Vertreter*innen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR. Die Benennungen haben solange Bestand, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt. Die durch den Landschaftsausschuss vorgenommenen Benennungen beziehungsweise ausgeübten Vorschlagsrechte gelten auch für die Mandate weiter, die mit Ablauf der Wahlperiode der 15. Landschaftsversammlung Rheinland enden. Somit ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des | 26.03.2021 | Die Einrichtungen, die abberufenen Gremienmitglieder sowie die neu benannten Gremienmitglieder wurden über den LA-Beschluss entsprechend unterrichtet. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|---|---------------|--|---|
| | | | | LVR bis zur Benennung der Vertreter*innen aus der 16. Landschaftsversammlung Rheinland sichergestellt. | | | |
| 15/33 | Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) hier: Besetzung der Gremien | LA / 19.02.2021 | 21 | 3) 3. Der Landschaftsausschuss beschließt, dass die Gremientätigkeit der Mitglieder, die im Laufe der Legislaturperiode aus der Landschaftsversammlung Rheinland ausscheiden, automatisch endet. Für eine Nachbenennung in den jeweiligen Gremien ist auf Antrag der betroffenen Fraktion ein entsprechender Beschluss des Landschaftsausschusses einzuholen. | 26.03.2021 | Die Umsetzung des LA-Beschlusses obliegt den Fraktionen. |  |
| 15/33 | Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) hier: Besetzung der Gremien | LA / 19.02.2021 | 21 | 4) 4. Der Landschaftsausschuss beschließt, dass die Mitgliedschaftsrechte des LVR gemäß der Ziffern 1 - 64 der Anlage 3 zur Vorlage Nr. 15/33 auch weiterhin durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen werden. Die Entscheidung über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Ziffern 65 - 68 der Anlage 3 wird vertagt." | 31.12.2021 | 1. Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch die Verwaltung des LVR gemäß der Ziffern 1 - 64 der Anlage 3 so beschlossen. 2. Die Entscheidung zu den Ziffern 65 - 68 der Anlage 3 wurde vertagt. Dazu liegt dem Landschaftsausschuss für die Sitzung am 25.08.2021 die Vorlage-Nr. 15/465 zur Beschlussfassung vor. |  |
| 15/25 | 2. Zwischenbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des bundesweiten Jubiläumsjahres "321 - 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland" | Ku / 24.02.2021 Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021 | 90.70 | 1. Der Finanzierungsanpassung gemäß Vorlage 15/25 wird zugestimmt. 2. Der Zwischenbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des bundesweiten Jubiläumsjahres "321 - 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland" wird gemäß Vorlage 15/25 zur Kenntnis genommen. | 31.03.2021 | Der dargelegten Finanzierungsanpassung wurde zugestimmt. Die Maßnahmen im Festjahr befinden sich entsprechend in der Umsetzung. Zur gegebenen Zeit wird ein Abschlussbericht erstellt. |  |
| 15/6 | Genehmigung von Dienstreisen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für den/die LVR-Direktor*in | LA / 19.03.2021 | 0 | Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie Dienstreisen des/der LVR-Direktor*in gemäß Vorlage 15/6 werden für die Dauer der 15. Wahlperiode und für die Übergangszeit bis zu | 19.03.2021 | Durch Beschluss erledigt. |  |

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Seite 10

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---|-------------------|--|---------------|---|--|
| | | | | einer neuen Entscheidung in der 16. Wahlperiode generell genehmigt. | | | |
| 15/3/1 | Digitale Agenda 2025 des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege | Inklusion / 04.03.2021 PA / 15.03.2021 Fi / 17.03.2021 DiMA / 18.03.2021 LA / 19.03.2021 | 9 | Der Digitalen Agenda 2025 des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen des dezernatsbezogenen Zuschussbudgets und des vorhandenen Personals gemäß Vorlage-Nr. 15/3/1 zugestimmt. | 19.03.2021 | Die Entscheidung zur Zustimmung der Digitalen Agenda 2025 des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Vorlage 15/3/1) ist mit Beschluss des LA vom 19.03.2021 erfolgt. Die Digitale Agenda 2025 ist somit ab 19.03.2021 in Kraft. | |
| 15/6 GRÜNE | Umbesetzung in Gremien | LA / 21.06.2021 | 00.200 | Der Landschaftsausschuss stimmt einstimmig ohne Aussprache folgenden Umbesetzungen zu: Gesellschafterversammlung Vogelsang IP (ordentliches Mitglied) alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin) neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung) Kommission Europa (ordentliches Mitglied) alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin) neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung) Kommission Wissenschaftsförderung (stellvertretendes Mitglied) alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin) neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung) Beirat Römertherme Zülpich (stellvertretendes Mitglied) alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin) neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung) | 30.06.2021 | Die Umbesetzungen wurden im LVIS vorgenommen. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|--|--|
| 15/5 CDU | Umbesetzung in Gremien | LA / 21.06.2021 | 00.200 | Der Landschaftsausschuss stimmt einstimmig ohne Aussprache folgender Umbesetzung zu: Beirat LVR-Zentrum für Medien und Bildung (stellvertretendes Mitglied) Besetzung (alt): Pavle Madzirov M.A. Besetzung (neu): Andreas-Paul Stieber | 30.06.2021 | Die Umbesetzungen wurden im LVIS vorgenommen. | |
| 15/3 Die FRAKTION | Umbesetzung in Kommissionen | LA / 21.06.2021 | 00.200 | Der Landschaftsausschuss beschließt einstimmig ohne Aussprache folgende Neubesetzungen: stv. Mitglied der Kommission Gleichstellung: alt: Nicole Lukat* neu: Riccarda Aldenhoven 2. stv. Mitglied der Kommission Gleichstellung: alt: Petra Bußieck* neu: Shekoofeh Peyvandi 2. stv. Mitglied der Projektkommission Ottoplatz: alt: Sabine Oertel* neu: Catharina Thiel | 30.06.2021 | Die Umbesetzungen wurden im LVIS vorgenommen. | |
| 14/4349 | Tag der Begegnung 2021 - Veränderungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie | Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020 | 03 | "Die Verwaltung wird beauftragt, den "Tag der Begegnung" 2021 als Groß- und Präsenz-Veranstaltung in das Jahr 2022 zu verschieben und im Jahr 2021 kreative Alternativangebote mit digitalem Schwerpunkt zu schaffen. Die erforderlichen Sach- und Personalressourcen sollen bereitgestellt werden." | 31.12.2021 | Vom 07.-09.06.2021 wurde seitens der Stabsstelle 00.500 zusammen mit den LVR-Dezernaten erfolgreich die Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ mit zahlreichen verschiedenen Online-Angeboten als Alternative zum Tag der Begegnung durchgeführt. Letzterer wurde verschoben und soll am 11.06.2022 als Präsenzveranstaltung im Kölner Rheinpark stattfinden. | |
| 14/4329 | Wirtschaftsplanentwurf 2021 LVR-InfoKom | PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020 | 13 | 1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2021 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage 14/4329 festgestellt. | 31.12.2020 | Die Drucklegung des Wirtschaftsplans 2021 erfolgt. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|---|---------------|---|---|
| | | DiMA / nicht beteiligt | | 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2021 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben. | | | |
| 14/4327 | Entwicklung eines Mediaguide-Systems für das LVR-LandesMuseum Bonn | Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 | 981 | "Der Realisierung der Maßnahme "Entwicklung eines Mediaguide-Systems für das LVR-LandesMuseum Bonn" mit einem Investitionsvolumen von 260.000 Euro und der zur Finanzierung notwendigen Umwidmung von Haushaltsmitteln wird gemäß der Vorlage 14/4327 zugestimmt." | 31.12.2021 | Der Mediaguide wurde am 01.10.2020 mit den Inhalten des alten Audioguides und den neuen Inhalten zu 'Neandertaler und Menschheitsgeschichte' mit 19 Stationen und jeweils 2 Vertiefungsebenen in Deutsch und Englisch, sowie in Form einer inklusiven Tour mit Gebärdensprachvideos in Betrieb genommen. |  |
| 14/4117 | Interkommunale Einkaufskooperation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen | PA / 15.06.2020 LA / 23.06.2020 Bau- und VA / 04.09.2020 | 11 | "Die Verwaltung wird ermächtigt, die aktuell geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln zur Durchführung von Einkaufskooperationen gemäß der Vorlage Nr. 14/4117 unbefristet zu verlängern sowie dem Beitritt der Städte Bonn und Remscheid zuzustimmen." | 30.06.2021 | Nach Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch alle Vertragspartner und anschließender Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, ist diese im Ministerialblatt veröffentlicht worden. Damit ist die unbefristete Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter Beitritt der Städte Bonn und Remscheid termingerechtfertigt. |  |
| 14/4033 | Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum | Soz / 05.05.2020 GA / 15.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 PA / 15.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020 Ju / 10.09.2020 | 73 | "Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/4033 beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Konzeptes das Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume umzusetzen." | 30.06.2021 | Die Personalakquise ist abgeschlossen. Das Projekt wird zum 01.08.2021 starten. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|--|-------------------|--|---------------|--|---|
| 14/3997 | Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer Köln e.V. | Soz / 05.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020 | 73 | "Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000,00 Euro für das Bauprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer Köln e.V. wird gemäß der Vorlage Nr. 14/3997 zugestimmt." | 31.07.2021 | Der Bewilligungsbescheid wurde erteilt. |  |
| 14/3720 | Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie | Ku / 14.11.2019 GA / 22.11.2019 LA / 09.12.2019 | 8 | "Der Landschaftsausschuss stimmt dem Rahmenkonzept für das „Forum Psychiatrie – Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland“ gemäß Vorlage Nr. 14/3720 zu und beauftragt die Verwaltung mit der Finanzierungs- und Umsetzungsplanung." | 31.12.2020 | Die Verwaltung ist gemäß Vorlage 15/57 mit der Finanzierungs- und Umsetzungsplanung beauftragt worden. |  |
| 14/3320 | Fortbestand des Angebotes „Klicksonar“ der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen | Schul / 24.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019 | 52 | "Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Projektes 'Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen' wird zur Kenntnis genommen. Einer zweijährigen Verselbstständigungsphase mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirksamkeit des Projektes und der Sicherstellung der Lernerfolge entsprechend Vorlage 14/3320 wird zugestimmt." | 30.09.2021 | Verwaltung und Schulen gestalteten gemeinsam die zweijährige Verselbstständigungsphase. Materialien für Fachkräfte wurden erstellt und können von den Fachkräften in Nordrhein-Westfalen für den Förderschwerpunkt Sehen in der Frühförderung genutzt werden. |  |
| 14/2973 | Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion | Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 Inklusion / 14.03.2019 | 52 | "Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt." | 01.07.2021 | Das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) hat sich in den Modellregionen Essen und Düren verstetigt. Regelmäßige Netzwerktreffen finden statt. Das Angebot wird sukzessive auf weitere Regionen im Rheinland ausgeweitet. Die Nachfrage nach SUSI aus anderen Kommunen wächst. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|---|---------------|---|---|
| 14/2749 | LVR-Paul-Klee-Schule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung; Sanierung Trinkwassernetz und Schadensbeseitigung hier: Durchführungsbeschluss | Schul / 10.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 | 31 | "Der Planung und den Kosten in Höhe von rund 4.319.546 € (brutto) für die Erneuerung des Trinkwassernetzes, die Umgestaltung der Sanitärbereiche und die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dusch- und Umkleieräumen der Schwimm- und Turnhalle der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Kosten für die Beseitigung der Schäden am Schulgebäude und die Ersatzbeschaffung der Einrichtung und Ausstattung sowie den Kosten für die geplanten Klassencontainer an der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen in Höhe von 7.077.908€ (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Gesamtkosten in Höhe von 11.397.454 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt." | 31.12.2020 | Die Baumaßnahme wurde im März 2021 fertiggestellt. Der Beschluss wurde umgesetzt. Aufgrund des Hochwasserereignisses 2021 ist die Schule nicht mehr nutzbar. Zurzeit wird ein Alternativstandort gesucht. |  |
| 14/345 CDU, SPD | Die Krise als Chance nutzen | PA / 15.06.2020 LA / 23.06.2020 | 1 | „Die Verwaltung wird beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt infolge der Corona-Pandemie darzustellen. Etwaige Wechselwirkungen zu Arbeitsproduktivität, -zufriedenheit, wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte sowie Auswirkungen auf das Klima, sollen ebenso in den Blick genommen werden, wie Fragen zu Führung und Gesundheit (Krankenstand) sowie bauliche Aspekte. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Zusammenhang | 02.07.2021 | Auf Basis des Antrags 14/345 hat die Verwaltung den ersten Teilbericht mit der Vorlage 15/143 in der ersten Sitzungsrunde 2021 und den zweiten Teilbericht mit der Vorlage 15/314 in der Sitzungsrunde vor der Sommerpause 2021 erstellt und vorgestellt. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|--|---|-------------------|--|---------------|---|---|
| | | | | insbesondere Bericht zu erstatten über: - die Anzahl der aktuellen (unterteilt in bereits vor der Corona-Pandemie vorhandene und neue) „Homeoffice-Arbeitsplätze“, inklusive der Darstellung von Quoten nach Präsenz und Homeoffice - die (ggf.) veränderte Produktivität der Arbeitsergebnisse - die monatlichen Gesamtkosten pro m2 im Landeshaus, Horionhaus sowie in den „neuen“ Gebäuden, K6, K8... (exemplarisch) für die jeweiligen Büroflächen - die Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen und Führungskräften sowie der Personalvertretung/GPR zu den mit der Heimarbeit gemachten Erfahrungen - die Entwicklung des Krankenstandes - mögliche Auswirkungen der verstärkten digitalen Arbeit auf die Mobilität der Mitarbeitenden sowie die Auswirkungen der Verkehrsmobilität (extern/intern)“ | | | |
| 14/296 SPD, CDU | Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 53 | Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie weitere und verstärkte Maßnahmen ergriffen werden können, um mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung und Berufsbildung zu ermöglichen. | 31.12.2021 | Die Verwaltung hat - wie im Antrag - gefordert, verschiedene Maßnahmen geprüft und umgesetzt. Anfang 2020 wurde mit der Vorlage Nr. 14/4016 die Entwicklung der Integrationsfachdienste insbesondere im Hinblick auf die Berufsorientierung u. a. personell gestärkt. Seit September 2020 wird das Modellvorhaben „Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln“ sehr erfolgreich umgesetzt. In dem Projekt geht es um die Stärkung der Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher. Weitere Kammern zeigen bereits Interesse, so dass eine Regelfinanzierung angestrebt wird (Vorlage Nr. 14/3671). |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|--|-------------------|---|---------------|---|--|
| | | | | | | Am 23.05.2021 veranstaltete das LVR-Inklusionsamt eine Online-Fachtagung zum Thema „Fachpraktiker*innenausbildung“ (Theoriereduzierte Ausbildung für Menschen mit einer Behinderung“), um auf die Wichtigkeit des Themas aufmerksam zu machen (siehe hierzu auch "Veranstaltungen LVR"). | |
| 14/282 CDU, SPD | Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 | 53 | 2) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt. | 27.08.2020 | Die Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung war für den 27.08.2020 geplant. Aufgrund der Gegebenheiten des Tagungsortes und der hohen Hygiene-Auflagen wegen der Corona-Pandemie bei Großveranstaltungen hat sich das LVR-Inklusionsamt dazu entschieden, die Fachtagung zu verschieben. Die Veranstaltung fand am 20.05.2021 in digitaler Form statt. Frau Henk-Hollstein hat das Grußwort und Frau Prof. Dr. Faber die Einführung gehalten. Die Tagungsunterlagen stehen unter www.inklusionsamt.lvr.de im Netz. | |
| 14/212 SPD, CDU | Neue Versorgungsformen im Klinikverbund Haushalt 2019 | KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018 | 84 | Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung von Hometreatment und weiteren neuen Versorgungsformen in den LVR-Kliniken zu prüfen und über die Umsetzung zu berichten. | 31.12.2021 | Im Gesundheitsausschuss am 07.09.2018 wurde bereits über die Möglichkeiten des Angebotes der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlungen in der LVR-Klinik Viersen berichtet. Ein weiterer Bericht über die Implementierung im LVR-Klinikverbund ist mit Vorlage 15/281 in den Sitzungen der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses im Juni 2021 vorgelegt worden. | |
| 14/211 CDU, SPD | Hometreatment in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Haushalt 2019 | KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 | 84 | Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung eines Hometreatment-Modells an einem kinder- und jugendpsychiatrischen Standort im Klinikverbund zu prüfen und über die Möglichkeit zur Umsetzung zu berichten. | 31.12.2021 | Mit Vorlage 14/2800 wurde bereits zum Thema berichtet. Der weitere Bericht ist mit Vorlage 15/281 in den Sitzungen der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses im Juni 2021 erfolgt. | |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff | Gremium / Datum | federführende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung | Zu erled. bis | Beschlussausführung | |
|----------------------------|---|---------------------------|-------------------|---|---------------|----------------------------------|---|
| | | LVers / 08.10.2018 | | | | | |
| TOP | Überprüfung der Namensgebung "LVR-Albert-Steeger-Preis" Vorlage Nr. 15/222 | LA / 21.06.2021 | 983 | 1. Die Bezeichnung „LVR-Albert-Steeger-Preis“ wird nicht weiter fortgeführt. 2. Der „LVR-Albert-Steeger-Preis“ wird in „LVR-Wissenschaftspreis“ umbenannt. | 21.06.2021 | Durch Beschlussfassung erledigt. |  |

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.02.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 24 Umbesetzung in Gremien



Antrag Nr. 15/12

öffentlich

Datum: 19.08.2021
Antragsteller: AfD

Landschaftsausschuss **01.10.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in den Gremien

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Fraktion bittet den Landschaftsausschuss folgender Umbesetzung zuzustimmen:

Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern (beratendes Mitglied)

Besetzung (alt): Ralf Dick,

Besetzung (neu): Dr. Lothar Bleeker

Begründung:

erfolgt mündlich

Thomas Kunze
FGF

TOP 25 Anfragen und Anträge

TOP 26 Besondere Vorkommnisse

TOP 27 Bericht aus der Verwaltung

TOP 28 **Verschiedenes**